Sammlung

der

Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Erster Band.

1813. 1814.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1821.

Verlegt von G. C. Schmidt,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1813 u. 1814.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1813 und 1814, durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen, aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden, aus den Jahren 1813 und 1814.

Procla-

1813, März 19. No. 1.

Proclamation,

die provisorische Wiedervereinigung des vormaligen Senats betreffend.

Nachdem sämmtliche französische Militair- und Administrativ-Behörden die hiesige Stadt gänzlich verlassen und der höchst commandirende Herr Oberste der in Hamburg eingerückten Kaiserlich Russischen Truppen erklärt hat, wie er nur die von der Stadt selbst errichteten Autoritäten anerkennen werde: so haben sich der Herr Maire mit dem Municipal-Rath bewogen gefunden, von der Verwaltung des Gemeinwesens zurückzutreten.

Unter diesen Umständen haben die Mitglieder des ehemaligen Senats dieser Stadt, aufgefordert von dem sie beseelenden unauslöschlichen Pflichtgefühl, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Beförderung des Gemeinwohls nach allen Kräften zu wirken, sich bewogen gefunden, zur Führung des Stadt-Regiments sich provisorisch zu vereinigen.

Die ihnen heute von allen Seiten gewordenen ausgezeichneten Beweise der Liebe und des allgemeinen Vertrauens gewähren ihnen die frohe Hoffnung, dabey auf die kräftige Mitwürkung der gesammten Bürgerschaft mit Zuversicht rechnen zu dürfen; und wie sie die auf Erhaltung der Ruhe und Sicherheit abzweckenden thätigen Bemühungen der freiwillig gebildeten Bürgerwache mit dem lebhaftesten Danke erkennen, so erwarten

sie auch von dem Eifer derselben die Fortdauer dieser Anstrengungen, so lange die Zeitumstände solche nöthig machen werden.

Lübeck, im provisorischen Senat, den 19. März 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, März 20. № 2.

Bekanntmachung,
die Wiederherstellung des Stadtgerichts und die Anordnung eines Landgerichts betreffend.

Wann durch die gegenwärtigen Zeitumstände das bisher hieselbst bestandene Tribunal erster Instanz, so wie die bisherigen hiesigen Friedensgerichte als aufgelöset anzusehen sind; so hat der Senat provisorisch verordnet, daß zur Verwaltung der Justiz

1) im Innern der Stadt ein aus zweien Mitgliedern des Senats, und zwar einem Rechtsgelehrten und einem Kaufmanne, bestehendes Stadtgericht,

2) in dem gesammten Umfange der Landwehre und des Stadtgebiets ein gleichmäßiges Landgericht

wieder herzustellen sey, welche Gerichte alle in ihren respectiven Bezirken vorfallende Rechtsstreitigkeiten, von welcher Art sie auch seyn, und unter welchen Partheien sie auch entstehen mögen, in erster Instanz zu entscheiden, die gerichtliche Polizey zu handhaben, auch vorkommende Straffälle zu untersuchen, und, wie früherhin geschehen, respective zu behandeln und abzuurtheilen haben. Es haben dieselben einstweilen nach den vor der Vereinigung der Stadt mit Frankreich hieselbst bestandenen Gesetzen zu ver-

fahren und Recht zu sprechen. Zu Richtern des Stadtgerichts werden gegenwärtig die beiden Herren Senatoren Friedrich Nölting und Christian Heinrich Kindler, Dr., so wie zu Richtern des Landgerichts die Herren Senatoren Johann Friedrich Hach, Dr., und Thomas Günther Wunderlich ernannt.

Decretirt im Senat zu Lübeck, den 20. März 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, März 23. — Nº. 3.

Bekanntmachung,

die Angaben der Geburts- und Sterbefälle, so wie die Anmeldungen zu Proclamationen betreffend.

Es wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Angaben aller Geburts- und Sterbefälle in hiesiger Stadt, desgleichen die vorläufigen Anmeldungen zum Behuf der zu verstattenden Proclamationen, zu den bisher gewöhnlichen Stunden, in einem dazu bestimmten Büreau der jetzigen Stadt-Kanzley (im Hause Nr. 4. hinterm Markte) fortzusetzen seyen.

Lübeck, in der Senatsversammlung, den 23. März 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, März 23. — Nº. 4.

Aufforderung des Senats

an Lübecks patriotische Bürger, zu Beiträgen für die Hanseatische Legion.

Bürger Lübecks! Ihr seht mit freudiger Rührung auch aus Eurer Mitte eine muthige junge Mannschaft zu den Fahnen der Hanseatischen Legion wetteifernd eilen, um unter tapfern Heerführern unsers siegreichen Erretters, Alexanders, des erhabenen Beherrschers aller Reussen, sich zu versammeln. Es bedarf Eurer wirksamen Unterstützung, zur Ausrüstung und Besoldung Derer unter diesen ruhmvoll bereitwilligen Kämpfern für Eure Freiheit, die solcher Hülfe nicht entrathen können. Eine Kasse, unter der Verwaltung von Mitgliedern des Raths und einiger Bürger, muß unverzüglich dazu errichtet werden. Theure Mitbürger, die Ihr seit wenigen Tagen uns wiedergegeben seyd, wie wir Euch, Ihr werdet unsern Ruf nicht vergeblich an Euch ergehen lassen. Auf dann! Jeder von Euch leiste froh und reichlich Beitrag nach seinem Vermögen. Mit dem morgenden Tage werden, für jedes der vier Stadtquartiere, Bücher zu Unterzeichnungen eröffnet werden, mit der Aufforderung, dadurch zu doppeltem Beitrage sich zu verpflichten; zu dem Einen als Anleihe, die hernach allgemein, nach verhältnißmäßigem Steuerfuße, vertheilt werden soll; zu dem Andern als Gabe, auf dem heiligen Altar des Vaterlandes geopfert. Die Senatoren, Herren Keusch und Behncke, denen vier Bürger sich zugesellen werden, nehmen die unterzeichneten Summen entgegen und verwalten die Kasse.

Mitbürger, Eurer wackern Ahnen würdig, wir vertrauen auf Eure eifrigste Bereitwilligkeit. Diese Opfer werdet Ihr noch erschwin-

gen, so lastvoll und erschöpfend auch die Tausende waren, die Ihr in jahrelanger Bedrückung bringen mußtet. Es gilt Erhaltung der köstlichen Freiheit, Unterstützung der edlen Jugend, die sich, von den heiligsten Antrieben begeistert, dem Vaterlande weiht!

Lübeck, den 23. März 1813.

Bürgermeister und Rath
der freien Hanse-Stadt Lübeck.

1813, März 25. N°. 5.

Publicandum,

die Beibehaltung der städtischen Octroi als Consumtions-Accise betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge gemeinsamen Beschlusses des Senats und des Bürger-Ausschusses die zum Vortheil der Stadt-Kasse eingeführte städtische Octroi als Consumtions-Accise vorerst nach dem bestehenden Tarif und auf die bis jetzt übliche Weise durch die dazu angestellten Personen, welche einstweilen in ihren Functionen bestätigt sind, fort erhoben wird. Zugleich ist aber zur sofortigen Revision dieses Tarifs die Einleitung getroffen, um darin baldmöglichst die den jetzigen Verhältnissen angemessenen Veränderungen und näheren Bestimmungen eintreten zu lassen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. März 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, März 25. N°. 6.

Publicandum
wider das Holzsammeln in den Stadt-Forsten.

Da unter dem Vorwande des Sammelns von dürrem Holze die gröbsten Holzdiebereien in den hiesigen Stadtforsten, zu deren unersetzlichem Schaden, fortdauern; so findet der Senat es dringend, die Verordnung vom 25. Juny 1808*), wegen gänzlichen Verbots des Holzsammelns und Bestrafung der Holzdieberey, in ihrem ganzen Umfange herzustellen und zur Anwendung bringen zu lassen.

Diesemnach soll von jetzt an bis auf weitere Verfügung das Sammeln, selbst des dürren Holzes, in den Stadthölzungen gänzlich aufhören; wer sich dabey betreten läßt, wird als der Holzentwendung schuldig angehalten und bestraft werden. Wer mit grünem oder gesundem Holze, oder mit Werkzeugen zum Brechen, Hauen, Sägen betroffen wird, ist mit scharfer Gefängnißstrafe, nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, zu belegen und zum Schadensersatze anzuhalten. Die Forstbediente sind verpflichtet, durch unablässige sorgfältige Aufsicht sowohl Holzentwendungen vorzubeugen, als die Entdeckung und Denunciation der Holzdiebe zu betreiben. Die Thorschreiber sollen bey unabwendlicher Cassation diejenigen, welche grünes oder trockenes Holz in die Stadt zu bringen ferner versuchen mögten, anhalten und beibehalten, wobey ihnen von der Bürgerwache der erforderliche Beistand geleistet werden wird.

---

*) S. Anhang II. N°. 1.

Den Herren des Landgerichts ist die Sorge für die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften, so wie die Bestrafung der Uebertreter übertragen worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. März 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, März 29. — N° 7.

Aufruf
zum Beitritt zur Hanseatischen Legion.

Gegen Fünfhundert Freiwillige haben sich bereits unter die Fahnen der Ehre und des Vaterlandes gestellt. Aber der Senat verspricht sich eine bey weitem größere Anzahl.

Eilet herbey, edle Jünglinge in Stadt und Gebiet! Nie ist ein schönerer Tag über Deutschlands heilige Gefilde aufgegangen. Eilet herbey, Söhne des Vaterlandes! zu der muthigen Schaar derer, die zuerst für Heldenruhm und Freiheit entbrannten.

Seht ihr das allgemeine Erwachen der Nation? Seht ihr die abgeworfenen Fesseln? Hört ihr den Flügelschlag Russischer und Preußischer Adler? Ihr seyd umgeben mit Heldenlegionen. Ein Geist, Eine Flamme beseelet Alle. Freiheit und Vaterland ist das allgemeine Feldgeschrey.

Deutsche Jünglinge! und Ihr könntet zaudern? — Herbey, wem ein Herz im Busen schlägt, empfänglich der heiligsten Gefühle! Das Auge des Allmächtigen schauet herab; Sein Fittig schirmet; Seine Hand gießt Segen aus über die Treuen!

Das dankbare Vaterland lohnet; es verheisset Unterstützung den hülflosen Wittwen und Waisen der rühmlich Gefallenen, Pflege den Verwundeten, und vorzügliche Rücksicht bey künftigen Anstellungen denen, die an der Herstellung Deutscher Nationalehre und Unabhängigkeit Theil nahmen.

Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. März 1813.

1813, März 29. — Nº. 8.

Publicandum,

das Patentwesen betreffend.

Da die in den französischen Gesetzen und Einrichtungen gegründete Bestimmung, daß zum Betriebe jedes bürgerlichen Gewerbes nur die Lösung des beikommenden Patents erforderlich sey, ohne ein dergleichen Patent aber Niemand sich damit befassen dürfe, nach wiederhergestellter Verfassung dieser Stadt nicht länger fortbestehen kann; so hat sich Ein Hochedler Rath bewogen gefunden, in Beziehung auf diesen Gegenstand, folgende Verfügungen zu treffen und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Alle diejenigen, welche nach der vorigen Verfassung hiesiger Stadt zu dem einen oder andern Gewerbe befugt waren und von dieser Befugniß während der französischen Regierung keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie keine Patente gelöset, treten ohne weiteres in ihre vorigen Befugnisse zurück.

2) Wer hier jetzt ein Gewerbe anfangen will, kann dazu nur unter der Voraussetzung gelangen, daß er sich den allgemeinen und be-

sondern Bedingungen und Bestimmungen unterwerfe, welche vor dem Eintritt der französischen Regierung gesetzlich waren.

3) Diejenigen, welche in Folge erhaltenen Patents noch jetzt ein Gewerbe forttreiben, wozu es nach hiesiger Verfassung einer obrigkeitlichen Concession bedarf, haben sich, falls sie diesen Betrieb fortzusetzen gemeint sind, deshalb bey dem Senat zu melden und die desfalsige Resolution zu erwarten.

4) Wer kraft Patents einen Detailhandel irgend einer Art hier jetzt noch treibt, wozu er sonst nicht berechtigt war, kann solchen noch zwey Monate fortsetzen, muß sich aber, wegen der Befugniß zum ferneren Betriebe, binnen dieser Frist bey dem Senat melden, worauf die näheren Bestimmungen erfolgen sollen. Jedoch hört sofort mit heutigem Tage das Hausiren mit Kaufmanns- und Handwerks-Waaren aller Art auf, es mag von Einheimischen oder Fremden getrieben werden, und haben die Herren des Gerichts einstweilen durch ihre Polizeybediente auf die Ausführung dieses Verbots zu halten.

5) Wer nur in Folge Patents hier jetzt ein Handwerk treibt, welches nach hiesiger Verfassung zünftig ist, darf seinen Betrieb noch bis vier Wochen nach nächstem Ostern fortsetzen, hat sich aber, falls er das Gewerbe ferner hier zu üben Willens ist, in dieser Zeit mit der beikommenden Innung, wegen seiner Aufnahme darin, unter angemessenen Bedingungen zu vereinbaren, oder in Entstehung einer solchen Vereinbarung sich mit seinen Anträgen an die demnächst anzuordnende Behörde zu wenden.

6) Der Senat behält es Sich indessen bevor, von diesen allgemeinen Bestimmungen sub 3, 4, 5. in einzelnen Fällen Ausnahmen zu verfügen, wenn die einstweilige Fortsetzung des in Folge Patents

(2)

geübten Betriebes mit bestehenden wesentlichen Einrichtungen oder Rücksichten des Gemeinwohls unvereinbar gefunden werden mögte.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. März 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, April 1. Nº. 9.

Aufforderung des Senats zur innern Bewaffnung der Bürger und Einwohner in der Stadt und deren Gebiet.

In Folge der von dem Russisch-Kaiserlichen Herrn Obristlieutenant von Benckendorf dem Senate gemachten Anzeige, sind für hiesige Stadt und deren Gebiet zum innern Dienst, zwey Bataillons bewaffneter Bürger und Einwohner zu errichten, wozu jeder wehrhafte Jüngling und Mann in dem Alter von 18 bis 50 Jahren sich einschreiben zu lassen verbunden ist, worin jedoch auch ältere Männer, auf ihren Wunsch, gern aufgenommen werden.

Nachdem über diesen für die Beschützung und Sicherheit der Stadt, und der zu ihr gehörigen Landestheile, höchstwichtigen Gegenstand von der deshalb angeordneten Commission bereits einige vorgängige Berathungen gepflogen worden, eilt der Senat, solchen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und jeden Bürger und Einwohner Lübecks und dessen Gebiets hiemit aufzufordern, sich zu jenem heilsamen und ehrwürdigen Zwecke ungesäumt zu stellen und einzeichnen zu lassen, und zwar für die Stadt in dem Sitzungszimmer der Einquartierungs-Commission, Vormit-

tags, für das Gebiet aber an den Orten, die hienächst von den Behörden weiter angezeigt werden sollen.

Jeder folge schleunig und ausdauernd seiner Pflicht, sich wehrhaft zu machen, einer Bürgerpflicht, die seit uralter Zeit unter uns anerkannt wurde. Jeder übe sich in der Führung der Waffen, unter der Leitung und unter den Veranstaltungen, welche dazu vorbereitet werden.

Von der bisherigen Bürgerwache, und ihrem rühmlichst bewiesenen Eifer für Erhaltung der innern Ordnung, erwartet inzwischen der Senat die einstweilige Fortsetzung ihrer ehrenvollen Anstrengungen.

Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. April 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, April 1. No. 10.

Publicandum,
die Herstellung der Zulage betreffend.

Wenn zufolge Uebereinkunft des Senats mit den Repräsentanten der Bürgerschaft die sofortige Herstellung der Zulage, zur Bestreitung der gehäuften dringenden öffentlichen Bedürfnisse, unerläßlich ist; so wird abseiten E. Hochedlen Raths hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wiedereröffnung der Zulage am nächsten Montage den 5. d. M. statt haben werde, und daß mithin von diesem Tage an die unter der Benennung der Zulage vorhin begriffenen Zoll-Abgaben von Waaren, so wie das Lastgeld von Schiffen, auf dem Zulagszimmer zu den sonst gewöhnlichen Stunden, nämlich Morgens von 10 bis 11 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, unter Aufsicht der dazu deputirten Sena-

toren und Bürger, erhoben werden sollen. Vorläufig treten hiebey wiederum alle zu Ende des Jahres 1810 bestandenen Zoll-Tarife, Reglements und Straf-Verordnungen gegen ganz oder zum Theil unterlassene oder verspätete Angaben in Würksamkeit, jedoch wird sich eine bereits ernannte Deputation unverzüglich mit einer den Zeitbedürfnissen angemessenen Revision dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Einnahme beschäftigen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. April 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, April 8. Nº. 11.

Ankündigung
der Charfreitags-Sammlung für das St. Annen Armen- und Werkhaus.

Das St. Annen Armen- und Werkhaus bedarf, auch nach dem diesmaligen Berichte der Provisoren, ganz besonders einer zu dessen Erhaltung unentbehrlichen Unterstützung.

In Gemäßheit der vorhin längst bestandenen Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, erläßt Ein Hochedler Rath auch gegenwärtig die dringendste Aufforderung an alle dafür empfängliche Herzen, bey der bevorstehenden Sammlung am Charfreitage, wozu in den Kirchen der Stadt und vor den Thören die Becken ausgesetzt seyn werden, den Gefühlen der Menschenliebe und Wohlthätigkeit zu folgen.

In unsrer hoffnungsreichen Zeit, worin Dank gegen die Vorsicht, und freudige Zuversicht auf deren ferneren Schutz und Lenkung, eines Jeden Brust erfüllen, wird kein Bewohner Lübecks jene mit dieser Stimmung so nah verwandten Gefühle verleugnen. Keiner wird sich davon

ausschließen, zur Unterhaltung des mit dem hiesigen Armenwesen innig verbundenen St. Annen-Hauses nach seinen Kräften beizutragen.

Mögten demnach reichliche Gaben zu diesem heilsamen Zwecke zusammenfließen!

Lübeck, in der Rathsversammlung, am 8. April 1813.

1813, April 17. Nº. 12.

Publicandum,

die Wiederherstellung der Collateral-Erbschafts-Steuer und der Thorsperre betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß, in Folge der mit dem provisorischen Bürger-Ausschusse getroffenen Uebereinkunft, die Wiederherstellung der Collateral-Erbschaftssteuer und der Thorsperre beschlossen worden.

Beide Abgaben werden einstweilen auf die vor dem 20. August 1811 bestandene Weise, und zwar die Erbschaftssteuer von einer dazu angeordneten, aus Mitgliedern des Raths und bürgerlichen Deputirten bestehenden Behörde erhoben. Es treten demnach die wegen dieser Steuer am 12. August 1808*) ergangene Verordnung mit dem heutigen Tage, und die in Beziehung auf die Thorsperre und deren Taxe publicirte erneuerte Verordnung vom 17. May 1809**) mit dem 25. d. M. bis weiter in volle Wirksamkeit, und wird Jedermann hiedurch aufgefordert, den Verfügungen derselben, bey Vermeidung der darin für den Uebertretungsfall angedroheten Nachtheile, schuldige Folge zu leisten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. April 1813.

B. H. Frister, Secretarius.

---

*) S. Anhang II. Nº. 2. **) S. ebendas. Nº. 3.

1813, April 26. N°. 13.

Bekanntmachung,

die Wiederherstellung der Abgabe von öffentlichen Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Von Seiten Eines Hochedlen Raths wird, nach desfalsiger Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, daß die zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses, mittelst Notification vom 15. Januar 1796,*) bereits verordnete Abgabe von öffentlichen Auctionen, in der nach Rath- und Bürgerschlusse unterm 28. November 1810 bestimmten Ausdehnung, dahin von heute an in Wirksamkeit trete:

daß ein Viertel vom Hundert von dem Kaufgelde aller mittelst öffentlicher Versteigerungen in der Stadt und binnen der Landwehre verkauften Mobilien und Waaren jeder Art, Schiffe und Schiffsparten, Häuser und sonstiger Grundstücke von den Verkäufern entrichtet werden müsse, und zwar in Ansehung der Immobilien von deren ganzen Kaufsumme, ohne Abzug der darin radicirten Rente und Pfandpöste, so wie ebenmäßig von dem Betrage der unter der Hand verkauften Grundstücke. Nur die Leihhaus-Auctionen und öffentliche Verkäufe in Concurs-Fällen bleiben von dieser Abgabe ausgenommen.

Die beeidigten Makler und diejenigen, welche sonst öffentliche Auctionen betreiben, sind bey eigner Verantwortlichkeit schuldig, diese Abgabe, mit den übrigen Auctionskosten, dem Verkäufer zu kürzen und gegen Quitung dem St. Annen Armen- und Werkhause einzuliefern, oder doch sonst sich von der geschehenen Entrichtung zu vergewissern. Unter

---

*) S. Anhang II. N°. 4.

der Hand verkaufte Grundstücke können nicht umgeschrieben werden, bevor nicht dem Herrn Protonotarius die Quitung über die entrichtete Abgabe producirt ist.

Gegeben im Senat, Lübeck den 26. April 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, April 30. — N°. 14.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Grundsteuer, so wie der Thür=, Fenster=, Personal= und Mobiliar=Steuern betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur Kenntniß aller Bürger und Einwohner dieser Stadt und ihres Gebiets, daß als Beitrag zu den jetzigen außerordentlichen öffentlichen Lasten durch Rath= und Bürgerschluß die Erhebung der Grundsteuer, so wie der damit sonst verbundenen Thür= und Fenster=, Personal= und Mobiliar=Steuern für das nächste Jahr, von dem bevorstehenden 1sten May an gerechnet, festgesetzt ist.

Diese Erhebung geschieht nach Maaßgabe der zuletzt angefertigten Steuer=Rollen, indessen mit der Ermäßigung, daß für jeden darin ausgeworfenen Franc der Steuer nur acht Schillinge Courant zu entrichten sind. Etwanige Ansprüche auf Exemtionen von ordentlichen Steuern finden hiebey so wenig für einzelne Personen, als für Corporationen Anwendung.

Der Betrag dieser Steuern, nach Ausweisung des jedem Contribuablen zuzusendenden Steuerzettels, muß zu einem Zwölftel im Laufe jedes Monats an den für Stadt und Gebiet mit dieser Erhebung beauftrag=

ten Friedrich Johann Green (Alfstraße Nr. 19) unfehlbar erlegt werden. Gegen die Säumigen werden sogleich strenge executivische Maaßregeln durch die beikommenden Gerichte verfügt werden.

In Betracht der gegenwärtigen großen und dringenden Bedürfnisse der Staats-Kasse muß jedoch Ein Hochedler Rath alle, deren Umstände es irgend gestatten, angelegentlich auffordern, das Ganze oder doch die Hälfte ihrer Steuer sofort in einer Summe abzutragen und dadurch dem Gemeinwesen zu Hülfe zu kommen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 30. April 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 3. No. 15.

Publicandum,
die Wiederherstellung der Stempel-Abgaben betreffend.

Wenn zufolge Rath- und Bürgerschlusses die Wiederherstellung der Stempel-Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, Spielkarten, Policen u. s. w. provisorisch auf die vor dem 20. August 1811 bestandene Weise angeordnet worden, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Diese Abgabe wird wie vorhin von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften nach der unterm 11. März 1809 publicirten Stempeltaxe und Verordnung*) und deren am 13. October desselben Jahres publicirten Nachtrage, **)

*) S. Anhang II. N°. 5. **) S. ebendas. N°. 6.

von Spielkarten nach der am 11. August 1809 revidirt emanirten Kartenstempel-Verordnung,*) und

von Policen nach der deshalb erlassenen revidirten Verordnung vom 13. October 1809,**)

von der dazu niedergesetzten, aus Mitgliedern des Raths und des Bürger-Ausschusses bestehenden Behörde, vom 17. d. M. an, erhoben werden.

Da keine Policen mehr vorräthig sind, so hört der Verkauf derselben im Stempel-Büreau auf, und tritt die Verfügung des §. 6. bemeldeter Policen-Stempel-Verordnung ein.

Das Stempel-Büreau wird in dem, hinterm Markt sub Nr. 4. belegenen Hause zu der sonst gewöhnlichen Stunde von 11 bis 12 Uhr Morgens offen seyn.

So wie nun Jedermann zur genauen Befolgung des Inhalts der angeführten Verordnungen aufgefordert wird, so haben die Uebertreter derselben sich die auf den Uebertretungsfall angedroheten Nachtheile selbst beizumessen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 3. May 1813.

B. H. Frister, Secretarius.

1813, May 7. Nº. 16.

Bekanntmachung,
die Ausübung des Notariats betreffend.

Alle diejenigen, welche künftig in hiesiger Stadt und deren Gebiet zur Ausübung des Notariats zugelassen zu werden wünschen, werden von Einem Hochedlen Rath hiedurch aufgefordert, sich innerhalb der näch-

*) S. Anhang II. Nº. 7. **) S. ebendas. Nº. 8.

sten acht Tage mit ihren Anträgen bey den Herren des Stadtgerichts zu melden, welche nach Ablauf jenes Termins das Verzeichniß der Angegebenen Einem Hochedlen Rathe zu weiterer Verfügung über deren Annahme und Verpflichtungen vorlegen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 10. Nº. 17.

Bekanntmachung,
betreffend die Herstellung der Wette, so wie der Behörden für die Gassen-Ordnung und die Feuerlöschungs-Anstalten.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß in Folge der beschlossenen Herstellung der Wette, die Herren Senatoren Overbeck, Dr., und Coht zu Wetteherren ernannt worden, in deren Stelle einstweilen die Herren Senatoren Hach, Dr., und Mentze, Dr., die Geschäfte wahrnehmen werden. Wie nun sämmtliche, nach voriger Verfassung zur Cognition der Wette gestandene Polizey- und damit verwandte Gegenstände auch fernerhin bey derselben verbleiben, so werden demgemäß namentlich diejenigen, deren Verhältnisse wegen der bisher Kraft Patents betriebenen Gewerbe, zufolge der Art. 3. 4. 5. der am 29. März d. J. erlassenen Verordnung, einer nähern Regulirung bedürfen, hiedurch an vorgedachte Herren gewiesen. Uebrigens hat Ein Hochedler Rath dieser Behörde annoch die Annahme der Bürger und Einwohner, nach Maaßgabe des im Jahre 1810 erlassenen Reglements,*) wie auch die Auf-

*) S. Anhang II. Nº. 9.

sicht über Gast- und Krughäuser, öffentliche Vergnügungen und deren Zulassung innerhalb der Landwehre, übertragen. Gleichermaßen ist das vormals bestandene Gassenordnungs-Departement, dem die Herren der Wette in Verbindung mit den Herren Senatoren Mentze, Dr., und Köhler vorstehen, wiederhergestellt, und sind zur Aufsicht über die Feuerlöschungs-Anstalten u. w. d. a. die Herren Senatoren Coht, Hach, Dr., und Köhler verordnet worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 12. Nº. 18.

Publicandum,

die Angaben der Geburten, Sterbefälle und Heirathen an der Kanzley betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath mittelst der am 23. März d. J. erlassenen Bekanntmachung verordnet hat, daß die Angaben der in hiesiger Stadt vorkommenden Geburten, Sterbefälle und vorhabenden Heirathen an hiesiger Kanzley geschehen müssen, dieser Vorschrift jedoch nicht allemal Genüge geleistet worden; so findet Derselbe sich veranlaßt, jene Bekanntmachung hiedurch zu erneuern, und zugleich zu Jedermanns Nachachtung folgende nähere Bestimmungen hinzuzufügen:

1) Die Angaben der Geburten, Sterbefälle und zu vollziehenden Heirathen, sofern sie hier in der Stadt oder in denjenigen Districten vor den Thören vorkommen, welche in einem der städtischen Kirchspiele,

so wie zu St. Lorenz, eingepfarrt sind, geschehen an der hiesigen Kanzley, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zwischen 1 und 3 Uhr. Es ist die Verfügung getroffen, daß in Ansehung der Neugebornen, den Fall der Nothtaufe ausgenommen, weder Taufe, noch, sofern sie jüdischer Religion sind, Beschneidung oder eine sonstige religiöse Ceremonie statt finden, kein Verstorbener beerdigt und kein Brautpaar proclamirt oder copulirt werden könne, bevor nicht die Bescheinigung der Beobachtung gegenwärtiger Verordnung von der Kanzley ertheilt worden.

2) Die Anzeige von der Geburt ehelicher Kinder geschieht durch den Vater, oder in dessen Abwesenheit durch einen glaubwürdigen hiesigen Einwohner; bey unehelich gebornen Kindern ist die bey der Geburt zugegen gewesene Hebamme zu der Anzeige verpflichtet. Sämmtliche Geburtsanzeigen müssen innerhalb acht Tagen geschehen, Obrigkeitliche Ahndung auf den Fall der Verspätung vorbehältlich; auch müssen die dem Kinde zu gebenden Vornamen sogleich mit bemerkt werden.

3) Die Angabe eines Sterbefalls geschieht durch einen der männlichen Verwandten des Verstorbenen oder einen sonstigen glaubwürdigen Einwohner.

4) In Ansehung der Heirathen, so wie des vorherigen zweimaligen Aufgebots und der Fürbitten in den Kirchen, bleibt es im allgemeinen bey den früherhin bestandenen gesetzlichen Verfügungen. Dem zufolge haben diejenigen, welche die Verstattung der Proclamation nachsuchen,

a) in dem Fall, da sie nicht in einem städtischen Kirchspiel oder zu St. Lorenz geboren sind, einen gehörig beglaubigten Geburts- oder Taufschein beizubringen;

b) wenn sie noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt haben, die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zu der Heirath glaubhaft zu bescheinigen;

c) falls sie aus frühern Ehen Kinder haben, sich mit diesen oder deren Vormündern, wegen des Vermögens des verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten, den Gesetzen gemäß abzufinden; wie denn auch

d) der Bräutigam zuvor das Bürgerrecht zu gewinnen, und

e) diejenigen, welche hier nicht bereits ihr gesetzliches Domicil Jahr und Tag gehabt haben, sich an ihrem Geburts- oder vorigen Wohnorte proclamiren zu lassen und solches gebührend zu bescheinigen, verpflichtet sind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 14. №. 19.

Bekanntmachung,

die Ernennung des Chefs der Bürgergarde betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß von Sr. Excellenz, dem Russisch Kaiserlichen Herrn General-Major, Baron von Tettenborn, der Hochfürstlich Lübeckische Landrath und Amtmann, Herr Graf Rantzau zu Schwartau, zum Chef der hiesigen Bürgergarde ernannt worden. Es werden demnach alle hiesige Bürger und Einwohner in dem Alter von 18 bis 50 Jahren, welche zufolge Eines Hochedlen Raths Bekanntmachung vom 1sten April d. J. zur Theilnahme an der innern Bewaffnung verpflichtet sind, hiedurch aufgefordert, sich auf

Verlangen des genannten Herrn Grafen jederzeit sofort zu stellen, und den Anordnungen und Verfügungen, welche derselbe in Beziehung auf die, gemeinschaftlich mit der bestehenden Commission vorzunehmende, Organisation des Bürgercorps, so wie in Hinsicht des Dienstes selbst treffen wird, unweigerlich Folge zu leisten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 14. Nº. 20.

Bekanntmachung,

die öffentlichen Verlassungen und Verpfändungen betreffend.

Damit es einstweilen und bis zur Publication der allgemeinen Verordnung über das Gerichtswesen den Partheien nicht an Mitteln fehlen möge, abgeschlossene Verträge über Immobilien, welche zu Stadtbuch geschrieben stehen, gesetzlich zu vollziehen, hat Ein Hochedler Rath die Verfügung getroffen, daß vor einer dazu angeordneten Commission am Donnerstage den 20. d. M., Morgens 11 Uhr, im Audienzzimmer die Verlassungen und Verpfändungen der Grundstücke auf die im Regulativ vom 28. März 1806*) vorgeschriebene Weise öffentlich geschehen und zum Behuf demnächstiger Um- und Zuschriften in den Stadtbüchern zu Protokoll genommen werden können. Die Anträge geschehen durch die drey vormaligen Ober-Gerichts-Procuratoren, welche dazu hiedurch autorisirt werden.

Decretirt im Senat zu Lübeck, den 14. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

---

*) S. Anhang II. Nº. 10.

1813, May 17. Nr. 21.

Bekanntmachung,

das Patentwesen und die Ausübung zünftiger Gewerbe betreffend.

Da die in dem Publicando vom 29. März d. J. festgesetzte Frist, innerhalb deren sich diejenigen, welche nur in Folge Patents hieselbst ein Handwerk treiben, welches nach hiesiger Verfassung zünftig ist, falls sie das Gewerbe ferner hier zu üben beabsichtigen, entweder mit der beikommenden Innung eine Vereinbarung treffen, oder in deren Entstehung sich mit ihren Anträgen melden sollen, am 15. d. M. abgelaufen ist, so wird hiemit vorläufig bekannt gemacht:

1) daß diejenigen, welche sich mit dem einen oder dem andern Amte wirklich vereinbaret haben, solches innerhalb der nächsten 14 Tage den Herren der Wette, unter näherer Angabe der Bedingungen, anzeigen und bescheinigen müssen;

2) daß die Liste derer, die sich mit den beikommenden Innungen nicht verglichen, und deshalb theils in Ampl. Curia, theils bey den Herren der Wette gemeldet haben, am 15. d. M. geschlossen und an hiesiger Kanzley niedergelegt ist, wo diejenigen, welche auf solcher Liste verzeichnet sind, gegen Vorzeigung ihres vorhin erlangten Patents, einen Anmeldungsschein unentgeltlich erhalten können;

3) daß diejenigen, welche durch einen solchen Schein den früheren Besitz eines Patents und die gehörige Anmeldung nachweisen, annoch während anderweitiger 4 Wochen, vom 15. d. M. angerechnet, das Gewerbe, worauf sie patentirt worden, jedoch unter Einziehung ihrer etwanigen Amtsschilder, wie auch ohne Beibehaltung von Gesellen oder Burschen, und,

bey den Innungen, wobey Freimeister zugelassen sind, mit keiner ausgedehntern Befugniß, als diese besitzen, ausüben dürfen;

4) daß die nach Ablauf solcher 4 Wochen eintretenden endlichen Bestimmungen, zu deren Bearbeitung eine eigne Commission niedergesetzt worden, baldthunlichst bekannt gemacht werden sollen;

5) daß alle, die zwar auf Patente gearbeitet, sich aber bis zum 15. d. M. nicht gemeldet, oder die sich zwar gemeldet haben, aber an der Kanzley nicht nachweisen können, daß sie vorhin ein Patent erlangt haben, in so ferne sie ein Gewerbe treiben, das nach hiesiger Verfassung zünftig ist, von nun an als unbefugte Arbeiter angesehen und behandelt werden sollen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 17. Nº. 22.

Bekanntmachung,

die einstweilige Beibehaltung der Bürgerwache betreffend.

Je wirksamer und verdienstlicher zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung die bisherige Bürgerwache sich bewiesen hat, um desto nothwendiger ist es, diese wohlthätige Einrichtung in ihrem ganzen Umfange beizubehalten, bis die zu gleichem Zweck bestimmten Bürger-Corps organisirt seyn werden. Es hegt daher Ein Hochedler Rath das feste Vertrauen, daß jeder Bürger und Einwohner, darunter seine Pflicht auch ferner mit Eifer und Ausdauer erfüllen, auf die Ansage von Seiten der dazu autorisirten Quartiers-Deputirten sich auf den ihm anzuweisenden Posten stellen,

dort den Anweisungen des jedesmaligen Anführers Folge leisten und durch ein in jeder Hinsicht würdiges Benehmen diesen Beruf des Bürgers ehren werde. Nur durch eine solche pflichtmäßige Theilnahme Aller an dieser Maaßregel kann die daraus jedem Einzelnen erwachsende Beschwerde verringert und der für Alle gleich wichtige Zweck gesichert werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 28. Nº. 23.

Verordnung,

wegen einer Abgabe vom Verkauf der Immobilien, Schiffe u. dgl., wie auch von Waaren- und Mobilien-Auctionen u. s. w.

Ein Hochedler Rath der freien Hansestadt Lübeck, darauf Bedacht nehmend, die nothwendigen öffentlichen Ausgaben durch Wiederherstellung und zweckmäßige Vermehrung der Einflüsse möglichst zu decken, zugleich aber auch der annoch herrschenden Ungewißheit in Ansehung der zur Haltung öffentlicher Verkäufe und Taxationen befugten Personen sowohl überhaupt ein Ziel zu setzen, als auch die Verhältnisse der nach gegenwärtiger Verfassung dazu Berechtigten gegen einander festzustellen, will hiedurch, nach getroffener Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, folgendes verordnen und zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt machen:

§. 1. Werden Immobilien, Schiffe, Schiffsparten, Strom-Fahrzeuge, Aemter nebst dem dazu gehörigen Inventario, Gerechtigkeiten, z. B. die Actien verschiedener Handlungs- und andrer Institute, Schuldforderungen, Lebens-Versicherungen, Leibrenten, Kaufmannswaaren, Mo-

bilien mit Inbegriff von Gold, Silber und Praetiosen, Vieh, Futter, Acker- und Wirthschaftsgeräthe hieselbst in der Stadt und deren Gebiete gerichtlich oder außergerichtlich zur öffentlichen Versteigerung gebracht; so ist von der Verkaufssumme, ohne daß die Kosten der Versteigerung, die in den verkauften Gegenständen etwa bestätigten Gelder oder darauf haftende Lasten, und das zufolge der Bekanntmachung vom 26. April d. J. zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses noch besonders zu entrichtende ½ pCt. davon in Abrechnung gebracht werden dürfen, folgende Abgabe zu erlegen:

a) Von Häusern, Grundstücken mit den dazu gehörigen Pertinenzien, Schiffen, Schiffsparten, Strom-Fahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensversicherungen, Leibrenten und dgl., auch von Aemtern mit Inbegriff der dazu als Inventarium gehörigen Geräthe und Werkzeuge ½ pCt.

b) Von Kaufmannsgütern und Waaren jeder Art gleichfalls ½ pCt.

c) Von Gold, Silber, Juwelen und andern Kostbarkeiten 2 pCt., und

d) von sonstigen Mobilien, auch von öffentlich versteigertem Vieh, Futter, Acker- und Wirthschafts-Geräthen 4 pCt.

§. 2. Werden Amts-Inventarienstücke einzeln und getrennt von dem Amte versteigert, so ist von deren Verkaufswerthe die Abgabe von 4 pCt. zu entrichten, gleichwie Vieh, Futter, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, wenn dieselben abgesondert von einem Grundstücke, und nicht als Pertinenzien desselben verkauft werden, ebenfalls der Abgabe von 4 pCt. unterworfen sind.

§. 3. Häuser, Grundstücke, Schiffsparten und Aemter, welche aus der Hand verkauft werden, unterliegen gleichfalls der Abgabe von ½ pCt. der Verkaufssumme. Es dürfen darüber weder von dem Herrn Protonotario die nöthigen Umschriften in dem Hypothekenbuche eher vorgenommen,

noch von der Kanzley oder den sonstigen Behörden die erforderlichen Documente und Umschrifts-Acten eher ausgefertigt werden, als nachdem durch Vorlegung der Quitung die Bezahlung der Abgaben nachgewiesen worden.

§. 4. Befreiung von diesen Abgaben findet nur statt:

a) bey Bücher-Auctionen, in Ansehung derselben es bey den schon bestehenden Abgaben und deren besondern Bestimmung verbleibt;

b) wenn gerichtlich subhastirte Häuser, Grundstücke, Strom-Fahrzeuge und Aemter dem letzten Pfandherrn abandonnirt worden, welches vor zu beschaffender Umschrift durch ein Attestat des beikommenden Gerichts zu bescheinigen ist;

c) wenn die zur außergerichtlichen öffentlichen Versteigerung gebrachten Gegenstände unverkauft bleiben und für Rechnung des Verkäufers eingerufen werden, in so ferne dieses in dem Verkaufs-Protocolle ausdrücklich bemerkt worden.

§. 5. Werden die in dem ersten §. dieser Verordnung angeregten Gegenstände zum Zweck einer eigenthümlichen Uebertragung taxirt, so ist die Schätzungssumme den nemlichen Abgaben unterworfen, als der Verkaufswerth bey gerichtlichen und außergerichtlichen Versteigerungen. Dieses findet auch, jedoch nur in dem Fall, bey Erbtheilungen Statt, wenn der Werth erbschaftlicher Objecte, statt der sonst gewöhnlichen Versteigerung, von den gesetzlich bestimmten Taxatoren durch den Weg der Schätzung ausgemittelt und durch dergleichen Schätzung ein oder anderes Erbschaftsstück an zu der Zahl der Erben nicht gehörige Personen überlassen wird.

§. 6. Kein öffentlicher Verkauf und keine Schätzung in den ebengedachten Fällen darf außergerichtlich eher angekündigt und unternommen werden, als nachdem davon zuvor in dem Stempel-Büreau eine schriftliche Anzeige, worinnen die Namen der den Verkauf oder die Taxation nachsu-

chenden Personen, eine allgemeine Angabe der Gegenstände des Verkaufs oder der Schätzung, und der Tag, wann solche geschehen sollen, enthalten seyn muß, gemacht, und ein mit einem Stempel von Vier Schilling versehener Erlaubnißschein des Stempel-Departements erlangt worden.

Diejenigen Makler und zu außergerichtlichen Versteigerungen und Schätzungen autorisirten Auctionarien, welche ohne diese vorgängige Anzeige und Erlaubniß eine solche Versteigerung oder Schätzung unternehmen, sind das erstemal in eine Geldstrafe von Zwanzig Rthlrn., und im wiederholten Contraventionsfalle in das Doppelte dieser Strafe verfallen, und bleiben außerdem für die zu erlegende Abgabe verantwortlich.

§. 7. Obbemeldete Abgaben müssen bey gerichtlichen Subhastationen durch die subhastirende Partey, bey außergerichtlichen Verkäufen und Waaren-Auctionen durch die den Verkauf nachsuchenden Personen, bey öffentlichen Versteigerungen von Mobilien u. s. w., auch bey Taxationen, durch die zu Versteigerungen und Schätzungen berechtigten Auctionarien und Taxatoren, innerhalb acht Tagen resp. nach beendigtem öffentlichen Verkauf, nach Abschließung des Contracts und nach beschafter Taxation, in hiesigem groben couranten Gelde im Stempel-Büreau bezahlt werden, und sind daselbst zugleich bey der Entrichtung der Abgabe resp. die gerichtlichen Protocolle oder Atteste, die Verkaufs- oder Schätzungs-Protocolle und die Kauf-Contracte im Original vorzulegen. Gegen diejenigen, welche sich in der Bezahlung dieser Abgaben und Vorlegung der ebenbemeldeten Documente säumig finden lassen, ist auf Anzeige des Stempel-Departements durch die beikommenden Gerichte sofort mit executivischen oder andern den Umständen angemessenen Zwangsmitteln zu verfahren.

Ueber die geschehene Bezahlung ist unentgeltlich und auf ungestempeltem Papier eine Quitung zu ertheilen.

§. 8. Zu allen außergerichtlichen und öffentlichen Auctionen innerhalb der Stadt und der Landwehre ohne Ausnahme, auch den vormals durch Amts-Aelteste oder durch die bey Conventen oder andern Armenhäusern angestellten Officianten abgehaltenen, gleichwie zu allen in den obangeführten Fällen vorkommenden Taxationen sollen einzig und allein die confirmirten Makler, der früherhin als Auctionarius angestellte Bernhard Vermehren und neben ihm noch ein zweiter anzustellender Auctionarius berechtigt seyn, und darf außer denselben Niemand dergleichen Verkäufe oder Schätzungen ankündigen oder unternehmen, ohne sofort von den beikommenden Gerichten in nahmhafte Strafe genommen zu werden. Die Bücher-Auctionen verbleiben ausschließlich den für dieselben besonders angestellten Auctionariis.

Zu Abhaltung der Auctionen und Taxationen außerhalb der Landwehre im Gebiete der Stadt sollen nur die besonders hiezu anzustellenden Personen befugt seyn.

Die öffentlichen Verkäufe und Schätzungen der im ersten §. dieser Verordnung sub lit. a. und b. gedachten Gegenstände sind von den confirmirten Maklern, dahingegen die Verkäufe und Schätzungen der ebendaselbst sub lit. d. bemerkten Sachen von den beiden Auctionarien ausschließlich abzuhalten. Die Verkäufe von Gold- und Silbergeräthen, Juwelen und andern Kostbarkeiten verbleiben den Maklern ausschließlich, wenn diese Gegenstände als Kaufmannswaaren in Betracht kommen, und in Concurrenz mit den Auctionarien, wenn sie blos den Character von Meublen an sich tragen.

§. 9. In Ansehung der den Maklern und Auctionarien für die Abhaltung der ihnen übertragenen Versteigerungen und Schätzungen zu bewilligenden Gebühren, treten folgende Bestimmungen ein:

a) Die Makler sind für die von ihnen gehaltenen Versteigerungen nicht mehr zu fordern oder zu nehmen berechtigt, als was in der Makler-Ordnung vom 1. Nov. 1776 *) festgesetzt worden. In Taxationsfällen haben sie sich mit der Hälfte dieser Gebühren zu begnügen.

b) Den Auctionarien sind für die durch sie geschehenen öffentlichen Verkäufe Zwey Procent der Brutto-Verkaufssumme, für Taxationen aber nur Ein Procent der Taxationssumme zu entrichten.

c) Für Verkäufe und Taxationen von Gold, Silber, Juwelen und andern Kostbarkeiten gebührt den Maklern und Auctionarien nur die Hälfte dessen, was ihnen nach obenerwähnten Bestimmungen für Verkäufe und Schätzungen anderer Mobiliar-Gegenstände beikommt.

Außer diesen Gebühren darf für Cassa- und Protocoll-Führung, für Speise- und Douceur-Gelder oder unter welcher Rubrik und Vorwande es sonst geschehen mag, nichts gefordert oder in Rechnung gebracht, auch dürfen keine während der Auction oder sonst taxirte Sachen, als wirklich versteigert, in dem Auctions-Protocolle aufgenommen werden.

§. 10. Jede Handlung, welche auf eine Umgehung oder Verkürzung oberwähnter Abgaben abzweckt, ist mit fünffachem Ersatze der Abgabe, mit Suspension, Entsetzung vom Amte oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß, und wenn das Verbrechen der Verfälschung begangen seyn sollte, nach den darüber verfügenden Gesetzen aufs strengste zu bestrafen.

§. 11. Entsteht vor Berichtigung obbemeldeter Abgaben, in den Gütern desjenigen, welcher solche obgedachtermaßen zu erlegen hat, Concurs, so sind dieselben als öffentliche Stadt-Schuld in dem Prioritäts-Urtheile zu colloeiren.

*) S. Anhang II. N°. 11.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung tritt in Beziehung auf die Erlegung der vorgeschriebenen Abgaben mit dem heutigen Tage, hinsichtlich der Bestimmungen über die zu öffentlichen Verkäufen berechtigten Personen jedoch erst mit dem 7. Junii d. J. in volle Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. May 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, May 31. № 24.

Bekanntmachung,

die Vormittags-Predigt betreffend.

Es wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Hauptpredigt an Sonn- und Fest-Tagen künftig auch von Pfingsten bis Michaelis, mithin das ganze Jahr hindurch, von 9 bis 10 Uhr wird gehalten werden.

Lübeck, den 31. May 1813.

1813, Dec. 7. Nr. 25.

Bekanntmachung,

betreffend die abermalige Wiedervereinigung des Senats, die Bildung einer Administrativ-Commission und der Behörde zur Handhabung der Justiz und Sicherheits-Polizey.

Nach der, durch Gottes gnädige Fügung von den siegenden Waffen der hohen alliirten Mächte unter der glorreichen Anführung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden bewürkten Befreiung hiesiger Stadt und verfügten Herstellung ihrer Verfassung, hat der Senat am gestrigen Tage Seine constitutionsmäßigen Functionen in der Zuversicht wieder übernommen, bey Seinen eifrigsten Anstrengungen für das Wohl der so tief gebeugten Vaterstadt auf die thätigste Mitwürkung Seiner geliebten Mitbürger überall sicher hoffen zu können.

Zugleich hat Derselbe, um, den dermaligen dringenden Zeiterfordernissen angemessen, den Gang der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen und zu beschleunigen, aus Seiner Mitte eine Administrativ-Commission zur provisorischen Führung der Verwaltungs- und Finanz-Geschäfte für die Stadt und deren Gebiet angeordnet, welche Commission in allen verfassungsmäßig zur Mitbestimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft geeigneten Gegenständen mit den von derselben ernannten Repräsentanten zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme sich zu berathen hat.

Die Handhabung der Justiz und Sicherheits-Polizey in Stadt und Gebiet ist provisorisch den Herren Senatoren, Herrn Dri. Christian

Heinrich Kindler, Herrn Dri. Johann Friedrich Hach und Herrn Thomas Günther Wunderlich aufgetragen worden.

Indem der Senat diese getroffenen Verfügungen zur allgemeinen Wissenschaft bringt, rechnet Derselbe darauf, daß jeder Einwohner die Erhaltung der guten Ordnung und die Beobachtung der darauf abzweckenden allgemeinen und besonderen Maaßregeln sich selbst zur Pflicht machen und dadurch das uns wiedergeschenkte Glück der bürgerlichen Freiheit dankbar ehren werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. Decemb. 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, Dec. 7. — Nº 26.

Bekanntmachung
wider die Mißhandlung der Kriegsgefangenen.

Mit dem äußersten Unwillen hat Ein Hochedler Rath die Mißhandlungen bemerkt, welche sich hiesige Einwohner gegen Kriegsgefangene erlauben. Unter allen Umständen ist es Pflicht, gegen den unter dem Schutze des Völkerrechts stehenden Gefangenen menschlich und schonend zu verfahren. Wer daher eingebrachte Gefangene wörtlich oder gar thätlich nur im geringsten beleidigt, hat die nachdrücklichste Ahndung durch Gefängniß oder nach Befinden noch strengere Strafe zu gewärtigen. Auch werden von Seiten des Militairs die schärfsten Maaßregeln genommen werden, um diesem schändlichen Unwesen zu steuern.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. Decemb. 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, Dec. 8. №. 27.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung von Tragetheilen zur Deckung der Einquartierungskosten u. w. d. a.

Da zur Bestreitung der mit der Einquartierung der Truppen verbundenen Kosten, Lieferung der Fourage, Unterhaltung des Militair-Hospitals, und anderer militairischer Bedürfnisse, die schleunige Aufbringung des erforderlichen Geldes dringend nothwendig ist; so hat die zur Verwaltung der Administrations- und Finanz-Angelegenheiten von Einem Hochedlen Rathe provisorisch ernannte Commission, nach vorgängiger Zustimmung der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, verordnet, daß für diesmal nach dem bisher bey militairischen Leistungen bestandenen Verhältniß für jeden einfachen Tragetheil die Summe von 6 Mark bezahlt, auch das sogenannte Kochgeld nach dem zuletzt üblich gewesenen Maaßstabe entrichtet werde. Demnach wird ein Jeder hiedurch verpflichtet, seinen Beitrag an die zur Einkassirung bestellten Sammler sofort auf die erste Anforderung abzugeben. Lübeck, den 8. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

Anmerkung. Die Ausschreibung dieser Tragetheile ward im Laufe des Monats December 1813 wöchentlich erneuert, nämlich am 17. December für die nächste Woche zu 6 Mark, am 24. Dec. zu 5 Mark und am 30. Dec. zu 6 Mark, wobey zugleich folgendes publicirt ward:

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Opfer, um von den Einzelnen die Last der Verpflegung der Kranken im eignen Hause, die An-

schaffung der Fourage und zugleich unabsehbare Verwirrungen und bey weitem größere Nachtheile abzuwenden, wird gewiß einen Jeden zur willigen Entrichtung seines Beitrags vermögen, zumal nunmehro zur Erreichung möglichst verhältnißmäßiger Gleichheit in den Ansätzen durch Rath und Bürgerschaft eine Rectificatione-Commission unter dem Vorsitz der Herren Senatoren Keusch und Behncke niedergesetzt ist, welche einerseits die bisherigen Ansätze prüfen und berichtigen, andrerseits aber auch die Säumigen ohne Ansehen der Person durch Veranlassung gerichtlicher Zwangsmittel zur Zahlung anhalten wird. Lübeck, den 30. Dec. 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 8. Nº. 28.

Bekanntmachung,
die Fortdauer der Consumtions-Accise betreffend.

Um bey den so sehr geschmälerten öffentlichen Einkünften die Erhebung der bisher unter dem Namen der Octroi bestandenen Consumtions-Accise ohne Unterbrechung fortdauern zu lassen, hat die von Einem Hochedlen Rath provisorisch ernannte Administrativ-Commission, mit Beistimmung der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, verordnet, daß die Consumtions-Accise einstweilen nach dem zuletzt befolgten Tarif zu entrichten sey. Es wird inzwischen dieser Tarif so wie die bisherige Organisation der Erhebung ungesäumt einer Revision unterworfen, und die definitiv festzusetzende, den hiesigen Localverhältnissen angemessenere Einrichtung dieser Abgabe un-

verzüglich publicirt und in Ausführung gebracht werden. Lübeck, den 8. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 10. Nº. 29.

Publicandum,

die Angaben der Geburten, Sterbefälle und Heirathen an der Kanzley betreffend.

S. Publicandum vom 12. May 1813. oben Nr. 18.

Vorstehendes Publicandum wird hiedurch zu Jedermanns Nachachtung aufs Neue bekannt gemacht. Lübeck, den 10. Dec. 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 14. Nº. 30.

Publicandum,

die Herstellung der Zulage betreffend.

Die provisorische Administrativ-Commission des Senats bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß, mit Zustimmung der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, die unverzügliche Herstellung der Zulage zur Bestreitung der gehäuften dringenden öffentlichen Bedürfnisse beschlossen worden, demzufolge wird die Wiedereröffnung der Zulage am nächsten Donnerstage den 16. d. M. Statt haben, und von diesem Tage an die unter der Benennung der

Zulage vorhin begriffenen Zollabgaben von Waaren, so wie das Lastgeld von Schiffen, auf dem Zulagszimmer zu den sonst gewöhnlichen Stunden, nämlich Morgens von 10 bis 11 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, unter Aufsicht der dazu deputirten Senatoren und Bürger, erhoben werden. Vorläufig treten hiebey wiederum alle zu Ende des Jahres 1810 bestandenen Zolltarife, Reglements und Straf-Verordnungen gegen ganz oder zum Theil unterlassene oder verspätete Angaben in Wirksamkeit; jedoch wird unverzüglich eine den Zeitbedürfnissen angemessene Revision dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Einnahme vorgenommen werden.

Lübeck, den 14. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 14. № 31.

Publicandum
wider das Holzsammeln in den Stadtforsten.

Viele Bewohner der Stadt und des Stadt-Gebiets haben, bey Gelegenheit der neuesten Ereignisse, die gröbsten Entwendungen von Holz, in und neben den angelegten Schanzen, an andern öffentlichen Plätzen und aus den Stadt-Forsten, sich zu Schulden kommen lassen.

Zur Herbeischaffung des Entwandten und zur Bestrafung der Thäter sind bereits die nöthigen Verfügungen getroffen, deren empfindliche Folgen für sich ein Jeder, welcher dergleichen gestohlenes Holz bey sich hat, nur durch alsbaldige freiwillige Anzeige und Auslieferung desselben, von sich abwenden kann.

Um für die Zukunft diesen gemeinschädlichen Holzdiebereien, nament-

lich in den Stadt-Forsten, nachdrücklich zu steuern, sind die desfalsigen Verordnungen vom 25. Juny 1808 *) und 25. März d. J. wieder in Würksamkeit gesetzt worden. Es bleibt diesemnach, bis auf weitere Verfügung, jedes Sammeln, auch des dürren Holzes in den Hölzungen verboten; wer sich dabey betreten läßt, wird als der Holzentwendung schuldig angehalten und bestraft werden. Wer mit grünem Holze, oder mit Werkzeugen zum Brechen, Hauen, Sägen betroffen wird, soll mit scharfer Gefängnißstrafe, nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, belegt und zum Schadensersatze angehalten werden. Die Forst- und Polizeibediente sind verpflichtet, durch unablässige sorgfältige Aufsicht sowohl Holzentwendungen vorzubeugen, als die Entdeckung und Denunciation der Holzdiebe zu betreiben. Die Thorschreiber sollen, bey unabwendlicher Cassation, diejenigen, welche trockenes oder grünes Holz in die Stadt zu bringen ferner versuchen mögten, anhalten, wobey ihnen von dem Militair der erforderliche Beistand geleistet werden wird. Den zum Stadt- und Landgerichte verordneten Herren ist die Sorge für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften, so wie die Bestrafung der Uebertreter aufgetragen worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. Decemb. 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, Dec. 14. Nº. 32.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung des Travemünder Hafens von darin versenkten Schiffen.

Da die Herstellung der ungehinderten Schiffahrt in dem Hafen zu Travemünde, durch Befreiung desselben von den versenkten Schiffen und Fahrzeu-

*) S. Anhang II. Nº. 1.

gen, schleunige und angestrengte Arbeit erfordert, so ist, zur ungesäumten Betreibung derselben, von Seiten der Administrativ-Commission des Senats und der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, eine Behörde angeordnet worden, unter Beihülfe des Stadthauptmanns zu Travemünde. Es werden daher sämmtliche dortige Einwohner, namentlich die Lootsen, Fischer und Arbeitsleute, hiedurch Obrigkeitlich aufgefordert, und ernstlich erinnert, an diese zu ihrem eigenen Besten wesentlich abzweckende Arbeit unverzüglich und thätigst die Hand zu legen, und bis zu deren Vollendung nicht davon abzulassen, noch durch anderweitigen Betrieb sich davon zu entfernen.

Wie übrigens erwartet wird, zumal bei gegenwärtiger Stockung der öffentlichen Einkünfte, daß diejenigen, welche des Arbeitslohns irgend entrathen können, darauf von selbst Verzicht leisten werden, unter Beherzigung des beabsichtigten öffentlichen sowohl als eigenen Nutzens: so wird doch der angeordneten Behörde überlassen, den Arbeitslohn nach Billigkeit zu bestimmen, und haben Alle, welche daran Theil nehmen, ohne Widerrede dieser Bestimmung sich zu unterwerfen. Lübeck, den 14. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

Der Inhalt vorstehender Bekanntmachung wird auch den hiesigen Einwohnern, welche durch Arbeit oder durch Darleihung von Geräthschaften dem heilsamen Zwecke förderlich seyn können, dringend an's Herz gelegt.

Lübeck, den 16. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 15. № 33.

Bekanntmachung,
die neue Errichtung einer Bürgergarde betreffend.

Da die Erhaltung guter Ordnung und Sicherheit einen Bürger-Wachtdienst erfordert, und diese jetzt in den vornehmsten Deutschen Städten eingeführte Veranstaltung, die auch hier ursprünglich bestanden, und neuerlichst wieder in Uebung gekommen, von Seiten Sr. Königlichen Hoheit, des Kronprinzen von Schweden, durch den angestellten Commandanten, Herrn Obristlieutenant Holst, empfohlen, hienächst aber von der Administrativ-Commission des Senats, und den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft eine Behörde zur zweckdienlichsten Beförderung dieses Gegenstandes ernannt worden; so wird die bereits am 1. April d. J. ergangene Aufforderung Eines Hochedlen Raths zur innern Bewaffnung hiemit dahin erneuert, daß die Waffenfähigen dazu gegenwärtig sich wiederum zu stellen haben.

Ueber die nothwendigen Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung, imgleichen über die vollständige Einrichtung der Bürgergarde, wird nächstens weitere Verordnung erfolgen.

Inzwischen werden, durch die zur Einsammlung der Tragetheile Angestellten, für jetzt die Einwohner von 18 bis 50 Jahren in den vier Stadt-Quartieren aufgezeichnet werden, und wird von Jedem eine gewissenhafte Angabe darüber erwartet, damit die dazu bestimmten gedruckten Zettel, nach den Häusern und Gängen, gehörig ausgefüllt, und an die Behörde abgeliefert werden können.

In Erinnerung übrigens an den rühmlichen Eifer, womit im April und May d. J. verschiedene Abtheilungen von Waffenfähigen zu gemeinschaftlichen Uebungen bereits zusammengetreten, werden alle diejenigen,

welche Antheil daran genommen, zugleich aufgefordert, unbeschadet und unter Vorbehalt ihres künftigen Eintretens in die Compagnien, wozu sie gehören werden, wiederum sich zu vereinigen, damit jene Uebungen gleich jetzt neuen Fortgang haben. Von dem Herrn Commandanten ist zugesichert worden, mit den dazu, wie überhaupt, erforderlichen Gewehren auszuhelfen.

Lübeck, den 15. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 17. Nº. 34.

Bekanntmachung,

betreffend die ungehinderte Rückkehr der aus den benachbarten Gebieten mit Lebensmitteln u. dgl. ankommenden Wagen.

Um die Versorgung der Stadt mit den nothwendigen Bedürfnissen zu erleichtern, wird hiedurch, unter Zustimmung des Herrn Stadt-Commandanten, bekannt gemacht, daß alle aus dem Mecklenburgischen und Lauenburgischen mit Lebensmitteln, Fourage, Holz und Torf zur Stadt kommende Wagen, gegen Vorzeigung eines Scheins der Einquartierungs-Commission am Thore, ohne Aufenthalt ungehindert zurückkehren können.

Lübeck, den 17. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 17. Nº. 35.

Publicandum,

Entwendungen von den Wällen, Schanzen u. s. w., auch unerlaubten Ankauf von Militair-Effekten betreffend.

Zur nähern Bestimmung des unterm 15. d. M. erlassenen Publicandi will Ein Hochedler Rath hiemit verordnen, daß alle diejenigen, welche die jüngsten Ereignisse, und die auf den Wällen und in den Umgebungen der Stadt Statt gehabten Zerstöhrungen, dazu benutzt haben, entweder mittelst mit den fremden Militairs gepflogenen Verkehrs, oder wohl gar eigenmächtig und sonst unerlaubterweise, einige der Stadt oder Privatpersonen gehörige Gegenstände, insonderheit Bäume und sonstiges Holz aus den Forsten und Alleen dieser Stadt, Pallisaden, Bretter und Balken, Schanz-Geräthschaften, Wagen, Pferde und dergleichen, an sich gebracht und im Besitz oder Verwahr haben, schuldig seyn sollen, den Herren des Gerichts innerhalb zwey Tagen davon Anzeige zu machen, und deren desfalsigen Verfügungen sofort Folge zu leisten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie als des Diebstahls schuldig geachtet und auf das nachdrücklichste werden bestraft werden.

Zugleich will Ein Hochedler Rath das schon früher gegebene Verbot, von Militairpersonen, die mit einer desfalsigen Erlaubniß ihrer Chefs nicht versehen sind, desgleichen von unbekannten oder gar verdächtigen Leuten Kleidungs- und Mondirungsstücke, Fourage, Pferde oder sonstige Sachen durch Kauf, Tausch oder andere Weise an sich zu bringen, hiemit erneuert haben. Der Uebertreter dieses Verbots hat, außer der unentgeltlichen Herausgabe der unbefugterweise erstandenen Effekten, annoch den dreifachen Werth derselben als Strafe zu erstatten. Den Herren des Gerichts

wird aufgetragen, die Thäter zu erforschen und gegenwärtige Verfügung wider dieselben mit aller Strenge der Gesetze zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. Decemb. 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

1813, Dec. 20. №. 36.

Verordnung,

wegen einer Abgabe vom Verkauf der Immobilien, Schiffe u. dgl., wie auch von Waaren- und Mobilien-Auctionen u. s. w.

Nachstehende Verordnung wird hiedurch von Seiten der Administrativ-Commission des Senats, nach erfolgter Vereinigung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft, aufs neue bekannt gemacht, und tritt mit dem 23. dieses Monats ihrem ganzen Inhalte nach in volle Wirksamkeit.

Lübeck, den 20. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

Folgt die Verordnung vom 28. May 1813. §. 1 bis 11. S. oben Nr. 23.

1813, Dec. 20. №. 37.

Bekanntmachung,

die Wiederherstellung der Stempel-Abgaben betreffend.

Die Administrativ-Commission des Senats erneuert hiedurch, nach getroffener Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Bürgerschaft, das von

Einem Hochedlen Rathe am 3. May d. J. erlassene Publicandum, zufolge dessen die Wiederherstellung der Stempel-Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, Spielkarten, Policen u. s. w. auf die vor dem 20. August 1811 bestandene Weise angeordnet worden.

Folgt der übrige Inhalt des Publicandum vom 3. May 1813., s. oben Nr. 15, mit der Bestimmung, daß die Erhebung am 23. December beginne.

Lübeck, den 20. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 21. Nº. 38.

Bekanntmachung,
die Wiederherstellung der Abgabe von öffentlichen Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Die Administrativ-Commission des Senats macht hiedurch bekannt, daß, mit Beistimmung der Repräsentanten der Bürgerschaft, die zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses mittelst Notification Eines Hochedlen Raths vom 15. Januar 1796 *) bereits verordnete und durch die Bekanntmachung vom 26. April d. J. erneuerte und erweiterte Abgabe eines Viertels von Hundert von dem Kufgelde aller mittelst öffentlicher Versteigerungen in der Stadt und binnen der Landwehre verkauften Mobilien, Waaren, Schiffe, Schiffsparten, Häuser und sonstigen Grundstücke, als der unter der Hand verkauften Immobilien, mit Ausnahme der Leihhaus-Auctionen und öffentlichen Verkäufe in Concursfällen, wiederhergestellt

*) S. Anhang II. Nº. 4.

worden, und daß gedachte Verordnungen vom 23. d. M. an wiederum alles Inhalts in Kraft treten. Lübeck, den 21. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 21. No. 39.

Bekanntmachung,

betreffend die Herstellung der Wette und der Behörde für die Gassenordnung.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß mittelst heutigen Beschlusses die Wette wiederhergestellt und die Herren Senatoren Dr. Overbeck und Cohs zu Wetteherren ernannt worden. Außer den, zufolge der Bekanntmachung vom 10. May d. J, zur Competenz der Wette gestellten Gegenständen, wohin namentlich die Annahme der Bürger und Einwohner, nach Maaßgabe des im Jahr 1810 erlassenen Reglements, *) so wie die Aufsicht auch über die innerhalb der Landwehre vorhandenen Gast- und Krughäuser u. w. d. a. gehört, ist der Wette annoch die Aufsicht über das gesammte Brauwesen übertragen.

Zugleich sind zur Aufrechthaltung der bestehenden Gassenordnung die Herren der Wette in Verbindung mit den Herren Senatoren Dr. Mentze und von Evers verordnet worden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 21. Dec. 1813.

B. H. Frister,
Secretarius.

---

*) S. Anhang II. N°. 9.

1813, Dec. 24. Nº. 40.

Bekanntmachung,

die Schließung der Gast- und Krughäuser betreffend.

Nach der Aufforderung der höhern Militairbehörden macht die Administrativ-Commission des Senats hiedurch, in Folge der bereits früherhin mehrmals von Einem Hochedlen Rathe erlassenen Verordnungen, sämmtlichen Gast- und Krugwirthen, so wie allen denen, welche öffentliche Häuser und Schenken halten, es aufs neue zur Pflicht, keinen Unterofficier und Soldaten Abends nach acht Uhr zuzulassen, oder demselben Wein, Branntewein und Bier zu verschenken. Die Polizeibedienten sind beauftragt, durch fleißige Nachforschungen die Beobachtung dieser Verfügung zu sichern, und diejenigen, welche überführt werden, derselben entgegen zu handeln, der beikommenden Behörde zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 24. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1813, Dec. 30. Nº. 41.

Bekanntmachung,

die Wiederherstellung der Collateral-Erbschaftssteuer betreffend.

Die Administrativ-Commission des Senats bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß, zufolge der mit den Repräsentanten der Bürgerschaft getroffenen Uebereinkunft, die Herstellung der Collateral-Erbschafts-

steuer, so wie solche mittelst der Verordnung vom 12. August 1808 *) eingeführt worden, beschlossen sey, und daß diese Verordnung mit dem 1. Januar 1814 wiederum in volle Wirksamkeit trete. Es wird demnach Jedermann hiedurch aufgefordert, den Verfügungen derselben, bey Vermeidung der darin angedroheten Nachtheile, schuldige Folge zu leisten.

Lübeck, den 30. December 1813.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

*) S. Anhang II. N°. 2.

1814, Jan. 3. N° 42.

Bekanntmachung,

die fernere Errichtung der Bürgergarde betreffend.

Nachdem, in Folge der Bekanntmachung vom 15. Decemb. vor. Jahres, die Einwohner von 18 bis 50 Jahren in den vier Stadt-Quartieren aufgezeichnet, hiernächst auch eine vorläufige Eintheilung in Compagnien beschafft worden; so hat Jeder, dem deshalb, für seine Compagnie, von den dazu bestellten Boten, Namens J. F. Schacht und J. F. Schröder, die Ansage geschieht, nunmehr auf dem Hanse-Saal, im Rathhause, zu der Stunde, die angezeigt werden wird, pünktlich sich zu stellen, und die Anweisungen der angeordneten Behörde, namentlich in Ansehung der erforderlichen regelmäßigen Uebungen, entgegen zu nehmen.

In Gemäßheit der bereits am 1. April v. J. erlassenen Aufforderung, wird es gern gesehen werden, wenn auch Männer über 50 Jahren, zur Erleichterung ihrer Mitbürger unter diesem Alter, in die Compagnien freiwillig mit eintreten; weshalb diejenigen, welche dazu Neigung haben, binnen 8 Tagen bey der angeordneten Commission sich melden müssen, und zwar bey Herrn D. Stolterfoht für das Marien-Magdalenen-Quartier; bey Herrn Rittmeister von Evers für das Johannis-Quartier; bey Herrn A. Feldmann für das Marien-Quartier, und bey Herrn J. C. Schünemann für das Jacobi-Quartier.

Die bereits im April v. J. errichtete Jäger-Abtheilung wird vor der Hand als eine besondere Compagnie zusammen bleiben, und bis auf 120 Mann verstärkt werden. Diejenigen, welche in dieselbe zu treten Neigung

und Geschick haben, werden hiemit aufgefordert, sich deshalb ebenfalls binnen 8 Tagen bey Herrn D. Stolterfoht zu melden.

In Ansehung derer, die vor den Thören wohnen, imgleichen der Bewohner der Landwehre und des übrigen Gebietes der Stadt, wird nächstens Verordnung erfolgen.

Die militairische Organisation der Bürgergarde ist von dem Herrn Bärsch, Rittmeister bey der hanseatischen Legion, übernommen worden, welcher mit der angeordneten Commission gemeinschaftlich dazu wirken wird. Sämmtliche Beikommende haben den Anordnungen dieser Behörde Folge zu leisten. Lübeck, den 3. Januar 1814.

Die Administrativ-Commission des Senats.
J. M. Tesdorpf.

1814, Jan. 7. №. 43.

Bekanntmachung,
die fernere Erhebung der Tragetheile betreffend.

Die fortdauernden militairischen Bedürfnisse aller Art erheischen abermals die Erhebung einer besondern Abgabe in der nächsten Woche, welche hiedurch von Seiten der Administrativ-Commission des Senats, nach erfolgter Beistimmung der Repräsentanten der Bürgerschaft, auf 6 Mk. für den einfachen Tragetheil festgesetzt wird.

Sämmtliche Beitragspflichtige werden demnach zur ungesäumten Entrichtung ihres Antheils verpflichtet, auch hiedurch zugleich zum Abtrag der bisherigen Rückstände aufgefordert, um von sich die nachtheiligen Fol-

gen abzuwenden, welche die unverzüglich erfolgende gerichtliche Beitreibung derselben nach sich ziehen würde. Lübeck, den 7. Januar 1814.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

Anmerkung. Die Ausschreibung der Tragetheile ward noch ferner wöchentlich erneuert: am 14., 21. u. 28. Januar, 4., 10. u. 18. Februar wöchentlich zu 6 Mark, am 25. Februar u. s. f. wöchentlich zu 4 Mk., am 7. April u. s. f. wöchentlich zu 3 Mk., am 27. May, 3. u. 10. Junius zu 2 Mk., endlich am 30. Junius und 15. Julius vierzehntägig zu 2 Mark.

1814, Jan. 18. N°. 44.

Bekanntmachung,

betreffend die ungehinderte Rückkehr der mit Lebensmitteln u. dgl. zur Stadt kommenden Wagen.

Nachdem nunmehro das Militair-Fuhrwesen regulirt worden, wird hiedurch aufs neue bekannt gemacht, daß alle aus der Fremde mit Lebensmitteln, Fourage, Holz und Torf zur Stadt kommende Wagen, gegen Vorzeigung eines Scheins der Einquartierungs-Commission am Thore, ohne Aufenthalt ungehindert zurückkehren können. Lübeck, den 18. Jan. 1814.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1814, Jan. 22. N°. 45.

Aufforderung des Senats

zum Besten der hier gestellten Freiwilligen zur hanseatischen Legion.

Schon hat, im Frühling vor. Jahrs, und jetzt wiederholt durch rühmliche Thätigkeit und Beiträge Einzelner, die Theilnahme unter uns sich bewährt,

welche der hanseatischen Legion hier allgemein gewidmet wird. Männer und Jünglinge aus allen Ständen, unter denen so Viele unserer Mitbürger die theuren Ihrigen zählen, eilten vorhin zu jener Schaar von Kriegern, die bereits mit Muth und Ausdauer gekämpfet und geduldet haben. Wir hofften jetzt, sie hier zu empfangen, und einige Tage unter uns rasten zu sehn; allein der Gang der Kriegs-Ereignisse ruft sie vor den heimathlichen Mauern vorüber, zu neuen Gefahren und Beschwerden. Obwohl wir sie diesmal nicht begrüßen, nicht unter uns aufnehmen können, so wird doch unser Antheil an ihrer Lage, an ihrem Wohl, nicht weniger rege seyn. Für unsre Sicherheit und Ruhe, für den auch uns Heil bringenden Frieden, werden sie aufs Neue mit in die Reihen treten und kämpfen. Aber leider mangelt es ihnen an den nothwendigsten Kleidungsbedürfnissen, mitten in der strengen Jahrszeit. Ihr verdienstvoller Anführer, der Herr Obrist und Brigadier von Witzleben, fordert in einer besondern Bekanntmachung auf, Beiträge zu leisten, um diesem dringenden Mangel abzuhelfen.

Ein Hochedler Rath unterstützet hiedurch diese Aufforderung, und legt es Seinen wohlgesinnten Mitbürgern ans Herz, so viel sie irgend noch, bey den schweren Lasten der Gegenwart, erübrigen können, für diesen heiligen und wohlthätigen Zweck anzuwenden, und die Beiträge in die Hände der Herren niederzulegen, die in der Aufforderung des Herrn Obristen genannt sind, und mit denen sich aus dem Senate die Herren Senatoren Keusch und Behncke vereinigen werden. — Komme Jeder auf diese Weise der öffentlichen Staats-Kasse freiwillig und nach Kräften zu Hülfe, da diese leider gegenwärtig ausser Stande ist, neben allen vielfältigen Ausgaben, das Erforderliche zu jener Bekleidung aufzubringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 22. Jan. 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

1814, Jan. 25. No. 46.

Bekanntmachung,
die Aufgabe und Ablieferung der vorräthigen Fourage betreffend.

Die aus dem Mangel der Fourage für die zahlreichen, hier in gegenwärtigem Augenblick befindlichen und durchpassirenden Militair-Pferde entstehenden großen Verlegenheiten, zu deren Abwendung bereits alle sonstigen Mittel versucht sind, veranlassen die Administrativ-Commission, nach Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, jedem hiesigen Bürger und Einwohner, welcher Fourage, nemlich Hafer, Heu oder Stroh besitzt, sey es zum Betriebe seines Gewerbes, zum Unterhalt von Luxuspferden, oder zu irgend einem sonstigen Gebrauch, hiedurch zur Pflicht zu machen, davon am morgenden Tage, Mittwoch den 26. d. M., die Gattung und Quantität in dem Büreau der Fourage-Commission, auf dem Euswahn, unfehlbar genau aufzugeben und zur Ablieferung bereit zu halten. Dasjenige, was von den aufzugebenden Vorräthen gebraucht wird, wobey auf die Bedürfnisse des Eigenthümers so viel als thunlich Rücksicht genommen werden soll, wird demnächst nach einem billigen Preise von Seiten der Stadt bezahlt oder in Natura wieder ersetzt werden. Wer inzwischen diese Aufgabe unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn ihm sein Vorrath sogar militairisch genommen wird, und alsdann auf keine Weise weder Entschädigung noch Bezahlung oder Ersatz der weggenommenen Quantität zu gewärtigen. Lübeck, den 25. Jan. 1814.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1814, Jan. 29. №. 47.

Publicandum,

eine außerordentliche Zoll-Auflage betreffend.

Um in gegenwärtiger allgemeinen Erschöpfung und bey den bisherigen starken Einquartierungs-Lasten den geschwächten Kräften der hiesigen Einwohner die Abhaltung der anderweitigen außerordentlichen Leistungen durch Eröffnung besonderer, den Erwerb nicht erschwerender, Hülfsquellen einigermaßen zu erleichtern, wird hiedurch von Einem Hochedlen Rathe, nach getroffener Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, verordnet, daß, zur Bestreitung der militairischen Bedürfnisse, einstweilen, vom 1. Februar d. J. anzurechnen, während der drey nächsten Monate Februar, März und April, von allen und jeden hieselbst ein- und ausgehenden Waaren, neben der sonst gewöhnlichen Zoll-Abgabe und Accise, annoch eine außerordentliche Auflage, von einem halben Procent des Werths der Waare, an der Zulage zu entrichten sey, und zwar in Ansehung der bloß durchpässirenden Waaren dergestalt, daß gleichfalls davon ein halb Procent Eingangs und ein halb Procent Ausgangs erlegt werden müsse.

Wie nun einem Jeden die richtige und genaue Aufgabe des Werths der zu declarirenden Waaren hiedurch, bey Vermeidung der in Zoll-Defraudationsfällen verordneten Nachtheile, zur Pflicht gemacht wird, so wird, zu richtiger Ausmittelung des Werths in dem Fall, da solcher dem Spediteur unbekannt seyn mögte, demselben freigestellt, die Waare durch Sachverständige schätzen zu lassen; auch hat in jedem Fall das mit der Erhebung dieser Auflage beauftragte Zulags-Departement die Befugniß, die declarir-

ten Waaren, mit einer Erhöhung des angegebenen Werths um die Hälfte, für Rechnung der Stadt an sich zu nehmen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. Jan. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Febr. 2. Nº 48.

Bekanntmachung,

betreffend die von Nicht-Bequartierten zu erlegenden Geldbeiträge.

In Betracht der allen Einwohnern obliegenden Verbindlichkeit, zu der Natural-Verpflegung des einquartierten Militairs, nach Maaßgabe ihrer Vermögensumstände, beizutragen, hat Ein Hochedler Rath, auf den von den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft desfalls an die Administrativ-Commission gerichteten Antrag, verordnet:

daß sämmtliche Einheimischen, welche auf Etagen und Zimmern, oder in Buden und Kellern wohnen, und mit Natural-Einquartierung nicht belegt werden können, schuldig sind, einen wöchentlichen Beitrag von höchstens 6 Reichsthalern und mindestens 12 Schillingen zu bezahlen, welcher Beitrag zugleich nach eines Jeden Ansatze zu Tragetheilen und nach der jedesmaligen Stärke der Garnison festzusetzen ist. Diese Beitragspflichtigkeit zu den Einquartierungslasten fängt mit dem 5ten December vorigen Jahres an, als dem Zeitpunkte, seit welchem die Einwohner die Natural-Verpflegung des Militairs neuerdings haben übernehmen müssen.

Die Central-Commission für die Militair-Bedürfnisse ist mit der Festsetzung und Erhebung sowohl der bereits verfallenen, als der künftig

verfallenden Beiträge beauftragt und zur Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel gegen die Renitenten und Säumigen authorisirt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. Februar 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Febr. 3. — N° 49.

Bekanntmachung,

die Anmeldung und Anhaltung von Soldaten aus der Kaiserl. Russisch-Deutschen Legion betreffend.

In Folge des Antrags der beikommenden Militair-Behörde werden hiedurch diejenigen hiesigen Einwohner, welche Soldaten der Kaiserlich-Russisch-Deutschen Legion bey sich logiren, aufgefordert, ihren Namen und Wohnort bey dem Herrn von Fischer, Oberlieutenant dieser Legion, wohnhaft bey dem Kaufmann Detgens in der großen Burgstraße, aufzugeben. Nicht weniger werden sämmtliche Bewohner der Stadt und ihres Gebiets, insonderheit die Gerichts- und Polizey-Bedienten, angewiesen, jeden Soldaten dieser Legion, welcher einzeln und ohne Paß angetroffen wird, anzuhalten, und an die nächste Gerichts- oder Polizey-Behörde abzuliefern, welche davon sofort dem genannten Herrn Oberlieutenant von Fischer zu dessen weiterer Verfügung Anzeige machen wird.

Lübeck, den 3. Februar 1814.

Namens des Senats
die Administrativ-Commission.
J. M. Tesdorpf.

1814, Febr. 12. N°. 50.

Verordnung,

die Verpflichtung zur Uebernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlichen Anstellungen betreffend.

Wiewohl der Bürgersinn, der auch Lübecks Bürger beseelt, nach der glücklich hergestellten unschätzbaren Freiheit, auch dadurch im Allgemeinen erfreulich sich bewährt hat, daß die mühsamsten und aufopferungsvollsten öffentlichen Geschäfte und Anstellungen, wie zuvor, von den Einzelnen willig angetreten, und unverdrossen wahrgenommen worden; so haben doch leider einige entgegengesetzte Erfahrungen gemacht werden müssen, indem ernannte Bürger die Geschäfte, zu denen sie berufen wurden, aus unzureichenden Gründen entweder ablehnten, oder wiederum verließen. Je weniger nun ein solches, der Natur des Bürger-Vereins widerstrebendes Benehmen zugelassen werden darf, zumal in einem Zeitpunkte, in welchem die heilsame Wiedergeburt des durch die erlittenen Drangsale so sehr zerrütteten Gemeinwesens nur durch die innigste, jede Selbstsucht verleugnende Vereinigung der Kräfte Aller vollendet werden kann, um so willkommener hat Einem Hochedlen Rathe der Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft seyn müssen, worüber Derselbe Sich mit Ihr zu nachstehender Verordnung vereinigt hat:

I. Jeder Bürger, gleichwie vermöge seines Bürgerstandes zur verfassungsmäßigen Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung berechtigt, ist auch, vermöge seiner Bürgerpflicht, verbunden, jeder ihn treffenden Wahl zu bürgerlichen Mitbedienungen öffentlicher Verwaltungen, zu Vorsteherschaften, oder sonstigen öffentlichen Geschäften und bürgerlichen Anstellungen, welche verfassungsmäßig und herkömmlich vom Rath, oder von

der Bürgerschaft, einzelnen Collegien, zur Wahl berechtigten Behörden oder Vorsteherschaften, oder auch jetzt provisorisch von den der Administrativ-Commission des Senats beigeordneten bürgerlichen Repräsentanten, ausgeht, unweigerlich zu folgen, und das ihm übertragene Geschäft nach bestem Vermögen zu verwalten.

II. Von dieser Verpflichtung sind auszunehmen:

1) Geistliche, öffentliche Schullehrer, anerkannte ausübende Aerzte und Wundärzte; und zwar, in sofern sie nicht etwa zu einem Geschäft ernannt werden, das mit ihrem Beruf in besonderer Verbindung steht.
2) Bey öffentlichen Behörden und Stiftungen angestellte Beamte und Offizianten.
3) Verlehnte.
4) Bey zwey verschiedenen öffentlichen Verwaltungen bereits Angestellte, jedoch also, daß Vorsteherschaften an Kirchen, Stiftungen und Testamenten, nicht zu berücksichtigen.
5) Siebenzigjährige.
6) Solche, die ein von zwey Aerzten auf Pflicht und Gewissen ausgestelltes Zeugniß beibringen, über die Unverträglichkeit ihres Gesundheits-Zustandes mit der Wahrnehmung des übertragenen Geschäfts.

Uebrigens soll

7) in andern durch Vorstehendes nicht berührten, wiewohl dennoch zur Berücksichtigung geeigneten Fällen dem Gewählten frey stehn, in einer an den Senat gerichteten Vorstellung die Ablehnungsgründe auseinanderzusetzen, worüber sodann Rath- und Bürgerschluß, nach Umständen auch, und provisorisch, die Uebereinkunft mit den bürgerlichen Repräsentanten, entscheiden wird. Der Gewählte muß aber, seiner Gegenvorstellung ungeachtet, das Geschäft alle-

mal unweigerlich antreten, und bis zur erfolgten Entscheidung verwalten.

Es wird noch hiebey bemerkt, daß die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Dienst in der Bürgergarde durch die über diese Einrichtung nächstens erscheinende Verordnung besonders festgesetzet werden sollen.

III. Wer, ohne unter den Ausnahmen begriffen zu seyn, oder auf seine Vorstellung die Befreiung erhalten zu haben, dem Antritt oder der Fortverwaltung des ihm übertragenen und schriftlich gehörig notificirten Geschäftes sich beharrlich entlegt, soll in eine Geldstrafe genommen werden, welche, in bisheriger Ermangelung eines allgemein berichtigten Steuerfußes, interimistisch nach dem Ansatze zu Tragetheilen, einen solchen Tragetheil zu 6 Mark gerechnet, zu bestimmen ist, und zwar also, daß der dreißigfache Belauf eines wöchentlichen Ansatzes die Strafe ausmacht. Diese ist zu wohlthätigen Zwecken anzuwenden, und deshalb in die Kasse der Central-Commission für milde Stiftungen zu bezahlen, zu welchem Ende sie, auf Anzeige der Behörde, von Einem Hochedlen Rath ausgesprochen, und deren Beitreibung den Gerichten aufgetragen wird.

IV. Die erfolgte Erlegung der Strafe in einem oder mehrern Fällen gilt nicht als Befreiungsgrund bey anderweitigen Wahlen.

V. In Ansehung der Wahlen zu dem Provisorate des St. Annen Armen- und Werkhauses behält es bey der gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Febr. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Febr. 12. Nr. 51.

Verordnung,
die Erhebung der Consumtions-Accise betreffend.

In Beziehung auf die Erhebung der Consumtions-Accise, welche, zufolge der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 25. März und 8. December v. J., in die Stelle der sonstigen Stadt-Octroi getreten ist, wird von Einem Hochedlen Rath, nach desfalsiger Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, nunmehr folgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

1) Die Direction über Einrichtung und Erhebung dieser Consumtions-Abgabe führt das zu dem Zweck angeordnete Accise-Departement, welchem auch die Aufsicht über die Bezahlung des Mahlgeldes übertragen ist.

2) Die bestehenden Einrichtungen zur Erlegung der Consumtions-Accise am Central-Büreau, an den Thören und Wasserbäumen werden vor der Hand unverändert beibehalten; namentlich darf kein Artikel, welcher dieser Abgabe unterworfen ist, bey Strafe der Confiscation, durch das Hüxterthor eingeführt werden, wie denn auch das Einbringen zu veraccisirender Gegenstände nach dem gewöhnlichen Thorschlusse und während der Sperre verboten bleibt. Ebenmäßig bleiben die dermaligen Verfügungen wegen des Transits und Entrepots in Würksamkeit.

3) Mit Aufhebung des bisher beibehaltenen Octroi-Tarifs, geschieht die Erhebung der Consumtions-Accise vom 1. März d. J. an nach dem, dieser Verordnung beigedruckten, neuen Tarif.

4) Zum Behuf der Erlegung der Consumtions-Accise von Wein, Wein-Branntewein, Wein- und Frucht-Essig und Mineral-Wasser muß der Central-Einnehmer von Allen, welche Lager von diesen Artikeln haben, oder

davon zu diesem Zweck von auswärts einführen, genaue Listen halten, deren Vollständigkeit der Inspecteur monatlich zu verificiren hat; wie denn auch künftig Niemand hier mit Wein und Branntewein im Detail handeln darf, ohne davon vorher die Anzeige im Central-Büreau gemacht zu haben. Vor Ende des Monats wird vom Central-Büreau allen in jener Liste Aufgeführten ein gedrucktes Formular zugesandt, in welches der Betrag der im Laufe des vorigen Monats zur Consumtion hier verkauften oder sonst an Andere überlassenen, oder selbst verbrauchten Quantitäten auf Pflicht und Gewissen einzutragen ist; diese Declaration muß von dem Declaranten, oder, im Falle der Abwesenheit, von seinem Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, in den ersten acht Tagen jedes Monats dem Central-Büreau eingeliefert und zugleich darnach die Consumtions-Accise bezahlt werden. Alles in der Stadt verkaufte wird angesehen, als sey es zur hiesigen Consumtion bestimmt, wenn es nicht mehr als ein Orhoft beträgt, und die Ausfuhr nicht durch Zoll- oder Postscheine vom Käufer erwiesen würde. Wer im Laufe eines Monats nichts verkauft oder verbraucht haben sollte, ist doch schuldig, das Formular, mit dieser Anzeige ausgefüllt, in der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden. Dem Accise-Departement bleiben, zur Verification dieser Angaben, die den Umständen angemessenen Verfügungen nachgelassen, und ist dasselbe ausdrücklich verpflichtet, von Zeit zu Zeit und halbjährig abwechselnd wenigstens einige der Declaranten zur körperlichen Beeidigung ihrer Aufgaben anzuhalten. — Wer nur zur eigenen Consumtion Wein, Branntewein, Essig oder Mineral-Wasser von auswärts erhält, muß davon gleich bey der Einfuhr die Accise berichtigen.

5) Für das hier zu Markt kommende Schlachtvieh wird, wie bisher, der volle Betrag der Accise bey dem Erhebungs-Büreau, wodurch es einpassirt, deponirt und wird auch dort die Abgabe für das wirklich wieder aus-

geführte Vieh zurückgegeben. Kein Schlachter darf in seinem Hause, in den öffentlichen Schlachthäusern, oder in Bürgerhäusern einiges Vieh, bei Strafe der Confiscation desselben und nachdrücklicher Geldbuße, schlachten, bevor ihm nicht die Quitung über die davon bezahlte Accise behändigt ist. — Die Einfuhr des frischen Fleisches bleibt auch ferner verboten.

6) Die von dem Bäcker- und Bürger-Korn nach dem Tarif zu entrichtende Accise ist unabhängig von dem unverändert fortdaurenden Mahlgelde, und ist auf dem Central-Büreau gegen Quitung zu bezahlen. Diese Accise wird vom Rocken aber nur dann erhoben, wenn der Preis des achtpfündigen Rockenbrodes zu nicht höher als acht Schillingen von der Wette gesetzt ist. Die Müller dürfen bey unabbittlicher Dienstentsetzung kein Korn mahlen oder schroten, wovon nicht vorschriftmäßig Accise und Mahlgeld, zufolge der beizubringenden Quitungen, entrichtet sind.

7) In der Regel werden alle Defraudationen dieser Consumtions-Accise mit Confiscation derjenigen Gegenstände bestraft, wovon die Abgabe nicht vorschriftmäßig entrichtet ist. Wo diese Confiscation nicht anwendbar ist, da tritt in deren Stelle die Erlegung des Zehnfachen der schuldigen Abgabe, welche Strafe bey wiederholten Uebertretungen zu vervielfachen ist.

8) Von der Erlegung dieser Consumtions-Accise kann keine Berufung auf sonst nachgelassene Exemtionen zu Gunsten einzelner Personen oder Corporationen befreien.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. Febr. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

Tarif,

Ta-
wornach die Consumtions-Accise der freien Hanse-

Verzeichniß der mit Accise belegten Gegenstände.	Maaß und Gewicht.	Taxe. mk	Taxe. ß	Bemerkungen.
Getränke.				
Wein	Bouteille	—	1	Wer von Wein, Weinbranntewein, Wein- und Fruchtessig, Mineralwasser hier Lager hält, ist schuldig, binnen den 8 ersten Tagen jedes Monats dem Central-Büreau der Accise, nach dem mitzutheilenden Formular, eine eigenhändig unterschriebene genaue Angabe der von ihm im vorigen Monate hier zur Consumtion verkauften oder verbrauchten Quantitäten einzureichen u. davon die bestimmte Abgabe zu entrichten, nach Maaßgabe des §. 4. der beifolgenden Verordnung. Wer zur eigenen Consumtion diese Artikel von auswärts erhält, hat gleich bey deren Eingange davon die Accise zu bezahlen.
Weinessig	Desgl.	—	— ½	
Weinbranntewein, Rum, Arrac und Liqueurs aller Art	Desgl.	—	1	
Kornbranntewein, in der Stadt fabricirt	Last Korn.	12	—	
Derselbe aus der Fremde eingeführt	Oxhoft.	15	—	
Bier und Bieressig, in der Stadt gebraut	Last Korn.	45	—	
Dasselbe aus der Fremde kommend	Tonne.	4	—	
Fruchtessig	Desgl.	1	—	
Mineral-Wasser	Bouteille.	—	1½	
Lebensmittel.				
Ochsen	Stück.	9	—	
Kühe	Desgl.	4	—	
Schweine	Desgl.	2	—	
Ferkel bis zu 3 Liespfund	Desgl.	—	0	
Kälber	Desgl.	1	4	Das Einbringen von frisch geschlachtetem Fleische bleibt verboten.
Desgleichen nüchterne	Desgl.	—	4	
Hammel und Schaafe	Desgl.	—	10	
Lämmer	Desgl.	—	6	
Fleisch, gesalzen und geräuchert	Pfund.	—	— ½	Kein Schlachter darf so wenig in Schlachthäusern, als in den Bürgerhäusern Vieh schlachten, bevor ihm nicht die Quitung über die bezahlte Accise vorgezeigt ist.
Hühner, Kapaunen und Enten	Stück.	—	1	
Kücken und Tauben	Desgl.	—	— ½	
Rebhühner, Schnepfen und Fasanen	Desgl.	—	2	
Kalkuten und Gänse	Desgl.	—	3	
Haasen	Desgl.	—	4	
Rehe, Hirsche und wilde Schweine	Desgl.	2	—	
Austern	Tausend.	5	—	
Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen	Hundert.	—	8	
Fische aller Art, Krebse und Krabben: in Kähnen	Kahn.	1	—	
in Waadschiffen	Waadschiff.	2	—	
in Wagen mit 2 Räd.	Wagen.	1	—	
in Wagen mit 4 Räd.	Desgl.	2	—	
in Kiepen	Kiepe.	—	1	
Gesalzene Heringe	Tonne.	3	—	

rif,

Stadt Lübeck vom 1. März 1814 an zu erheben ist.

Verzeichniß der mit Accise belegten Gegenstände.	Maaß und Gewicht.	Taxe.		Bemerkungen.
		mℓ	ß	
Lebensmittel.				
Butter	Pfund.	—	—½	
Getreide aller Art zur Mühle, mit Ausnahme des Brau- und Branntewein-brenner-Korns, auch Amidamschrot	Scheffel.	—	2	Auf den hiesigen Mühlen darf kein Korn gemahlen oder geschroten werden, bevor nicht die Quitungen über die Bezahlung sowohl der Accise, als des Mahlgeldes, eingeliefert sind.
Grütze, Graupen u. Mehl, einkommend	Sack.	—	8	
Aepfel und Birnen	Tonne.	—	4	
Getrocknetes Obst	100 Pfund	—	4	
Kartoffeln	Tonne.	—	2	
Milch, zur Stadt kommend	Karre.	—	5	
	Tracht.	—	1	Die Accise auf Rocken fällt weg, wenn die Taxe des achtpfündigen Rockenbrodes höher als acht Schillinge ist.
Salz, Lüneburger und Oldesloer	Tonne.	2	—	
Salz, Engl., Span. und Portugiesisch	Desgl.	1	—	
Käse, Holländ., Schweizer und Engl.	Pfund	—	—½	
Käse, Mecklenburger u. Holsteiner	100 Pfund.	—	8	
Feuerung.				
Brennholz, 3füßiges Büchen Kluft	Faden.	1	—	
Brennholz, alle übrige Gattungen	Desgl.	—	10	
Holzkohlen	Füllsack.	—	2	
Steinkohlen	Tonne.	—	1	
Torf	groß Tausend	—	8	
Oelkuchen	Hundert.	—	4	
Fütterung.				
Heu	1000 Pfund	—	12	
Stroh	Desgl.	—	8	
Hafer	Scheffel.	—	1	
Bau-Materialien.				
Mauersteine, von auswärts kommend, große	Hundert.	—	5	
Mauersteine, von auswärts kommend, kleine	Desgl.	—	$1\frac{1}{6}$	
Dachpfannen, von auswärts kommend	Desgl.	—	3	
Gips und Kalk	Tonne.	—	2	
Sand, Mauer- und weißer	Boot.	2	—	
	Fuhr.	—	4	

1814, Febr. 16. №. 52.

Bekanntmachung

über den Wieder-Eintritt der in hiesiger Stadt und deren Gebiet vor dem 20. August 1811 gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten.

Nach Uebereinkunft Eines Hochedlen Rathes mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß, — nachdem, in Folge der Einverleibung hiesiger Stadt und deren Gebietes in das französische Reich, mit dem 20. August 1811 die französischen Gesetze und Verfassungen eingetreten, solche aber, nach der am 19. März vorigen Jahres erlangten Freiheit, wiederum abgestellt worden, und sodann, am 3. Junius vorigen Jahres, die neue Besetzung der Stadt die abermalige Einführung der französischen Gesetze nach sich gezogen, worauf, am 5. December vorigen Jahres, die wiederholte Befreiung von der französischen Herrschaft erfolgt ist, — nunmehr folgende drey Zeitpunkte, zur Beobachtung in allen Rechts-Angelegenheiten und rechtlichen Verhältnissen, festgesetzt worden:

I. Vom 19. März bis zum 3. Junius vorigen Jahres inclusive kommen die vor dem 20. August 1811 hieselbst gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten zur Anwendung.

II. Vom 4. Junius bis zum 5. December inclusive werden die französischen Gesetze wiederum als eingetreten betrachtet.

III. Vom 6. December angerechnet, gelten nunmehr aufs Neue die Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, welche vor dem 20. August 1811 für hiesige Stadt und deren Gebiet gültig waren.

Wie nun die Gerichte, und Jedermann, auf diese Verordnung zur Nachachtung verwiesen werden, so bleiben jedoch die nothwendigen transitorischen Verfügungen, sowohl über den Prozeßgang, als über die Rechte selbst, imgleichen alle die Gerichtsverfassung betreffende Gegenstände, besondern Verordnungen annoch vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. Febr. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, März 30. № 53.

Bekanntmachung,
die Charfreitags-Collecte für das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Auf den Antrag der Vorsteher des St. Annen Armen- und Werkhauses hat Ein Hochedler Rath, in Folge bestehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, auf den Charfreitag die gewöhnliche Collecte zum Besten des gedachten Armenhauses angeordnet, und werden zu dem Ende in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören die Becken ausgestellt seyn.

Der Geist der Bruderliebe und des Wohlthuns, welchen unter Lübecks Einwohnern nicht wiederholte feindliche Erpressungen, nicht das Darniederliegen alles Gewerbes, nicht überhandnehmende Erschöpfung und Noth zu unterdrücken vermochten, ist beim Anbruch einer heiterern Zukunft neu belebt unter uns erschienen. Ein Hochedler Rath, aufs dankbarste die Gaben anerkennend, welche den tapfern Befreiern des Vaterlandes, so wie den heimathlosen Bewohnern der unglücklichen Schwesterstadt dargebracht werden, findet darin die sichere Bürgschaft gleicher Bereitwillig-

lelt zur Linderung des auch bey uns herrschenden Elends und zur Unterstützung einer Anstalt, die unsern verarmten Brüdern, wie immer, so auch besonders in den Zeiten des Drucks und des Kummers, Zuflucht und Unterhalt gewährte. Die christliche Feier jenes Tages wird unter uns neue Früchte ächt-christlicher Gesinnung erzeugen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 30. März 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, April 2. № 54.

Publicandum,

betreffend die Unterschriften der Concipienten bey gerichtlichen und außergerichtlichen Eingaben, u. s. w.

Ein Hochedler Rath findet Sich veranlaßt, die Vorschrift des Gemeinen Bescheides vom 6. Februar 1756, unter Beziehung auf den Anhang vom 16. July 1757, *) wornach

gerichtliche und außergerichtliche Eingaben, Supplicate u. s. w. von den Concipienten eigenhändig unterschrieben, widrigenfalls ohne Resolution sofort zurückgegeben werden sollen,

in Verbindung mit der Verfügung des Gemeinen Bescheides vom 21. Februar 1810, **)

daß niemand ohne ordnungsmäßige Legitimation zur Advocatur hieselbst zuzulassen ist,

desgleichen die in beiden Verordnungen

auf fälschliche Unterschriften solcher Eingaben gesetzte Strafe von 20 Rthlr.

---

*) S. Anhang II. N°. 12. **) S. ebendas. N°. 13.

hiedurch aufs neue in Erinnerung zu bringen, damit Niemand, welcher durch Nichtbeachtung jener Vorschriften Nachtheil oder Strafe erleiden möchte, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. April 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814. April 6. No. 55.

Vorläufige Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen im Gebiete der freien Hansestadt Lübeck.

Da, zur Theilnahme an den überall in Deutschland gegenwärtig eingeführten Bewaffnungs-Einrichtungen, und an der allgemeinen kräftigen Ermannung zur Behauptung der National-Unabhängigkeit, insbesondere nach dem Willen der Höchsten für die Befreiung der Völker verbündeten Mächte und nach den Vorschriften Deren obersten Verwaltungs-Departements, auch im Gebiete Lübecks zweckmäßige Anordnungen zu treffen sind, weshalb bereits die nunmehr vollendete Aufzeichnung aller waffenfähigen Männer von 18 bis 50 Jahren in demselben verfügt worden; so wird hiedurch von Einem Hochedlen Rath, auf den Bericht der bestehenden Bewaffnungs-Commission für Stadt und Gebiet, Folgendes zur Wissenschaft sämmtlicher Eingesessenen vor den Thören, und im übrigen Gebiete, gebracht:

I. Das Gebiet wird in nachstehende fünf Bezirke eingetheilt:

1) Ritzerauer Bezirk: Schretstacken, Tramm, Poggensee, Nusse, Ritzerau, Albsfelde, Giesensdorf, Behlendorf, Harmsdorf, Hollenbeck, Sierksrade, Düchelsdorf.

2) Mühlenthors Bezirk: Mühlenthor innerhalb der Landwehre, Hürterthor, Moisling, Cronsforde, Reeck, Niendorf, Nienhusen, Oberbüssau, Crummesse, Niemark, Crummesserbaum, Niederbüssau, Vortade, Genin, Wulfsdorf, Beidendorf, Blankensee, Klein-Grönau, Falkenhusen, die Horsten, dritte Fischerbuden.

3) Holstenthors Bezirk: Holstenthor, Schönböcken, Padelügge, Steinrader Hof und Schäferey, Roggenhorst, Buntekuh, Neu-Hof, Krempelsdorf, Vorwerk, Trems, Malkendorf, Curau, Dissau und Krummbeck.

4) Burgthors Bezirk: Burgthor, Wesseloe, Israelsdorf, Gothmund, Schlutup, Marly, Hohewarte, Brandenbaum, zweite Fischerbuden, Rothenhusen, Utecht und Schattin.

5) Travemünder Bezirk: Travemünde, Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Pöpkendorf, Dummersdorf, Küknitz, Waldhusen, Herrenfähre, Küknitzer Mühle, Dänschenburg, Herrenwiek, Siems.

II. In diesen Bezirken werden sich für itzt, unter Leitung der Bewaffnungs-Commission, und insbesondere des Herrn Rittmeisters Bärsch, der ersten Einrichtung annehmen:

Im Mühlenthors Bezirke: der Pächter Unruh und der Wirth Fargau;

im Holstenthors Bezirke: der Eigenthümer Hach und der Kunstgärtner Schmalz;

im Burgthors Bezirke: der Eigenthümer Hasselmann zu Brandenbaum und der Pächter Fick zu Wesseloe;

im Travemünder Bezirke: der Oberförster Kunze und Hans Jacob Frank zu Gneversdorf.

Für das Städtchen Travemünde besonders, und für den Ritzerauer Bezirk, wird die Bewaffnungs-Commission die bey der Organisation anzustellenden Personen noch ernennen, und ist allen dazu Ernannten von sämmtlichen Eingesessenen gebührende Folge zu leisten.

III. Nach Vollendung der ersten Einrichtungen, nämlich dahin: daß angemessene Unter-Abtheilungen der Bezirke gebildet, die Listen der Aufgezeichneten nachgesehen und berichtigt, Alle gestellt und gemustert, die zu Unter-Anführern sich Eignenden dazu ernannt, und die vorhandenen Waffen aufgezeichnet werden, womit bereits in den Bezirken des Holstenthors und Mühlenthors der Anfang gemacht worden, ist baldthunlichst mit der weitern Organisation, worüber fernere Verordnung ergehen soll, fortzuschreiten.

IV. Für das zwischen Hamburg und Lübeck gemeinschaftliche Amt Bergedorf sollen baldmöglichst ebenfalls die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

Die Ausführung gegenwärtiger Verordnung wird der Bewaffnungs-Commission, unter Beihülfe der Herren des Landgerichts, übertragen, und soll dieselbe gehörig bekannt gemacht, insbesondere an den Kirchthüren und in den Krügen, vor den Thören und auf dem Lande angeschlagen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. April 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

1814, April 13. Nº 56.

Bekanntmachung,

die Anmeldungen bey der Liquidations- und Verificirungs-Commission betreffend.

Auf den Bericht der Liquidations- und Verificirungs-Commission wird hiedurch, in Beziehung auf die von dieser Behörde erlassene Bekanntma-

chung vom 15ten Februar d. J. *), nunmehr von Einem Hochedlen Rathe zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

daß die unter Vorbehalt aller und jeder Rechte geforderten Angaben der Lieferungen, die von Seiten Einzelner, für Rechnung der Stadt oder Commüne Lübeck, und zwar in dem Zeitraume vom 3ten Junius bis zum 5ten December vorigen Jahres, namentlich auf Requisition, geschehen, binnen letzter sechs Wochen nach heutigem Tage, also spätestens den 28sten des nächsten Monats May, bey der Commission, an dem Ort und an den Tagen, welche sie anzeigen wird, gemacht werden müssen, zugleich unter Beibringung der Beweisstücke oder Bescheinigungen darüber; widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, oder in Ermangelung der Bescheinigungen, keine Angaben weiter angenommen noch berücksichtigt werden sollen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13ten, und publicirt den 16. April 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, April 14. Nº. 57.

Bekanntmachung,
betreffend das angeordnete Dankfest für die Siege der verbündeten Mächte.

Die glorreichen Siege, womit die Vorsehung die Waffen der Höchsten verbündeten Mächte ferner gesegnet hat, und die darauf gefolgten wichtigen Ereignisse, welche für die künftige Ruhe Deutschlands, und für die schnelle Herbeiführung des allgemeinen Friedens von dem heilsamsten

*) S. im Anhang III.

Einflusse sind, erwecken auch in Lübecks Bürgern die gerührtesten Empfindungen der frohesten Theilnahme, der innigsten Dankbarkeit und der lebhaftesten Hoffnungen. Ein Hochedler Rath genügt daher dem allgemeinen Antriebe, der Vorsehung feierlich zu danken, und die Empfindungen der Freude öffentlich auszudrücken, durch Anordnung einer auf nächsten Sonntag, den 17ten dieses, bestimmten Feier jener höchst merkwürdigen Ereignisse, an welchem Tage in allen Kirchen der Stadt und des Gebietes: „Herr Gott, Dich loben wir!“ gesungen, Morgens, Mittags und Abends, mit allen Glocken geläutet, und eine allgemeine Erleuchtung der Stadt diese öffentliche Darlegung des Dankes und der Freude beschließen wird. Lübeck, den 14. April 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, April 16. N°. 58.

Publicandum,
das Patentwesen betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath für nothwendig erachtet, den bereits im verwichenen Frühjahre angeregten Gegenstand des unter der französischen Herrschaft hieselbst bestandenen Patentwesens wiederum aufzunehmen; so will Derselbe in Beziehung auf die damals erlassenen Verfügungen, um die endliche Regulirung dieser Angelegenheit vorzubereiten, folgendes hiemit verordnen:

1. Alle diejenigen, welche in Folge eines französischen Patents ein Handwerk treiben, werden, falls sie dieses Handwerk fortzutreiben gemeinet sind, schuldig erkannt, sich binnen 4 Wochen bey dem Wette-Protocollisten zu melden, und die erforderliche Bescheinigung beizubringen.

2. Wer sich binnen dieser Frist unter Vorzeigung seines Patents nicht meldet, soll nach Ablauf derselben sofort als unbefugter Arbeiter angesehen und behandelt werden, in Rücksicht der sich gehörig angegebenen aber weitere Resolution erfolgen.

3. Alles sonst verbotene Hausiren mit Kaufmanns- und Handwerks-Waaren, es mag von Einheimischen oder Auswärtigen betrieben werden, wird auch vom heutigen Tage an wiederum bey Strafe der Confiscation gänzlich untersagt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. April 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, April 16. — N°. 59.

Warnung
wider Defraudationen der Zoll- und Accise-Abgaben.

Je allgemeiner die durch vieljährige übermäßige Belastung herbeigeführte Zerrüttung des Finanzzustandes hiesiger Stadt bekannt ist, und je dringender daher einem Jeden hiesigen Bürger und Einwohner die Nothwendigkeit einleuchten muß, aus Liebe zum Gemeinwesen und selbst des eignen persönlichen Vortheils wegen, der öffentlichen Casse keinerley ihr gebührende Einflüsse zu entziehen, um desto inniger muß Ein Hochedler Rath bedauern, aufs neue gegen Defraudationen der bestehenden Zoll- und Consumtions-Accise-Abgaben warnen, und die angedroheten Strafverfügungen in Erinnerung bringen zu müssen.

Wenn es insonderheit in dieser Beziehung zur Wissenschaft Eines Hochedlen Raths gekommen ist, daß vor den Thoren dieser Stadt

heimliche Niederlagen von zoll- und accisepflichtigen Waaren und Sachen sich befinden, welche zur Umgehung der gesetzlichen Abgaben auf unerlaubte Weise theils in die Stadt gebracht, theils versandt werden; so sieht Derselbe Sich veranlaßt, alle und jede Niederlegung von Waaren oder Sachen, welche dem Zoll oder der Consumtions-Accise unterworfen sind, bey den Bewohnern der vor den Thören belegenen Districte oder der Landwehrsdörfer, hiedurch gänzlich zu untersagen, und zu verordnen, daß jede Waare, welche daselbst niedergelegt befunden werden wird, mit unfehlbarer Confiscation, und ausserdem diejenigen, welche solches in ihren Häusern geduldet haben, mit angemessener, den Umständen nach zu verschärfender Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden sollen.

Den Herren des Landgerichts, der Zulage und des Accise-Departements wird committiret, über die Vollziehung dieser Verordnung aufs genaueste zu wachen, durch ihre Untergebenen auf dergleichen Niederlagen sorgfältig Acht haben, und bey vorkommenden Fällen sofort die nöthigen Untersuchungen anstellen zu lassen, auch die Schuldigen zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Es werden demnach sämmtliche Beikommende, insonderheit die Einwohner vor den Thören und in den Landwehrsdörfern, gewarnet, sich mit solchen Waaren-Niederlagen und deren Aufnahme auf keine Weise zu befassen, und dadurch an den Defraudationen des Zolls und der Accise Theil zu nehmen, indem widrigenfalls mit der angedroheten Strafe gegen sie wird verfahren werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. April 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, April 16. N° 60.

Bekanntmachung,
die fernere Entrichtung einer außerordentlichen Zoll-Auflage betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß die zur Bestreitung der militairischen Bedürfnisse, mittelst Publicandi vom 29. Januar d. J., für die drey Monate Februar, März und April angeordnete außerordentliche Auflage von einem halben Procent des Werths aller ein- und ausgehenden Waaren, zufolge anderweitiger Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, auch während der Monate May und Juny, jedoch nur in der Maaße beibehalten wird, daß jene Abgabe des halben Procents, vom 1. May d. J. an, nur von einkommenden Waaren zu entrichten ist.

Im übrigen bleiben die Verfügungen jenes Publicandi in Kraft, und wird die Aufforderung zur genauen und richtigen Angabe der dieser Auflage unterworfenen Waaren hiedurch, bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, erneuert.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. April 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, April 20. N° 61.

Revidirte Verordnung
für die um Tagelohn arbeitenden Bau-Gewerke.

Es hat Ein Hochedler Rath, nach dem Antrage der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, für dienlich erachtet, die am 22. Februar

1806 zur Abstellung der, bey den um Tagelohn arbeitenden Baugewerken, besonders bey den Maurern, Hauszimmerleuten und Steinbrückern, eingeschlichenen Mißbräuche, imgleichen wegen Bestimmung des Tagelohns derselben, der Gesellen-Abgabe an die Meister, und Ansetzung eines zweiten Lehrburschen, emanirte Verordnung, unter Herabsetzung des bisherigen Tagelohns, annoch anderweitig zu modificiren, und zu dem Ende nachstehende revidirte Verordnung zu erlassen.

1) Das Feiern der Gesellen an den Montagen bleibt, den Reichsgesetzen gemäß, abgeschafft. Derjenige von ihnen, welcher an selbigen nicht arbeiten will, muß solches Sonnabends oder Sonntags zuvor seinem Meister anzeigen.

2) Die Haltung von Gesellen-Laden, mit Ausnahme der Kranken- und Todtenkassen, bleibt, dem Reichsschlusse von 1731 gemäß, verboten.

3) Zu den Gesellen-Geschäften werden jährlich nicht mehr denn zwey Krugtage, nämlich einer auf Ostern und einer auf Michaelis, verstattet. Der Krugtag, an welchem die Morgensprache verlesen wird, bleibt außerdem frey, und sind die Gesellen verbunden, solchem, wenn sie sich nicht bey ihrem Meister entschuldigen, bey 1 Mark Strafe beizuwohnen, und sich zu rechter Zeit auf dem Amtshause einzufinden.

4) Die Beerdigung der Amtsleichen am Tage oder Abend ist willkührlich; kein in Arbeit stehender Gesell darf aber, ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Bauherrn, einer Tageleiche folgen.

5) Der bisherige Wandertag der Gesellen bleibt zwar frey, jedoch darf der wegreisende Gesell keinen Abschied von andern Gesellen auf den Bauplätzen nehmen.

6) Das Grußgeben und Nehmen der Gesellen unter sich ist bey willkührlicher obrigkeitlicher Strafe verboten, imgleichen die Zusammen-

künfte der Gesellen ohne Genehmigung des wortführenden Aeltesten, und daß sie sich unter einander bestrafen; wie nicht weniger

7) das Tobackrauchen und Besuche-Annehmen von den im Bau stehenden Gesellen. Der Meister, welcher solches sieht oder erfährt, soll es, damit die dagegen Handelnden zur gebührenden Strafe gezogen werden, den Herren der Wette bey 10 Rthlr. Strafe anzeigen.

8) Von Ostern bis Michaelis, wo von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet wird, wird den Gesellen zum Mittag eine Stunde, und zum Frühstück und Vesperbrod jedesmal eine halbe Stunde vergönnt; von Michaelis bis Martini, wo sie von Licht zu Licht arbeiten, und von Fastnacht bis Ostern, bleibt ihnen nur eine halbe Stunde zum Frühstück und eine Stunde zum Mittagsessen frey; von Martini bis Fastnacht genießen sie bloß eine Stunde zu Mittag. Die Frühstück- und Vesper-Zeit muß jedoch immer auf dem Bauplatze gehalten werden.

9) Jeder Geselle ist bey Strafe gehalten, seine Arbeitszeit genau in Acht zu nehmen, und vorzüglich bey selbiger zu rechter Zeit sich einzufinden; wer sogar eine halbe Stunde zu spät kömmt, dem wird für eine ganze Stunde abgezogen. Ebenmäßig ist jeder Geselle bey Strafe verbunden, seinem Meister anzuzeigen, bey wem er in Arbeit steht.

10) Wer von den Gesellen sich weigert, da zu arbeiten, wo sein Meister es ihm angewiesen hat, muß feiern, und darf, ehe er seine Pflicht erfüllt hat, von einem andern Meister bey 5 Rthlr. Strafe nicht in Arbeit gesetzt werden.

11) Jeder Geselle muß seine Arbeits-Werkzeuge geschärft zum Bauplatze bringen; sie dort anders, als im höchsten Nothfalle, zu schärfen, ist straffällig.

12) Wer an den Tagen, wo die Kranken- und Todtenladen ge-

halten werden, außer den dabey von Amtswegen anwesenden Personen und Altgesellen, nicht selbst erscheinen will, kann nicht dazu gezwungen werden, muß aber seinen Beitrag, bey einem Schilling Strafe, abgeben, und sich die Beschlüsse der Anwesenden gefallen lassen.

13) Alle Holzverschleppungen, ohne Genehmigung des Bauherrn, bleiben ernstlich und bey angemessener Strafe verboten.

14) Wer von Gesellen und Handlangern von mehr als einem Bau, Faulheit, Trunkenheit oder anderer gröberer Laster, so wie auch Unfähigkeit wegen, verabschiedet wird, darf bey 5 Rthlr. Strafe von keinem Meister wieder in Bau gestellt werden.

15) Der willkührlich eingeführte ehemalige Zwang, daß die wegreisenden Maurergesellen für das ihnen von dem Altgesellen ertheilte schriftliche Zeugniß, daß sie schuldenfrey seyen, eine Recognition geben müssen, fällt weg; dagegen soll, so wie bey deren Todtenlade, ein Restantenbuch gehalten, und dem worthabenden Aeltesten eingeliefert werden, welcher alsdann die Restanten zur Bezahlung ihrer allenfalsigen Rückstände anzuhalten Gelegenheit hat.

16) Auch sind die Gesellen, wie sonst, hinführo nicht gehalten, an den beiden Krugtagen persönlich zu erscheinen, jedoch müssen sie beim Wegbleiben von selbigen solches bey Strafe von 8 Schill. ihrem Meister anzeigen, und an diesen ihr Auflage-Geld abgeben. Gleichfalls ist ihnen

17) das Arbeiten in Spätstunden unverboten, so wie

18) das Accordiren mäßiger Bau-Arbeiten, letzteres jedoch nur mit Erlaubniß ihrer Meister, gegen Erlegung des diesen bekommenden Meistergeldes, und in der Maaße, daß der Arbeitslohn sich nicht über 30 Mark erstreckt.

19) Alle Arbeiten an Sonn- und Fest-Tagen bleiben nach wie vor untersagt.

20) Kein Geselle darf bey 10 Rthlr. Strafe die Arbeit seines Meisters ohne vorherige Kündigung verlassen. Die Kündigungszeit wird hiemit für die einheimischen Gesellen auf 4 Wochen, für die fremden auf 14 Tage festgesetzt.

21) Der Tagelohn eines Zimmer-, Maurer- und Tischler-Gesellen wird hiemit folgendergestalt bestimmt. Sie erhalten nämlich

für den vollen Arbeitstag, das ist, von Ostern bis Michaelis, wo von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet wird, .	26 Schillinge
von Michaelis bis Martini.	22 "
von Martini bis Fastnacht.	18 "
von Fastnacht bis Ostern	22 "

Mit diesem Lohn müssen sie zufrieden seyn, und keiner darf mehr fordern; jedoch sind sie davon den, ihren Meistern im Jahre 1806 beigelegten, erhöheten einen Schilling Meistergeld fernerhin zu geben nicht mehr schuldig. Die Ansetzung eines zweiten Lehrburschen bleibt den Meistern nach wie vor nachgelassen; wogegen ihnen aber zur Pflicht gemacht wird, eine strengere Aufsicht, wie bisher, auf ihre Gesellen zu haben.

22) Der Maurer-Handlanger Tagelohn wird

für den vollen Tag, wo von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet wird, auf	18 Schillinge
von Michaelis bis Martini auf	15 "
von Martini bis Fastnacht auf	12 "
von Fastnacht bis Ostern auf	15 "

gesetzt, wovon sie jedoch nur 3 Schillinge, so lange sie 18 Schill. Tagelohn bekommen, in den kürzern Tagen aber nur 2 Schill. dem Meister zu entrichten schuldig sind, und wird letzteren bey 10 Rthlr. Strafe verboten, nicht mehr als solche 3 und 2 Schillinge von den Handlangern zu erpressen.

23) Der Tagelohn der Steinhauer ist bestimmt:

für den vollen Tag, wo von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet wird, zu . . . . 34 Schillingen
von Michaelis bis Martini zu . . . . 28 "
von Martini bis Fastnacht zu . . . . 20 "
von Fastnacht bis Ostern zu . . . . 28 "

24) Der Tagelohn der Steinbrücker, mit Einschluß dessen, was die Pflegefrauen erhalten, ist festgesetzt, wie folgt:

von Fastnacht bis Martini, wo von 6 bis 6 gearbeitet wird, zu . . . . 32 Schillingen
von Martini bis Fastnacht zu . . . . 24 "

wobey ihnen jedoch nur eine halbe Stunde zum Frühstück, eine Stunde zu Mittag und eine halbe Stunde zum Vesperbrod verstattet wird, und verboten bleibt, kein Holz ohne Erlaubniß ihres Lohnherrn wegzutragen.

25) Der Tagelohn der Brettsäger ist nachstehend festgesetzt:

von Lichtmeß bis Michaelis für 10 Arbeitsstunden zu 22 Schillingen
von Michaelis bis Lichtmeß von Licht zu Licht zu . 18 "

26) Die Bauherren oder Meister, welche mehr, als die Taxe vorschreibt, es sey an Trinkgeld oder sonst, bezahlen, sollen für jeden Schilling, den sie über die Taxe geben, 1 Mark Strafe erlegen.

Schließlich behält Ein Hochedler Rath Sich vor, diese Verordnung seiner Zeit den Umständen nach zu mindern oder zu vermehren. Wornach sich Jedermann zu achten, auch für Strafe zu hüten hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 20. April 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, April 23. №. 62.

Revidirte Reihefuhr-Ordnung.

Es hat Ein Hochedler Rath dienlich befunden, die zur Bequemlichkeit und bessern Beförderung der Reisenden im Jahre 1805 in hiesiger Stadt errichtete, und durch die Zeitumstände suspendirt gewesene Reihefuhr mit dem 1sten May dieses Jahres wieder herzustellen, und zu dem Ende nachstehende revidirte Reihefuhr-Ordnung zu erlassen.

1) Die Reihefuhr ist nur für Fremde, welche ohne eigenes Fuhrwerk ankommen und zur Fortsetzung ihrer Reise befördert werden wollen. Hiesige Bürger und Einwohner sind demnach nicht an solche gebunden. Dieselben können vielmehr, wie sonst, sich willkührlich einen Fuhrmann wählen, auch Fremde auf ihren Wagen mitnehmen, jedoch ist jeder in der Reihefuhr aufgenommene Miethkutscher verpflichtet, sie für die festgesetzte Taxe zu fahren. Gleichergestalt bleibt es den von Hamburg anhero kommenden Fuhrleuten unbenommen, ihre Passagiers nicht allein weiter zu bringen, sondern auch, wenn sie nach Hamburg zurück fahren, von hier Reisende mit zu führen, jedoch darf kein nicht in der Fuhrrolle eingeschriebener hiesiger Fuhrmann, und außer dem Hamburger kein fremder Fuhrmann, Fremde von hier fahren, wie nicht weniger diejenigen zu bestrafen sind, welche auf eines hiesigen Bürgers Namen, außer der Reihefuhr, Fuhrwerk allhier für Fremde bestellen.

2) Der Transport aller Kaufmannsgüter, welche an der Zulage frey gemacht worden und von hier zu Wagen weiter befördert werden, ist nicht zu den Reihefuhren zu rechnen, sondern kann von jedem Fuhrmann willkührlich übernommen werden.

3) Die hiesigen Miethkutscher, welche die Reihefuhr zu besorgen wünschen, werden von den Herren der Wette angenommen, an der Wette

unter einer Nummer in die Rolle geschrieben, und dürfen, ohne vorhergängige halbjährige Aufkündigung, nicht wieder austreten. Die Zahl der Reihefahrer soll jedoch ohne erhebliche Gründe nicht über 18 seyn.

4) Es ist hinfort kein Miethkutscher als Reihefahrer anzunehmen, der nicht wenigstens 6 Pferde erweislich besitzet, und strenge darauf zu achten, daß jeder Reihefahrer auch 6 Pferde beständig unterhalte; wenn dem Reihefahrer eines oder mehrere dieser vorgeschriebenen Pferde abgehen, so muß er längstens binnen zwey Monaten die Zahl wieder ergänzen, geschieht das nicht, so wird er mit der Reihe übergangen und bey beharrlicher Saumseligkeit nach drey Monaten gänzlich aus der Rolle gestrichen.

5) Jeder angenommene Reihefahrer ist verpflichtet

a) sich mit tüchtigen Pferden, imgleichen mit guten brauchbaren Wagen und Geschirr zu versehen;

b) die Fremden, nach ihm gewordener Ansage und ihn treffender Reihe, binnen einer Stunde weiter zu schaffen;

c) wenn er nicht selbst fährt, einen Knecht, für dessen Tauglichkeit er einstehen muß, dazu zu gebrauchen.

6) Trifft er später als eine Stunde nach der ihm gewordenen Ansage ein, so verliert er für jede versäumte halbe Stunde 16 Schillinge an dem Fuhrgelde, die der Reisende inne behält.

7) Gleichwie nun der Reihefahrer zur bestimmten Zeit sich einfinden muß, so dürfen auch die Reisenden die Abfahrt ungebührlich nicht verzögern, und müssen spätestens eine halbe Stunde, nachdem der Reihefahrer sich eingestellt hat, abfahren, widrigenfalls dieselben an ihn für jede halbe Stunde, die die Abfahrt verzögert worden, 16 Schillinge zu entrichten haben.

8) Die in der Rolle geschriebenen Miethkutscher sind nur allein be-

rechtiget, reisende Fremde von hier weiter zu befördern, und müssen sich dazu jedesmal deren zwey in Bereitschaft halten.

9) Der Miethkutscher, welcher Fremde außer der Reihe fährt, oder überwiesen wird, daß er Fremde zum Mitfahren mit hiesigen Bürgern anschafft, ist unabbittlich in 10 Rthlr. Strafe verfallen und muß auch die ihn zunächst treffende Reihefuhr einbüßen.

10) Der Reihefahrer, welcher durch gegründete Ursachen verhindert wird, die ihn treffende Fuhr zu thun, muß solches den Wagenmeister zur rechten Zeit wissen lassen, und gehet ihn alsdann die Reihe für dasmal vorbey.

11) Mehrere Pferde, als womit der Fremde angekommen, dürfen demselben zu nehmen nicht angemuthet werden, es sey denn, daß er erweislich größeres Gepäcke, als er anhero gebracht, mit sich fortnähme.

12) Auf einem mit zwey Pferden bespannten Stuhlwagen sind 600 Pfund zu fahren; jede Person wird zu 150 Pfund, den Fuhrmann ausgenommen, gerechnet; Kinder jedoch halb so schwer. Schwerere Fuhrwerke und die mit mehreren Personen besetzt sind, werden mit 3 und verhältnißmäßig mit 4 Pferden, je nachdem sie über 600 Pf. bis 900 Pf. geladen, zu bespannen, diejenigen an sich schwereren Fuhrwerke aber, worauf eine größere Fracht als 900 Pfund befindlich, mit 6 Pferden zu versehen seyn, bey welcher Bestimmung der Frachten aber ein geringes Uebergewicht von 20 bis 30 Pfund nicht zu beachten ist, und desfalls kein größerer Vorspann aufgedrungen werden kann.

13) Es treten hinfort folgende fünf Reihen ein:

a) eine Reihe auf 2 bis 3 Meilen mit 2 und 3 Pferden;

b) eine Reihe auf 4 bis 5 Meilen mit 2 und 3 Pferden;

c) eine Reihe auf 2 bis 5 Meilen mit 4 Pferden;

d) eine Reihe auf 8 Meilen mit 2 und 3 Pferden;
e) eine Reihe auf 8 Meilen mit 4 Pferden.

Dazu kommt nun noch eine Gelegenheitsfuhr auf Hamburg mit 2 und 3 Pferden. Die Reihe sub a, muß zwangsmäßig geleistet werden, so daß derjenige Reihefahrer, welcher dazu angesagt wird, und die ihn treffende Fuhr nicht thut, dafür in 10 Rthlr. Strafe verfallen ist.

14) Wenn zur Beförderung der Reisenden ein Gespann von 6 Pferden nöthig ist, so hat derjenige Miethkutscher, an dem die Reihe mit 4 Pferden ist, das ganze Gespann der 6 Pferde selbst herbeizuschaffen.

15) Damit alles dieses ordentlich beschafft werde, ist ein von den Herren der Wette zu ernennender, der Sache kundiger Mann als Wagenmeister angestellt. Dieser ist mittelst ihm ertheilter Instruction verpflichtet

a) unter den Interessenten der Reihefuhr die genaueste Reihefolge zu beobachten;
b) eine eigene Fuhrrolle zu halten und solche auf jedesmaliges Erfordern den Herren der Wette vorzulegen, damit bey eintretenden Streitigkeiten zwischen den Reihefahrern unter sich oder zwischen diesen und ihm, brevi manu entschieden werden und keine Partheilichkeit in dieser Rücksicht statt finden könne;
c) eine besondere Tabelle über die vorfallenden Fuhren, worin die jedesmal geltende Taxe verzeichnet steht, zu halten, solche bey namhafter Strafe jedem Fremden zur eigenhändigen Ausfüllung vorzulegen, und den Herren der Wette wöchentlich zur Einsicht zu überreichen;
d) auf der Reihefahrer Wagen, Pferde, Geschirr und dergleichen fleißige Aufsicht zu haben und von der Beschaffenheit der Fuhr-Requisite den Herren der Wette monatlich Bericht abzustatten, auch an den bestellten Ort sich jedesmal zu verfügen und bis zur Abfahrt des Fremden auf alles gut Acht zu geben;
e) ohne Noth nicht vom Hause, sondern immer bey der Hand zu seyn, um

die verlangten Fuhren unverzüglich ansagen und bestellen zu können; bey eintretenden Verhinderungen aber unter seiner Verantwortlichkeit Jemanden zu halten, der dieses Geschäft ohne Aufschub verrichte.

Zur Vergütung für diese Verrichtungen erhält der Wagenmeister für jede bestellte Fuhr in allem 8 Schillinge. Würde aber derselbe erweislich einen Reihefahrer ohne Wissen der Herren der Wette übergehen, so muß er diesem das Fuhrgeld erstatten, und wird überdies dafür nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden.

16) Die Anmeldung der Reihefuhr durch den Wagenmeister geschiehet solchergestalt, daß von ihm, nach jeder abgeleisteten Fuhr, den nächstfolgenden zwey Interessenten die sie treffende Reihefuhr sofort angezeigt wird, damit sie Pferde und Wagen in Bereitschaft halten können.

17) Was der Reisende zu bezahlen hat, besaget die halbjährig nach den jedesmaligen Haferpreisen festzusetzende und in der dem Reisenden laut Art. 15, c. vorzulegenden Tabelle enthaltene Fuhrtaxe.

18) Wenn die Wege nicht sehr schlecht sind, soll auf eine Meile nicht viel über eine Stunde zugebracht werden.

19) Diese Fuhr-Anstalt steht unter Aufsicht der Herren der Wette, und gleichwie, rücksichtlich vorstehender Verfügungen, der Reihefahrer, wenn er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, auf Erkenntniß der Herren der Wette dafür zu bestrafen oder den Umständen nach aus der Rolle zu streichen ist, also wird auch der Wagenmeister, wenn er seine Schuldigkeit nicht thut, oder sich sonst unnütz beträgt, entweder mit einer willkührlichen Strafe oder nach Befinden mit Verlust seiner Function anzusehen seyn.

20) Schließlich behält Ein Hochedler Rath Sich vor, diese Anstalt zu jeder Zeit abzuändern, zu beschränken, oder auch den Umständen nach gänzlich wiederum aufzuheben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 23. April 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

1814, May 4. №. 63.

Verordnung,

betreffend das Gerichtswesen, in Sachen der streitigen, peinlichen und willkührlichen Gerichtsbarkeit, wie auch transitorische Verfügungen, nach dem Wiedereintritte der vor dem 20. August 1811 hieselbst befolgten Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck bringen hiemit, nach Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, nachstehende Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft, welche mit dem 1sten des nächsten Monats Junius in der Stadt und deren Gebiet für bekannt gemacht zu achten, und in allen Rechts-Angelegenheiten zu befolgen ist.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 4. May 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit.

Zweiter Abschnitt.

Sachen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Dritter Abschnitt.

Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Vierter Abschnitt.

Transitorische Verfügungen.

I. Das Verfahren in Civilsachen betreffend.

Transitorische Verfügungen.

II. Das Recht selbst betreffend.

Erster Abschnitt.

Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Gerichte erster Instanz sind, für die Stadt: das Niedergericht, für Landwehre und Gebiet: das Landgericht. Gerichte erster Instanz, und deren Competenz.

Die Wettebehörde besteht zur Handhabung der Gewerbs- und Wohlfahrts-Polizey, nach herkömmlicher gesetzlichen Verfassung.

§. 2.

Alle streitigen Sachen jeder Art, und gegen alle der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, werden vor dem Niedergerichte und Landgerichte in erster Instanz verhandelt. Fortsetzung.

§. 3.

Im Niedergerichte führen zwey Herren des Raths den Vorsitz, von Denen wenigstens Einer ein Rechtsgelehrter ist, und Denen für jetzt noch ein dritter Herr des Raths zugeordnet wird, Der zugleich der gerichtlichen Polizey mit vorsteht. Das Landgericht wird von zwey Herren des Raths verwaltet. Aktuarien sind diesen Gerichten zugeordnet. Zusammensetzung dieser Gerichte.

§. 4.

Das Niedergericht hält seine Sitzungen wöchentlich dreimal, das Landgericht wenigstens einmal wöchentlich. Deren Sitzungen.

§. 5.

Vor beiden Gerichten erscheinen die Partheien in Person; doch können sie in Fällen, worin nicht persönliche Erscheinung erfordert oder Prokuratoren.

erkannt wird, durch bestellte Anwälde oder Prokuratoren sich vertreten lassen, deren bey dem Niedergerichte sechs, bey dem Landgerichte vier, ausschließlich angestellt werden, und zwar also, daß ohne den Beistand dieser Prokuratoren keine Bevollmächtigte zuzulassen sind.

§. 6.

Sachen von hundert Mark Werth, u. darunter. Injuriensachen.

Vor dem Niedergerichte werden, Dienstags und Donnerstags, durch die Herren Prätoren, alle Sachen, deren Gegenstand sich nicht über hundert Mark erstreckt, imgleichen alle Injuriensachen jeder Art, entschieden.

§. 7.

Sachen über hundert Mark Werth, u. vorhin ausschließlich Niedergerichtliche.

Für Sachen, welche den Werth von hundert Mark übersteigen, oder die sonst vor das Niedergericht ausschließlich gehörten, wird dasselbe Sonnabends gehalten, unter dem Vorsitze der Herren Prätoren.

§. 8.

Urtheilsfinder.

Für Sachen dieser Art sind diejenigen Prokuratoren, welche dabey nicht als Anwälde aufgetreten, die Urtheilsfinder; jedoch steht es dem beklagten Theile frey, sich dem Erkenntnisse der Herren Prätoren, oder der Urtheilsfinder, zu unterwerfen; worüber die Erklärung allemal dem Schluß-Antrage anzuhängen ist.

§. 9.

Kosten der Advokatur, und des schriftlichen Verfahrens.

In den im 6ten Paragraphen bemerkten Sachen vor dem Niedergerichte, so wie überhaupt vor dem Landgerichte, werden die Kosten für Advokatur und Abfassung von Schriftsätzen dem verlierenden Theile nicht auferlegt, wenn nicht etwa aus besondern bewegenden Ursachen schriftliches Verfahren erkannt ist.

§. 10.

Verfahren vor den Gerichten erster Instanz, im Allgemeinen.

Beide Gerichte werden vor der Hand, und weitere Verordnungen vorbehältlich, auf das vorhin übliche Verfahren im Wesentlichen verwie-

sen, und zwar das Landgericht auf das Verfahren bey dem vorigen Land- und Marstallsgerichte, das Niedergericht aber ad §. 6. auf den sonstigen Gerichtsstubenproceß, ad §. 7. hingegen auf das vorige Niedergerichtliche Verfahren, wiewohl unter den in dieser Verordnung enthaltenen Abänderungen und Bestimmungen.

§. 11.

Vor beiden Gerichten ist der Kläger befugt, auf die erste Citation seine Klage anzubringen. Anbringen der Klage.

§. 12.

Im schriftlichen Verfahren ist jede Eingabe, nebst den Anlagen, von der Parthey gedoppelt zu überreichen. Diese mit überreichten Abschriften sind von der Stempel-Abgabe befreiet, und werden, gerichtlich collationirt, zugleich mit dem Bescheide der Gegenparthey mitgetheilt. Gedoppelte Ueberreichung der Schriften.

§. 13.

In Niedergerichtlichen Sachen des obigen 7ten Paragraphen, worin nicht schon vorhin ein beschleunigtes oder summarisches Verfahren eingeführt war, laufen die Fristen von drey Wochen zu drey Wochen, dergestalt, daß die Beantwortung der Klage bey Verlust der Sache, jeder Schriftsatz aber bey Strafe der Ausschließung mit demselben, binnen drey Wochen nach der Mittheilung beizubringen. Fristverlängerungen finden nicht anders Statt, als aus hinreichenden und sofort bescheinigten Gründen. Mittheilungsfristen.

§. 14.

Mit der Duplik wird die Sache für beschlossen an- und in Bedenk genommen; doch hat das Gericht die Befugniß, über neues Vorbringen in der Duplik die Erklärung der Gegenparthey zu erfordern. Actenschluß.

§. 15.

Erkenntniß. Die Eröffnung des Erkenntnisses erfolgt, in den Sachen des 6ten Paragraphen, und vor dem Landgerichte, binnen 8 bis 14 Tagen, in den Sachen des 7ten Paragraphen aber binnen vier Wochen, abgesehen von den Fällen, worin gleich auf der Stelle, oder am nächsten Gerichtstage, erkannt zu werden pflegte.

§. 16.

Vollstreckungsfrist. In dem Erkenntnisse wird zugleich die Vollstreckungsfrist ausgedrückt, und sind die sonst im Niedergerichte üblichen auf die Vollstreckung gerichteten Implorationen gänzlich abgestellt.

§. 17.

Executiv-Proceß. Die Grundsätze des Executiv-Processes sind, in dazu geeigneten Fällen, nach den Vorschriften der gemeinen Rechte und des gemeinen Processes zu befolgen.

§. 18.

Paritions-Verfahren. In einem etwanigen Paritions-Verfahren findet nur ein Schriftsatz von jeder Seite Statt.

§. 19.

Vergleichs-Versuche, Rechtsverfolgungs- und Zahlungsfristen. In nothwendiger Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände, wird, und zwar für die nächsten zwölf Monate, verfügt:

1) daß jeder Verfolgung eines Rechtes an Grundstücken ein Versuch der Güte vorhergehen, und die zu den Gerichten verordneten Herren befugt seyn sollen, wiewohl unter der vorsichtigsten Anwendung dieser Befugniß, in geeigneten Fällen geräumigere Fristen bey der weitern Rechtsverfolgung zu gestatten; an welche Verfügung jedoch das Concursverfahren nicht gebunden ist.

2) daß in Schuldsachen nicht nur sorgfältige Vergleichs-Versuche anzustellen, sondern auch, nach Beschaffenheit der Fälle, und mit Ausnahme der Handels- und trassirten Wechsel-Sachen, Zahlungstermine, unter Beobachtung gleicher Vorsicht, zu setzen sind.

§. 20.

Zur Erreichung zweckmäßiger Behandlung der Niedergerichtlichen Pfand- und Subhastations-Processe, wird folgendes verordnet: Pfand- und Subhastations-processe.

1) nach Ablauf der gewöhnlichen Ansagezeit zum Pfandprocesse, von drey Wochen und drey Tagen, müssen, zur Anstellung desselben, der Schuldner und die nachliegenden Pfandherren von dem verfolgenden Pfandgläubiger vorgeladen werden, und ist darüber, daß solches geschehen, zugleich mit den übrigen Dokumenten, ein Zeugniß des Gerichtsdieners im Niedergerichte beizubringen.

2) das unmittelbar abzugebende Erkenntniß spricht aus, daß es dem Imploranten erlaubt seyn solle, das Grundstück in Beschlag zu nehmen, und, unter Beibringung der nöthigen Schriftstücke, zur Subhastation desselben zu schreiten.

3) Es ist forthin unnöthig, den geführten Pfandproceß zur Bestätigung und Zuschrift ex primo decreto zu Rathe zu bringen; vielmehr hat der verfolgende Pfandgläubiger das, wie vorstehend, abgegebene Erkenntniß dem Führer des beikommenden Hypothekenbuchs zu insinuiren, und dadurch bey demselben die Hinzufügung einer behufigen Marginal-Note bey dem Grundstücke zu erwirken.

4) Zum Behuf der Anstellung des Subhastationsprocesses hat der Subhastant beizubringen:

a) das über den Pfandproceß abgegebene Erkenntniß,

b) das Dokument über die Insinuation desselben an den Führer des Hypothekenbuchs,
c) Auszug des Hypothekenbuchs über das Grundstück,
d) die Verkaufsbedingungen,
e) Bescheinigung über die Vorladung des Schuldners und der betheiligten Pfandgläubiger.

5) Hierauf folgt das die Subhastation verfügende Erkenntniß, unter Bewilligung Einer Subhastations-Schedul, mit einer Frist von sechs Wochen, welche anzuschlagen, auch in die wöchentlichen Anzeigen dreimal, von 14 zu 14 Tagen, einzurücken ist, und die Beschwerung des Grundstücks, nebst den Verkaufsbedingungen, enthält, worin die mit dem Grundstücke verbundenen Pertinenzien, im beikommenden Hypothekenbuche verzeichneten Gerechtigkeiten, und die darauf haftenden Lasten anzugeben sind.

6) In Fällen der Abandonnirungen wird demjenigen Pfandherrn, dem das Grundstück abandonnirt worden, auf Imploriren des Subhastanten oder des sonst interessirten Theiles, von Gerichtswegen auferlegt, am nächsten Gerichtstage sich zu erklären, ob er das Grundstück für seinen Pfandposten annehmen wolle oder nicht, oder ob er, vor Abgabe dieser Erklärung, annoch eine neue Subhastations-Schedul, mit einem Termine von 14 Tagen, und zwar auf seine Kosten, ausbringen will, vorbehältlich jene Erklärung; in deren Ermangelung wider ihn, auf ferneres Anrufen des Subhastanten, oder des sonst interessirten Theiles, ausgesprochen werden soll, daß er auf die Annahme des Grundstücks Verzicht geleistet habe; und ist auf eben die Art bey weiteren Abandonnirungen zu verfahren.

§. 21.

Auf die Verfolgung der Pfand-Ansprüche an verpfändeten Schiffen und Schiffsparten, wie auch an Goldschmidtsbuden und an den Lehnen verlehnter Leute, ist das in Ansehung handhabender Pfänder übliche Verfahren im Wesentlichen anwendbar. Verpfändete Schiffe, Schiffsparten, Goldschmidtsbuden, Lehne.

§. 22.

Wenn zwar, in Folge des 1sten Paragraphen, die sogenannte Dielen-Instanz der Herren Prätoren für Stadt und Gebiet künftighin wegfällt, so verbleibt ihnen doch — neben den Vergleichsversuchen, Friedegeboten, Bau- und andern Inhibitionen, Arrest-Anlegungen, wie auch sonstigen richterlichen Einschreitungen und Verfügungen — Cognition und Entscheidung in ihren Häusern für Sachen, die eine schleunige Verfügung unumgänglich erfordern, namentlich durchreisender Fremden, und für Ehesachen. In Ansehung der Letzteren wird überhaupt auf das vorhin bey dem Consistorium übliche Verfahren im Wesentlichen verwiesen, und haben die Herren Prätoren die Befugniß, provisorische Trennungen zu verfügen, auch nach Umständen, in Fällen erforderlicher persönlichen Erscheinungen, Termine in ihren Häusern anzusetzen. Verfügungen der Herren Stadt- und Land-Prätoren, insbesondre in Ehesachen.

§. 23.

Als **zweite Instanz** für die von jenen beiden Gerichten in Erster entschiedenen Sachen wird ein **Obergericht** hiedurch angeordnet, an Stelle der vormaligen Supplications- und Appellations-Instanzen. Obergericht.

§. 24.

Das Obergericht wird in besondern wöchentlichen Sitzungen gehalten, von Einem der Herren Bürgermeister, und zwar einem Rechtsgelehrten, als Praesidenten, beiden Herren Syndicis, und vier Herren des Raths, Dessen Sitzungen u. Zusammensetzung.

worunter zwey Rechtsgelehrte. Die Richter erster Instanz sind davon ausgeschlossen. Einer der Herren Sekretarien wird dabey angestellt.

§. 25.

Appellations-befugniß.

Die Appellation von den Erkenntnissen der beiden Untergerichte findet Statt in Sachen, deren Gegenstände über hundert Mark Hauptstuhls, oder fünf Mark jährlicher Einkünfte, oder auch Gerechtsamen und sonstige der Schätzung nicht unterworfene Streitigkeiten sind.

Für Sachen von 50 bis 100 Mark Werth wird eine Beschwerdeführung an das Obergericht zwar gestattet, jedoch also, daß nur die Beschwerden, unter Submittirung auf die Akten erster Instanz, aufgeführt, dieselben sowohl, als deren Beantwortung, nicht mehr als einen Bogen von jeder Seite füllen, und von den Anwälden die Gebühren nur zur Hälfte den Partheien berechnet werden dürfen.

Gegen Verfügungen der Wettebehörde findet nur Beschwerdeführung bey dem Senate statt.

§. 26.

Einwendung d. Appellation.

Die Einwendung der Appellation geschieht bey den Aktuarien der Untergerichte, binnen der gemeinrechtlichen Nothfrist von zehn Tagen.

§. 27.

Einführung und Rechtfertigung der Appellation.

Zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation wird, bey Verlust derselben, eine Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils erster Instanz angerechnet, hiemit bestimmt, unter dem Vorbehalte, für Sachen, die vorzugsweise eine schleunige Behandlung erfordern, über die Abkürzung dieser Frist annoch zu verordnen.

§. 28.

Frist-Verlängerung.

Fristverlängerung soll nicht anders statt finden, als aus gehörig bescheinigten erheblichen Gründen.

§. 29.

Die Partheien haben, bey Einführung und Rechtfertigung der Appellation, die in erster Instanz verhandelten Akten bey dem Niedergerichte und Landgerichte zu requiriren, von Welchen diese Akten, durch Deren Aktuarien, an den Herrn Präses des Obergerichts versiegelt gesandt werden. Akten erster Instanz.

§. 30.

Vor dem Obergerichte wird schriftlich verfahren, und nur unter Gestattung zweier Schriftsätze, nämlich der Appellations-Rechtfertigung und deren Beantwortung, die dem Präsidium eingereicht, und vermittelst obergerichtlicher Dekrete, durch die Hausdiener, als die Boten des Obergerichts, den Partheien mitgetheilt werden. Verfahren vor dem Obergerichte.

§. 31.

Die Verfügungen der obigen Paragraphen 12, 14 und 18, werden auf das Verfahren im Obergerichte angewandt. Fortsetzung.

§. 32.

Alle Erkenntnisse, sowohl der Untergerichte als des Obergerichts, enthalten kurz die Entscheidungsgründe. Entscheidungsgründe.

§. 33.

Im Obergerichte ist der Antrag zulässig, daß auswärts gesprochen, folglich die Sache gleich verschickt werde, wenn deren Gegenstand sich auf mehr als fünfhundert Mark erstreckt. Befugniß, auswärts sprechen zu lassen.

§. 34.

In Sachen, die über tausend Mark Capital, oder über funfzig Mark jährlicher Einkünfte, oder auch Gerechtsamen betreffen, wird Denen, die durch den Ausspruch des Obergerichts sich beschwert achten, das Rechtsmittel der Revision und Aktenverschickung gestattet, mit dessen Einwendung bey dem Obergerichte, Ausführung und übrigen For- Rechtsmittel der Revision und Aktenverschickung.

malien, es wie vorhin gehalten werden soll; jedoch findet von jeder Seite nur Ein Schriftsatz statt, mit Anwendung der Verfügungen des 12ten und 30sten Paragraphen; und sollen künftig nur gegen zwey Juristen-Facultäten jeder Parthey Einwendungen erlaubt seyn.

§. 35.

Verfügungen in Fällen der Akten-Verschickung.

Uebrigens soll, in Fällen der Revision und der Aktenverschickung, binnen acht Tagen nach dem Aktenschlusse, die Inrotulation erfolgen, auch der die Versendung betreibenden Parthey auferlegt werden, binnen gleicher Frist die Vorschußgelder beizubringen; wie denn auch, wegen Verwendung dieser Gelder, von der Kanzley specificirte Rechnung gegeben, wegen der Kanzleisporteln nähere Verordnung ergehen, und das gewöhnliche Versendungsschreiben in stehender Form erlassen werden soll. Zurückgekommene Akten sind in Gegenwart der Partheien, wenn sie auf ergangne Vorladung erscheinen, zu eröffnen.

§. 36.

Gegen-Revision.

Derjenigen Parthey, welche zwey gleichlautende Urtheile in erster und zweiter Instanz für sich hatte, in der Revisions-Instanz aber ein abänderndes nachtheiliges Urtheil erhält, soll die Gegen-Revision, nebst Aktenverschickung, offen stehn, unter den in den vorstehenden beiden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 37.

Beschwerdeführung in den Fällen des §. 5. d. Verordnung vom 20. May 1808.

Eine vierte Instanz hat nicht Statt, und findet also, als solche, die vorhin interimistisch angeordnete Ober-Revision keine Anwendung; jedoch ist sie, in den Fällen des 5ten Paragraphen der Verordnung vom 20sten May 1808, als Beschwerdeführung ferner zulässig.

§. 38.

Gerichtliche Ferien.

Für das Niedergericht sowohl, als für das Landgericht, und für das Obergericht, treten jährliche Ferien ein, und zwar vom 1sten August

Anm. zu §. 37. Einen Auszug der angezogenen Verordnung s. Anhang II. N°. 14.

bis zum 1sten September. Wegen unausgesetzter Behandlung eiliger Sachen sollen bey Jedem dieser Gerichte behufige Anordnungen getroffen werden.

Zweiter Abschnitt.

Sachen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 39.

In Strafsachen haben die Herren Prätoren, oder Praesides des Niedergerichts, für den Bezirk der Stadt, das Landgericht aber für den Bezirk der Landwehre und des Gebietes, Untersuchung und Instruirung.

Untersuchung und Instruirung in Strafsachen.

§. 40.

Beide Gerichte haben die Befugniß, bis auf zwey Jahre Gefängniß oder Zuchthaus, imgleichen auf Ausstellung an das Halseisen, Züchtigung bis auf zwölf Stockschläge, und hundert Thaler Geldstrafe zu erkennen, wiewohl unter Vorbehalt einer Beschwerdeführung bey dem Senate, welche binnen einer Nothfrist von drey Tagen dem vorsitzenden Richter anzuzeigen, und binnen gleicher Nothfrist an den Senat zu bringen ist.

Competenz der Herren Stadt- und Land-Prätoren, unter Vorbehalt der Beschwerdeführung bey dem Senate.

§. 41.

Uebrigens haben die zu den Gerichten verordneten Herren dem Verurtheilten die Befugniß zur Beschwerdeführung jedesmal bekannt zu machen, und ihm freizustellen, ob er solche durch kurze Erklärung zu Protokoll, oder schriftlich anbringen will. Im erstern Falle bringen die Herren Prätoren das Protokoll ohne Weiteres zu Rathe; für den zweiten Fall sind die Prokuratoren bey den Gerichten verpflichtet, den Dürftigen alternirend zu Hülfe zu kommen.

Verfahren in Ansehung dieser Beschwerdeführung.

§. 42.

Straf-Erlassung von Seiten der Herren Prätoren.

Straferlassung oder Begnadigung angedeihen zu lassen, ist den Herren Prätoren nicht zuständig; Ermäßigungen von Geldstrafen unter zehn Thalern vorbehältlich, in geeigneten Fällen.

§. 43.

Verfahren in schwereren Straffällen.

In Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, als die im 40sten Paragraphen Bemerkten, bringen die Herren der Gerichte die Untersuchungsakten an den Senat, zuvörderst zur Beurtheilung der Instruktion; womit es, so wie hienächst mit der schriftlichen Vertheidigung, und mit abermaliger Producirung der Akten, ganz wie früherhin gehalten werden soll.

§. 44.

Fortsetzung.

Die Akten werden einem Referenten, und hienächst einem Correferenten übergeben; worauf, nachdem Beide mit ihren Vorträgen gehört worden, das Erkenntniß erfolgt.

§. 45.

Weitere Vertheidigung.

Wird von einem Verurtheilten weitere Vertheidigung nachgesucht, so ist diesem Antrage Statt zu geben; und werden alsdann, nachdem solche beigebracht worden, die Akten an eine auswärtige Juristenfakultät versandt, nach deren Gutachten abermals, und zwar definitiv, erkannt wird.

Dritter Abschnitt.

Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 46.

Oeffentliche Audienzen des Obergerichts.

Die sonstigen öffentlichen Audienzen, für Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, werden künftig von dem Obergerichte, monatlich einmal, zu Anfang der gewöhnlichen Sitzungen, gehalten.

§. 47.

In Ansehung der Anträge und deren Ordnung, in diesen Audienzen, soll das Regulativ vom 28sten März 1806, bis auf etwanige weitere Bestimmung, beobachtet werden. Fortsetzung.

§. 48.

Jedoch geschieht die Vereidung der Bürger und Einwohner, wie auch der Amts-Aeltesten, in den gewöhnlichen Sitzungen des Senats. Fortsetzung.

§. 49.

Die vorhin üblichen Waisen-Commissionen werden künftig, auf Antrag der Partheien, von dem Obergerichte, aus seiner Mitte, angeordnet. Waisen-Commissionen.

§. 50.

Der dirigirende Herr Bürgermeister des Obergerichts übernimmt vorläufig dieselben obrigkeitlichen Geschäfte, welche sonst mit dem sogenannten Nachmittagsworte verbunden waren. Obrigkeitliche Geschäfte des dirigirenden Herrn Bürgermeisters des Obergerichts, und der Herren des Landgerichts.

Bestellungen von Vormundschaften und Curatelen, so wie andere Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, im Stadtgebiete, werden vorläufig bey den Herren des Landgerichts vorgenommen.

§. 51.

Unter Vorbehalt einer Vormundschafts-Ordnung, nebst Anstellung einer besondern Behörde zu deren Handhabung, wird gleich jetzt verfügt, daß alle Vormünder, imgleichen alle Curatoren für Abwesende, Wahn- oder Blödsinnige und Verschwender, jährlich Rechnung abzulegen schuldig sind, und zwar für itzt vor Commissarien, welche das Obergericht dazu ernennen wird. Jährliche Rechnungs-Ablegung der Vormünder, wie auch der Curatoren für Abwesende u. a.

Anm. zu §. 47. Das angezogene Regulativ s. Anhang II. N°. 10.

Vierter Abschnitt.

Transitorische Verfügungen.

I. Das Verfahren in Civilsachen betreffend.

§. 52.

Normaltermine.

Diese transitorischen Verfügungen erstrecken sich auf die in der Bekanntmachung vom 16ten Februar d. J. bemerkten drey Zeitpunkte, in der Maaße, daß, wie vorhin, vom 20sten August 1811 bis zum 19ten März excl. 1813, die französische Gerichtsverfassung als Norm galt, also hienächst:

1) vom 19ten März bis zu dem mit eingeschlossenen 3ten Junius v. J., so weit es die damaligen provisorischen Einrichtungen gestatteten, die vor der Einverleibung in das französische Reich hieselbst beobachteten Vorschriften des Rechtsverfahrens,

2) vom 4ten Junius bis zu dem mit eingeschlossenen 5ten December v. J. die Bestimmungen der französischen Gerichtsverfassung,

3) vom 6ten December v. J. angerechnet, in so fern bisher die bestandene provisorische Einrichtung es zugelassen, wiederum die Vorschriften des Rechts-Verfahrens vor der Einverleibung, und zugleich der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Bekanntmachung, als Regeln gelten.

§. 53.

Contradictorische Urtheile, die bereits insinuirt sind.

Die Vollstreckung bereits insinuirter contradictorischen Urtheile der vorigen französischen Gerichte gegen Untergehörige wird bey den Herren des Niedergerichts und des Landgerichts, je nachdem sie competent sind, auf vorgängige Citation von Seiten der Parthey, nachgesucht, und verstattet, in so fern derjenige, gegen den der Antrag gerichtet ist, nicht sofort

darlegen kann, daß das Urtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten habe. Die Vollstreckung geschieht nach Vorschrift des vor dem 20sten August 1811 hieselbst üblich gewesenen Verfahrens.

§. 54.

Noch nicht insinuirte Erkenntnisse.

Sind contradictorische oder défaut-Erkenntnisse der vorigen französischen Gerichte noch nicht insinuirt, am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, so ist die Insinuation, auf vorgängigen Antrag bey dem Niedergerichte oder Landgerichte, durch deren Gerichtsbediente zu beschaffen. Nothfristen beginnen nicht eher, als nach geschehener Insinuation.

§. 55.

Défaut-Erkenntnisse.

Défaut-Erkenntnisse der vorigen französischen Gerichte, die nicht bereits erloschen, oder nicht als rechtskräftige Contradictorische anzusehen sind, haben die Kraft eines mandati cum clausula. Diejenigen, gegen welche sie lauten, können alle Einreden geltend machen, und zwar vor dem Niedergerichte oder Landgerichte, wenn jene Erkenntnisse von den Friedensrichtern, oder von dem Tribunal erster Instanz, abgegeben sind, vor dem Obergerichte hingegen, wenn sie von dem Gerichtshofe zu Hamburg herrühren.

§. 56.

Fortsetzung.

Waren die défaut-Erkenntnisse schon vor dem 19ten März oder resp. vor dem 6ten December v. J. erloschen, nach Inhalt des 156sten Artikels der französischen Proceßordnung, so kann davon überall kein Gebrauch weiter gemacht werden.

§. 57.

Fortsetzung.

Waren hingegen am 19ten März, oder resp. am 6ten December v. J., die in der französischen Proceßordnung vorgeschriebenen Fristen, sowohl zur Opposition als Appellation gegen défaut-Erkenntnisse bereits versäumt, so haben sie die Wirkung rechtskräftiger contradictorischen Urtheilssprüche.

§. 58.

Einwendung von Rechtsmitteln.

Noch offenstehende nicht bereits eingelegte devolutive Rechtsmittel gegen Urtheile, die vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung insinuirt sind, müssen nunmehr, bey Verlust des Rechtsmittels, binnen zehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bey dem Obergerichte eingewandt werden. Ein Gleiches gilt in Ansehung der Urtheile, deren Insinuationen später erfolgen; wiewohl die zehntägige Nothfrist nur vom Tage der Insinuation angerechnet. Die Schrift, wodurch das Rechtsmittel eingelegt wird, und welche gedoppelt einzureichen ist, soll dem Gegner zur Nachricht mitgetheilt werden.

§. 59.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Gründen unterstützte Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen versäumte Nothfristen, sind in dazu geeigneten Fällen zulässig, und sollen nach jedesmaliger Lage der Sache beurtheilt werden.

§. 60.

Fortsetzung eingewandter Rechtsmittel.

Binnen vier Wochen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, jedoch nur von dem Insinuationstage angerechnet, wenn ein Urtheil später insinuirt wird, und mit Einschließung der zehntägigen Einwendungsfrist in die vier Wochen, muß jedes vor oder nach jener Bekanntmachung eingewandte und noch offene Rechtsmittel, bey Verlust desselben, fortgesetzt werden, und zwar durch Einreichung der Beschwerden in duplo bey dem Obergerichte, welche dem Gegner, unter Bestimmung einer angemessenen Frist, zur Beantwortung mitgetheilt werden sollen, nach deren Beibringung die Sache für beschlossen angenommen wird.

§. 61.

Cassationsgesuche.

Cassationsgesuche gegen Urtheile der vorigen französischen Gerichte geben Raum, wiewohl ohne Suspensiv-Wirkung, der Revision nebst

Aktenverschickung an eine auswärtige Juristenfacultät, welche jedoch zuförderst nur aus den in der französischen Gerichtsverfassung beruhenden Verwerfungs- oder Bestimmungsgründen der Cassation zu erkennen hat. Wird von ihr dem Cassationsgesuche deferirt, so wird solches von ihr in einem besondern Erkenntnisse ausgesprochen, in einem zweiten Erkenntnisse derselben Juristenfacultät aber, und ohne daß es einer weitern Verhandlung der Partheien bedarf, die Sache endlich entschieden.

§. 62.

Unausgefertigte Erkenntnisse.

Erkenntnisse des vorigen Tribunals erster Instanz, die noch nicht ausgefertigt sind, sollen, auf den Antrag der Partheien, von dem in Civilsachen expedirenden Herrn Secretair ausgefertigt und beglaubigt werden.

§. 63.

Anhängige Processe gegen Untergehörige.

Die gegen Untergehörige vor den vorigen französischen Gerichten anhängig gewesenen Processe sollen, auf Antrag des die Fortsetzung betreibenden Theils, unter Producirung der vorhandenen Aktenstücke, an die beikommenden Gerichte gebracht, und von ihnen nach der Lage, worin sie sich befinden, nunmehr aber nach Vorschrift des gemeinen deutschen Processes, voriger hiesigen Verordnungen, des hieselbst vorhin bestandenen Gerichtsgebrauchs, und des gegenwärtigen Regulativs, behandelt werden.

§. 64.

Fortsetzung.

In dieser Maaße gelangen die vor den Friedensgerichten, oder vor dem Tribunal hieselbst, in erster Instanz anhängig gewesenen Processe durch Citationen an das Niedergericht oder Landgericht, je nachdem die Beklagten in den Bezirken dieser Gerichte wohnen; die vor dem Gerichtshofe in Hamburg, oder vor dem vorigen hiesigen Tribunal in zweiter Instanz, unentschieden gebliebenen Processe gegen Untergehörige aber, durch schriftlichen

Antrag, an das Obergericht. Die Fortsetzung eines in zweiter Instanz rechtshängigen Beweis-Verfahrens wird an die Untergerichte verwiesen.

§. 65.

Fortsetzung.

Jedoch wird von dem Obergerichte in solchen vor dem vorigen Gerichtshofe zu Hamburg anhängig gebliebenen Sachen, worin vor dem 20sten August 1811 von dem Senat, oder von dem provisorischen Obergerichte, Erkenntnisse abgegeben wurden, die Aktenverschickung an eine auswärtige Juristenfacultät erkannt.

§. 66.

Fortsetzung.

Gleichfalls wird, auf Antrag der Partheien, die Aktenverschickung, unter den in den obigen Paragraphen 34 und 35 enthaltenen Bestimmungen, erkannt, für Sachen gegen Untergehörige, die an den Cassationshof zu Paris gebracht, und worin vor dem 19ten März, oder resp. vor dem 6ten December v. J., kein Urtheil abgegeben worden.

§. 67.

Anhängige Processe gegen Auswärtige.

Auch die gegen auswärtige der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen anhängig gebliebenen Processe sollen, nach Anleitung der vorstehenden Verfügungen, auf den Betrieb des antragenden Theiles, hieselbst fortgesetzt werden können, wenn die hiesige Gerichtsbarkeit durch eine zur Sicherung des streitigen Anspruches erfolgte Beschlagnahme in der Stadt oder im Gebiete belegener Gegenstände begründet ist.

§. 68.

In französischen Erkenntnissen angeordnete Präclusiv-Fristen.

In Ansehung der Präclusiv-Fristen, welche durch interlocutorische Urtheile voriger französischen Gerichte begründet worden, wird Folgendes verordnet:

Sind sie insinuirt, und ist kein Rechtsmittel dagegen weiter offen, noch eingewandt, und war sodann die vorgeschriebene oder vorhin gesetzliche

Frist zu einem Beweise, Gegenbeweise, oder einer Leistung, vor dem 19ten März, oder resp. vor dem 6ten December v. J., noch nicht abgelaufen, so läuft diese Frist noch fort, vierzehn Tage nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung. Werden aber diese vierzehn Tage von der beikommenden Parthey, zur Beibringung des Auferlegten nicht eingehalten, oder war die Frist schon vor dem 19ten März, oder resp. vor dem 6ten December v. J., abgelaufen, so ist sie für unwiderruflich versäumt zu achten.

In Ansehung noch nicht insinuirter Interlocute gelten die bemerkten vierzehn Tage, vom Tage der Insinuation angerechnet, in so fern kein Rechtsmittel dagegen ergriffen wird.

§. 69.

Zur Fortsetzung anhängiger Beschlagnahmen von Grundstücken können, ohne Unterscheidung, in welcher Lage sie am 19ten März, oder resp. am 6ten December v. J., sich befanden, die gerichtlichen Verkäufe von den dazu Berechtigten, bey dem Niedergerichte oder dem Landgerichte, je nachdem die Grundstücke in deren Bezirken liegen, ausgewirkt werden. Anhängige Beschlagnahmen von Grundstücken.

Es sollen alsdann solche Verkäufe, und die von den Gerichten dazu anzusetzenden Termine, durch die wöchentlichen Anzeigen, so wie durch Anschläge an der Börse und am Rathhause, wiederholt bekannt gemacht werden.

Auf bereits geschehene oder erkannte Schätzungen ist dabey keine Rücksicht zu nehmen. Auf dem Greffe des vorigen Tribunals niedergelegte Verkaufsbedingungen gelten nur in soweit, als die Subhastanten sich solche gefallen lassen wollen. Jedoch haften alle durch das bereits Statt gefundene Verfahren veranlaßten Kosten auf dem Grundstücke.

§. 70.

Uebrigens ist in Ansehung des Einsetzens der Grundstücke, und der Wahrnehmung der Rechte der Pfandherren überhaupt und unter einander, Fortsetzung.

ganz nach den vor dem 20sten August 1811 hieselbst in Uebung gewesenen Rechten und Gewohnheiten, wiewohl zugleich nach den besonderen Vorschriften des obigen 20sten Paragraphen zu verfahren.

§. 71.

Anhängige Concurse.

Anhängige Concurse werden nach Vorschrift des gemeinen deutschen Processes, hiesiger Verordnungen und des Gerichtsgebrauchs, die vor dem 20sten August 1811 in Uebung waren, ferner behandelt.

§. 72.

Anhängige Partikular-Saisien.

Ein Gleiches geschieht in Ansehung aller mit Arrest belegten oder aus der Versteigerung gepfändeter Mobilien gelöseten Gelder, worüber keine Vereinigung der Gläubiger zu Stande gekommen ist. Sie sind, in sofern es noch nicht geschehen, zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen, und ist dem Schuldner ein Güterpfleger von Amtswegen zu setzen.

§. 73.

Beneficial-Erben.

Erben, die eine Erbschaft sub beneficio inventarii angetreten haben, sind schuldig, binnen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, von dem Zustande der Erbschaftsmasse den beikommenden Gerichten Anzeige zu machen; widrigenfalls sie als unbedingte Erben angesehen werden sollen. Auch haben die Gerichte für solche Fälle die zur Sicherheit der Gläubiger dienenden Maaßregeln zu verfügen.

Transitorische Verfügungen, die

II. das Recht selbst betreffen.

§. 74.

In Ansehung des Wiedereintretens der vorigen Rechte und Gesetze, gelten, nach Vorschrift der Verordnung vom 16ten Februar d. J., folgende drey Zeitpunkte: Normaltermine.

1) vom 19ten März bis zum 3ten Junius d. J. incl. kommen die, vor dem 20sten August 1811 hieselbst gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, zur Anwendung;

2) vom 4ten Junius bis zum 5ten December incl. d. J. werden die französischen Gesetze wiederum als eingetreten betrachtet;

3) vom 6ten December d. J. angerechnet, gelten nunmehr aufs Neue die Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, welche vor dem 20sten August 1811 für Stadt und Gebiet gültig waren.

§. 75.

Alle Rechte, die in Lübeck und dessen Gebiet seit dem 20sten August 1811 bis zu dem mit eingeschlossenen 18ten März d. J., und vom 4ten Junius bis zu dem mit eingeschlossenen 5ten December d. J., aus den für diese Zeiträume bestandenen Gesetzen, oder aus den während derselben Statt gefundenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen, Vorgängen und Verträgen, wirklich erworben worden, bleiben nach Anleitung solcher Gesetze, Handlungen und Verträge, den Partheien gegen einander gesichert; wiewohl unter folgenden nähern Bestimmungen. Erworbene Rechte.

§. 76.

Date certaine.

Das in den Art. 149, 152, 154, 156 und 157 des französischen Organisationsdekrets vom 4ten Julius 1811 berührte gewisse Datum (date certaine) ist allen mit Angabe des Jahrs und Tages versehenen Urkunden beizulegen, deren Falschheit oder Vordatirung von dem Anfechtenden nicht erwiesen wird.

§. 77.

Vormundschaften und Curatelen.

Vor dem 20sten August 1811 bereits bestellte Vormundschaften, und für Abwesende, Blödsinnige und Verschwender, angeordnete Curatelen, welche seit der Zeit keine Abänderung erlitten, bleiben ferner in Kraft, nach den damals bestandenen Rechten.

§. 78.

Fortsetzung.

Die während der Herrschaft französischer Gesetze gehörig erfolgten Vormundschafts- und Curatelbestellungen behalten ihre Gültigkeit, jedoch also, daß der Neben-Vormund mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung als Mit-Vormund anzusehen ist.

§. 79.

Fortsetzung.

Die seit dem 20sten August 1811 von einer Mutter oder Großmutter geführte Vormundschaft ist mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung erloschen, und haben dieselben, nach Vorschrift des Stadtrechtes, den Kindern oder Enkeln Vormünder ernennen zu lassen, und zwar bey den im 50sten Paragraphen bemerkten Behörden, binnen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung. Der ihnen zugeordnet gewesene Neben = Vormund wird unmittelbar Einer der beiden Vormünder.

§. 80.

Ist bey einer Vormundschaft nur ein Vormund noch vorhanden, so hat derselbe, in der wie vorstehend bestimmten Frist, die Bestellung eines Mit-Vormundes auszuwirken. Fortsetzung.

§. 81.

Die nach den französischen Gesetzen einem Vater zugeordnete Neben-Vormundschaft ist mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung unmittelbar erloschen. Fortsetzung.

§. 82.

Minderjährige, die während der Gültigkeit französischer Gesetze, nach Vorschrift derselben, emancipirt sind, bleiben es nach wie vor für alle Gegenstände bloßer Verwaltung, behalten aber den ihnen zugeordneten Curator bis zum vollendeten 25sten Jahre, oder bis zur erfolgten Mündigkeits-Erklärung, für alle Handlungen, welche ihre Grundstücke, deren Veräußerung, oder darauf gerichtete Rechtshändel, ferner Kündigung, Empfang und Anlegung von Kapitalien, wie auch Anleihen, betreffen. Minderjährigkeit.

§. 83.

Andre Minderjährige, die nach französischen Gesetzen, während deren Herrschaft, volljährig geworden, sind mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung als wieder unter Vormundschaft zurückgetreten zu betrachten, und haben, in so fern nicht väterliche Vormundschaft wieder eintritt, binnen vier Wochen nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, bey der Behörde sich Vormünder ernennen zu lassen. Jedoch können sie sich wegen Mündigkeitserklärung an das Obergericht wenden, welches nach vorgängiger Untersuchung darüber entscheiden wird. Fortsetzung.

§. 84.

Geschlechtsbeisorge.

Gleichfalls ist, mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, die Curatel für Frauenzimmer wieder als eingetreten zu betrachten.

Diejenigen, denen bereits vor dem 20sten August 1811 Curatoren zugeordnet waren, können solche für die Zukunft beibehalten. Die aber nicht in dem Fall sind, des Beistandes solcher früheren Curatoren ferner sich bedienen zu können, haben bey den im 50sten Paragraphen bezeichneten Behörden mit neuen Curatoren sich zu versehen.

§. 85.

Interdiktionen.

Die während der Herrschaft französischer Gesetze etwa erfolgten Aussprüche über Interdiktionen können neuer Cognition und Bestimmung unterworfen werden.

§. 86.

Rechte der Abwesenden.

In Ansehung der während derselben Rechtsverfassung getroffenen Maaßregeln für Abwesende, werden von Seiten des Obergerichts, auf Antrag der Beikommenden, neue Untersuchungen und Verfügungen eintreten, insbesondre über die Bestätigung früherer oder neuer Curatorum absentium.

§. 87.

Alimentenforderungen und Schwängerungsklagen.

Alimentenforderungen für uneheliche Kinder und Entschädigungsklagen wegen Schwängerung werden, in sofern nicht bereits rechtskräftig darüber entschieden worden, nach den zur Zeit der Schwängerung geltenden Rechten beurtheilt.

§. 88.

Eherechte.

Haben Eheleute, die während der Herrschaft französischer Gesetze sich verehelichten, einen Heirathsvertrag mit einander geschlossen, so steht

ihnen nunmehr frey, solchen abzuändern; jedoch nur unter Beobachtung jetzt gültiger Form, und, wegen der Rechte Dritter, vermittelst vorgängiger öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung und Aufforderung.

§. 89.

Enthält der Heirathsvertrag Bestimmungen über Erbrechte, so ist er nur in so weit gültig, als er den Verfügungen der vor dem 20sten August 1811 hieselbst in Uebung gewesenen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, nicht entgegen ist. Fortsetzung.

§. 90.

Haben die im 88sten Paragraphen bemerkten Eheleute ohne Heirathsvertrag sich verehelicht, so wird, in Beziehung auf ihre gegenseitigen Vermögensrechte, und auf die Rechte Dritter, angenommen, daß sie nunmehr der vor dem 20sten August 1811 hieselbst gesetzlich und hergebracht gewesenen Gütergemeinschaft sich unterworfen; falls sie nicht binnen sechs Wochen, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, vor dem Obergerichte erklären, daß sie ihre Vermögens-Verhältnisse nach der französischen gesetzlichen Gütergemeinschaft beurtheilt wissen wollen. Fortsetzung.

Uebrigens sind etwa berechtigte Dritte befugt, binnen einer peremtorischen Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ihre auf Fortdauer der französischen gesetzlichen Gütergemeinschaft erworbenen Rechte gegen solche Eheleute geltend zu machen.

§. 91.

Während der Herrschaft französischer Gesetze errichtete Testamente behalten ihre Gültigkeit nach Form und Inhalt, wenn die Erbschaft vor Ablauf des 18ten März, oder zwischen dem 3ten Junius und 5ten December v. J. incl. eröfnet worden. Testamente.

Für die nach dem 18ten März bis zu dem mit eingeschlossenen 3ten Junius v. J., und nach dem 5ten December v. J., eröffneten Erbschaften bleiben zwar solche Testamente in Ansehung der Form, wenn solche den französischen Gesetzen angemessen ist, gültig (wiewohl mit der Einschränkung im folgenden Paragraphen), in Ansehung der Rechtsfähigkeit der Person, die das Testament hinterlassen, und dessen Inhalts hingegen, gelten die vor dem 20sten August 1811 hieselbst bestandenen Gesetze und Rechte.

§. 92.

Fortsetzung.

Holographische Testamente müssen binnen vier Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung dem Herrn Präses des Obergerichts überreicht werden, und sind, wenn solches versäumt worden, hernach auch in Ansehung der Form nicht weiter gültig.

§. 93.

Pfandrechte an Grundstücken.

Das den Pfandgläubigern zustehende Separationsrecht an Immobilien kann nur solchen während der Herrschaft französischer Gesetze erfolgten Inscriptionen beigelegt werden, welche auf frühere Nachweisungen und Auszüge aus hiesigem Obern-Stadtbuche, und andern vor dem 20sten August 1811 geführten öffentlichen Hypothekenbüchern, in so fern es ihnen vorhin schon zugestanden, oder auch auf rechtskräftige Erkenntnisse, und auf Notarial-Urkunden, wobey die interessirten Theile zugezogen worden, sich gründen.

§. 94.

Fortsetzung.

In Ansehung der während der Herrschaft französischer Gesetze etwa versäumten Inscriptionen in die damals geführten Hypothekenbücher wird verordnet:

Alle bereits in den vorigen hiesigen öffentlichen Hypothekenbüchern verzeichnet gewesenen Pfandpöste behalten ihre Gültigkeit und Priorität, sie mögen nun entweder gar nicht, oder nicht gehörig, in die neuen französischen Hypothekenbücher eingetragen seyn; jedoch den Vorzugsrechten unbeschadet, welche während der französischen Rechtsverfassung, in Folge der von einem frühern Pfandgläubiger verschuldeten Vorabsäumung, durch Inscription gültig erworben worden.

§. 95.

Aus den ältern und neuern (französischen) Hypothekenbüchern sollen Auszüge den darum Nachsuchenden geliefert werden, und sind die bey den letztern Büchern annoch befindlichen Nachweisungen den Eigenthümern unentgeltlich wiederum zu verabfolgen. Fortsetzung.

Bis dahin, daß über die künftige Einrichtung des Hypothekenwesens für Stadt und Gebiet nähere Verordnung ergangen, wird der Herr Protonotarius die auf Grundstücke in der Stadt und im Gebiete sich beziehenden Veränderungen in ein interimistisches Manual tragen, woraus ebenfalls beglaubte Nachweisungen und Auszüge von ihm ertheilt werden können.

§. 96.

In Ansehung der Verjährungen wird folgendes verfügt: Verjährungen.

1) Die Vollendung der vor dem 20sten August 1811 begonnenen Verjährungen wird nach den damals hieselbst gültigen Rechten in Ansehung ihrer Dauer beurtheilt, und zwar mit der Bestimmung, daß der Zeitraum vom 19ten März bis zum Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung nicht gerechnet wird.

2) In Hinsicht auf die Vollendung der nach dem 20sten August 1811 begonnenen Verjährungen, die am 18ten März v. J. nach französi-

schen Gesetzen nicht bereits abgelaufen waren, entscheidet dasjenige Recht, welches die längere Dauer bestimmt; wiewohl den Zeitraum vom 19ten März v. J. bis zum Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ebenfalls ungerechnet.

3) Auf die mit dem Eintritt des 19ten Märzes v. J. noch nicht vollendeten Verjährungen werden die gegenwärtig bestehenden Rechte in Ansehung eines gültigen Rechtstitels und guten Glaubens angewandt.

§. 97.

Vorzugsrechte in Concursen.

Die in den französischen Gesetzen ausschließlich gegründeten und während deren Herrschaft erworbenen Vorzugsrechte in Concursen sollen künftig nur noch bey denjenigen gelten, die während der nächsten sechs Monate nach dem 5ten December v. J. ausgebrochen sind.

§. 98.

Strafsachen.

In Strafsachen ist nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, zu erkennen.

Jedoch wird die in den gegenwärtig geltenden Gesetzen verhängte Strafe alsdann immer angewandt, wenn sie die gelindere ist.

1814, May 11. №. 64.

Notification

wider das Ankündigen fremder Lotterien und das Collectiren für dieselben.

Nachdem zufolge Uebereinkunft Eines Hochedlen Raths mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft die Errichtung einer öffentlichen Lotterie hieselbst beschlossen worden; so findet Ein Hochedler Rath Sich bewogen, in Veranlassung des mit den Unternehmern dieser Lotterie abgeschlossenen Contracts, hiedurch die unterm 23. Februar 1810 erlassene Verordnung *), wornach in dieser Stadt und deren Gebiet Niemand sich mit der Collectirung für fremde Classen-Lotterien, ohne dazu von den Herren der Wette erhaltene Concession, befassen darf, dahin zu erweitern, daß überall hieselbst kein öffentliches Ankündigen von Lotterien des Auslandes und Collectiren für dieselben während der nächsten sechs Jahre gestattet wird, in sofern nicht der hiesigen Lotterie in jenem Lande ein gleiches zugestanden wäre, desgleichen, daß ohne Zustimmung der Pächter der hiesigen Lotterie kein Debit von Loosen zu auswärtigen Lotterien in hiesiger Stadt und deren Gebiet zugelassen werden solle. Wie nun diejenigen, welche dieser Verordnung entgegenhandeln möchten, mit einer Strafe von 100 Reichsthalern, welche zur Hälfte dem Fisco, und zur Hälfte den Pächtern verfallen wird, und nach Befinden der Umstände in wiederholten Uebertretungsfällen zu erhöhen ist, unabbittlich belegt werden sollen; so werden auch die Päch-

*) S. Anhang II. N°. 15.

ter zur gerichtlichen Verfolgung etwaniger Contravenienten und Beitreibung der angedroheten Strafe hiedurch ermächtiget.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. May 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, May 21. — Nº. 65.

Bekanntmachung,

die revidirte Taxe des Lootsengeldes betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath, nach nunmehr hieselbst wiederhergestellter Schiffahrt, für nöthig erachtet, das Lootsenwesen in Travemünde und die deshalb bisher bestandenen Verordnungen einer Revision zu unterziehen; so will Derselbe zunächst, und unter Vorbehalt fernerer in dieser Angelegenheit zu erlassender Verfügungen, die nach Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft festgesetzte revidirte Taxe des von aus- und eingehenden Schiffen, Böten u. s. w. zu erlegenden Lootsengeldes, hiedurch zur Nachachtung aller Beikommenden, insbesondere der hiesigen und fremden Schiffer, des Lootsen-Commandeurs und sämmtlicher Ober- und Unter-Lootsen zu Travemünde, öffentlich bekannt machen und verordnen, daß solche mit dem 1. Juny dieses Jahres in volle Wirksamkeit treten, auch hier und in Travemünde an den gewöhnlichen Orten, namentlich vor dem Hause des Lootsen-Commandeurs, zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden solle.

Revidirte

Revidirte Taxe des Lootsengeldes zu Travemünde.

Bey nachstehender Größe des Schiffs nach Commerz-Lasten	ist die Sommertaxe für jedes Schiff				und die Wintertaxe für jedes Schiff			
	Einkomend		Ausgehend		Einkomend		Ausgehend	
	mk	ß	mk	ß	mk	ß	mk	ß
Von 5 Last und darunter	1	8	1	2	2	4	1	8
„ 6 à 10 Last	2	4	1	8	3	—	2	4
„ 11 à 20 „	3	—	2	4	4	8	3	—
„ 21 à 30 „	4	8	3	—	6	—	4	2
„ 31 à 40 „	6	—	3	12	7	8	5	4
„ 41 à 50 „	7	8	4	8	9	—	6	6
„ 51 à 60 „	8	4	5	4	10	8	7	8
„ 61 à 70 „	9	—	6	—	12	—	8	4
„ 71 à 80 „	9	12	6	12	13	8	9	—
„ 81 à 90 „	10	8	7	8	15	—	9	12
„ 91 à 100 „	11	4	8	4	16	8	10	8
„ 101 à 150 „	13	8	9	—	18	—	12	—
Ein Schiff über 70 Last und 10 Fuß tief, welches nicht den innern Hafen berührt, sondern auf der Rhede ankert und entlöscht, erlegt nur . .	9	—	6	—	12	—	7	8
Prähme und Ballastböte, wenn sie mit Waaren oder Gütern beladen sind, eben so unbeladene, oder solche, die nur Sand führen, in den beiden letztgedachten Fällen jedoch nur, wenn sie die Hülfe der Lootsen verlangen, entrichten:								
Ein Schauerprahm	5	4	5	4	6	12	6	12
Ein Bullenprahm	6	12	6	12	9	—	9	—
Ein Ballastboot	3	—	3	—	4	8	4	8

Ein Passagier mit Koffer bezahlt aus- und eingehend . . . 1 mk — ß.
Desgleichen mit einem Renzel oder Schloßkorb . . . . . . — „ 8 „
Handwerksbursche und Bedürftige . . . . — „ 4 „

Für das Einbringen eines Ankers und Taues wird bezahlt:

Bey Schiffen von 10 bis 30 Last . . . 9 mk
„ „ „ 30 bis 70 „ . . . . 18 „
„ „ „ 70 bis 150 „ . . . . 30 „
} und allemal die Hälfte mehr, wenn kein Waker dabey ist.

B e m e r k u n g e n.

1. Die Sommertaxe wird während der 6 Monate vom 20. März bis zum 19. Sept. bezahlt; die Wintertaxe gilt in den 6 Monaten vom 20. Sept. bis zum 19. März.
2. Die wegen widriger Winde eingebrachten und demnächst wieder abgehenden, so wie die ausgebrachten, jedoch widriger Winde halber zurückkehrenden Schiffe bezahlen jedesmal sowohl einkommend als ausgehend das halbe Lootsengeld.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 21. May 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

1814, May 25. №. 66.

Bekanntmachung
zur Warnung wider den Handel und Verkehr mit Norwegen.

Die bekannten im Königreich Norwegen statt gehabten Ereignisse, die deshalb von Sr. Majestät dem Könige von Schweden verfügte strenge Blokade der Norwegischen Häfen, so wie die wiederholten Erklärungen Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, jeden Verkehr mit Norwegen auf alle Weise durch die nachdrücklichsten Maasregeln zu stören, fordern Einen Hochedlen Rath auf das dringendste auf, Jedermann und insonderheit die hiesigen Kaufleute und Schiffer gegen allen und jeden Handel oder sonstigen Verkehr mit dem Königreich Norwegen, dessen Häfen, Städten und sonstigen Plätzen, während der Dauer der obwaltenden Verhältnisse, auf das ernstlichste zu warnen. Wie nun Ein Hochedler Rath zwar zu Lübecks Bürgern das Vertrauen hegt, daß Niemand aus Gewinnsucht sich in so gefahrvolle Unternehmungen einlassen und, seiner Bürgerpflicht uneingedenk, die große Verantwortlichkeit auf sich laden werde, dadurch vielleicht gegen die hiesige, nach vieljähriger gänzlicher Erwerblosigkeit kaum wieder eröffnete Schiffahrt aufs neue zerstörende Maasregeln herbeizuführen; so will Derselbe dennoch zugleich darauf aufmerksam machen, daß Jeder, welcher dieser Warnung zuwider handeln möchte, zur Abwendung der daraus für ihn entstehenden, sich selbst beizumessenden Schaden und sonstigen nachtheiligen Folgen, auf keinerley Schutz oder Vertretung seiner Obrigkeit jemals Rechnung machen könne.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. May 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, May 28. N°. 67.

Bekanntmachung,
die Verordnung über das Gerichtswesen betreffend.

Nachdem die Verordnung über das Gerichtswesen, und die transitorischen Verfügungen *), im Druck erschienen und den Behörden zugestellt worden, will Ein Hochedler Rath sämmtliche Einwohner der Stadt und deren Gebietes nunmehr auf das derselben vorgedruckte Publications-Patent hiedurch verwiesen haben, Inhalts dessen diese Verordnung mit dem 1sten des nächsten Monats in Kraft tritt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. May 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jun. 1. N°. 68.

Bekanntmachung,
die Anmeldung von Reclamationen bey der französischen Behörde in Hamburg betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Generals en chef des 13ten Französischen Armee-Corps, Hamburg, den 20. May d. J., wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und werden alle Einwohner der Stadt und deren Gebietes, welche in dem Fall sind, die darin berührten Forderungen und Angaben zu machen — ohne Unterschied, ob sie bey der hieselbst schon bestehenden Liquidations-Commission sich bereits angegeben, oder nicht — aufgefordert, solche Forderungen und Ansprüche vor Ablauf der anberaumten Frist, nämlich vor dem 30. dieses Monats, bey der genannten Behörde, dem Herrn Commissair-Ordonnateur Monnay, zu

*) S. oben N°. 63.

Hamburg, Caffamacher-Reihe №· 186, anzumelden, und zwar auf die bemerkte Weise, welche durch das in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen abgedruckt erscheinende Schreiben des Herrn Monnay noch näher bestimmt worden; widrigenfalls Jeder die Folgen der Vernachlässigung gehöriger Anmeldung sich selbst beizumessen haben wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. Juny 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

Anmerkung. Die Eingangs gedachte Bekanntmachung u. w. d. a., s. im Anhang III. in der sie daselbst treffenden chronologischen Reihefolge.

1814, Jun. 15. №· 69.

Verordnung

wegen einer Stempelabgabe von allen kaufmännischen Wechseln und aus der Fremde kommenden oder dorthin gehenden Anweisungen.

Ein Hochedler Rath, auf die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte durch Eröffnung angemessener Hülfsquellen möglichst Bedacht nehmend, will hiedurch, nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, verordnen, daß, vom 20. dieses Monats an, alle kaufmännische Wechsel, welche in hiesiger Stadt oder deren Gebiet trassirt, acceptirt oder indossirt werden, desgleichen alle im Auslande ausgestellte und hieselbst zahlbare, so wie alle von hier nach dem Auslande gehende Anweisungen der im §. 1. №· 77. der Stempelverordnung vom 11. März 1809*) für Hypothekwechsel und sonstige Schuldscheine bereits vor-

*) S. Anhang II. N°. 5.

geschriebenen Abgabe von ¼ per mille des Werths gleichfalls unterworfen seyn sollen.

Wie nun die Erhebung dieser Abgabe dem Stempeldepartement übertragen ist; so treten auch die auf jene Wechsel und Anweisungen anwendbaren Vorschriften der gedachten Stempelverordnung und deren am 13. October 1809 publicirten Nachtrags*) dabey in volle Wirksamkeit. Namentlich gilt für diese Documente die Verfügung des §. 1. N°. 75. der Verordnung, daß Summen unter 500 Mk. für volle 500 Mk., und Summen über 500 jedoch unter 1000 Mk. für volle 1000 Mk. gerechnet werden; nicht weniger ist, nach Anleitung des §. 23. des Nachtrags, in dem Fall, da von hier trassirten Wechseln oder Anweisungen mehrere Originale ausgestellt werden, nur von der Prima die gesetzliche Abgabe zu entrichten, und dagegen die Secunda, Tertia u. s. w. jedesmal mit dem Stempel zu 2 ßl., unter Hinweisung auf die Prima, zu belegen; endlich wird die gänzlich unterlassene oder verspätete Entrichtung der Abgabe, nach Maasgabe des §. 4. und 5. der Stempelverordnung, außer der nachzuzahlenden Gebühr, mit Erlegung des vierfachen Betrags derselben, nebst einer weitern Geldbuße von vier Reichsthalern, bestraft.

Sämmtliche Beikommende werden demnach zur genauen Befolgung dieser Verordnung verpflichtet, und insonderheit die Notarien bey desfalsiger persönlicher Verantwortlichkeit angewiesen, wegen keines Wechsels, welcher nicht mit dem gesetzlichen Stempel belegt worden, einen Protest aufzunehmen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. Juny 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

---

*) S. Anhang II. N°. 6.

1814, Jun. 15. №. 70.

Weitere Notification, das Patentwesen betreffend.

Da die in dem Publicandum vom 16. April dieses Jahrs festgesetzte Frist, binnen welcher diejenigen, so nur in Folge Patents hieselbst ein Handwerk treiben, welches nach hiesiger Verfassung zünftig ist, falls sie das Gewerbe ferner hier zu üben beabsichtigen, sich bey dem Wetteprotocollisten zu melden hatten, abgelaufen ist; so will Ein Hochedler Rath nunmehro hiemit weiter verordnen:

1) daß alle diejenigen, welche zwar auf Patente gearbeitet, sich jedoch in vorgedachter Frist entweder überall nicht gemeldet, oder ein Patent aufzuweisen nicht im Stande gewesen, insofern sie ein nach hiesiger Verfassung zünftiges Gewerbe treiben, von nun an als unbefugte Arbeiter angesehen und behandelt werden sollen;

2) daß die sich angegebenen annoch während anderweitiger sechs Wochen, von heute angerechnet, das Gewerbe, worauf sie patentirt worden, jedoch unter Einziehung ihrer etwanigen Amtsschilder, wie auch ohne Beibehaltung von Gesellen und Lehrburschen, und bey den Innungen, wobey Freimeister zugelassen sind, mit keiner ausgedehntern Befugniß, als diese besitzen, ausüben dürfen;

3) daß dieselben sich während dieser Frist mit der beikommenden Innung wegen ihrer Aufnahme darein unter angemessenen Bedingungen zu vereinbaren, und, daß solches geschehen, bey den Herren der Wette zu dociren haben;

4) daß diejenigen, welche sich binnen gedachter Frist mit der beikommenden Innung zu vereinbaren nicht im Stande gewesen, sich sofort nach

Ablauf derselben mit ihren Anträgen an Einen Hochedlen Rath zu wenden haben, welchemnächst rücksichtlich ihrer nach Maasgabe der Umstände endliche Resolution erfolgen soll.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. Juny 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jun. 15. — N° 71.

Bekanntmachung
wegen Leistung der Zahlungen an öffentliche Kassen in gangbarer Courantmünze.

Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebs bey den mit Erhebung öffentlicher Gelder beauftragten Departements, auch zur Abwendung von Verlüsten für die Stadt-Kasse, verordnet Ein Hochedler Rath hiedurch, daß, vom Montag den 20. d. M. angerechnet, an allen öffentlichen Kassen, namentlich an der Stadt-Kasse, der Zulage, dem Stempel-Departement, bey den Accise-Einnehmern u. s. w. keine andre, als hier gewöhnliche gangbare Courantmünzen angenommen, mithin die seit einiger Zeit in Umlauf gewesenen französischen, holländischen u. dgl. Münzsorten nicht weiter zugelassen werden sollen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. Juny 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jun. 25. Nr. 72.

Weitere Bekanntmachung,
die Anmeldung von Reclamationen bey der französischen Behörde zu Hamburg betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß der Termin, binnen welchem die an die französische Regierung zu machenden Reclamationen und Entschädigungsforderungen aller Art bey dem Herrn Commissaire Ordonnateur Monnay zu Hamburg anzumelden sind, nach Anzeige desselben vom 30. Juny, bis zum 15. July d. J. verlängert ist. Zugleich wird wiederholt erinnert, daß alle Angaben und Gesuche in französischer Sprache abgefaßt seyn müssen, widrigenfalls sie auf Kosten der Beikommenden zurückgeschickt werden, auch hat jeder am Schlusse seiner Eingabe seine Wohnung bemerklich zu machen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. Juny 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jun. 25. Nr. 73.

Notification,
die Beeidigung der Bürger und Einwohner betreffend.

In Folge des 48. Paragraphen der jüngst erlassenen Verordnung über das Gerichtswesen, wornach die Beeidigung der Bürger und Einwohner künftig in den gewöhnlichen Rathssitzungen geschehen wird, will Ein Hochedler Rath hiedurch alle diejenigen, welche sowohl im Jahr 1810 nach der im December gehaltenen letzten Audienz, und im Jahr 1811, als auch im Frühjahr und seit dem 5. December 1813 bis jetzt, das hiesige Bürger-

und Einwohner-Recht erlangt, jedoch zur Zeit ihren Bürgereid noch nicht geleistet haben, auffordern, sich am Sonnabend den 9. July d. J., Vormittags um 12 Uhr, im Rathhause zur Beeidigung einzufinden, auch sich vorher, und spätstens am Freitage den 8. July, bey den Audienz-Procuratoren zur Einzeichnung ihrer Namen anzumelden. Fernerhin werden die Beeidigungen der Bürger und Einwohner in der letzten Mittwochs-Rathssitzung eines jeden Monats, Vormittags um 12 Uhr, vorgenommen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. Juny 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jun. 29. Nº. 74.

Verordnung
über die im Stadtgebiete zu leistende Geldbeisteuer zu den Einquartierungs-Lasten.

Da im vorigen Winter ein Theil der Stadtdörfer zu sehr mit fremdem Militair belastet war und es zur Zeit noch ist, so daß den Einwohnern derselben, um sie vor gänzlichem Verderben zu schützen, Unterstützung an Geld und Lebensmitteln gereicht werden mußte und damit bis zum Abzuge der Truppen fortzufahren ist, wozu bereits eine beträchtliche Summe vorschußweise aus der öffentlichen Kasse hergegeben worden, diese Gelder aber, so wie die zur ferneren Unterhaltung des fremden Militairs zu verwendenden Kosten von sämmtlichen Einwohnern des Stadtgebiets in und außerhalb der Landwehre in gehöriger Vertheilung zu tragen und herzugeben sind: so hat Ein Hochedler Rath, nach Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, verordnet, daß vom 1. July d. J. an von den

Beikommenden folgende Steuer wöchentlich bis zu deren Aufhebung entrichtet werden soll:

1.

Jeder Landbesitzer bezahlt von jedem Franken des früheren Grundsteuer-Ansatzes	Sechs Pfenn.
Ein Altentheiler, wenn sein Vermögenszustand nicht höhern Ansatz zuläßt, ...	Vier Schill.
Jeder Handwerker	Sieben =
Jeder Tagelöhner	Vier =
Jeder Großknecht	Zwey =
Jeder Halbknecht	Einen =
Jede Dienstmagd	Einen =

2) Alle vor den Thören wohnende Land- und Gartenbesitzer entrichten gleichfalls von jedem Franken der vormaligen Grund- und Mobiliensteuer Sechs Pfenn., so wie die daselbst befindlichen Handwerker, Tagelöhner, Knechte und Mägde gleiche im vorigen §. genannte Abgabe.

3) Die Einkassierung dieser Beiträge geschieht nach zugestellten Listen

a) vor den Thören von den dazu durch die Einquartierungs-Commission im Stadtgebiete ernannten Gartenbesitzern;

b) in den Dörfern von den Bauervoigten;

c) auf einzelnen Landstellen von deren Besitzern.

4) Die erhobenen Gelder sind an die Einquartierungs-Commission im Stadtgebiete, als die dazu beauftragte Behörde, jede Woche an den von ihr bestimmten Tagen und am aufgegebenen Orte, vom Einnehmer einzuliefern.

5) Jeder Pflichtige muß seinen Beitrag, bey Vermeidung prompter Execution, die gegen den Nichtzahlenden auf einfache Verfügung des der erwähnten Einquartierungs-Commission vorsitzenden Herrn des Raths ver-

hängt wird, mit Vorbehalt nachheriger Beschwerdeführung, in jeder Woche an den angestellten Empfänger unweigerlich entrichten.

6) Etwanige Beschwerdeführungen sind bey erwähnter Einquartierungs-Commission mündlich oder schriftlich anzubringen, welche, nach geschehener Untersuchung, bey gegründet befundenen Beschwerden, Ermäßigung des Ansatzes eintreten lassen wird, vorkommenden Umständen nach aber auch zu Erhöhungen ermächtigt ist.

7) Die Bewohner der Travemünder Winkelsdörfer sind von nun an von der nach Travemünde geleisteten Beisteuer entbunden und entrichten ihre Abgabe gleich den übrigen Dörfern an die genannte Behörde.

8) Alle und jede Bewohner des Stadtgebiets und der vor den Thören belegenen Districte sind zur Zeit, da sie Natural-Einquartierung tragen, vom Beitrage frey.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. Juny 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jul. 2. Nº 75.

Verordnung, den Dienst der Bürgergarde betreffend.

Es will Ein Hochedler Rath, auf den Antrag der Bewaffnungs-Commission, zur Aufrechthaltung nothwendiger Ordnung bey dem Dienste der Bürgergarde, nach dem Inhalte des dahin zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbarten Planes, unter Vorbehalt der vollständigen Publicirung desselben, die im 43sten und folgenden Paragraphen enthaltenen Verfügungen hiedurch, wie nachstehend, kürzlich im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen:

1) Von Jedem, der Mitglied der Bürgergarde ist, wird vor allen Dingen erwartet, daß er durch die Grundsätze der Ehre, und durch Beherzigung des Zweckes der Bürgerbewaffnung, wozu strenge Ordnung und gewissenhafte Beobachtung der Dienstpflichten erfordert werden, sich leiten lassen, auch davon durch das Verhältniß, worin er außer dem Dienste zu seinem Mitbürger oder Miteinwohner steht, sich nicht abhalten lassen werde. Wie es demnach, ohne Unterschied des Grades, eines jeden Mitgliedes der Bürgergarde strengste Pflicht ist, die Befehle der Vorgesetzten pünktlich zu befolgen, und keinerley Nachlässigkeit oder Vergehung im Dienste sich zu erlauben, so wird es auch von den Vorgesetzten erwartet, daß sie keine Uebertretungen der Dienstvorschriften gestatten, sondern über die Befolgung der Befehle mit aller Sorgfalt wachen werden.

Für Fälle, in welchen dessen ungeachtet Vergehungen statt finden, gelten folgende Straf-Verfügungen, dergleichen auch die 1771 aufs Neue gedruckte revidirte Wachtordnung verschiedene enthält.

2) Wer auf die Ansage zu den Waffenübungen, oder Wachen, oder zu sonstigem Dienste, oder auch auf die Lärmzeichen, sich nicht stellt, und nicht durch Krankheit, nothwendige Reise, oder ein anderes unüberwindliches Hinderniß, bey dem Hauptmann seiner Compagnie gehörig entschuldigt, mithin für dasmal nicht in die Reserve gebracht ist;

wer die Uebungsstunden, seinen Posten, oder die Wache verläßt, während der Zeit, die ihm dazu angewiesen worden;

überhaupt aber, wer im Dienste des Ungehorsams gegen die Befehle seiner Vorgesetzten sich schuldig macht,

wird, neben der Verurtheilung in etwa dadurch entstandene Schäden und Kosten, mit einer Geldstrafe nach Umständen und Vermögen, und in Wiederholungsfällen durch andere schärfere Verfügungen bestraft.

3) Wer zu den Waffen-Uebungen, oder sonstigem Dienst, welche bestimmt oder angesagt sind, zu spät sich einfindet, muß, nach Verhältniß seiner Vermögens-Umstände, für die erste Viertelstunde der Verspätung 4 bis 12 ßl., für jede folgende aber 8 bis 24 ßl. Strafe erlegen, auf Erkenntniß des Ersten Officiers, der zugegen ist.

4) Wer sich subordinationswidrig beträgt, nämlich den Befehlen seiner Vorgesetzten im Dienste sich widersetzt, oder überhaupt im Dienste die schuldige Achtung gegen seine Vorgesetzten verletzet, wird mit einem der Vergehung angemessenen Verhafte bestraft.

5) Ist das subordinationswidrige Betragen in thätliche Beleidigungen, oder gar in körperliche Verletzungen ausgebrochen, so soll deshalb nach den Grundsätzen des Criminalrechtes, unter Erwägung der Dienstverhältnisse des Angeschuldigten, von den Civilgerichten erkannt werden.

6) Beschädigungen auf den Wachen haben Ersatzleistung, und nach Umständen auch verhältnißmäßige Strafe zur Folge.

7) Nicht mehr als drey Mann zugleich dürfen im Dienst ihrem Vorgesetzten gemeinschaftliche Vorstellungen machen. Die Vereinigung Mehrerer zu diesem Zwecke wird als subordinationswidrig betrachtet.

8) Eine zuerkannte Geldstrafe wird in die Bewaffnungs-Kasse geliefert, und ist zu dem Ende binnen acht Tagen von dem Verurtheilten zu bezahlen, widrigenfalls dessen Verhaftung verfügt wird, und zwar also, daß jeder halbe Thaler Geldstrafe mit zwölfstündigem Arrest abzubüßen ist.

9) Officiere und Unterofficiere können, wegen begangener Versehen im Dienste, den ihnen Untergeordneten Verweise ertheilen, jedoch mit der Schonung, daß nur Mitglieder der Bürgergarde dabey gegenwärtig sind, die in Beziehung auf den, der den Verweis erhält, gleichen oder höhern

Grad bekleiden. Unbescheidene Erwiederung darauf, oder Verspottung, wird als ein Vergehen wider die Subordination betrachtet.

10) Die unter den Nummern 2, 4, 6, 7 und 8, bemerkten Strafen werden vor der Hand sämmtlich durch die Herren Praesides der Bewaffnungs-Commission, nach Anzeige und Untersuchung, erkannt. Die nächstens vollständig erscheinende Verordnung wird darüber, und über die Statthaftigkeit der Berufungen, ein Mehreres bestimmen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. July 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jul. 2. Nº. 76.

Bekanntmachung,

die Heimkehr des Contingents zur Hanseatischen Legion betreffend.

Ein Hochedler Rath, überzeugt von der allgemeinen freudigen Theilnahme an der Heimkehr unsers Contingentes zu der Hanseatischen Legion aus dem Felde, bringt hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft, daß der Einzug desselben am Dienstag den 5. dieses, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, durch das Mühlenthor erfolgen, und mit verschiedenen Feierlichkeiten bezeichnet seyn wird, um diese wackern Krieger, die in einer noch so verhängnißvollen Zeit des vorigen Jahrs zu dem nun glücklich beendigten Kampfe für die Sache des Vaterlandes von hier auszogen, und seitdem so manche Beschwerden und Gefahren standhaft erduldeten, würdig aufzunehmen.

Unter dem Geläute der Glocken, und unter Bewillkommung durch einige Compagnien der Bürgergarde, eine Anzahl von Bürgern zu Pferde, so wie durch andere der Feier angemessene Vereine, werden sie am Mühlen-

thore von einer Deputation des Raths und der Bürgerschaft empfangen werden, und einige Zeit rasten, während dessen eine anpassende Musik aufgeführt wird, auch Erfrischungen ihnen gereicht werden. Von dort rücken sie, geführt und begleitet von den Zügen, wodurch sie empfangen worden, in die Stadt bis zum Kaufberge, wo ein Musik-Chor aufgestellt seyn wird, und wo sie die Einquartierungszettel erhalten. Nachdem sie in ihren Quartieren gerastet, und Jeder des Wiedersehens der Seinigen sich erfreuet haben wird, versammeln sie sich auf der Parade, um von dort nach dem freien Platze vor dem Mühlenthore zu ziehen, wo sie unter Zelten öffentlich bewirthet werden.

Die Polizey ist beauftragt, die Reinigung der Gassen, durch welche die Truppen ziehen werden, und die Entfernung alles dessen, was hinderlich seyn kann, besonders auch des Fuhrwerks, zu veranstalten, und ermahnt Ein Hochedler Rath Jeden, bey diesem Bürgerfeste nicht nur den auf Ordnung dabey abzweckenden Verfügungen, sowohl am Thore als in der Stadt, willige Folge zu leisten, sondern auch Alles zu vermeiden, wodurch eine so erhebende Feier gestört werden könnte; wie denn namentlich das Schießen in der Stadt ernstlich, und bey Gefängnißstrafe, verboten ist.

Uebrigens wird Ein Hochedler Rath gern sehen, wenn durch Aufziehen der Flaggen, Erleuchten am Abend, und durch jedes andere Merkmal öffentlichen frohen und thätigen Antheils, in dieser Zeit, da wir uns der Segnungen des den Völkern wieder geschenkten Friedens immer mehr zu erfreuen beginnen, der bereits unter uns bewährte Sinn aufs Neue dargelegt wird.

Am nächsten Sonntage ist in den Kirchen für die glückliche Heim-

kehr unsrer Krieger der Vorsehung zu danken, und das gerührte dankbare Andenken an die im Kampfe Gebliebenen zu feiern.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. July 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jul. 6. №. 77.

Bekanntmachung,

die kirchliche Feier, nach der Zurückkunft des Lübeckischen Contingents zur Hanseatischen Legion aus dem Felde, betreffend.

Der Dank, den Jeder für die Heimkehr der Angehörigen, und aller braven Krieger, die von hier aus zur Hanseatischen Legion gerückt sind, in seinem Herzen bereits der Vorsehung gebracht hat, erfordert auch ein lautes öffentliches Bekenntniß. Herr Gott, dich loben wir! ist daher am nächsten Sonntage, nach einer vorherigen angemessenen Predigt, in allen Kirchen der Stadt und des Gebietes zu singen, und hält Ein Hochedler Rath Sich versichert, nach dem vortrefflichen Sinne, der sich bey dem Empfange jener Krieger unter uns ausgesprochen, daß diesem Dankfeste, bey welchem zu wohlthätigen Zwecken für die Legion, besonders für die Verwundeten, und für dürftige Hinterlassene der Gefallenen, in allen Kirchen gesammelt wird, die allgemeinste und innigste Theilnahme werde gewidmet werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. July 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jul. 6. №. 78.

Publicandum,

die Ertheilung der Abschiede aus dem Dienste in der Hanseatischen Legion betreffend.

Den tapfern Kriegern des Lübeckischen Contingents der Hanseatischen Legion bezeugt Ein Hochedler Rath hiedurch öffentlich Seinen lebhaften Dank für den hochherzigen Sinn, mit welchem sie sich unter die Fahnen des Vaterlandes gestellt, für den Heldenmuth, welchen sie in Schlachten und Gefahren aller Art gezeigt, für die unerschütterte Ausdauer, womit sie Ungemach und Beschwerden des Krieges erduldet haben, um das erhabene Ziel, die Befreiung Deutschlands von dem Joche, unter dem es zu erliegen drohte, mit erkämpfen zu helfen. Nachdem jedoch nunmehro diese ruhmgekrönte Schaar nach vollendetem Tagewerk zu ihren Mitbürgern und Angehörigen zurückgekehrt ist, hält Ein Hochedler Rath Sich überzeugt, daß es ihr allgemeiner Wunsch seyn werde, bald wieder mit erneuertem Eifer in den bürgerlichen Beruf einzutreten, den ein Jeder, von den edelsten Antrieben begeistert, einstweilen verlassen hat. Um daher solches auf alle Weise zu erleichtern, ist die Verfügung getroffen worden, daß alle diejenigen, welche ihren Abschied aus dem bisherigen Militairdienste zu erhalten wünschen, sich desfalls bey den ihnen vorgesetzten Chefs unverzüglich melden können, welchemnächst durch die von Einem Hochedlen Rath zu dem Ende angeordnete Behörde die Ertheilung der Abschiede alsbald erfolgen wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. July 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Jul. 13. №. 79.

Publicandum,

den Zoll am Ober-Wasserbaum betreffend.

Um der seither Statt gehabten Ungewißheit und Unregelmäßigkeit bey Erhebung des Zolls am Ober-Wasserbaum ein Ende zu machen, will Ein Hochedler Rath hiedurch, nach Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen:

1) Die in dem Baumzoll-Tarif vom 23. October 1777 *) vorgeschriebenen Abgaben werden, wie solches dem 3ten Artikel dieser Ordnung völlig gemäß ist, jedoch bisher sehr ungleichförmig beobachtet worden, künftig ohne Ausnahme von den aus dem Ober-Wasserbaum gehenden oder daselbst einkommenden Waaren und Kaufmannsgütern entrichtet.

2) Außerdem ist wie bisher von den Eignern der Stecknitzschiffe für jedes ausgehende, mit Gütern beladene Stecknitzschiff, nach Verhältniß des Werths der eingeladenen Waaren, eine Abgabe von mindestens acht Schillingen und höchstens Drey Mark Zwölf Schill. zu erlegen; wie denn auch

3) für jedes ausgehende, mit Waaren beladene Oldesloer-Boot künftig Ein Mark Acht Schillinge zu bezahlen sind.

Diesen Bestimmungen gemäß hat demnach ein Jeder die gebührenden Abgaben dem mit deren Erhebung für öffentliche Rechnung beauftragten Zolleinnehmer am Ober-Wasserbaum, bey Vermeidung angemessener Ahndung, unweigerlich zu entrichten, zu welchem Ende auch das Zulags-Departement genaue Aufsicht verfügen wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. July 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

---

*) S. Anhang II. N°. 16.

1814, Jul. 16. Nº. 80.

Revidirte Accise-Ordnung für die hiesigen Stadt-Mühlen.

Da die unterm 13. Juny 1716 publicirte Accise-Ordnung für die Mühlen im Laufe der Zeit mehr und mehr außer Acht gelassen worden, und dadurch mancherley Unordnungen und den öffentlichen Einkünften nachtheilige Mißbräuche entstanden sind; so will Ein Hochedler Rath folgende revidirte Accise-Ordnung für die hiesigen Stadtmühlen hiedurch zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt machen.

1). Es darf kein Malz oder Korn irgend einer Art weder vom Wagen abgeladen, noch sonst in die Mühlen zum Mahlen gebracht werden, bevor nicht der Freizettel, wodurch bescheiniget wird, daß von dem zu mahlenden Korn Accise und Mahlgeld gesetzmäßig bezahlt sey, den dazu angestellten Aufsehern eingeliefert worden. Jede auf diesem Zettel bemerkte Quantität muß auf einmal und nicht in kleinern Partheien zu mehrernmalen auf die Mühle gebracht werden, wie denn auch in dem Fall, da freigemachtes Korn erst in der folgenden Woche zur Mühle gesandt wird, der alte Zettel gegen einen neuen von dieser letzten Woche ausgetauscht werden muß.

2) Die Aufseher haben strenge darauf zu halten, daß von jeder Last Braumalz 1 Sack, von jeder Last oder bedeutenden Quantität sonstigen Korns 1 oder 2 Säcke durch die dazu angestellten Personen nachgemessen werden; beim Bürgerkorn in geringen Quantitäten von einigen Scheffeln ist solches jedoch nur im Fall obwaltenden Verdachts vorzunehmen. Zur möglichsten Verhütung alles Unterschleifs soll

jeder Sack der Brauer Neun Scheffel,

jeder Sack der Branntweinbrenner Sechs Scheffel,

= = der Bäcker, Amidamfabrikanten und Mehlhöcker Vier Scheffel groß, auch mit des Eigners deutlichem Mark bezeichnet seyn, widrigenfalls auf den Mühlen nicht angenommen werden.

3) Wenn bey der Nachmessung sich Uebermaaße findet; so sind folgende Strafen zu erlegen:

der Brauer bezahlt für jeden überzähligen Scheffel			Malz	. .	4 Mk.
der Branntweinbrenner	=	=	= Korn	. .	4 =
der Bäcker und Mehlhöcker	desgleichen	=	=	. .	4 =
der Amidamfabrikant	desgleichen	=	=	. .	2 =
der Bürger	desgeichen	=	=	. .	2 =

Wäre eine andere Art Korn als die im Sacke befindliche angegeben; so ist zur Strafe die gesetzliche Abgabe zehnfach zu erlegen.

Auf alle Säcke desjenigen Korns, welches beim Nachmessen unrichtig befunden worden, muß der Aufseher das Stadt-Zeichen setzen und dem Accise-Departement davon Bericht erstatten, auch darf solches Korn nicht eher gemahlen werden, als bis von diesem Departement dazu die Erlaubniß gegeben worden.

4) Auf dem Mühlendamm wird das Korn während der Zeit von Ostern bis Michaelis von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber nur von Morgens 7 bis Abends 4 Uhr angenommen; vor und nach dieser gesetzlich bestimmten Zeit muß daher der Baum nicht geöffnet, sondern stets verschlossen gehalten werden, und hat der Aufseher strenge darüber zu wachen, es wäre denn, daß bewandten Umständen nach von Seiten der Accise-Herren darunter in einem oder andern Falle dispensirt werden möchte. Uebrigens bleibt es in Ansehung der Jedem zum Abmahlen des Korns bestimmten Zeit bey den desfalls bestehenden Anordnungen.

5) Es wird bey Vermeidung einer Strafe von Fünf Reichsthalern verboten, Korn von der Wallseite her auf den Mühlendamm zu bringen; auch bleiben alle sonstige Nebenwege, wodurch das zu mahlende Korn heimlich in die Mühle zu befördern versucht werden möchte, bey unausbleiblicher harter Strafe untersagt, womit sowohl die Eigner des Korns, als auch diejenigen, welche bey der Benutzung des Schleichweges thätig oder auch durch unterlassene Verhinderung beförderlich gewesen, nicht weniger diejenigen, welche das Korn abgemahlen haben möchten, belegt werden sollen.

6) Die Aufseher sind gehalten, an jedem Montage Morgens die in der vorigen Woche eingenommenen Zettel an die Accise abzuliefern, auch, gleich allen andern auf den Mühlen angestellten Personen, schuldig, gegenwärtiger Verordnung, bey Verlust des Dienstes und sonstiger scharfer Ahndung, auf das genaueste nachzukommen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. July 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

1814, Jul. 30. No. 81.

Weitere Bekanntmachung,

die Anmeldung von Reclamationen bey der französischen Behörde in Hamburg betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch nachstehende von dem Königl. Französischen Herrn Commissair-Ordonnateur Monnay in Hamburg erlassene Bekanntmachung zur Wissenschaft aller derer, welche Reclamationen der darin erwähnten Art zu machen haben möchten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 30. July 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

Anmerk. Die erwähnte Bekanntmachung s. im Anhang III. in der sie daselbst treffenden chronologischen Reihefolge.

1814, Aug. 6. №. 82.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 29. Juny 1814, die von den Einwohnern des Stadtgebiets zu leistende Geldbeisteuer zu den Einquartierungslasten betreffend.

In Erwägung der häufig angebrachten Beschwerden über drückende Größe der durch die Verordnung vom 29. Juny d. J. auferlegten Beisteuer zu den Einquartierungslasten und der notorisch erlittenen mannigfaltigen Drangsale der Beitragspflichtigen, hat Ein Hochedler Rath, im Einverstande mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, folgenden Nachtrag zu jener Verordnung hiemit zu erlassen beliebt, dessen Verfügungen vom 8. d. M. anheben.

1) Wöchentlich bezahlt

a. jeder Landbesitzer, vom Franken des zum Maaßstabe angenommenen Grundsteuer-Ansatzes des Jahrs 1812, 3 Pfenning, und ist verbundeu, falls er sich in seinem demnächstigen Beitrage zu hoch angesetzt glaubt, zur Rectification desselben der Einquartierungs-Commission fürs Stadtgebiet seine Grundsteuer-Quitung jenes Jahrs oder in deren Ermangelung andre gleich überzeugende Beweise vorzulegen;

b. Jeder Tagelöhner 3 Schillinge.

2) Die Einwohner vor den Thören entrichten wöchentlich den ihnen von der Einquartierungs-Commission fürs Stadtgebiet bekannt zu machenden, auf Beurtheilung sachkundiger, mit ihren Verhältnissen bekannter Thorbewohner, und auf den bisherigen Ansatz zur Natural-Einquartierungslast sich gründenden Beitrag, und wird in Ansehung ihrer die im §. 2. jener Verordnung angegebene Contributions-Norm aufgehoben.

3) So wie es nun im übrigen bey der gedachten Verordnung sein unabänderliches Verbleiben hat; so versieht sich Ein Hochedler Rath zu den Beikommenden der prompten Einlieferung ihrer Beiträge, widrigenfalls sie sich die Anwendung strenger, in jener Verordnung genannter Maaßregeln selbst beizumessen haben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 6. August 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Aug. 13. — Nº 83.

Bekanntmachung,

die während der Herrschaft französischer Gesetze entstandenen holographischen, d. i. ohne weitere Förmlichkeit eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente betreffend.

Da zu besorgen ist, daß der 92ste Paragraph der am 4ten May d. J. erlassenen Verordnung über Gerichtswesen und Rechtsgegenstände nicht allgemein genug bekannt und verstanden wird; so will Ein Hochedler Rath, nach Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, um denjenigen zu Hülfe zu kommen, welche den in jenem Paragraphen gesetzten vierwöchentlichen Termin etwa aus Unkunde versäumt, und die während der Herrschaft französischer Gesetze entstandenen holographischen Testamente, worunter solche verstanden werden, die ohne weitere Förmlichkeit vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind, vor Ablauf jener Frist, nämlich vor dem 28. Junius d. J., dem Herrn Präses des Obergerichtes nicht überreicht haben, einen zweiten Termin von vier Wochen, zur Beobachtung dieser Förmlichkeit, hiedurch ansetzen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche auch

diese Frist versäumen, mithin nicht spätstens vor dem 10ten September dieses Jahrs jene Testamente bey gedachtem Herrn Präses einreichen werden, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn dieselben hienächst überall nicht weiter für gültig erachtet werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. August 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Aug. 17. Nº 84.

Verordnung,

die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungs-Anstalten und Besoldung der Nachtwächter betreffend.

Demnach die Direction sämmtlicher hieselbst zur Abwendung von Feuersgefahren und Löschung eines entstandenen Brandes bestehenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, so wie die Sorge für deren fortwährende Erhaltung in gutem Zustande, imgleichen die Aufsicht über das damit in mancher Beziehung stehende und einer Revision dringend bedürfende Institut der Nachtwache, dem Departement der Brand-Assecuranz-Kasse übertragen worden, die durch jene Einrichtungen veranlaßten Kosten aber der ohnehin mit kaum erschwinglichen Ausgaben bebürdeten öffentlichen Kasse fernerhin nicht zur Last kommen, und eben so wenig aus den zu andern Zwecken bestimmten sonstigen Einflüssen der Brandkasse bestritten werden können, es vielmehr billig ist, daß solche von denen getragen werden, deren Eigenthum dadurch gesichert und bey eintretender Gefahr gerettet wird; so haben Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck Uns bewogen gefunden, nach Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, sowohl zur Aufbringung der Unterhaltungskosten der

Feuerlöschungs-Anstalten, als auch zur angemessenern Besoldung der Nachtwächter, eine besondere Abgabe von allen in und vor der Stadt belegenen Häusern und Gebäuden nach folgenden nähern Bestimmungen anzuordnen:

1) Jeder Eigenthümer eines Hauses oder sonstigen Gebäudes in und vor der Stadt, das Gebäude mag in der hiesigen Brand-Assecuranz-Kasse versichert seyn oder nicht, bezahlt jährlich, vom Osterntermin dieses Jahrs angerechnet, ein halb pro mille des zum Behuf der Versicherung in gedachter Brandkasse bereits taxirten oder zum Zweck der Ausmittelung gegenwärtiger Abgabe noch zu taxirenden Werths seines Hauses oder Gebäudes.

2) Dieser Abgabe sind nicht nur sämmtliche Häuser, Gartenwohnungen, Buden, Keller, Speicher und andere Gebäude jeder Art, welche Privatpersonen gehören, sondern auch der Regel nach alle der Stadt selbst oder öffentlichen Anstalten, Kirchen und milden Stiftungen eigenthümlich zustehende Gebäude, unterworfen, und davon nur die Kirchen selbst, desgleichen andere, einer Taxation nicht wohl fähige öffentliche Gebäude, und endlich die Immobilien derjenigen öffentlichen, kirchlichen und wohlthätigen Institute, welche selbst Feuerlöschungs-Anstalten besitzen und damit in vorkommenden Fällen Hülfe leisten, ausgenommen.

3) Unter den ebengedachten Beschränkungen ist die Abgabe innerhalb der Stadt von allen übrigen, und ausserhalb derselben von denjenigen Häusern und Gebäuden zu entrichten, welche in den annoch genauer zu bestimmenden und bekannt zu machenden Districten belegen sind.

4) Die Taxation der bey der Brand-Assecuranz-Kasse noch nicht taxirten Gebäude geschieht durch die bey dieser Behörde angestellten beeidigten Taxatoren, nach den in der Brand-Kasse-Verordnung vom 10. May 1765. Art. 2 und 3, so wie in deren Anhang vom 3. Februar 1768*) ent-

*) S. Anhang II. N°. 17.

haltenen und sonstigen bisher befolgten Bestimmungen, und zwar auf Kosten jener Kasse.

5) Gegenwärtige Abgabe wird von Seiten der Brand-Assecuranz-Kasse jährlich durch deren angestellte Sammler, zugleich mit der Prämie der in derselben versicherten Häuser, eingefordert, und im Fall säumiger Zahlung auf die bey andern öffentlichen Gefällen übliche Weise durch gerichtliche Zwangsmittel beigetrieben.

6) Wie nun endlich sämmtliche sonst etwa zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten bestandene Abgaben oder Beiträge künftig wegfallen, so werden namentlich auch die bisher gebräuchlichen Quartalsammlungen der Nachtwächter abgestellt, und diese angewiesen werden, sich deren in ihren Wachtdistricten gänzlich zu enthalten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. August 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Aug. 31. Nr. 85.

Bekanntmachung,

als Nachtrag zu der Verordnung vom 17ten dieses Monats, die Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungs-Anstalten u. w. d. a. betreffend.

In Beziehung auf den 3ten Artikel der Verordnung vom 17. d. M., worin die nähere Angabe der vor den Thören belegenen Districte verheißen worden, innerhalb deren sämmtliche Häuser und Gebäude der zur Unterhaltung der Feuerlöschungs-Anstalten verordneten Abgabe von ¼ per Mille ihres Werths, gleich den Gebäuden in der Stadt, unterworfen sind, wird

hiedurch von Einem Hochedlen Rath nachstehende genauere Bestimmung jener Districte bekannt gemacht:

a) Vor dem Holstenthor gehören dazu die Gebäude der Lachswehre, des Finkenbergs, ferner alles was vor der Gemeinweide diesseits Buntekuh, und von dort in einer über den Brauer-Schützenhof bis zum Einsiedel gezogenen Linie, letztgenannte beide Gebäude mit eingeschlossen, belegen ist.

b) Vor dem Burgthor erstreckt sich jener District vom Einsiedel über den F. H. Paulischen Garten bis und mit Einschluß von Marly.

c) Vor dem Mühlen- und Hüxterthor ist alles darin begriffen, was zwischen der Wacknitz und der Trave liegt, und zwar bildet hier eine Linie vom Weinberge an über Rothebeck bis zur Walkmühle, alle genannte Gebäude mit eingeschlossen, die Gränze.

Wie nun übrigens sämmtliche Eigner der innerhalb dieser Distrikte belegenen Häuser und Gebäude auf die obengedachte Verordnung vom 17ten dieses Monats verwiesen und zur unweigerlichen Entrichtung jener Abgabe verpflichtet werden, so wird, zur Beseitigung aller über die Zahlpflichtigkeit etwa noch übrig bleibenden Ungewißheit, von Seiten der Brand-Assecuranz-Kasse nicht nur bey der Taxation der beikommenden Gebäude ein genaues Verzeichniß derselben aufgenommen, sondern solche auch mit Nummern versehen werden; nicht weniger wird gedachtes Departement dahin angewandt seyn, zur Beschleunigung der Hülfe bey eintretender Feuersgefahr, so weit es thunlich, geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 31. August 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Aug. 31. №. 86.

Publicandum,

die Erhöhung des Lastgeldes betreffend.

Um die mit der Unterhaltung des Hafens verbundenen bedeutenden Ausgaben einigermaßen zu decken, ist von Einem Hochedlen Rath, nach desfalsiger Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, das von den die Trave befahrenden Schiffen zu erlegende Lastgeld nachstehendermaßen erhöhet worden:

Es bezahlt nemlich vom 1. September d. J. an jedes eingehende und jedes ausgehende Schiff, wenn es ein hiesiges ist, statt der bisherigen 8 Schillinge, künftig 12 Schillinge, und, wenn es ein fremdes ist, statt 1 Mark, von gedachtem Tage an, 1 Mark 8 Schillinge. Von dieser Verfügung sind jedoch die Ballast- und Sandböte ausgenommen, in Ansehung deren es vielmehr bey der bisherigen Taxe belassen wird.

Dem Zulags-Departement wird committirt, über die genaue Erlegung dieser Abgabe zu wachen, und sämmtliche Beikommende, insonderheit die Schiffer, zu deren unweigerlichen Entrichtung angewiesen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 31. August 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Aug. 31. №. 87.

Revidirte Fähr-Ordnung.

Wenn die mit der Ueberfahrt bey der Herren-Fähre verknüpften jährlichen Unterhaltungskosten die bisher vom Fährmann geleistete Abgabe bey weitem überstiegen haben, und dieserhalb eine angemessene Erhöhung des Fährgel-

des für nöthig erachtet, überdies auch bey der Ueberfahrt selbst fortwährend verschiedene Mängel und Mißbräuche wahrgenommen worden; als haben Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck Uns bewogen gefunden, die renovirte Fähr-Ordnung vom 26sten July 1806 zu revidiren, und zu verordnen wie folgt:

1) Vom 1sten October dieses Jahres an gilt, in Betreff des Fährgeldes, nachstehende Taxe:

für einen Wagen mit 2 bis 3 Pferden wird bezahlt	4	Schill.
für einen Wagen mit 4 Pferden	6	=
für einen Frachtwagen mit 5 bis 6 Pferden	8	=
für ein einspänniges Fuhrwerk	3	=
ein Reuter mit einem Pferde bezahlt	2	=
ein Fußgänger	1	=
für ein Stück Rindvieh wird erlegt	1	=
für ein Schwein oder Schaaf	3	Pfenn.

2) Für Wagen, Pferde und von Fußgängern, welche nach Anfang der in Lübeck und Travemünde Statt findenden Thorsperre übergesetzt werden, ist das Fährgeld doppelt zu bezahlen.

3) Das Fährgeld ist bey jedesmaliger Benutzung der Fähre, mithin bey der Hinfahrt sowohl als bey der Herfahrt, selbst wenn beide an einem Tage erfolgen, zu erlegen; doch haben Fußgänger, welche am nemlichen Tage zurückkehren, solches nur einmal zu entrichten.

4) Ein Fuhrmann darf unter keinerley Vorwand jemand in der Absicht mit auf den Wagen nehmen, um ihn dadurch von der Entrichtung des Fährgeldes bey der Ueberfahrt zu befreien.

5) Zur Vermeidung von Unglücksfällen, die aus einer übermäßigen Belastung des Fährprahms leicht entstehen können, bleibt es dem Fähr-

mann oder seinen Knechten überlassen, zu bestimmen, wie viel Wagen und Pferde sie auf einmal übersetzen wollen, und sollen Reuter so lange zurückbleiben, bis die Wagen in den Prahm gebracht sind. Wer sich den desfalsigen Anordnungen des Fährmanns oder seiner Knechte widersetzt, soll nicht nur nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden, sondern haftet auch für allen aus seiner Widersetzlichkeit entstandenen Schaden.

6) An dem Fährprahm soll immer ein kleines Boot befestigt seyn, damit, wenn scheue Pferde im Prahm befindlich, die Passagiere sich vor Gefahr zu schützen im Stande sind.

7) Sobald der Prahm oder das Boot, von der Seite angerechnet, auf welcher das Fährhaus liegt, das dortige Bollwerk passirt, oder von der entgegengesetzten Seite bis an den im Wasser errichteten Zielpfahl gelangt ist, so ist der Fährknecht weder befugt noch verbunden, den am Lande gebliebenen Personen zu Gefallen wieder zurückzukehren. Desfalsige ungebührliche Aeußerungen werden ernstlich geahndet werden.

8) Kommen mehrere Wagen zugleich bey der Fähre an, so sind zuvörderst die Passagiere, demnächst die Kaufmannsgüter, sodann die Fischwagen, ferner die Bauerwagen, welche Korn nach der Stadt fahren, und endlich die Holzwagen überzusetzen.

9) Pferde und Hornvieh müssen immer im Prahm, einzelne Schweine und Schaafe können aber auch im Boote übergeführt werden.

10) Der Fährmann ist, bey Vermeidung angemessener Ahndung, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Dienst der Fähre ohne alle Zögerung versehen, namentlich auch, daß das Uebersetzen des Prahms allemal wenigstens durch zwey Knechte bewerkstelligt werde; übrigens haftet derselbe für die von den Knechten bey der Ueberfahrt etwa begangenen Un-

ordnungen, wiewohl mit Vorbehalt seines Regresses gegen die Schuldigen.

11) Schließlich werden hiemit Alle und Jede, welche sich der Ueberfahrt bedienen, namentlich die Fuhrleute, alles Ernstes und unter Androhung Obrigkeitlicher Ahndung gewarnt, sich den pflichtmäßigen Anordnungen des Fährmanns und seiner Knechte auf keinerley Weise mit Worten oder thätlich zu widersetzen, wobey zugleich dem Stadthauptmann zu Travemünde aufgetragen wird, auf des Fährmanns Anzeige diejenigen Contravenienten, welche von hier reisen, dem Befinden nach sofort allda zur Verantwortung zu ziehen, oder zu weiterer Verfügung an die Herren des Landgerichts zu berichten.

Uebrigens wird der Fährmann angewiesen, gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Nachricht bey der Fähre öffentlich anschlagen zu lassen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 31. August 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Sept. 7. — №. 88.

Nachtrag

zu der revidirten Verordnung vom 20. April 1814, die um Tagelohn arbeitenden Baugewerke betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath Sich durch die Erfahrung und angestellte weitere Untersuchung überzeugt hat, daß die vermittelst des 21sten, 22sten und 25sten Artikels der Verordnung für die um Tagelohn arbeitenden Baugewerke vom 20. April d. J. geschehene Herabsetzung des vormaligen Tagelohns der Zimmer- und Maurer-Gesellen, der Maurer-Handlanger und der

Brettsäger mancherley Unzuträglichkeiten veranlaßt, und dagegen einige Erhöhung desselben den Verhältnissen angemessen befunden worden; so will Ein Hochedler Rath hiedurch nachstehende abgeänderte Bestimmung jenes Tagelohns zur öffentlichen Wissenschaft bringen.

1) Der Tagelohn eines Zimmer- und Maurer-Gesellen ist künftig:

von Ostern bis Michaelis	29 Schillinge
von Michaelis bis Martini	24 "
von Martini bis Fastnacht	20 "
von Fastnacht bis Ostern	24 "

wogegen gedachte Gesellen wiederum schuldig sind, das zufolge der Verordnung vom 22. Februar 1806 bestimmte Meistergeld, nemlich von Ostern bis Michaelis die fremden Gesellen 3 Schillinge und die Einheimischen 2 Schillinge, und von Michaelis bis Ostern erstere 2 Schillinge und letztere 1 Schilling den Meistern zu erlegen.

2) Der Maurer-Handlanger Tagelohn ist:

von Ostern bis Michaelis	20 Schillinge
von Michaelis bis Martini	16 "
von Martini bis Fastnacht	14 "
von Fastnacht bis Ostern	16 "

und behält es in Ansehung der Abgabe an die Meister bey der bisherigen Taxe von 3 Schillingen von Ostern bis Michaelis und von 2 Schillingen von Michaelis bis Ostern sein Verbleiben.

3) Der Lohn der Brettsäger wird künftig ellenweise bestimmt; sie erhalten nemlich:

für die Säge-Elle knorriges Holz	1½ Schilling
für die Säge-Elle schieres Holz	1¼ "

Im Uebrigen bleiben sämmtliche Vorschriften der Verordnung vom 20. April d. J. nach wie vor in voller Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. Sept. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Sept. 10. — № 89.

Verordnung,

die Heilighaltung der Sonntage und christlichen Feiertage, wie auch die Taufhandlungen betreffend.

Mit Bedauern hat Ein Hochedler Rath wahrnehmen müssen, daß die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tage nicht allgemein heilig gehalten, sondern, mit Zurücksetzung der ihren frommen Zwecken gebührenden höchsten Achtung, und aller christlichen Würde, durch ununterbrochenen gewinnsüchtigen Betrieb der Erwerbsbeschäftigungen, so wie durch Störung des Gottesdienstes, und unzeitige Vergnügungen, nicht selten entweihet werden. Je mehr die Erinnerung an die durch göttliche Fügung überstandenen Drangsale, und die innige Würdigung der neuen großen Zeit, worin wir leben, jedes Gemüth zur Sammlung, in aufrichtiger Verehrung und Anbetung des höchsten Wesens, mithin zur eifrigen Benutzung der kirchlichen Veranstaltungen stimmen müssen, desto zuversichtlicher erwartet Ein Hochedler Rath von jedem hiesigen Einwohner, daß er auch im Aeusserlichen diese heilsame Stimmung zeigen, und besonders an jenen Tagen Alles vermeiden werde, was damit im Widerspruche steht; wie denn die älteren darauf abzweckenden Verordnungen hiedurch erneuert werden.

Während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen darf überall nichts, auch kein Brod oder Fleisch, verkauft, noch

in den Schenken, Wirths-, Kaffee-, öffentlichen Versammlungshäusern, oder Zuckerbeckerläden, Einiges gereicht, noch darf irgend etwas geduldet werden, was den Gottesdienst stört. An Sonn- und Festtagen darf in und vor den Kramläden, Werkstätten u. s. w. nichts zur Schau ausgestellt, noch verkauft werden (wiewohl die Gewürzläden nach dem Gottesdienste geöffnet werden können), und wird, weder in den Werkstätten, noch bey den Schiffen, Waaren, oder irgend einem Nahrungsbetriebe — Nothfälle jedoch, worin eine Dispensation bey den Herren der Wette nachzusuchen, ausgenommen — das offene Arbeiten nicht geduldet. Vor 4 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen, sind öffentliche Musik, Kegelspiel, oder andere geräuschvolle Belustigungen, nicht erlaubt. Waffen-Uebungen und Paraden der Bürgergarde, oder der Garnison, dürfen nur nach dem Vormittags- oder Nachmittags-Gottesdienste gehalten werden.

Zugleich erneuert Ein Hochedler Rath hiedurch die frühere Verordnung wider das ungebührlich lange Aussetzen der Taufhandlung dahin, daß die Kinder spätstens binnen sechs Wochen nach der Geburt künftig unausbleiblich getauft werden müssen.

In der Ueberzeugung, daß diese Anordnungen den Wünschen der christlich Gesinnten nur entgegenkommen, und daher durch gutes Beispiel vorzüglich werden aufrecht erhalten bleiben, sind übrigens die Herren der Wette und des Landgerichts beauftragt, auf deren strenge Beobachtung zu wachen, und die Uebertretungen durch verhältnißmäßige Geldbußen von zwey bis zehn Thalern, oder, nach Umständen, durch angemessene Gefängnißstrafen, die in Wiederholungsfällen geschärft werden, zu ahnden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. Sept. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Sept. 17. Nº 90.

Bekanntmachung,
betreffend die Kriegs-Artikel für die Garnison der freien Hansestadt Lübeck.

Demnach Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck für nöthig erachten, für die itzt anzunehmende hiesige Garnison angemessene Kriegs-Artikel festzusetzen und bekannt zu machen; als haben Wir gegenwärtige Kriegs-Artikel, in der Maaße, wie sie hiernächst folgen, unterm heutigen Tage publiciret, und den Abdruck derselben verordnet.

Wir befehlen demnach hiedurch ernstlich, daß alle und jede zur hiesigen Garnison gehörige Staabs- und Oberofficiere, wie auch Unterofficiere und Gemeine, sich aufs genaueste darnach richten, bey Vermeidung der auf alle Uebertretungen darin bestimmten Strafen, und wollen, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, daß sowohl itzt als künftig diese Kriegs-Artikel den anzunehmenden Soldaten vor Leistung ihres Dienst-Eides, vorgelesen, jedem ein Exemplar davon gegeben und die öffentliche Verlesung derselben jährlich zweimal wiederholt werden solle.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. Sept. 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

Kriegs-Artikel für die Garnison der freien Hansestadt Lübeck.

Art. 1.

Alle zum hiesigen Militair gehörige Personen müssen sich eines stillen, ordentlichen und gottesfürchtigen Wandels befleißigen. Wer sich ausschweifend und ungesittet beträgt, und auf wiederholte Ermahnungen sich nicht bessert, wird im Dienste nicht weiter geduldet.

Art. 2.

Ein Jeder, welcher zur hiesigen Garnison gehört, soll gegen Einen Hochedlen Rath dieser Stadt überhaupt, und insbesondere gegen die jedesmaligen Herren der Garnison sich ehrerbietig, treu und gehorsam erzeigen, und den Obrigkeitlichen Befehlen zu jeder Zeit die genaueste Folge augenblicklich leisten, bey Vermeidung scharfer, auch, den Umständen nach, Leibes- oder Lebensstrafe.

Art. 3.

Dem höchstcommandirenden Officier muß die ganze Garnison überall den schuldigen Respect erweisen; wie denn auch den Oberofficieren die Unterofficiere und Gemeinen zu jeder Zeit mit gebührender Achtung begegnen müssen. Wer es daran ermangeln und sich darunter etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Gebühr bestraft werden.

Art. 4.

In Dienstsachen ist jeder zur Garnison Gehörige den Befehlen des höchstcommandirenden so wie des nachgesetzten commandirenden Officiers, auch der übrigen Officiere, ohne einige Widerrede oder Murren, augenblicklich Gehorsam zu leisten schuldig, wobey es ihm aber in dem Fall, wenn er sich über die Gebühr beschweret zu seyn glaubte, frey stehet, nachher darüber gehörigen Orts bescheidene Vorstellungen zu machen.

Wer in Dienstsachen, es sey auf den Wachen oder sonst, dem ihm vorgesetzten Ober- oder Unterofficier nicht sogleich gehorchet und sich in Worten widerspenstig bezeiget, soll nach der Größe des Vergehens mit Arrest oder noch härter bestraft werden. Wer sich aber im Dienste auf einige Weise thätlich widersetzet, Hand an seine Vorgesetzten legt, einiges Gewehr gegen sie ergreift oder den Degen ziehet, hat solches Verbrechen unausbleiblich mit der schwersten Leibes- und, dem Befinden nach, Lebensstrafe zu büßen.

Art. 5.

Niemand darf ohne Erlaubniß der Vorgesetzten seine Cameraden zur Verabredung gemeinschaftlicher Maaßregeln in Dienstangelegenheiten versammlen, noch weniger sie zur Unzufriedenheit oder Widersetzlichkeit verführen; auch darf niemand bey versammeltem Kriegsvolke öffentlich so wenig rückständigen Sold als Zulage oder Diensterleichterung fordern. Wer solche oder ähnliche Handlungen begehet, die zu Unruhen oder Aufruhr Anlaß geben können, der hat, auch wenn kein Aufruhr wirklich erfolget, unfehlbar die empfindlichste Leibes- und, dem Befinden nach, Lebensstrafe zu gewärtigen. Käme es aber zum Aufruhr, so sollen die Anstifter und Anfänger desselben das Leben verwürket haben, und die übrigen Theilnehmer, nach Größe des Verbrechens, am Leibe gestraft werden.

Auch soll derjenige, welcher aufrührerische Reden, Handlungen und Vorhaben seiner Cameraden erfährt, davon seinem vorgesetzten Officier sogleich Nachricht geben. Wer dergleichen verhehlet, soll als Theilnehmer des daraus entstehenden Verbrechens angesehen, und als ein solcher bestraft werden.

Art. 6.

Seinem geleisteten Eide nach, muß ein Jeder, Officier und Gemeiner, wohin er commandirt wird, es sey in oder ausser der Stadt und deren Gebiete, in Kriegs- oder Friedenszeiten, ohne Widerrede gehen; wer dem Commando zu folgen sich weigert, wird infam cassirt und überdieß mit scharfer Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Art. 7.

Den ihm anvertraueten Posten muß jeder Officier und Gemeiner, gegen alle andringende Gewalt, bis aufs Aeusserste, und selbst mit Leibes- und Lebensgefahr behaupten und vertheidigen; wer sich hierin feige

erweisen, den Posten ohne Befehl aufgeben und die Flucht nehmen würde, soll infam cassirt und daneben, den Umständen nach, noch härter bestraft werden.

Art. 8.

Wer in Kriegszeiten des Einverständnisses mit dem Feinde überwiesen wird, ist des Todes schuldig.

Art. 9.

Ein jeder zur Garnison Gehörige soll sich in und ausser Dienste gegen Jedermann, und insbesondere gegen die hiesigen Bürger und Einwohner, bescheiden verhalten und, bey willkührlicher Strafe, Niemanden mit Worten oder Werken beleidigen.

Art. 10.

Sein Gewehr und Mondirungsstücke soll Jeder zu allen Zeiten in gehöriger Ordnung halten. Wer vorsätzlich sein Gewehr oder andere ihm anvertrauete Mondirungsstücke verderben, verpfänden, verkaufen oder sonst von Abhänden bringen würde, soll nachdrücklich am Leibe gestraft werden. Gleiche Ahndung hat auch derjenige zu gewärtigen, welcher seines Cameraden Waffen oder Mondirungsstücke muthwillig verderben, an sich bringen oder veräußern würde.

Art. 11.

Auf der Parade und wohin er sonst commandirt wird, muß Jeder unausbleiblich, zur rechten Zeit, reinlich und mit geputztem Gewehr erscheinen; wer gar nicht, oder zu spät, oder in einem schmutzigen Aufzuge kömmt, hat eine nachdrückliche Ahndung zu erwarten.

Art. 12.

Wer zum Dienste betrunken kömmt oder sich auf der Wache betrinkt, soll, den Umständen nach, mit Leibesstrafe, Degradation oder

Cassation bestraft werden. Auch soll bey einem Vergehen die Trunkenheit keinesweges entschuldigen, kann vielmehr den Umständen nach eine strengere Ahndung nach sich ziehen.

Art. 13.

Ein Jeder soll auf dem ihm angewiesenen Posten, was ihm anbefohlen ist, getreulich wahrnehmen, auf alles genau Acht geben und darauf bleiben, bis er abgelöset wird. Wer seinen Posten, oder die Schildwache, dahin er gestellt ist, verließe, ohne abgelöset zu seyn, soll mit schwerer Leibes- oder, dem Befinden nach, Lebensstrafe belegt werden.

Art. 14.

Die ausgestellte Schildwache muß auf alles, was vorgeht, beständig aufmerksam seyn, sich nicht ohne Noth über 20 Schritte von ihrem Posten entfernen, ihr Gewehr nicht ablegen, keinen Toback rauchen, auch zu keiner Zeit sich schlafend auf dem Posten finden lassen, bey Vermeidung nachdrücklicher Leibesstrafe. Auch soll bey scharfer Ahndung die Schildwache unter keinerley Vorwande sich unterstehen, den Vorbeipassirenden grob zu begegnen, sie um ein Trinkgeld anzusprechen, oder ihnen sonst etwas von den bey sich habenden Sachen oder Victualien abzunehmen. Wer sich an die seiner Aufsicht anvertraueten Sachen vergreift, wird cassirt und dem Gerichte zur Bestrafung übergeben.

Art. 15.

Dagegen soll auch jede Schildwache von Jedermann gebührend respectirt werden, und wird derjenige, welcher sich an einer Schildwache oder abgeordnetem Commando mit Worten oder Werken vergreift, auf das strengste, ohne Ansehen der Person, bestraft werden.

Art. 16.

Gegen ausgesandte Ronden oder Patrouillen soll sich ein Jeder be-

scheiden betragen, stille stehen und antworten, wenn er von ihnen angerufen und gefragt wird, bey schwerer Strafe ihnen weder in Worten noch Werken zu nahe treten, vielmehr ihnen, erforderlichen Falls, allen möglichen Beistand leisten; wogegen denn auch alle, welche zu Ronden oder Patrouillen ausgesandt werden, sich ordentlich zu benehmen, vor unnützen Händeln zu hüten, und das, was ihnen aufgetragen ist, mit gebührendem Fleiße auszurichten haben.

Art. 17.

Auf den Wachen soll sich jeder stille, mäßig und wachsam verhalten, seinen vorgesetzten Ober- oder Unterofficieren überall gehorsam seyn, und sich ohne deren Erlaubniß nicht entfernen, auch bey erhaltenem Urlaube nicht über die ihm vergönnte Zeit wegbleiben, sein Bajonett oder Seitengewehr, Patrontasche und Mondirung nicht ablegen, zu Zänkereien und Händeln keine Veranlassung geben und die ihm widerfahrnen Beleidigungen durchaus nicht selbst rächen, sondern seinen Vorgesetzten zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen, sich des Lärmens und Fluchens, so wie aller verbotenen Glücksspiele enthalten, und sich, wenn er im Dienste nicht gebraucht wird, auf eine nützliche Weise zu beschäftigen suchen; alles bey Vermeidung einer den Umständen nach zu bestimmenden Leibesstrafe.

Art. 18.

Auf Märschen und Zügen soll Niemand aus Reihe und Glied treten, sich aufhalten oder gar wegschleichen, bey nachdrücklicher Leibesstrafe. Auch soll ein jeder Ober- oder Unterofficier seine Mannschaft nach dem ihm angewiesenen Posten selbst hinführen und das Commando, ohne seiner Vorgesetzten Erlaubniß, keinem andern überlassen.

Art. 19.

Alles Marodiren, so wie Plündereien auf dem Lande, werden nach Maaßgabe der Schuld mit Arrest oder mit dem Tode bestraft.

Art. 20.

Wer einen Gefangenen, zu dessen Bewachung er commandirt ist, entwischen läßt, soll strenger Leibesstrafe unterworfen werden. Die wachthabenden Ober- und Unterofficiere, welche bey Bewachung der ihnen überlieferten Gefangenen nicht die möglichste Sorgfalt anwenden würden, haben, den Umständen nach, Arrest, Cassation oder sonst ernstliche Strafe zu gewärtigen. Wer einem Gefangenen zur Flucht behülflich seyn, ihn verbergen, oder wohl gar ihn der Wache entreißen oder sonst mit Gewalt der Haft zu entledigen suchen würde, der soll mit schwerer Leibes- oder, nach Beschaffenheit des Falls, Lebensstrafe belegt werden.

Art. 21.

Sobald die Sturmglocke gezogen oder die Lärmtrommel gerührt wird, muß ein Jeder unverzüglich auf dem ihm angewiesenen Platze sich einfinden und die ihm zu gebenden Befehle erwarten, demjenigen, so ihm dabey obliegt und geboten wird, genau nachkommen, und sich ohne des commandirenden Officiers Befehl nicht von da entfernen, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung.

Art. 22.

Niemand, so wenig Officier, als Unterofficier und Gemeiner, darf ohne Wissen und Erlaubniß der Herren der Garnison eine Nacht ausserhalb der Stadt zubringen.

Art. 23.

Wer dieser Stadt Dienste meineidig verläßt und ohne Abschied wegläuft, soll, wenn er wiederum ergriffen wird, mit schwerer Leibesstrafe belegt werden.

Art. 24.

Sonstige im Dienst begangene Verbrechen und Unordnungen, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich benannt sind, werden, den Umständen nach, mit einer außerordentlichen Strafe geahndet werden.

Art. 25.

Würde sich aber eine Militairperson ausser Diensten schwere Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so soll der Verbrecher, nach vorgängiger summarischer Untersuchung des Kriegsgerichts, cassirt und sodann dem beikommenden ordentlichen Gerichte zum weitern Verfahren überliefert werden.

Dienst-Eid des Militairs der Garnison.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Einem Hochedlen Rathe und dieser freien Hansestadt Lübeck will getreu, hold und gehorsam seyn, deren Bestes, so viel mir möglich, befördern, Gefahr und Schaden aber abwenden helfen, und redlich davor warnen, alles dasjenige, was mir von den Herren der Garnison und vorgesetzten Befehlshabern anbefohlen werden wird, getreulich und unerschrocken ausrichten, mich auch allenthalben, wohin ich werde commandirt werden, in- oder ausserhalb der Stadt, zu Wasser und Lande, gebrauchen lassen, überhaupt allem, was in den Kriegs-Artikeln enthalten, sorgfältig und aufs genaueste nachkommen, und mich in allen Stücken also betragen, wie es einem rechtschaffenen und braven {Officier / Soldaten} gebühret. So wahr mir Gott helfe.

1814, Sept. 21. № 91.

Verordnung
über die Bewaffnungs-Einrichtungen in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck bringen hiedurch die am heutigen Tage, in Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, durch den Druck bekannt gemachte Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen, welche, nach der erhabenen Absicht der Hohen verbündeten Mächte, seit der durch Deren glorreiche Siege wieder erlangten Freiheit, auch in hiesiger Stadt und deren Gebiet in Uebung sind, zur allgemeinen Wissenschaft, in der zuversichtsvollen Ueberzeugung, daß die darin getroffenen heilsamen Anordnungen, durch deren Befolgung auch unsre Stadt zu der neuen Ermannung und Wehrhaftmachung des Deutschen Volkes das Ihrige beiträgt, mit dem bereits unter uns bewährten Sinne von jedem Bürger und Einwohner werden beobachtet werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 21. Sept. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

I. Von Denen, die zur allgemeinen Bewaffnung gehören.

§. 1.

Zur zeitgemäßen Ausbildung und Erweiterung der für innere Ruhe und Sicherheit von jeher hieselbst bestandenen Einrichtungen, ist von Einem Hochedlen Rath und der Ehrliebenden Bürgerschaft eine allgemeine Bewaffnung beliebt worden.

§. 2.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gebiets, in einem Alter von 18 bis 50 Jahren, ist berechtigt und verpflichtet, an der ordnungsmäßigen allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

§. 3.

Als Einwohner wird jeder betrachtet, der nicht durchreisender Fremder, oder wandernder Handwerksgeselle ist.

§. 4.

Künftig wird kein Waffenfähiger zum Bürgerrecht angenommen, noch zum Eide zugelassen, der nicht, wie ohnehin uralter Gebrauch hieselbst bestimmte, mit einem Gewehr, welches ihm, kalibermäßig, aus der Waffen-Niederlage zu einem angemessenen Preise geliefert werden soll, und *in* der eingeführten Uniform erscheint, auch bescheinigt, daß er in den Waffenübungen hinlängliche Fortschritte gemacht habe.

§. 5.

Ausgenommen sind von der Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Bewaffnung:

1) Sämmtliche Mitglieder Eines Hochedlen Raths, die Herren Syndici und Secretarien mit einbegriffen.
2) Die Geschäftsträger und Handels-Agenten fremder Staaten, insoferne sie kein bürgerliches Gewerbe treiben.
3) Prediger.
4) Oeffentliche Schullehrer.
5) Anerkannte wirklich ausübende Aerzte und Wundärzte, Apotheker und deren Gehülfen.
6) Einnehmer bey der Consumtions-Accise, Thorschreiber, Gefangenwärter, Stunden-Nachtwächter.

7) Solche, denen ihr Gesundheits- oder körperlicher Zustand erweislich nicht erlaubt, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

§. 6.

In Ansehung derjenigen, welche in dem unter No. 7. des vorigen Paragraphen bezeichneten Fall sich finden, wird verfügt:

1) Sie müssen bey dem ersten Zusammenfordern der Abtheilung, wozu sie gehören, oder, sobald ihr Gesundheitszustand sie am Ausgehen nicht hindert, unweigerlich sich stellen.

2) Ergiebt hiebey der Augenschein ihr körperliches Gebrechen, so werden sie von den anwesenden Mitgliedern der Bewaffnungs-Commission sofort entlassen, welche sodann in den Listen darüber die nöthige Bemerkung machen.

3) Sonstige Gebrechen und Krankheitszustände müssen durch ein Zeugniß, das von zwey Aerzten, oder auch von einem Arzt, den die Bewaffnungs-Commission besonders verpflichtet, auf Pflicht und Gewissen ausgestellet ist, bescheinigt werden.

Erwiesen falsche ärztliche oder wundärztliche Zeugnisse werden, nach Vorschrift des Criminalrechtes, auf das schärfste geahndet.

§. 7.

Jedem an sich Fähigen, mithin auch dienstfähigen Männern über 50 Jahren, und allen im 5. Paragraphen ausgenommenen Personen, ist der freiwillige Antheil an der Bewaffnung unbenommen. Sie können zu Officierstellen berufen werden; doch hängt die Annahme derselben von ihrer Willkühr ab.

§. 8.

Für Fälle, da die Umstände eine Verstärkung der Abtheilungen oder Compagnien, oder auch die Bildung Neuer, nothwendig erfordern, wird die Herbeiziehung dienstfähiger Männer von 50 bis 60 Jahren vorbehalten.

§. 9.

Die im 5ten Paragraphen bemerkten, von der persönlichen Theilnahme an der Bewaffnung ausgenommenen, Einwohner, wie auch Männer über 50 Jahren, insofern diese Einwohner überhaupt zu Steuern angesetzt sind, und den Dienst nicht selbst mitleisten, imgleichen Wittwen, welche Gewerbe treiben, oder Vermögen besitzen, so wie Unmündige, die im letztern Falle sind, haben verhältnißmäßige vierzehntägige Beiträge zu der Bewaffnungs-Kasse zu zahlen.

Es sind deshalb Klassen jener Einwohner zu bilden, und in Diesen wiederum Unter-Abtheilungen, mit Rücksicht auf Stände, Erwerb und individuelle Vermögens-Umstände, und dem gemäß die vierzehntägigen Beiträge auf das Maximum von 1 Mark oder 12 Schilling, und so hinunter bis auf das Minimum von 2 Schilling, anzusetzen. Die Bewaffnungs-Commission besorgt diese Ansätze, nach Anleitung der genauen Listen, welche in den Compagnien über Diejenigen gefertigt werden, die nicht dienstfähig, oder wegen ihres Alters, oder überhaupt, nach den Bestimmungen des 5ten Paragraphen, ausgenommen sind, und von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen. Die Bewaffnungs-Commission hat alle drey Jahre eine sorgfältige Revision der Ansätze anzustellen.

Zur Entscheidung vorkommender Beschwerden gegen diese Ansätze, soll eine eigne, aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft bestehende Behörde niedergesetzet werden, welche zu diesem Zwecke halbjährig ihre Sitzungen hält. Von Jedem, der sich beschwert, müssen jedoch, dessen ungeachtet, die Zahlungen ununterbrochen, bis zur Entscheidung, und mit Vorbehalt etwaniger künftigen Ausgleichung, fortgeleistet werden.

§. 10.

Wer zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden, oder sich Etwas

hat zu Schulden kommen lassen, welches ihn von öffentlichen Aemtern, oder von der Theilnahme an bürgerlichen Rechten, ausschließt, ist unfähig, an der Bewaffnung persönlichen Antheil zu nehmen, jedoch den unten im 53. Paragraphen angeordneten Folgen der Ausschließung unterworfen.

II. Bürgergarde, deren Eintheilung in Bataillons und Compagnien, unter den Anführern.

§. 11.

Ueber die Bewaffnung der Bewohner der Bezirke vor den Thören und des übrigen Gebietes der Stadt, so wie über die Eintheilung der Mannschaft und der Bezirke, sollen, nach den bereits vorläufig ergangenen einleitenden Verfügungen, nähere Anordnungen erfolgen.

§. 12.

Die Stadt wird, in Gemäßheit der dieser Verordnung angehängten Uebersicht, für jetzt in 14 Compagnien nach den Gassen eingetheilt, von denen Keine unter 120 Mann enthalten darf. Zu diesen kommt die funfzehnte, nämlich die bereits früher gebildete erste Jäger-Compagnie, welche aus Einwohnern aus allen Theilen der Stadt, ohne auf Gassen zu sehen, besteht, und nicht über 120 Mann stark seyn darf, imgleichen die 16te, oder die zweite Jäger-Compagnie, aus Verabschiedeten der Jäger-Compagnie des Lübeckischen Contingentes zur Hanseatischen Legion bestehend, welche durch Solche, die im Felde gedient haben, nach vorheriger Anmeldung bey der Bewaffnungs-Commission, verstärkt werden kann. Diese 16 Compagnien bilden die Bürgergarde. Halbjährig, nach den Wohnorts-Veränderungen, werden die Listen der nach den Gassen eingetheilten Compagnien nachgesehen und berichtiget.

§. 13.

Die Zahl der Mannschaft einzelner Compagnien ist vorzüglich für diejenigen Theile der Stadt stark anzusetzen, worin Schiffer, Matrosen, Stecknitzfahrer, und Andere, zu wohnen pflegen, die in ihren Berufsgeschäften oft und lange abwesend sind. Auch andere Compagnien müssen nicht zu schwach gebildet werden, damit für Jede eine Reserve vorhanden sey, in Fällen der Abwesenheit oder Krankheit Einzelner.

§. 14.

Sollte sich, wie zuvor geschehen, wieder eine Anzahl Einwohner, die Pferde besitzen, zusammenfinden, um eine eigne Reuterey-Abtheilung zu bilden, so soll dieß befördert werden, und haben diejenigen, welche Antheil daran nehmen wollen, bey der Bewaffnungs-Commission sich zu melden. Die Mitglieder dieser Reuterey müssen aber dem gewöhnlichen Dienste zu Fuß sich ebenfalls unterwerfen, und werden nur in Fällen, da der Dienst zu Pferde besonders erfordert wird, so wie bey den allgemeinen Waffen-Uebungen, aus den Compagnien herausgezogen und besonders formirt, unter dem Ober-Commando des Obristen der Bürgergarde.

In Ansehung der Knochenhauer und Pferdekäufer, welche übrigens, wie andere Einwohner, den Dienst mit versehen, bleibt es bey der ihnen herkömmlich obliegenden besondern Verpflichtung zum Dienste zu Pferde, wenn dergleichen erfordert wird.

§. 15.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen Premierlieutenant, drey Secondelieutenants, einen Feldwebel, zwölf Unterofficiere oder Corporale, und einen Trommelschläger, dem Besoldung und Uniform gereicht wird.

§. 16.

Wie bisher zu jeder Stelle eines Hauptmanns und eines Lieutenants dem Senate zwey Personen durch die Bewaffnungs-Commission zur Wahl vorgeschlagen worden, so wird es künftig damit wie folgend gehalten:

Ist die Stelle eines Officiers erledigt, so vereinigt Jeder der übrigen Officiers der Compagnie mehrere Corporalschaften derselben, denen er vier Personen vorschlägt, aus welchen sie wiederum, nach Stimmenmehrheit, zwey zum Vorschlage bringen. Die Namen der auf diese Weise zum Vorschlage Gebrachten werden durch den Ersten Officier der Compagnie sodann der Bewaffnungs-Commission aufgegeben, welche daraus den engern Ausschuß von Zweien bildet, von denen der Senat Einen erwählt.

§. 17.

In jeder Compagnie werden der Feldwebel und die Corporale durch die Bewaffnungs-Commission, unter Zuziehung des Hauptmanns und des Premierlieutenants, erwählt.

Der Trommelschläger wird von dem Hauptmann ernannt.

§. 18.

Vier Compagnien bilden ein Bataillon, zu welchem Zwecke die Bewaffnungs-Commission die nöthige Eintheilung der 16 Compagnien beschaffen wird.

§. 19.

Jedes Bataillon hat einen Major, und dieser einen Adjutanten, mit Secondelieutenants-Range, den er selbst erwählt, und der Bewaffnungs-Commission zur Bestätigung vorstellt. Zu jeder Stelle eines Majors werden von der Bewaffnungs-Commission, unter Zuziehung der Hauptleute des Bataillons, drey Personen vorgeschlagen, von denen der Senat Eine erwählt.

§. 20.

Jedes Bataillon hat eine Fahne, die von dem Feldwebel der ersten Compagnie getragen wird. Bey Einweihung der Fahnen soll eine feierliche Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder der Bürgergarde, durch Erinnerung an den heilsamen Zweck der Bewaffnung, erfolgen.

§. 21.

Für feierliche Paraden und Aufzüge, insbesondere bey den allgemeinen Waffen-Uebungen, sollen besondere Musici angenommen werden. Für die gesammte Bürgergarde wird ein Ober-Trommelschläger, mit Gehalt und freier Uniform, angestellt.

§. 22.

Die Bürgergarde (zugleich mit der übrigen Mannschaft im Gebiete der Stadt) steht unter dem Commando eines Obristen, der aus der Bürgerschaft, auf verfassungsmäßig beliebte Weise, ernannt wird.

§. 23.

Dem Obristen steht zur Seite ein Adjutant, mit Hauptmanns-Range, eine diensterfahrne Militairperson. Dieser Adjutant der gesammten Bürgergarde gewinnt das Bürgerrecht, bezieht ein Gehalt, und wird auf die zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbarte Art ernannt.

§. 24.

Ueber die Pflichten sämmtlicher Officiere und Unterofficiere, der Adjutanten, des Ober-Trommelschlägers und der Trommelschläger, sollen besondere Dienst-Instructionen durch die Bewaffnungs-Commission bekannt gemacht werden.

III. Bewaffnung. Waffen-Uebungen. Allgemeine Dienst-Vorschriften.

§. 25.

Die Waffen sind bisher:
Infanterie-Gewehre mit Bajonnetten, oder, wenn solche nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, Lanzen (Piken) an deren Stelle, imgleichen Büchsen für die Jäger-Compagnien, Gewehre ohne Bajonnette, oder auch Büchsen, für die Unterofficiere, und Säbel für die Officiere.

§. 26.

Jeder Dienstpflichtige ist verbunden, Waffen nebst Zubehör aus der Waffen-Niederlage zu nehmen, und dafür den Werth bey der Bewaffnungs-Kasse zu deponiren. Im Fall seines Absterbens oder nachdem er das befreiende Alter erreicht hat, und wenn er sodann von dieser Befreiung Gebrauch machen will, oder nachdem er sonst aus gesetzlichen Gründen ausgetreten ist, müssen die Waffenstücke in gutem Zustande wieder zurückgeliefert werden, gegen Wiedererstattung von Zweidritteln des vorhin deponirten Werthes.

Notorisch Dürftigen werden die Waffen von den Unterofficieren gereicht, an welche sie solche, nach gemachtem Gebrauche, jedesmal wieder abzuliefern haben.

§. 27.

Munition wird auf öffentliche Kosten angeschafft, und nach Erforderniß vertheilt.

§. 28.

Jeder Compagnie werden durch die Bewaffnungs-Commission bestimmte Plätze und Stunden zu Waffen-Uebungen angewiesen, wozu Jeder sich regelmäßig einzufinden hat, bey Vermeidung der im 46. und 47. Paragraphen bestimmten Strafen.

§. 29.

Im May und September jeden Jahrs werden, einige Wochen hindurch, zwey Stunden täglich, allgemeine Waffen-Uebungen gehalten, unter derselben im vorigen Paragraphen bemerkten Verpflichtung der Einzelnen.

§. 30.

Da die Gleichförmigkeit der Kleidung im Dienste nothwendig, dabey aber auch aller überflüssige Aufwand zu vermeiden ist; so wird hierüber verfügt:

1) Sämmtliche Mitglieder der Bürgergarde tragen eine Schirm-Mütze, woran die Kokarde, nämlich ein rothes Kreuz im weißen Felde, befestigt ist.

2) Sie tragen ferner einen dunkelblauen Ueberrock, in der Regel mit gelben Knöpfen, von dem sie auch außer Dienst Gebrauch machen können. Im Dienste werden an den Schultern rothe Streifen mit weißem Vorstoß an zwey kleinen Knöpfen oder Haken befestigt.

3) Es sollen Probestücke bey der Bewaffnungs-Commission niedergelegt werden, nach welchen diese Bekleidung genau und übereinstimmend einzurichten ist; wobey die Commission überhaupt mit Erleichterungen zu Hülfe kommen wird, insbesondere dahin, daß auf kleine Abweichungen nicht gesehen werden soll, um Einzelnen, nach Umständen, Kosten zu ersparen.

4) Die Officiere und Unterofficiere, der Auditeur, der Ober-Trommelschläger, die Trommelschläger und die Musici, tragen besondere Abzeichen, die ebenfalls nach den bey der Bewaffnungs-Commission niederzulegenden Probe-Uniformen einzurichten sind.

5) Bey den für die beiden Jäger-Compagnien bereits bestehenden Uniformirungen wird es gelassen.

Die Officiere haben dieselben Abzeichen, als die Officiere der übrigen Compagnien.

§. 31.

Den Gardisten und Korporalen wird, bey erwiesener Dürftigkeit, so viel thunlich, die Uniform aus der Waffen-Niederlage durch die Bewaffnungs-Commission unentgeltlich geliefert, unter Vorbehalt des Ersatzes von Seiten derjenigen, die in bessere Vermögens-Umstände kommen, und nach Umständen mit der Verpflichtung, die Uniform jedesmal, nach gemachtem Gebrauche, wieder abzuliefern.

§. 32.

Auf öffentliche Kosten angeschaffte Uniformstücke dürfen außer Dienst nicht getragen werden.

§. 33.

Die Waffen-Uebungen und Wachen werden, nach Bestimmung der Bewaffnungs-Commission und der Oberofficiere, von den Feldwebeln, durch die Trommelschläger, den Einzelnen in jeder Compagnie angesagt.

§. 34.

Ueber die Waffen-Uebungen wird ein Exercier-Reglement, und über den Wachtdienst eine besondere Wacht-Ordnung, zur allgemeinen Nachachtung, durch die Bewaffnungs-Commission bekannt gemacht werden.

§. 35.

Zur Versammlung der Compagnien und Bataillons werden eigne Plätze bestimmt, die auch in eiligen Fällen zu Lärmplätzen, nach festgesetzten Lärmzeichen, dienen.

§. 36.

Jeder in die Listen der Bürgergarde Eingezeichnete ist persönlich verpflichtet, und darf Niemanden für sich stellen. Würde Jemand durch Krankheit, nothwendige Reise, oder ein sonstiges unüberwindliches Hinderniß abgehalten; so muß er es dem Hauptmann seiner Compagnie unverzüglich anzeigen, der ihn alsdann, für dasmal, in die Reserve bringt, für welche ihn darauf, in dem nächsten Falle, die Reihe nicht trifft.

IV. Bewaffnungs-Commission.

§. 37.

Eine aus zwey Raths-Mitgliedern, vier Bürgern, dem Obristen der Bürgergarde, und Einem der Majore, der mit einem andern Major halbjährig wechselt, bestehende Behörde führt den Namen: Bewaffnungs-Commission, hat die Aufsicht über die Bürgergarde, wie überhaupt über die Bewaffnung für Stadt und Gebiet, bestimmt das Aufziehen einzelner Compagnien, und erläßt die zur Dienst-Einrichtung von Zeit zu Zeit erforderlichen Anordnungen.

§. 38.

Ein Auditeur mit Premierlieutenants-Range, den die Bewaffnungs-Commission ernennt, und der auf sein Amt beeidigt wird, führt das Protokoll in ihren Versammlungen. Er ist vom Dienst in der Bürgergarde, so wie von Beiträgen dazu, ausgenommen.

§. 39.

Sollen gesammte Bürgergarde, mehrere Bataillons, oder auch nur Ein Bataillon, unter die Waffen treten; so kann dieß nur auf schriftliche Ordre Eines Hochedlen Rathes an die Bewaffnungs-Commission geschehen, Der alsdann sofort der Ehrliebenden Bürgerschaft davon,

und von den Ursachen, Nachricht geben, und über die etwa erforderlichen weitern Maaßregeln Sich mit ihr benehmen wird.

§. 40.

Aus dem Gebiete sollen dieser Commission, für die Bewaffnung in demselben, Personen zugeordnet werden.

§. 41.

Die Bewaffnungs-Commission wacht über die Befolgung gegenwärtiger und aller auf die Bewaffnung sich beziehenden Verordnungen, namentlich der Dienst-Instructionen, der Exercier- und Wacht-Ordnungen, wie auch der Nachträge, die erforderlich werden, und hat in Fällen, die zweifelhaft, oder nicht dadurch bestimmt sind, und die nicht bloß den Gang des Dienstes betreffen, an den Senat, zur weitern verfassungsmäßigen Berathung und Bestimmung, zu berichten.

§. 42.

Jeder waffenfähige Bürger und Einwohner, der nicht unter den Ausnahmen begriffen, und nicht bereits eingezeichnet ist, muß vor der Bewaffnungs-Commission erscheinen, unter Angabe seines Alters, seines Gewerbes und seiner Wohnung, in die Listen der wehrhaften Einwohner sich einzeichnen lassen, und der ihm von der Commission ertheilten Anweisung folgen.

§. 43.

Die Bewaffnungs-Commission sorgt für die Waffen-Niederlage, für Anschaffung und Aufbewahrung der Uniformen, welche den Dürftigen gereicht werden, für Munition, Anstellung von Exercitien-Meistern, Einrichtung der Wachthäuser, und überhaupt für Alles, was der Dienst im Allgemeinen erfordert.

§. 44.

Sie verwaltet die Bewaffnungs-Kasse, in welche die im 9. Paragraphen bestimmten Beiträge, wie auch, nach Analogie derselben, Beiträge aus dem Gebiete, ferner die für abgelieferte Waffenstücke niedergelegten Gelder, die Protokollgebühren, und die Geldstrafen, fließen, und woraus die erforderlichen Besoldungen, ingleichen alle übrigen für die gesammte Bewaffnung der Einwohner, den dahin gehörigen Dienst, und alle damit zusammenhängenden Einrichtungen, nothwendigen Ausgaben bestritten werden. Vor einer aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft bestehenden Commission legt sie jährlich Rechnung ab, auf deren Bericht sie durch ein Decret des Senats quitirt wird.

V. Vergehungen und Strafen.

§. 45.

Von Jedem, der Mitglied der Bürgergarde ist, wird vor allen Dingen erwartet, daß er durch die Grundsätze der Ehre, und durch Beherzigung des Zweckes der Bürger-Bewaffnung, wozu strenge Ordnung und gewissenhafte Beobachtung der Dienstpflichten erfordert werden, sich leiten lassen, auch davon durch das Verhältniß, worin er außer dem Dienste zu seinem Mitbürger oder Miteinwohner steht, sich nicht abhalten lassen werde. Wie es demnach, ohne Unterschied des Grades, eines jeden Mitgliedes der Bürgergarde strengste Pflicht ist, die Befehle der Vorgesetzten pünktlich zu befolgen, und keinerley Nachlässigkeit oder Vergehung im Dienste sich zu erlauben, so wird es auch von den Vorgesetzten erwartet, daß sie keine Uebertretungen der Dienst-Vorschriften gestatten, sondern über die Befolgung der Befehle mit aller Sorgfalt wachen werden.

Für Fälle, in welchen dessen ungeachtet Vergehungen statt finden,

gelten folgende Verfügungen, unter Vorbehalt derjenigen, welche durch Dienst-Instructionen, das Exercier-Reglement, und durch die Wacht-Ordnung, noch etwa besonders beliebt werden mögten.

§. 46.

Wer auf die Ansage zu den Waffenübungen oder Wachen, oder zu sonstigem Dienste, oder auch auf die Lärmzeichen, sich nicht stellt, und nicht in dem Fall des obigen 36. Paragraphen ist; wer die Uebungsstunden, seinen Posten, oder die Wache verläßt, während der Zeit, die ihm dazu angewiesen worden, überhaupt aber des Ungehorsams im Dienste, gegen die Befehle seiner Vorgesetzten, sich schuldig macht, wird, neben der Verurtheilung in etwa dadurch entstandene Schäden und Kosten, für den ersten und zweiten Fall, nach Umständen und Vermögen, mit einer Geldstrafe belegt, und zwar das Erstemal mit einem halben- bis fünf Thaler, für das zweitemal aber mit doppelter Geldstrafe. Wer zum Drittenmal, und öfter wiederholt, dergleichen Ungehorsam sich zu Schulden kommen läßt, wird, neben jener Verurtheilung in etwanige Schäden und Kosten, mit Gefängniß von zwey bis acht Tagen, ja, im Fall der Unverbesserlichkeit, mit der Ausschließung von der Bürgergarde bestraft.

§. 47.

Wer zu den Waffenübungen oder sonstigem Dienst, welche bestimmt oder angesagt sind, zu spät sich einfindet, muß, nach Verhältniß seiner Vermögens-Umstände, für die erste Viertelstunde der Verspätung 4 bis 12 Schilling, für jede folgende aber 8 bis 24 Schilling Strafe erlegen.

§. 48.

Wer sich subordinationswidrig beträgt, nämlich den Befehlen seiner Vorgesetzten im Dienste durch Worte, Zeichen, Geberden, oder durch Handlungen sich widersetzt, oder überhaupt im Dienste die schuldige Achtung ge-

gen seine Vorgesetzten verletzet, wird, mit Rücksicht auf den Grad des Vorgesetzten, und auf die Beschaffenheit des subordinationswidrigen Betragens, bestraft, und zwar: das Erstemal mit 24stündigem bis 3tägigem, das Zweitemal mit 3- bis 8tägigem, das Drittemal aber mit 8- bis 14tägigem Gefängnisse. Bey öfteren Wiederholungen kann die Strafe noch geschärft, und, nach Umständen, auf die Ausschliessung erkannt werden.

§. 49.

Ist das subordinationswidrige Betragen in thätliche Beleidigungen, oder gar in körperliche Verletzungen, ausgebrochen, so soll deshalb nach den Grundsätzen des Criminalrechts, unter Erwägung der Dienstverhältnisse des Angeschuldigten, von den Civilgerichten, und in besonders schweren Fällen zugleich auf die Ausschließung erkannt werden.

§. 50.

Wer auf den Wachen Beschädigungen anrichtet, ist deshalb zum Ersatze verbunden, und wird, nach Befinden, in eine angemessene Geldstrafe verurtheilt.

§. 51.

Nicht mehr als drey Mann zugleich dürfen im Dienst ihren Vorgesetzten gemeinschaftliche Vorstellungen machen. Die Vereinigung Mehrerer zu diesem Zwecke wird als subordinationswidrig betrachtet.

§. 52.

Eine zuerkannte Geldstrafe wird in die Bewaffnungs-Kasse geliefert, und ist zu dem Ende binnen 8 Tagen von dem Verurtheilten dem Auditeur, der darüber Buch führt, zu bezahlen; widrigenfalls, auf dessen Anzeige, von dem Major des Bataillons, wozu der Verurtheilte gehört, sofort dessen Verhaftung verfügt wird, und zwar also, daß jeder halbe Thaler Geldstrafe mit zwölfstündigem Arrest abzubüßen ist.

§. 53.

Die Ausschließung besteht in dem Ausstreichen des Verurtheilten von den Einzeichnungs-Listen der Bürgergarde, wird vor versammeltem Bataillon, wozu der Verurtheilte gehört, öffentlich kund gethan, macht ihn unfähig, ferner die Waffen zu führen, ein bürgerliches Amt zu bekleiden, und verpflichtet ihn, die im obigen 9ten Paragraphen angeordneten Beiträge zu der Bewaffnungs-Kasse nach stärkerem, wenigstens dreifachen Verhältnisse künftig zu bezahlen.

§. 54.

Officiere und Unterofficiere können, wegen begangener Versehen im Dienste, den ihnen Untergeordneten Verweise ertheilen, jedoch mit der Schonung, daß nur Mitglieder der Bürgergarde dabey gegenwärtig sind, die in Beziehung auf den, der den Verweis erhält, gleichen oder höhern Grad bekleiden. Unbescheidene Erwiederung darauf, oder Verspottung, wird als ein Vergehen wider die Subordination betrachtet.

§. 55.

Der Hauptmann, so wie der seine Stelle vertretende Officier, können Dienstvergehen, Unruhen, Zänkereien, Trunkenheit und andere Unordnungen im Dienste, sofort auf der Stelle bis zu zwölfstündigem Arrest, oder auch bis zwey Thaler Geldstrafe, oder durch erschwerten Dienst, bestrafen, müssen aber von der zuerkannten Strafe sofort dem Major des Bataillons Meldung thun. Der Major eines Bataillons und der Obrist können in gleichen Fällen, bis auf 24stündigen Verhaft, fünf Thaler Geldstrafe, oder auch auf erschwerten Dienst erkennen.

Von den, wie vorstehend, zuerkannten Strafen ist dem Auditeur unverweilt die Anzeige zu machen, der solche, mit den Umständen, zu Protokoll nimmt. Dem Verurtheilten steht die Berufung an die Bewaffnungs-

Commission frey, welche jedoch keine Suspensiv-Wirkung hat, wenn eine verwirkte Arrest-Strafe zur Erhaltung augenblicklicher Ruhe und Ordnung nothwendig war. Die Berufung muß binnen drey Tagen bey dem Auditeur eingewandt, und binnen fünf Tagen darauf ausgeführt werden. Beide Fristen sind Nothfristen. Die Bewaffnungs-Commission entscheidet definitiv.

§. 56.

Härtere Strafen, als die im vorstehenden Paragraphen Bemerkten — in sofern nicht von Fällen des obigen §. 49, welche vor die Civilgerichte gehören, die Rede ist — erkennt die Bewaffnungs-Commission, gegen deren Erkenntniß, unter denselben Bestimmungen, die im vorstehenden 55sten Paragraphen bemerkt worden, die Berufung an den Senat statt findet, Der in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§. 57.

Alle zur Untersuchung und Entscheidung sich eignenden Vorgänge zwischen Mitgliedern der Bürgergarde, während sie im Dienste sind, und Andern, die entweder überall nicht zur Bürgergarde gehören, oder doch zur Zeit des streitigen Vorganges nicht im Dienste waren, gehören vor die Bewaffnungs-Commission, welche darüber entscheidet, vorbehältlich die Appellation an den Senat, womit es eben so, wie im vorigen Paragraphen verfügt worden, gehalten werden soll. Jedoch hat die Bewaffnungs-Commission dergleichen Vorgänge, wenn sie crimineller Natur sind, von der Art, wie die im 49sten Paragraphen Bemerkten, an die Civilgerichte zu verweisen.

Uebrigens werden die Officiere, nach Umständen und Gelegenheit, sich bemühen, in dazu geeigneten Fällen, gütliche Ausgleichung zu befördern.

§. 58.

Schließlich bleiben für gegenwärtige Verordnung alle Modificationen und Nachträge, welche Zeit und Erfahrung ergeben mögten, ausdrücklich vorbehalten.

Die 14 nach den Gassen eingetheilten Compagnien der Bürgergarde.

1. Compagnie.

Johannisstraße, Nordseite; — Rosengarten, Hundstraße, Mauer von der Hundstraße bis weiten Lohberg, Tönchenhagen, Königstraße von der Johannisstraße bis Glockengießerstraße.

2. Compagnie.

Glockengießerstraße, langer Lohberg, weiter Lohberg, Pfaffenstraße.

3. Compagnie.

Breitestraße, Ostseite; — Jacobi Kirchhof, Kaufberg, kleine Gröpelgrube, Rosenstraße, Mauer bis gr. Gröpelgrube, große Gröpelgrube, Mauer bis weiten Lohberg, Königstraße von der Glockengießerstraße bis heil. Geist Hospital.

4. Compagnie.

Große Burgstraße, Mauer, Schafferey, Kaiserstraße, kleine Burgstraße, hinter der Burg-Treppe, Burg, kleine Altefähre, Engelswisch, Petersilienstraße, Alsheide, Breitestraße, Westseite; — Kaufberg.

5. Compagnie.

An der Trave, vom Baum bis Engelsgrube; — Voß Gang, grüner Gang, Engelsgrube, Fischergrube, Schwönkenqueerstraße.

6. Compagnie.

An der Trave, von der Engelsgrube bis Beckergrube; Kiesau, Bötgerstraße, Clemens-Twiete, Ellerbrock, Beckergrube, kleine Schmiedestraße, Mengstraße, Nordseite.

7. Compagnie.

Blocksqueerstraße, siebente Queerstraße, an der Trave, von der Beckergrube bis Mengstraße; — Dröge, Lastadie, Holstenbrücke, Mengstraße, Ostseite; — Queerstraße, Albstraße, an der Trave, von der Mengstraße bis Braunstraße; — Fisch-

straße, Schüsselbuden, Fünfhausen, Marien Kirchhof, weite und enge Krambuden, Markt, hinter St. Petri Kirche, Petri Kirchhof.

8. Compagnie.

Braunstraße, Holstenstraße, Kolk, Pogönnienstraße, Wall bey der Holstenbrücke und Dankwärtsbrücke, an der Trave, von der Braunstraße bis Petersgrube; — kleine Petersgrube, Depenau, Kiesau, große Petersgrube, Marlitzgrube, Nordseite; — nebst Durchgang nach der Depenau.

9. Compagnie.

Marlitzgrube, Südseite; — dunkle Queerstraße, Reinfeld, Gang und Saal, lichte Queerstraße, Dankwärtsgrube, Claassen Gang, Glaser Gang und Thorweg, Herzengrube, Nordseite; — Klingberg, große Schmiedestraße und Gang, Pferdemarkt.

10. Compagnie.

Herzengrube, Südseite und Gang; — an der Trave, von der Depenau bis Effengrube; — Effengrube, Bauhof, Mühlendamm, Doms Kirchhof, Fegefeuer, Pfaffenstraße, Mühlenstraße, vom Klingenberg bis Mühlenthor; — Mühlenthor; Mühlenstraße, vom Thor bis Königstraße; — Römisch Reich, Brandeshof, Schmidts Gang, Parade.

11. Compagnie.

Mühlenstraße, von der kurzen Königstraße bis Aegidienstraße; — Klingberg, Breitestraße, von der Wahm- bis zur Johannisstraße, St. Annenstraße, Düvkenstraße, Mauer, von der Mühlenstraße bis Krähenstraße und Gänge; — Weberstraße, altes Waisenhaus, Aegidienstraße, Gänge und Kirchhof.

12. Compagnie.

Stabenstraße und Gänge, Mauer, von der Krähenstraße bis Hüxstraße; — Krähenstraße und Gänge, Königstraße, von der Mühlen- bis Johannisstraße; — alter Schrangen, Wahmstraße, Südseite; — Durchgang.

13. Compagnie.

Wahmstraße und Gänge, Nordseite; — Balauerfohr und Gänge, Hüxstraße und Gänge, Mauer, von der Hüxstraße bis Fleischhauerstraße.

14. Compagnie.

Fleischhauerstraße mit Gängen, Johannisstraße, Südseite; — von St. Johannis bis Fleischhauerstraße, Schlumacherstraße und Gänge.

1814, Sept. 28. N°. 92.

Notification,

verschiedene Anordnungen in Beziehung auf die Verbesserung der Zoll-Einrichtungen betreffend.

In Folge der von Einem Hochedlen Rath und der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Verbesserung der hiesigen Zolleinrichtungen genommenen Beschlüsse ist das Zulags-Departement mit einer neuen Instruction versehen worden, woraus folgende Puncte zur allgemeinen Nachachtung Obrigkeitlich bekannt gemacht werden.

1) Die ankommenden Schiffer sind schuldig, vor Oeffnung der Lucken ein von ihnen geschriebenes oder doch wenigstens unterschriebenes genaues Verzeichniß aller bey ihnen verladenen Güter der Zulage einzureichen, worin die Stückzahl der Colli mit Angabe der Art der Gebinde, als Fässer, Ballen, Packen, Kisten, Lasten u. s. w. aufzuführen ist, wie auch der Name der Empfänger, so weit solcher aus den Connossementen und Frachtbriefen erhellet, oder sonst die Bemerkung, daß das Connossement an Ordre laute; die Schiffer sind für die Richtigkeit dieses Manifestes persönlich verantwortlich.

2) Das Freimachen der seewärts auszuführenden Güter muß spätestens am zweiten Tage nach der wirklichen Verladung geschehen; nur in Ansehung der Ladungen, welche aus Getraide, Holz und namentlich Stabholz, Salz, Kohlen und andern Waaren bestehen, deren zu verladendes Quantum sich erst nach beendigter Einladung angeben läßt, kann das Freimachen bis zum Ausgange des Schiffes aus dem Baume ausgesetzt bleiben.

3) Die Schiffer müssen, wenn sie Nachmittags aus dem Baume gehen wollen, spätestens an demselben Vormittage, falls sie aber Vor-

mittags ausgehen, spätestens den Nachmittag vorher an der Zulage ausclariren.

4) Die zum Behuf des Landtransports erhaltenen Freizettel behalten ihre Gültigkeit nur drey Tage, Sonn- und Festtage jedoch ungerechnet, und mit Ausnahme der Freizettel auf Leinsaat, in Ansehung deren es bey der bisherigen Einrichtung bleibt.

5) Die Frachtbriefe müssen bey Ankunft der Waaren auf der Zollbude nothwendig vorhanden seyn oder producirt werden.

6) Die Stecknitzfahrer haben am Tage vor ihrem Abgange, die Oldesloer Böter aber kurz vorher, ehe sie abgehen, einen Baumzettel von der Zulage zu holen, und daselbst im Ganzen, detaillirte Aufgaben jedoch den Umständen nach vorbehältlich, anzugeben, was und für wen sie geladen haben, wobey die Stecknitzfahrer noch besonders aufgeben müssen, mit wie vielen Schiffen sie ausgehen.

7) Das Laden der Ratzeburger Böter geschieht in Gegenwart eines Besuchers.

8) Jede ganz oder zum Theil unterlassene Erlegung der nach Stückzahl, Werth oder Gewicht zu bezahlenden Zollabgaben von den zu Lande oder Wasser einkommenden oder ausgehenden Waaren wird zum erstenmal, außer der richtigen Erlegung des Zolls, mit Bezahlung des fünffachen Betrags von demjenigen, was durch die Defraudation hat gewonnen werden sollen, im zweiten Betretungsfall mit dem zehnfachen und in allen fernern Fällen mit dem zwanzigfachen Betrage bestraft.

9) Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche eine Waare unter einer Rubrik frey machen, welche keinen oder einen geringern Zoll giebt, als die wirklich ein- oder ausgeführte.

10) Das Ein= oder Ausbringen zollbarer Waaren auf verbotenen Wegen hat deren Confiscation zur Folge.

11) Die Verspätung der Angabe zum Behuf des Freimachens wird für den ersten Tag mit 1 Mk. 8 ßl. und für den zweiten Tag mit 3 Mk. gebüßt; für die sodann durch einen Besucher zu beschaffende Erinnerung sind diesem von dem Säumigen 3 Schillinge zu bezahlen.

12) Den Besuchern ist die Befugniß bestätigt, Amtshalber die Schiffe zu besteigen und sich von den Zöllnern, Bäumern, Schreibern, Schiffern und Schiffsleuten, Bötern, Trägern, alle erforderliche Auskunft ertheilen zu lassen; alle Beikommenden sind bey persönlicher Verantwortlichkeit schuldig, ihnen die Auskunft richtig und vollständig zu geben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. Sept. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Oct. 1. Nº 93.

Verordnung,

das Verbot des Borgens und Anleihens an Unterofficiere und Soldaten der hiesigen Garnison, auch des Ankaufs von Mondirungsstücken und Waffen betreffend.

Um sowohl eine regelmäßige Lebensweise und gute Ordnung bey der hiesigen Garnison zu befördern, als auch Streitigkeiten des Militairs mit den übrigen Einwohnern dieser Stadt, Schaden und sonstige Nachtheile nach Möglichkeit abzuwenden, findet Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, hiedurch alles und jedes Creditgeben für verkaufte Waaren und Sachen, Borgen derselben und Anleihen in baarem Gelde an Unterofficiere und Soldaten der hiesigen Garnison, mit der einzigen Ausnahme, daß die Miethe

der Wohnung ihnen bis zum Belauf eines Vierteljahrs creditirt werden könne, gänzlich zu untersagen. Es sind demnach über dergleichen durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit begründende Forderungen weder Klagen noch Einreden im Gerichte anzunehmen, noch ist deshalb eine Beschlagnahme der Löhnung zulässig.

Gleichermaßen bleibt es, wie bisher in Beziehung auf das fremde Militair, so auch fernerhin verboten, von den Soldaten der hiesigen Garnison Mondirungsstücke und Waffen käuflich, durch Tausch oder sonst, selbst auch nur zum Versatz, an sich zu bringen, und werden die Gerichte diejenigen, welche dem zuwider handeln, zur unentgeltlichen Herausgabe der widerrechtlich erlangten Gegenstände und Erlegung des dreifachen Werths derselben anhalten, auch dem Befinden nach mit noch schärferer Strafe belegen.

Zu desto mehrerer Erinnerung soll diese Verordnung jährlich um Ostern aufs neue in den wöchentlichen Anzeigen abgedruckt werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. October 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Oct. 12. — Nr. 94.

Bekanntmachung,
die vierzehntägigen Beiträge zu der Bewaffnungs-Kasse betreffend.

Nach Vorschrift des 9. Paragraphen der Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen, also lautend:

„Die im 5. Paragraphen bemerkten, von der persönlichen Theilnahme an „der Bewaffnung ausgenommenen, Einwohner, wie auch Männer über 50 Jahr,

„in sofern diese Einwohner überhaupt zu Steuern angesetzt sind, und den Dienst „nicht selbst mitleisten, imgleichen Wittwen, welche Gewerbe treiben, oder „Vermögen besitzen, so wie Unmündige, die im letztern Falle sind, haben ver„hältnißmäßige vierzehntägige Beiträge zu der Bewaffnungs-Kasse zu zahlen."

„Es sind deshalb Klassen jener Einwohner zu bilden, und in diesen wie„derum Unterabtheilungen, mit Rücksicht auf Stände, Erwerb und individuelle „Vermögens-Umstände, und dem gemäß die vierzehntägigen Beiträge auf das „Maximum von 1 Mark oder 12 Schilling, und so hinunter bis auf das Mi„nimum von 2 Schilling, anzusetzen. Die Bewaffnungs-Commission besorgt „diese Ansätze, nach Anleitung der genauen Listen, welche in den Compagnien „über diejenigen gefertigt werden, die nicht dienstfähig, oder wegen ihres Al„ters, oder überhaupt, nach den Bestimmungen des 5ten Paragraphen, aus„genommen sind, und von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen. Die „Bewaffnungs-Commission hat alle drey Jahre eine sorgfältige Revision der „Ansätze anzustellen."

„Zur Entscheidung vorkommender Beschwerden gegen diese Ansätze, soll „eine eigne, aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft bestehende Be„hörde niedergesetzt werden, welche zu diesem Zwecke halbjährig ihre Sitzungen „hält. Von jedem, der sich beschwert, müssen jedoch, dessen ungeachtet, die „Zahlungen ununterbrochen, bis zur Entscheidung, und mit Vorbehalt etwa„niger künftigen Ausgleichung, fortgeleistet werden."

hat Ein Hochedler Rath die Bewaffnungs-Commission beauftragt, nach den von derselben bereits gemachten Ansätzen jene Beiträge nunmehr einfordern zu lassen, und zwar vom 5. Julius d. J. angerechnet, mit welchem Tage der regelmäßige Dienst der Bürgergarde, imgleichen die dafür bestrittenen Ausgaben, ihren Anfang genommen. Es werden demnach sämmtliche Zahlungspflichtige erinnert, ihre Beiträge ungesäumt und un-

weigerlich, so wie solche abgefordert werden, bey Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel, zu leisten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. October 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Oct. 12. Nº. 95.

Bekanntmachung,
die Feier des Andenkens an den 18. und 19. October des vorigen Jahres betreffend.

Die Erinnerung an die für immer denkwürdigen Tage des 18. und 19. Octobers 1813, welche, durch die Schlacht bey Leipzig, für den Kampf um Deutschlands Freiheit und Unabhängigkeit so entscheidend waren, ist auch unter Lübecks Bürgern lebhaft, und wird auch hier, neben verschiedenen mit einmüthigem Sinne getroffenen Veranstaltungen, theils zur Einweihung des einem tapfern Anführer der Hanseatischen Legion, der nahe an unsern Mauern gefallen, von den Cavallerie-Officieren der Legion errichteteten Denkmals, theils zur frohen geselligen Feier jener Tage, bezeichnet seyn.

Am nächsten Sonntage, den 16. dieses, werden die Herren Geistlichen, in allen Kirchen, an Ihre Vorträge eine angemessene Beziehung auf die göttliche Lenkung der an den bevorstehenden Jahrestagen eingetretenen großen Ereignisse knüpfen, und hofft daher Ein Hochedler Rath, daß dabey die gottesdienstlichen Versammlungen zahlreich seyn werden. Ueberdieß fordert Derselbe hiedurch auf zur Theilnahme an einer allgemeinen Erleuchtung, am Abend des 18. Octobers, so wie an der kirchlichen Feier, die für den 19. angeordnet ist, an welchem Tage, Vormittags 9¼ Uhr, Fahne und Standarte des Lübeckischen Contingents zur Hanseatischen Le-

gion, unter dem Geläute der Glocken, in die Marienkirche gebracht werden sollen, wobey der Herr Pastor der Kirche eine Rede vor dem Altare halten, auch die im Kampfe gefallenen Krieger unsers Contingentes, denen hienächst eine Gedächtnißtafel gewidmet werden soll, namhaft machen wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. October 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Oct. 14. Nº. 96.

Bekanntmachung,
betreffend die abermalige Erhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten militairischer Bedürfnisse.

Zur Deckung der durch militairische Bedürfnisse mancherley Art während des Monats September veranlaßten Kosten ist vermöge Beschlusses Eines Hochedlen Raths, nach erfolgter Zustimmung der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Erhebung einer Abgabe verordnet worden, welche für die zur Natural-Einquartierung pflichtigen Contribuenten auf 1 Mark für jeden Mann ihres vollen Ansatzes, und für die Bewohner einzelner Zimmer, Buden, Keller u. s. w. auf 2 Mark für jeden Tragetheil festgesetzt wird. Von dieser Abgabe sind jedoch diejenigen, welche zu einem halben Mann und darunter bey der Natural-Einquartierung angesetzt sind, ausgenommen. Sämmtliche Beikommende werden hiedurch aufgefordert, ihre Beiträge prompt und unweigerlich zu entrichten, widrigenfalls diejenigen, welche sich darin säumig finden lassen werden, sofort mit Natural-Einquartierung werden belegt werden.

Decretirt Lübeck den 14. October 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

1814, Oct. 15. № 97.

Bekanntmachung,

die Rückzahlung der an die französische Regierung geleisteten Cautionen betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch nachstehende von dem Königl. Französischen Herrn Commissair-Ordonnateur Monnay erlassene Bekanntmachung, wegen Rückzahlung der dem französischen Gouvernement geleisteten Cautionen, zur Wissenschaft aller Beikommenden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 15. Oct. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

Anmerkung. Die erwähnte Bekanntmachung s. im Anhang III. in der sie daselbst treffenden chronologischen Reihefolge.

1814, Oct. 22. №. 98.

Bekanntmachung,

betreffend Nachforschungen wegen des Schicksals von Individuen, welche in französischem Militairdienste gestanden.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch nachstehende von dem Königlich-Französischen Herrn Commissair-Ordonnateur Monnay eingesandte Bekanntmachung zur Wissenschaft aller Beikommenden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 22. Oct. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

Anmerkung. Die erwähnte Bekanntmachung s. im Anhang III. in der sie daselbst treffenden chronologischen Reihefolge.

1814, Oct. 26. №. 99.

Verordnung,

die Wiedereinführung des Leuchtengeldes betreffend.

Um der Stadtkasse die Kosten der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung möglichst zu erleichtern, wird hiedurch von Einem Hochedlen Rathe, nach erfolgter Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, die wegen Erhebung des Leuchtengeldes am 3. August 1810 erlassene Notification in nachstehender Maaße wiederum erneuert:

1) Es ist vierteljährig von jedem Hause in der Stadt, der Regel nach, 2 Mk., sofern dasselbe aber von Handwerkern oder Einwohnern bewohnt wird, 1 Mk., von den an der Straße belegenen Buden 6 ßl., von Sälen und Wohnkellern 4 ßl., und von Buden in Gängen 3 ßl. als Leuchtengeld zu entrichten.

2) Dieser Abgabe sind nicht nur alle bewohnte Häuser, sondern auch alle wüste und unbewohnte Häuser, Speicher, Fabrikgebäude, Buden, Säle u. s. w. nach gleichem Maaßstabe, wie die bewohnten, unterworfen, und sind demnach die Eigenthümer jener Gebäude den Beitrag zu bezahlen schuldig.

3) Für Häuser, die gegenwärtig bereits aus mehreren vormals getrennten Gebäuden zusammengezogen sind, wird, selbst wenn sie mehrere Giebel haben, die Abgabe nur einmal erlegt. Würden jedoch künftig mehrere itzt getrennte Häuser vereinigt, so ist die Abgabe fortwährend für so viele Häuser zu bezahlen, als deren gegenwärtig vorhanden sind.

4) Die Bezeichnung eines Hauses als Bude im Obern-Stadtbuch reicht nicht hin, um dasselbe auf den, den Buden nach dem obigen 1sten Abschnitt auferlegten, Beitrag herabzusetzen, vielmehr ist in zweifelhaften

Fällen der Beitrag durch die mit der Erhebung des Leuchtengeldes beauftragte Administration der Brand-Assecuranzkasse zu bestimmen.

5) Alle diejenigen, welche in einzelnen Etagen oder Zimmern bey Andern einwohnen, gleichviel ob zur Miethe oder in Folge anderweitiger Verbindungen und Verhältnisse, sind verpflichtet, die Hälfte desjenigen, was die Eigenthümer zum Vollen zu erlegen haben, vierteljährig als Leuchtengeld zu entrichten.

Herren und Bürger der Brand-Assecuranzkasse werden mit der Erhebung des Leuchtengeldes durch ihre angestellten Sammler vierteljährig verfahren, auch für itzt die Beiträge für das verflossene Quartal von Johannis bis Michaelis einfordern lassen, und die Säumigen durch Requisition der Herren des Gerichts mit executivischen Zwangsmitteln zur Entrichtung ihrer Beiträge anhalten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. October 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Oct. 26. Nº. 100.

Decret,

die Leistung des Bürgereides in Uniform betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath, um die pünktliche Gelebung der über die Bewaffnungs-Einrichtungen ergangenen Verordnung zu sichern, den Audienz-Procuratoren aufgegeben, mit einstweiliger Ausnahme der Einwohner vor den Thören, fernerhin niemand anders zur Ableistung des Bürger-Eides aufzurufen, als diejenigen, welche sich in der vorgeschriebenen Uniform sistiren.

Decretum in Senatu Lubecensi d. 26. Octbr. 1814.

B. H. Frister, Secretarius.

1814, Oct. 29. № 101.

Gemeiner Bescheid,

das gerichtliche Verfahren in Ehesachen betreffend.

Auf Anzeige der zum Niedergerichte verordneten Herren, wie auch in Ehesachen von dem 13ten Paragraphen der Verordnung vom 4. May dieses Jahres, ohne Unterscheidung der eigenthümlichen Natur dieser Sachen, durch Einführung eines gewöhnlichen Contumacial-Verfahrens Anwendung gemacht werden wolle, hat Ein Hochedler Rath die Gerichte angewiesen, in Ehestreitigkeiten nicht nur den 5ten Paragraphen jener Verordnung, worin überhaupt von erforderlicher persönlichen Erscheinung die Rede ist, sondern auch den 22sten Paragraphen derselben, wodurch für Ehesachen das vorhin bey dem Consistorium übliche Verfahren im Wesentlichen vorgeschrieben wird, zur Richtschnur sich dienen, folglich in solchen Sachen nicht ohne Unterschied Erkenntnisse in contumaciam ergehen zu lassen, wenn bey Verlust der Sache, oder bey Strafe der Ausschliessung vorgeladen worden, sondern nach Umständen, und in der Regel, die persönliche Vernehmung der Partheien, vor Gericht oder in aedibus, nöthigenfalls durch Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel, oder durch Erlassung von Subsidialschreiben in Ansehung der Abwesenden, deren Aufenthalt bekannt ist, zu verfügen, damit jeder vorkommende Fall, wenn die sorgfältigen Aussöhnungs-Versuche verfehlt sind, gehörig und vollständig instruirt zur Entscheidung komme.

Decretum in Senatu Lubecensi d. 29. Octbr. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Oct. 29. Nº. 102.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung von Soldrückständen an die in französischem Seedienst Gestandenen.

Nachstehende, von dem Königlich-Französischen Herrn Commissair-Ordonnateur Monnay erlassene Bekanntmachung wird hiedurch von Einem Hochedlen Rathe zur Wissenschaft Aller gebracht, welche vormals im französischen Seedienst gestanden und demnach dabey interessirt seyn möchten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. October 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

Anmerkung. Die erwähnte Bekanntmachung s. im Anhang III. in der sie daselbst treffenden chronologischen Reihefolge.

1814, Nov. 4. Nº. 103.

Weitere Bekanntmachung,

die Erhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten militairischer Bedürfnisse betreffend.

Um die Kosten der im Laufe des abgewichenen October-Monats hieselbst stattgehabten Einquartierung und anderer militairischen Leistungen zu decken, ist Ein Hochedler Rath mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen, abermals eine Abgabe zu verordnen, welche für diesmal in Ansehung der zur Natural-Einquartierung pflichtigen Contribuenten, und zwar ohne Ausnahme der zu einem halben Mann und darunter Angesetzten, auf Vier Mark für den Mann ihres

gewöhnlichen Ansatzes, und für die Bewohner von Zimmern, Buden, Kellern u. dergl. auf Acht Mark für den Tragetheil festgesetzt wird. Es werden demnach sämmtliche Beitragspflichtige zur sofortigen unweigerlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgefordert, widrigenfalls die Säumigen ohne weiteres mit Natural-Einquartierung werden belegt werden.

Decretum Lubecae d. 4. Novbr. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Nov. 16. — No. 104.

Publicandum,

die Erhebung einer directen Abgabe für das Jahr 1814 betreffend.

Zum Behuf des durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Abtrags der laufenden Zinsen der der Stadtkasse vormals freiwillig gemachten Anleihen, so wie zur Ausrüstung und zum Unterhalt der hiesigen Garnison, hat Ein Hochedler Rath, in Uebereinstimmung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, noch für das gegenwärtige Jahr die Erhebung einer directen Abgabe für unumgänglich nothwendig befunden, und verordnet demnach:

daß zu jener Abgabe jeder hiesige Bürger und Einwohner, in so weit er den ordentlichen Contributionen verfassungsmäßig unterworfen ist, für diesmal nach Maaßgabe seines bestimmten oder noch zu regulirenden Ansatzes zu den Tragetheilen, die Summe von Vierzig Mark für jeden Tragetheil, und zwar in drey verschiedenen monatlichen Terminen, nemlich vor Ende des Novembers 16 Mark, vor Ende des Decembers 12 Mark und vor Ende Januars 1815, 12 Mark für jeden Tragetheil zu entrichten habe.

Die Erhebung dieser Abgabe wird unter Direction des Finanz-Departements auf die bisher übliche Weise bewerkstelligt, und gegen die Säumigen auf Antrag der Stadtkassen-Direction sofort ohne Verzug und Nachsicht mit gerichtlichen Zwangsmitteln verfahren werden.

Ein Hochedler Rath hegt zu sämmtlichen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt die Ueberzeugung, daß sie, nachdem sie während einer Reihe von Jahren, bey fast gänzlicher Erwerblosigkeit, fremder Uebermacht fast unerschwingliche Opfer haben bringen müssen, jetzt, bey wiederaufblühendem Handel und Gewerbe, zur Abhülfe dringender Bedürfnisse des Gemeinwesens und zur Beförderung wahrhaft heilsamer Zwecke, den vorgeschriebenen Beitrag unweigerlich leisten, und es anerkennen werden, daß nur durch willige Uebernahme erträglicher Anstrengungen und Aufopferungen die öffentlichen Finanzen sich aus dem Zustande der äußersten Zerrüttung hervorheben lassen, in welche eine Verkettung vieljähriger unglücklicher Zeitereignisse sie gestürzt hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. November 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Nov. 16. N° 105.

Bekanntmachung,

die kirchliche Feier des Jahrestages des 5ten Decembers 1813 betreffend.

Zur fortdauernden Erinnerung an die am 5ten December 1813 erfolgte glückliche Befreiung Lübecks von der feindlichen Gewalt, und an die

Wiederherstellung uralter Selbstständigkeit, hat Ein Hochedler Rath ein jährliches Dankfest angeordnet, und dazu in diesem Jahre den ersten Sonntag des nächsten Monats, nämlich den 4ten December, bestimmt, auch verfügt, daß damit in allen Kirchen eine Sammlung für die Armen, durch Ausstellung der Becken, verbunden werde.

Am Abend vorher, so wie am Morgen selbst, gleich den hohen christlichen Feiertagen, durch Geläute der großen Glocken angekündigt, wird dieses Dankfest in allen Kirchen der Stadt und deren Gebietes durch angemessene Predigten über freie Texte, und durch den Gesang: „Herr Gott, dich loben wir!", auch in der Stadt durch Blasen von den Thürmen, begangen werden. Von der allgemeinen Theilnahme an dieser für Lübeck auf immer höchst wichtigen Jahresfeier, die, nach vielen Bedrängnissen, ein neues von der gnädigen Vorsehung heraufgeführtes Zeitalter der Wohlfahrt des Gemeinwesens und der Einzelnen bezeichnet, darf Ein Hochedler Rath mit Zuversicht erwarten, daß nicht nur zahlreiche Versammlungen dem Gottesdienst in den Kirchen beiwohnen, sondern auch den Armen reichliche Gaben der Wohlthätigkeit zufließen, und keinerley Störungen die Würde des der dankbaren Verehrung des höchsten Lenkers der Begebenheiten gewidmeten Tages entweihen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. November 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Nov. 19. № 106.

Erneuerte Dienst-Instruction

des öffentlich angestellten und beeidigten Dispacheurs in der freien Hansestadt Lübeck.

Art. 1.

Der Dispacheur muß bey Aufmachung der Dispachen diejenige Assecuranz- und Haverey-Ordnung, welchrr sich der Versicherte und Versicherer in der Police unterworfen haben, zur Richtschnur nehmen.

Art. 2.

Der Dispacheur muß von den ihm eingelieferten Haverey-Sachen ein richtiges Protocoll halten, und solche darin, der Reihe nach, unter dem Datum, da sie ihm eingehändiget werden, verzeichnen, auch über den Empfang der Papiere, wenn es verlangt wird, einen eigenhändigen Schein ertheilen.

Art. 3.

Er ist ferner verbunden, die Sachen nach der Ordnung, wie er die Papiere empfangen, vorzunehmen und zu dispachiren, mithin darf er keine, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, und ohne daß hierunter einiges Ansehen der Person bey ihm vorwalten soll, der andern vorziehen.

Art. 4.

Er muß innerhalb 14 Tagen, oder längstens drey Wochen, dem Eigener es schriftlich anzeigen, wenn an den Documenten noch einige fehlen, und innerhalb 5 bis 6 Wochen, von der Zeit anzurechnen, da alle Documente beisammen gewesen, die Dispache aufmachen.

Art. 5.

Alle von ihm aufgemachte Dispachen und Berechnungen ist er verpflichtet, der Reihe nach in ein besonderes, zu desto bequemerer Auffindung mit einem alphabetischen Register versehenes Dispachen-Buch vollständig einzutragen, und hat er am Schlusse jedes Jahrs, so wie auf Erfordern auch zu jeder andern Zeit, dieses Buch nebst dem zufolge des 2ten Artikels zu haltenden Protocoll der Commerz-Deputation zur Nachsicht vorzulegen.

Art. 6.

Wenn Versicherte und Versicherer wegen eines entstandenen Schadens zusammen kommen, um sich über die zu ergreifenden Mittel zu berathschlagen, und die Gegenwart des Dispacheurs verlangt wird; so ist derselbe gehalten, solchen Zusammenkünften beizuwohnen, und sich dasjenige, was auf die künftige Dispache Beziehung hat, dabey richtig anzumerken.

Art. 7.

Sollten dem Dispacheur so schwierige Punkte und Streitigkeiten vorkommen, daß er solche ohne Gegenwart beider Theile für sich nicht reguliren könnte; so sind dieselben schuldig, auf die Einladung des Dispacheurs zusammen zu treten, und wie derselbe, so wie überhaupt, also auch hiebey, seine Bemühung zur Vereinigung anwenden muß, so soll er sogleich niederschreiben, wie die Irrungen verglichen worden, diesen Aufsatz vorlesen, und von beiden Theilen unterzeichnen lassen.

Art. 8.

Als Vergütung seiner Arbeit hat der Dispacheur für Dispachen über Havarie-Grosse, von dem ganzen Capital der Güter, Schiffs- und

Frachtgelder 1 pro Mille; für Dispachen von Particulär- oder Privat-Haverey, wenn solche über 1000 Mk. betragen, ½ pro Cent; für Dispachen über Haverey unter 1000 Mk., 3 Mk. zu genießen.

Art. 9.

Die bey Aufmachung der Dispachen, zur bessern Ausgleichung, gewöhnlich unter der Rubrik: Armengelder, mit verrechneten Summen hat der Dispacheur alle drey Monate, nebst einer specificirten Berechnung, an das St. Annen Armen- und Werkhaus abzuliefern.

Decretum in Senatu Lubecensi, d. 19. Novbr. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Dec. 9. Nº. 107.

Weitere Bekanntmachung,

die Erhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten militairischer Bedürfnisse.

Demnach zur Deckung der durch Einquartierung, Durchmärsche fremder Truppen und sonstige davon abhängige Militairbedürfnisse im Monat November veranlaßten Kosten, nach Uebereinkunft Eines Hochedlen Raths mit den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft, eine Abgabe verordnet worden, wozu die zur Uebernahme von Natural-Einquartierung pflichtigen Einwohner Zwey Mark für jeden Mann ihres desfalsigen Ansatzes, und die Bewohner von Zimmern, Kellern u. s. w. Vier Mark für jeden Tragetheil beizutragen haben; so wird solches hiedurch allgemein bekannt gemacht, mit der Aufforderung zur ungesäumten Ent-

richtung der obliegenden Beyträge, widrigenfalls die Säumigen unfehlbar mit Natural-Einquartierung werden belegt werden.

Decretum Lubecae d. 9. Decbr. 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

1814, Dec. 28. № 108.

Regulativ,

die Bestimmung der Verhältnisse der auf Patent hieselbst etablirten Handwerker betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath in der unterm 15. Juny dieses Jahres erlassenen Bekanntmachung, in Ansehung derjenigen hiesigen Patentarbeiter, welche sich mit den beikommenden Innungen gütlich nicht vereinbaren würden, eine den Umständen angemessene endliche Resolution zu ertheilen verheißen; so will Derselbe, nach Vernehmung der Ansichten und Wünsche sowohl der zehn bürgerlichen Collegien, als der vier großen und zubehörigen Aemter, hiemit verordnen:

1) In Betreff derjenigen, worüber schon in der Notification vom 15. Juny d. J. definitiv verordnet worden, behält es bey solcher Verordnung lediglich sein Bewenden.

2) Alle diejenigen, welche schon in der Fremde ein Handwerk getrieben haben, und nur hieher gezogen sind, weil die Patent-Einrichtung ihnen dies Handwerk hier zu treiben erlaubte, ferner alle unverheirathete Patent-Arbeiter, imgleichen diejenigen hiesigen Einwohner,

welche schon vor 1811 zwar verheirathet, aber nicht Amtsfähig waren, und seit der Zeit auf Patent gearbeitet haben, müssen vor Ostern künftigen Jahres die Ausübung ihres Handwerks hieselbst aufgeben, widrigenfalls wider sie als unbefugte Arbeiter mit aller Strenge wird verfahren werden.

Dahingegen müssen

3) Alle diejenigen, welche vorher noch kein Handwerk für eigene Rechnung hier betrieben, sondern sich bloß im Vertrauen auf die Patent-Freiheit hieselbst verheirathet und häuslich niedergelassen haben, in die Aemter aufgenommen werden, in so weit sie dasjenige leisten können, was die Amtsstatuten erfordern. So wie nun Ein Hochedler Rath von den Aemtern, nach den von ihnen geäußerten Gesinnungen, erwartet, daß sie aus Gründen der Billigkeit und Humanität die sich angemeldeten Patent-Arbeiter mit zu schweren Bedingungen nicht belästigen werden, so behält Derselbe sich in Fällen, wo der Aufzunehmende sich mit dem beikommenden Amte über die Art und Weise der Aufnahme, über das Quantum der Gebühren, über die Zahlung u. d. gl. nicht wird vereinbaren können, die Obrigkeitliche Bestimmung bevor.

Jedoch kann

4) Bey geschlossenen Aemtern der bisher patentirte Handwerker die Aufnahme ins Amt nur dann erst begehren, wenn eine Stelle vacant wird. Bis dahin bleibt ihm nachgelassen, ohne Gesellen als Freimeister seine Profession zu üben, ohne Rücksicht, ob die Zahl der Freimeister bisher bestimmt gewesen oder nicht.

5) Diejenigen Handwerker, welche schon vormals ein hier zünftiges Handwerk betrieben haben, aber Kraft Patents entweder ein zwei-

tes Handwerk zugleich betrieben, oder in ein anderes Handwerk übergegangen sind, müssen dieses aufgeben, und treten in ihr voriges Amt zurück.

6) Diejenigen Gewerbe, welche bisher fabrikmäßig betrieben worden, können fortgesetzt werden. Sollten jedoch in einzelnen Fällen Collisionen mit einem zünftigen Handwerke eintreten; so wird darüber, in Entstehung gütlicher Vereinbarung, Obrigkeitlich entschieden werden.

7) Schließlich erklärt Ein Hochedler Rath, wie gegenwärtige bloß durch die unter französischer Herrschaft entstandene Patent-Einrichtung veranlaßte Verordnung den Gerechtsamen der Aemter, in so weit solche rechtlich begründet sind, für die Zukunft unnachtheilig seyn solle; Derselbe reservirt sich aber auch, in Erwägung, daß alle mögliche Fälle nicht füglich unter allgemeine Regeln gebracht werden können, die Befugniß, in einzelnen besonders dazu geeigneten Fällen den Umständen angemessene Modificationen eintreten zu lassen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. December 1814.

B. H. Frister,
Secretarius.

Anhang I.

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1813 und 1814.

1813, März 26. No. 1.

Publicandum,

den Rücktritt des Amts und Städtchens Bergedorf unter die Regierung von Lübeck und Hamburg betreffend.

Nachdem mit nunmehr hergestellter Unabhängigkeit der Hansestädte Lübeck und Hamburg auch die sämmtlichen älteren Gebiete derselben unter deren Regierung zurücktreten; als thun Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg solches den sämmtlichen Einwohnern des Amts und Städtchens Bergedorf hiemit kund, und haben selbige denjenigen Verfügungen, welche abseiten unserer und durch die von uns wiederum zu constituirenden Autoritäten ergehen werden, pflichtmäßig Folge zu leisten.

Es wird übrigens provisorisch die Verwaltung der Polizey und der Justiz in erster Instanz im Amte und im Städtchen ausschließlich dem Amte, und so lange der Herr Amtsverwalter noch nicht zu Bergedorf anwesend seyn wird, dem Herrn Amtsschreiber Lt. Carstens übertragen.

Gegeben in unsern Raths-Versammlungen, zu Lübeck den 25. März und zu Hamburg den 26. März 1813.

1813, April 8. №. 2.

Publicandum,

die Beibehaltung der Grund-, Thür- und Fenster-, auch Personal- und Mobiliar-Steuer für das Jahr 1813 betreffend.

Wenn von Uns Bürgermeistern und Rath der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg die bisherige Grundsteuer, so wie die damit verbundene Thür- und Fenster-, auch Personal- und Mobiliarsteuer für das itzt laufende Jahr 1813, im Amte und Städtchen Bergedorf beizubehalten beschlossen und dabey festgesetzt worden, daß die Rückstände dieser Steuern für das Jahr 1812 am Montage den 19. April d. J. für das Städtchen Bergedorf und für die Landschaften Altengamme und Curslack, bey dem provisorisch bestätigten Einnehmer, Carl Friedrich Wilhelm Schlebusch, und für die Landschaften Kirchwärder und Neuengamme bey dem gleichfalls provisorisch bestätigten Einnehmer, Ludwig Pacius, an den bisher dazu bestimmten Orten, auf einmal und in einer Summe abgetragen, die ferner fällig werdenden Steuer-Beiträge aber in monatlichen Terminen und zwar in gangbarem Courant-Gelde, den Franc zu 10½ Schilling gerechnet, berichtiget werden müssen, indem wegen der Erhebungen dieser Steuern für die Dorfschaft Geesthacht annoch die fernere Verfügung vorbehalten bleibt; als wird solches und daß die Erlegung der diesjährigen Steuern auch auf einemmale und in einer Summe zu beschaffen, einem Jeden unbenommen bleibt, hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einwohner des Amts und Städtchens Bergedorf gebracht, mit der Aufforderung, die respect. Rückstände und ferneren Beiträge zu obbesagten Steuern in den dazu angeordneten Terminen willig und unverzüglich zu entrichten, mit der Bedrohung, daß

widrigenfalls gegen die Säumigen sofort executivisch verfahren werden solle.

Gegeben in unsern Rathsversammlungen, zu Lübeck den 5. April und zu Hamburg den 8. April 1813.

1814, März 30. N°. 3.

Verordnung

wegen Herstellung und Verdoppelung der außerordentlichen monatlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden, wie auch die einstweilige Wochensteuer zu Bergedorf betreffend.

Da die außerordentlichen Kriegslasten in den Vierlanden, und in dem Städtchen Bergedorf, fortwährende Beiträge der Einzelnen erfordern; so wird, zur zweckdienlichsten Herbeischaffung derselben, von Uns Bürgermeistern und Rath der freien Hansestadt Lübeck, folgendes verordnet:

I. Für die Vierlande.

1) Die im Jahre 1809 angeordnete Kriegs- und Vermögenssteuer wird hergestellt, nach dem Anschlage der Abgaben im 10ten Paragraphen der Verordnung*), wobey bemerkt wird, daß, wenn es in Nr. 4 des gedachten Paragraphen heißt: „von 100 Mk. monatlich 1 Pf.", diese durch einen Druckfehler entstandene Unrichtigkeit dahin zu berichtigen ist, daß es laute: von 100 Mk. monatlich 6 Pfenning.

2) Wegen der starken Kriegsbedürfnisse wird die Steuer, dem Vorbehalte des 11ten Paragraphen gemäß, von nun an verdoppelt, und hat mithin jeder dazu Pflichtige nunmehr das Doppelte des einfachen Ansatzes zu entrichten.

*) S. Anhang II. N°. 18.

3) Vögte und Hoeftleute werden, wegen gleichmäßiger Einrichtung und Führung der Bücher, nach den vorhin beobachteten Mustern, unter sich zusammentreten, und solche, unter Aufsicht des Amtsverwalters, schleunigst beschaffen.

4) Die im 4. Paragraphen der Verordnung genannten Personen haben, bey den veränderten Zeit- und Vermögens-Umständen, so viel thunlich, eine neue Schätzung der Einzelnen vorzunehmen, nach deren Beendigung aber die Herstellung der Steuer selbst nicht aufzuhalten ist, unter dem Vorbehalte, Jedem, der etwa vorläufig zu hoch angesetzet worden, das zu viel bezahlte allmählig wieder zu vergüten.

5) Der Ertrag dieser Steuer soll zunächst zur Bestreitung des Antheils der Vierlande an den gemeinschaftlichen Ausgaben für Magazin-, Hospital- und andere Kriegsleistungen der Vierlande dienen.

II. Für Bergedorf wird es vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung, bey der daselbst eingeführten Wochensteuer annoch gelassen, welche durch dortigen Rath nebst Achtmännern zu erheben und zu verwalten ist, denen auch für itzt, und künftige nähere Berichtserstattung vorbehältlich, überlassen bleibt, die Ansätze der Einzelnen, nach den jedesmaligen Bedürfnissen zu erhöhen, nöthigenfalls einer neuen Schätzung zu unterwerfen.

Dem Amtsverwalter wird die Ausführung gegenwärtiger Verordnung, und die obere Leitung desjenigen, was dabey wahrzunehmen ist, durch die Beikommenden übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 30. März 1814.

1814, März 31. N°. 4.

Bekanntmachung

über den Wieder-Eintritt der im Amte und Städtchen Bergedorf vor dem 20. August 1811 gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten.

In Gemäßheit der Verfügung Eines Hochweisen Raths der freien Hansestadt Lübeck wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß, nachdem in Folge der Einverleibung des Städtchens und Amts in das französische Reich mit dem 20. August 1811 die französischen Gesetze und Verfassungen eingetreten, solche aber nach der im März vorigen Jahres erlangten Freiheit wiederum abgestellet worden, und sodann am 30. May vorigen Jahres die neue Besetzung durch französische Truppen die abermalige Einführung der französischen Gesetze nach sich gezogen, worauf im December vorigen Jahres die wiederholte Befreiung von der französischen Herrschaft erfolgt ist, nunmehro folgende drey Zeitpunkte zur Beobachtung in allen Rechtsangelegenheiten und rechtlichen Verhältnissen festgesetzt worden:

1) Vom 18. März bis zum 30. May vorigen Jahres inclusive kommen die vor dem 20. August 1811 hieselbst gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten zur Anwendung.
2) Vom 31. May bis zum 5. December inclusive werden die französischen Gesetze wieder als eingetreten betrachtet.
3) Vom 6. December angerechnet gelten nunmehr aufs Neue die Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, welche vor dem 20. August 1811 für das Städtchen und Amt gültig waren.

Wie nun diese Verordnung allgemein zur Nachachtung bekannt gemacht wird, so bleiben jedoch die nothwendigen transitorischen Verfü-

gungen, sowohl über den Proceßgang, als über die Rechte selbst, besonderen Verordnungen annoch vorbehalten, so wie es bey dem, was über die Justiz-Verwaltung verordnet worden, provisorisch sein Bewenden behält.

Bergedorf, den 31. März 1814.

1814, Aug. 15. N° 5.

Verordnung,

in Beziehung auf den Wieder-Eintritt der ältern Rechte und Gesetze im Amte Bergedorf; mit transitorischen Verfügungen; publicirt den 15. August 1814.

Da bereits unterm 31. März dieses Jahrs vom Amte die Bekanntmachung erlassen worden, wonach:

1) Vom 18. März bis zum 30. May vorigen Jahrs inclusive, die vor dem 20. August 1811 im Amte Bergedorf gültigen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten zur Anwendung kommen;
2) Vom 31. May bis zum 5. December vorigen Jahrs inclusive die französischen Gesetze wieder als eingetreten betrachtet werden;
3) Vom 6. December vorigen Jahrs angerechnet, die Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten wieder gelten, welche vor dem 20. August 1811 für das Amt Bergedorf gültig waren;

So haben Wir Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg weiter verordnet und verordnen hiemit:

§. 1. Alle Rechte, die in dem Amte Bergedorf seit dem 20. August 1811 bis zu dem 18. März 1813 und vom 30. May bis zum 5. December incl. aus den für diese Zeiträume bestandenen Gesetzen, oder aus den während derselben Statt gefundenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Hand-

sungen, Vorgängen und Verträgen, wirklich erworben worden, bleiben, nach Anleitung solcher Gesetze, Handlungen und Verträge, den Partheien gegen einander gesichert, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Vor dem 20. August 1811 bereits bestellte Vormundschaften und für Abwesende, Blödsinnige und Verschwender angeordnete Curatelen, welche seit der Zeit keine Abänderung erlitten, bleiben ferner in Kraft, nach den damals vorhandenen Rechten.

§. 3. Die während der Herrschaft französischer Gesetze gehörig erfolgten Vormundschafts- und Curatel-Bestellungen behalten ihre Gültigkeit, jedoch ist der Neben-Vormund als Mit-Vormund anzusehen; und haben die bisher unbeeidigten Vormünder sich in 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, beim Amte zur Abstattung des Vormünder-Eides zu melden.

§. 4. Die seit dem 20. Aug. 1811 von einer Mutter oder Großmutter geführte Vormundschaft ist als erloschen zu betrachten und haben dieselben in den Fällen, wo nach der Vormundschafts-Ordnung die Bestellung von Vormündern nöthig ist, den Kindern oder Enkeln in 4 Wochen Vormünder ernennen zu lassen, deren einer der ihnen zugeordnete Neben-Vormund wird.

§. 5. Ist bey einer Vormundschaft nur ein Vormund noch vorhanden; so hat derselbe gleichfalls in 4 Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung, die Bestellung eines Mit-Vormundes beim Amte auszuwirken.

§. 6. Die nach den französischen Gesetzen einem Vater zugeordnete Neben-Vormundschaft ist mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung unmittelbar erloschen.

§. 7. Minderjährige, die nach französischen Gesetzen, während deren Herrschaft, volljährig geworden, oder emancipirt worden sind, sind auch forthin als volljährig zu betrachten.

§. 8. Die Curatel für Frauenzimmer ist gleichfalls als wieder eingetreten zu betrachten.

§. 9. Alimenten-Forderungen für uneheliche Kinder und Entschädigungs-Klagen wegen Schwängerung, werden, in sofern nicht bereits rechtskräftig darüber entschieden worden, nach den vor dem 20. August 1811 gültig gewesenen Gesetzen beurtheilt.

§. 10. Haben Eheleute, die unter der Herrschaft der französischen Gesetze sich verheiratheten, einen Heiraths-Vertrag mit einander geschlossen; so steht ihnen nunmehr frey, denselben abzuändern, jedoch nur unter Beobachtung der jetzt gültigen Form, und wegen der Rechte Dritter, vermittelst vorgängiger öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung und Aufforderung.

§. 11. Enthält der Heiraths-Vertrag Bestimmungen über Erbrechte; so ist er nur in so weit gültig, als er den Verfügungen der vor dem 20. August 1811 hieselbst in Uebung gewesenen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten nicht entgegen ist.

§. 12. Haben Eheleute sich unter der Herrschaft der französischen Gesetze ohne Heiraths-Vertrag verehlicht; so wird in Beziehung auf ihre gegenseitigen Vermögens-Rechte und auf die Rechte Dritter angenommen, daß sie nunmehro der Güter-Gemeinschaft sich unterworfen, so wie solche vor dem 20. August 1811 im Städtchen und Lande gesetzlich und hergebracht gewesen ist; falls sie nicht binnen 6 Wochen, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, beim Amte erklären, daß sie ihre Vermögens-Verhältnisse nach der französischen gesetzlichen Güter-Gemeinschaft beurtheilt wissen wollen.

Uebrigens sind etwa berechtigte Dritte befugt, binnen einer peremtorischen Frist von 6 Monaten, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ihre auf Fortdauer der französischen gesetzlichen Güter-Gemeinschaft erworbenen Rechte gegen solche Eheleute geltend zu machen.

§. 13. Während der Herrschaft der französischen Gesetze errichtete Testamente, behalten ihre Gültigkeit nach Form und Inhalt, wenn die Erbschaft vor dem 18. März, oder zwischen dem 30. May und 5. December vorigen Jahrs inclusive, eröffnet worden. Für die vom 18. März bis zum 30. May und nach dem 5. December vor. Jahrs eröffneten Erbschaften bleiben zwar solche Testamente in Ansehung der Form, wenn solche den französischen Gesetzen angemessen ist, gültig; in Ansehung der Rechtsfähigkeit der Person, die das Testament hinterlassen und dessen Inhalts hingegen, gelten die vor dem 20. August bestandenen Gesetze und Rechte.

§. 14. Holographische Testamente müssen binnen vier Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung beim Amte eingereicht werden, widrigenfalls sie auch in Ansehung der Form nicht weiter gültig sind.

§. 15. Alle und jede vor dem 20. August 1811 den Stadt- und Landbüchern inscribirt gewesenen Pöste und andere Pfandrechte, selbst wenn sie während der Herrschaft der französischen Gesetze, in die Register des Hypotheken-Bewahrers entweder gar nicht, oder fehlerhaft eingeschrieben seyn sollten, behalten in soferne sie nicht getilgt sind, ihre vor dem besagten 20. August nach den damaligen Gesetzen erlangten Rechte und Priorität, und stehen ihnen alle nach dem 20. August 1811 geschehenen neuen Einschreibungen nach, in soferne die älteren hypothekarischen Gläubiger nicht ausdrücklich zurückgetreten seyn sollten.

§. 16. Alle unter der Herrschaft der französischen Gesetze geschehenen Umschreibungen von Grundstücken, Pösten und anderen Pfandrechten, wie auch resp. deren Tilgung und alle und jede neue Einschreibungen, sind nach Maasgabe der aus den Büchern des vormaligen conservateur des hypotheques des vormaligen Arrondissements Hamburg in die Stadt-

und Landbücher in der gehörigen Form ohne vorgängige öffentliche Verlassung ex officio unentgeldlich zu notiren. Hat aber jemand zu solcher Umschreibung, Einschreibung oder Tilgung bereits ein Recht erlangt, es ist aber dieselbe noch nicht geschehen; so ist die öffentliche Verlassung dazu erforderlich.

§. 17. Um allen Irrthümern desto sicherer vorzubeugen, sollen alle die, denen unter der Herrschaft der französischen Gesetze die bereits vorhin in den Stadt- und Landbüchern inscribirt gewesenen Grundstücke und Pfandrechte zugeschrieben, oder zu deren Gunsten neue Einschreibungen geschehen, oder ältere getilgt sind, sobald die §. 16 verordneten Eintragungen vollendet sind, öffentlich aufgefordert werden, ihre Beschwerungen, Extracte und Documente innerhalb drey Monaten beim Amte zu produciren, um solche Veränderungen auf denselben notiren zu lassen, widrigenfalls sie die ihnen daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

§. 18. Durch die geschehene Eintragung der Umschreibung eines Grundstücks in die Stadt- und Landbücher, entstehen zwischen dem Eigenthümer und den hypothekarischen Gläubigern auch die persönlichen Rechtsverhältnisse, welche nach dem vor dem 20. August 1811 gültigen Gesetze, durch die Umschreibung in Folge öffentlicher Verlassung entstanden.

§. 19. Die Vollendung der vor dem 20. August 1811 begonnenen Verjährungen, so wie derjenigen Verjährungen, welche nach dem 20. August 1811 begonnen, und während der Herrschaft der französischen Gesetze nicht bereits abgelaufen sind, werden nach dem gegenwärtig gültigen Gesetze in Hinsicht ihrer Dauer beurtheilt.

§. 20. Die in den französischen Gesetzen ausschließlich gegründeten und während deren Herrschaft erworbenen Vorzugsrechte in Concursen gel-

ten nur noch bey denjenigen, welche vor dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ausgebrochen sind.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 15. August 1814.

1814, Sept. 26. N°. 6.

Fernerweitige Verordnung

wegen Erhebung der in den Vierlanden angeordneten gedoppelten Kriegs- und Vermögens-Steuer; publicirt den 26. Sept. 1814.

Da es von der höchsten Nothwendigkeit ist, die Landes-Schuld der Vier Landschaften, Kirchwerder, Neuengamm, Altengamm und Curslack, zu decken, den regelmäßigen Abtrag der Zinsen und den allmähligen Abtrag der Capital-Schuld sicher zu stellen, und dadurch den Credit dieser Landschaften, auch für künftige nicht vorauszusehende ausserordentliche Bedürfnisse, zu erhalten; so haben Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, in Ansehung der im Jahr 1809 *) angeordneten Kriegs- und Vermögens-Steuer, deren Erhebung und Verwendung, für nöthig erachtet zu verordnen, und verordnen hiemit:

1) Es soll, bis auf anderweitige Verfügung, eine gedoppelte Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden erhoben werden; wie es bereits in der Verordnung vom 30. März d. J. vorgeschrieben ist.

2) Die Hälfte des Ertrags, mithin der Ertrag einer einfachen Kriegs- und Vermögens-Steuer, soll ausschließlich zum Abtrag der Zinsen der Landes-Schuld und zum allmähligen Abtrag der Capital-Schuld verwendet, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

---

*) S. Anhang II. N°. 18.

3) Die andre Hälfte des Ertrags, mithin ebenfalls der Ertrag einer einfachen Kriegs- und Vermögens-Steuer, soll, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. März d. J., zunächst zur Bestreitung des Antheils der Vierlande an den gemeinschaftlichen Ausgaben für Magazin-, Hospital- und andre Kriegsleistungen der Vierlande dienen, jedoch unter der näheren Bestimmung:

Daß keine Ausgaben gemacht, oder für zuläßig und gültig geachtet werden sollen, wozu nicht die Belege beigebracht, und die nicht zuvor vom Amte Bergedorf genehmigt worden; demnach sind die beikommenden Landvögte und Höftleute persönlich verantwortlich für alle die Ausgaben und Verwendung von Geldern, die sie ohne vorgängige Genehmigung des Amtes vornehmen möchten;

Und daß der, bey jeder der Vier Landschaften, halbjährlich sich ergebende Ueberschuß, zum Abtrag der jede Landschaft angehenden Landes-Schuld an Capital und Zinsen, mit verwendet werden soll.

4) Die beikommenden Landvögte und Höftleute sollen die säumigen Contribuenten, und deren Rückstände, jedesmal unverzüglich dem Amte anzeigen, damit in Gemäßheit der Verordnung von 1809 im §. 13. verfahren werden könne; im Fall sie dieses unterlassen würden, sind sie persönlich für die Rückstände der Contribuenten verantwortlich, die sie nicht dem Amte angezeigt haben werden.

5) Zur behufigen Controlle in Ansehung der Kriegs- und Vermögens-Steuer, deren Ansatz und Vertheilung, auch in Ansehung der Erhebung und Verwendung der Gelder, soll von den beiderseitigen Visitatoren des Amts Bergedorf, eine taugliche Person zum Rechnungsführer bestellt, und dessen Besoldung, so wie auch der Beitrag jeder der Vier Landschaften zu

dieser Besoldung bestimmt werden, die auf den Ertrag der Kriegs- und Vermögens-Steuer hiemit angewiesen ist.

6) Die in den verschiedenen Kirchspielen vor dem November 1806 entstandene ältere Landes-Schuld soll, an Capital und Zinsen, durch das Höftleute-Geld gedecket und abgetragen werden.

Uebrigens bleibt es bey den Verordnungen vom 13. October 1809 und vom 30. März d. J. nach ihrem ganzen Inhalt, in sofern sie nicht durch diese gegenwärtige Verordnung abgeändert worden.

Und ist sowohl den zur Visitation des Amtes Bergedorf von Seiten beider Städte verordneten Herren, als den Beamten zu Bergedorf, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zur Beobachtung dieser Verordnung empfohlen.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Lübeck den 24. und Hamburg den 26. September 1814.

1814, Dec. 21. N°. 7.

Bekanntmachung,

die Wiederherstellung der außerordentlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in Bergedorf betreffend.

Da die Ursachen, welche im Jahr 1808 die Anordnung einer außerordentlichen monatlichen Kriegssteuer, so wie einer außerordentlichen Vermögenssteuer von einem Quart-Procent für Bergedorf nothwendig machten, gegenwärtig durch ihre noch fortwirkenden Folgen zu deren Erneuerung nöthigen; so verordnen Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, daß mit Erhebung jener durch das Mandat vom $\frac{2}{1}\frac{0}{3}$. September 1808*) verfügten Steuern wiederum der Anfang zu machen, und zwar der monatlichen Kriegssteuer mit dem 1. Ja-

*) S. Anhang II. N°. 19.

nuar 1815, der Vermögenssteuer aber innerhalb zweier Monate darauf, so daß mithin Letztere spätestens den 1. März 1815 entrichtet werde.

Es wird demnach jeder Steuerpflichtige in Bergedorf hiedurch angewiesen, seinen Beitrag ungesäumt und unweigerlich, sofort nach der ihm gemachten Anzeige, zu entrichten, bey Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel, und wird, in Anleitung des 9ten Artikels der Verordnung von 1808, diese erneuerte Erhebung dem Bürgermeister Gräpel und den Achtmännern aufgetragen, welche bey der monatlichen Kriegssteuer vorläufig die vorigen Ansätze der Einzelnen zum Grunde legen, diese aber in den nächsten Monaten, so wie überhaupt die Ansätze zu der Vermögenssteuer, nach den veränderten Verhältnissen berichtigen werden.

Beschwerden gegen die Ansätze werden bey dem Amte, zum Bericht an die zur Visitation verordneten Herren, kurz zu Protokoll genommen, jedoch in Ansehung der monatlichen Kriegssteuer nicht anders zugelassen, als wenn zugleich bescheinigt wird, daß das bereits Fällige entrichtet worden.

Uebrigens werden alle mit dieser Wieder-Einführung der Kriegs- und Vermögenssteuer in Bergedorf verbundenen weitern Verfügungen an die zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren verwiesen.

Gegeben in unsern Rathsversammlungen. Lübeck den 14. und Hamburg den 21. December 1814.

Anhang II.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1813 und 1814,

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen,

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1808, Jun. 25. N°. 1.

Verordnung,

das einstweilige gänzliche Verbot des bisherigen Holzsammlens und die Bestrafung der Holz-Dieberey in der Israelsdorfer und Lauer-Hölzung betreffend.

Wenn Ein Hochweiser Rath zu Seinem äußersten Misfallen in Erfahrung gebracht, wie die unter dem Vorwand der Aufsammlung des dürren Leseholzes sich ereignenden Holz-Diebereien in der Israelsdorfer- und Lauer-Hölzung seit kurzem auf eine bisher unerhörte Weise überhand genommen und von den in großer Anzahl sich einfindenden unbefugten Sammlern auch der stehenden harten sowohl als weichen Hölzung bedeutender Schade zugefügt, dieser Unfug neuerdings auch von der Wasserseite durch den Misbrauch der zu den hier liegenden Schiffen gehörigen und andrer Böte betrieben, das solchergestalt entwandte Holz aber zum großen Theil wieder verkauft und auf solche Weise die Holz-Dieberey zu einem ordentlichen Nahrungsmittel gemacht werde; so hat Derselbe zur Erhaltung der Hölzung und unausseßlichen Abwendung jenes verderblichen Unwesens Sich zu nachstehenden Verordnungen bewogen gefunden:

1) Es soll hinführo, wenigstens vorerst und bis auf desfalls zu erlassende weitere Verfügung, das in den Mandaten vom 3. April 1765 und 1. Februar 1771 annoch an Dienst- und Donnerstagen nachgelassene Holzsammlen gänzlich und durchaus abgestellt und verboten seyn, und sollen zu dem Ende von den Herren des Marstalls überall keine Erlaubnißscheine weiter ausgegeben werden.

2) Gleichwie also die Forstbedienten unablässige fleißige Aufsicht darauf haben sollen, daß hinführo, bis auf weitere Verfügung, überall keine Holz-Sammler geduldet und zugelassen werden; also wird der im Mandat vom 1. Febr. 1771 den Wachehabenden Officiers, Unterofficiers und Soldaten an den Thoren, zumal am Burgthore, wegen der Aufsicht auf das einkommende Sammelholz, beigelegte Befehl nunmehr dahin erweitert, daß hinführo alles dergleichen Holz, das in die Stadt herein practisirt werden will, ohne Unterschied, es sey trockenes oder grünes Holz, auch an allen Tagen der Woche ohne Unterschied, ohne einige weitere Anzeige und Erforderung, an- und diejenigen, die es bey sich führen, in der Wache beibehalten werden sollen.

3) So oft der Israelsdorfer Förster gegen besorglichen Widerstand, zur Verjagung und Abhaltung der Sammler und Ergreifung der Holzfrevler auf frischer That, zur Nachspürung des gesammelten oder entwandten Holzes, das auf andern Wegen als durch das Burgthor davon gebracht werden könnte, oder sonst Hülfe gebraucht, ist ihm auf sein Erfordern die benöthigte Mannschaft unweigerlich von der Wache zu verabfolgen.

4) Da obigem zufolge anitzt alles Sammeln, selbst des trockenen Holzes, schon als Holz-Entwendung anzusehen und als solche mit gebührender, in neuem Betretungsfall schärferer Strafe anzusehen ist; so sollen hingegen diejenigen, die sich gar an gesundem und stehenden Holz vergreifen, und mit bey sich führenden Haaken, Stricken, Messern, Beilen und Sägen ertappt würden, auch wenn sie wirklich damit noch keinen Schaden gethan hätten, als gefährliche Holzdiebe angesehen und nach Maaßgabe des Verbrechens mit minder- oder längerem Gefängniß bey Wasser und Brod, Halseisen, Zuchthaus-Strafe und Landes-Verweisung belegt werden, und ist, da der Ersatz des angerichteten Schadens noch von der verwirkten Strafe verschieden ist, bey denen, die den verursachten Schaden nach forstmäßiger Taxation zu ersetzen unvermögend sind, die Strafe verhältnißmäßig zu schärfen.

5) Diejenigen, die bey Holz-Freveln sich den Forstbedienten thätlich widersetzen und sich an sie vergreifen, sollen dem Stadt-Gerichte übergeben und peinlich wider sie verfahren werden.

6) Zur Abwendung der Holz-Diebstähle von der Wasserseite, soll eine Wache beim Nieder-Wasserbaum postirt werden, und wird zugleich auch dem dortigen Bäumer auferlegt, die Böte, worin verdächtiges grünes oder trockenes Holz, frey oder in Säcken, hereingebracht werden will, anzuhalten. Die Böte aber, die zu Holz-Diebereien gemisbraucht werden, sollen gleich andern zur Holz-Dieberey gemisbrauchten Werkzeugen verfallen seyn, oder wenigstens, wer auch der Eigner sey, für den Belauf des Schadens nach forstmäßiger Taxation, und der Unkosten haften.

Die Herren Kriegs-Commissarien werden darüber halten, daß die Wache, die sich Versäumung des sub num. 2. Angeordneten, oder gar Begünstigung der Verbrecher zu Schulden kommen lassen sollte, mit der im Mandat vom 1. Febr. 1771 angedroheten Strafe der Cassation, oder andrer angemessenen Strafe angesehen werde. Die Herren des Marstalls aber, daß den Forstbedienten, die Unfleiß an sich verspüren lassen, ihr Dienst gekündigt, oder sie, nachdem sie vergeblich verwarnt worden, ihrer Stellen entsetzt und selbige mit tüchtigern Subjecten wieder besetzt werden.

Gleichwie übrigens Ein Hochweiser Rath sich die Maasregeln vorbehält, daß auf jeden Fall bey Abstellung der bisherigen Holzsammlungs-Weise dennoch der würkliche Holz-Abfall der Armuth keinesweges verloren gehe; also soll, damit gegenwärtiger ohne Anstand zur Ausführung zu bringenden Verordnung gehorsamlich gelebt werde, selbige in den Wachthäusern und in den Krügen, auch sonst gewöhnlicher Orten zum Anschlag gebracht, auch durch Vertheilung einer Anzahl Abdrücke, zumal an die Eigner der Gänge in der Stadt, an die Bauervoigte in den Dörfern und sonst in der Landwehr, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 25. Jun. 1808.

(L. S.)

1808, Aug. 12. N°. 2.

Verordnung

wegen zu entrichtender Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen.

Bey der dringenden Nothwendigkeit, dem hiesigen Gemeinwesen, welches durch die unglücklichen Zeitumstände mit unverhältnißmäßigen Lasten bebürdet ist, auch mit neuen Auflagen zu Hülfe zu kommen, hat Ein Hochweiser Rath, nach desfallsiger Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, die Einführung der, in andern Ländern und Städten längst üblichen Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, die auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen, beschlossen, und wird in Beziehung darauf folgendes verordnet und zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch gebracht:

1) Diese Erbschaftssteuer ist vom 1. September d. J. an von allen erb- und wohlgewonnenen Gütern hiesiger An- und Untergehörigen in der Stadt und deren Gebiete zu entrichten, welche durch Erbgangsrecht, Testament oder sonstige letzte Willensverordnungen, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträge Andern zufallen, als dem Ehegatten, ehelichen oder legitimirten Descendenten, Ascendenten, Voll- oder Halbgeschwistern, so daß also einzig nur diese itzgenannten Personen mit deren Erlegung verschont bleiben.

2) Die Größe der Abgabe ist, mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft, dahin bestimmt, daß Collateral-Verwandte des 3ten und 4ten Grades, mithin Vater- oder Mutter-Geschwister, Bruder- oder Schwesterkinder und Geschwisterkinder Vier von Hundert, entferntere Verwandte aber und dem Erblasser gar nicht Befreundete Sechs von Hundert von dem reinen Ertrage des ihnen Zufallenden zu erlegen haben.

3) Hievon werden nur ausgenommen Erbtheile und Vermächtnisse, welche a) unter 100 Rthlr. Crt. betragen, b) zu milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, c) Alimente oder Jahrgelder zum Unterhalte benannter Personen, auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre festsetzen, und d) die den Curatoren von Erbschaften und Testaments-Vollziehern bestimmte Remuneration, in soferne solche die Summe von 500 Rthlrn. nicht übersteigt.

4) Im Fall der, zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete vor deren wirklichen Bezahlung verstorben und wiederum entferntere Verwandte oder Fremde zu Erben haben sollte, so ist zwar nur eine einfache Steuer, indessen nach Maaßgabe der zur Anwendung kommenden höchsten Bestimmung zu erlegen. Trifft diese Abgabe mit dem Decem zusammen, so ist jene zuvor abzuziehen und von dem sodann Uebrigbleibenden zu decimiren.

5) Die Auflage ist in der Regel spätestens binnen Jahres und Tages, vom Tode des Erblassers angerechnet, zu bezahlen und zwar nach der auf Gewissen zu machenden, erforderlichenfalls durch Producirung der Erbschafts-Papiere, nach Anleitung des bey Erhebung des Decems üblichen Verfahrens, zu bestärkenden und bey einzelnen legirten Gegenständen durch Taxation zu vergewissernden Aufgabe.

6) Für den richtigen Abtrag haften Executores testamenti, Curatores hereditatis, oder in deren Ermangelung die Intestat- oder Testaments-Erben, so wie deren Bevollmächtigte, und zwar persönlich und in solidum. Die versäumte Abgabe wird mit gedoppelter, eine wissentlich unrichtige aber mit dreifacher Erlegung des wahren Betrags bestraft werden.

7) Die Erhebung dieser Abgabe ist in der Stadt und Landwehre dem Decems-Departement, in Travemünde, in den Kämmerey-Dörfern und aus den zum Stadtgebiete gehörenden Gütern den Herren der Kämmerey, in den Dorfschaften der milden Stiftungen, welche unter hiesiger Hoheit stehen, deren Herren Vorstehern übertragen worden.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 12. Aug. 1808.

(L. S.)

1809, May 17. N°. 3.

Erneuerte Verordnung und Taxe
wegen der Thorsperre.

Um die Einnahme der Thorsperre dem Aerario publico künftig sicherer und ergiebiger zu machen, hat Ein Hochweiser Rath, nach desfalsiger Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, folgende veränderte Ein-

richtung und Taxe, welche mit dem 1. Junius d. J. in Wirksamkeit tritt, beschlossen, und wird solche hiemit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Mit der Sperrung der Thöre im allgemeinen verbleibt es bey der bisherigen Anordnung, nach welcher solche nur bey dem Holsten-, Burg- und Mühlenthore statt findet, das Hüxterthor aber mit dem Anfange der Sperre geschlossen wird.

2) Die Sperre beginnt zwar jeden Abend zu der bisher gewöhnlichen Zeit, endigt sich aber durch alle Monate des Jahrs allererst um 12 Uhr, und theilet sich in drey Zeitabschnitte, wovon sich der erste in den vier Monaten November, December, Januar und Februar um 9 Uhr, in den übrigen Monaten um 10 Uhr, der zweite um 11 Uhr und der dritte mit dem Schlage 12 Uhr endigt.

Der Anfang eines jeden Abschnitts wird durch den gewöhnlichen Trommelschlag angedeutet, doch daß um 11 Uhr nur zweimal getrommelt, und um 12 Uhr ohne Trommelschlag das Thor gänzlich geschlossen wird.

3) Das Sperrgeld wird nach folgender Taxe bezahlt:

	Vom Anfange der Sperre bis resp. 9 und 10 Uhr	Von resp. 9 und 10 Uhr bis 11 Uhr	Von 11 bis 12 Uhr
Ein Fußgänger	2 Schilling.	3 Schilling.	4 Schilling.
Ein Reuter mit seinem Pferde	4 "	6 "	8 "
Ein lediger Wagen oder Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, worauf Niemand befindlich ist, mit 1 oder 2 Pferden bespannt	4 "	6 "	8 "
mit mehreren Pferden bespannt	8 "	12 "	16 "
Ein Wagen, Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, mit einer oder mehreren Personen besetzt, mit 1 oder 2 Pferden bespannt	8 "	12 "	16 "
mit mehreren Pferden bespannt	16 "	24 "	32 "
Eine leere Sänfte	4 "	6 "	8 "
Eine Sänfte, worinnen Jemand sitzt	8 "	12 "	16 "
Jedes lose Pferd	1 "	1 "	2 "

4) Alle ein- und auspassirende Fußgänger, Reuter und Fuhrwerke haben vorbemerktes Sperrgeld in der vor jedem Thore vorhandenen Bude des Einnehmers zu erlegen und von demselben ein Blechzeichen entgegenzunehmen. Dieses Zeichen muß an die Wache, welche bey den zu diesem Zwecke eingerichteten Barrieren postirt ist, abgegeben werden. — Es befinden sich diese Barrieren

1) Für Auspassirende, bey der Seitenpforte, welche an allen drey Thören Ausgangs linker Hand vorhanden ist.
2) Für Einpassirende,
   a) am Holstenthore, bey der über den Stadtgraben führenden Brücke,
   b) am Burgthore in dem Thurm-Gewölbe neben der Zollbude, und
   c) am Mühlenthore (woselbst von den Einpassirenden auch das Sperrgeld in der außerhalb des Thors befindlichen Bude des Einnehmers zu erlegen ist,) bey der Seitenpforte des Thors, Ausgangs rechter Hand.

5) Nur Fuhrwerke, Reuter, Pferde und anderes Vieh werden durch die große Thorpforte durchgelassen. Fußgänger passiren beim Hinausgehen durch die Seitenpforte, Ausgangs rechter Hand.

6) Nach eingetretener Sperre darf ohne Ablieferung des vom Einnehmer bey Erlegung des Sperrgeldes entgegen genommenen Zeichens, die Wache Niemanden durch die vorbemerkten für Ein- und Auspassirende vorhandenen Barrieren ein- oder auslassen. Wer sich dieser Ablieferung unter irgend einem Vorwande weigert, oder sich durchzuschleichen sucht, ist von der Wache anzuhalten.

7) Ein jeder Ein- und Auspassirende, es sey zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferde, hat zur Vermeidung aller Zögerung das zu erlegende Sperrgeld in Bereitschaft zu halten, und darf einiges Umwechseln der Münzsorten von dem Einnehmer nicht fordern. Reuter und Fuhrwerke müssen auf dem Fuhrwege vor des Einnehmers Bude anhalten, woselbst ihnen sodann das Sperrgeld abgefordert und dagegen das an der Barriere wieder abzugebende Zeichen überliefert wird.

8) Nur Kinder, welche noch auf dem Arme getragen werden müssen, sind von Erlegung des Sperrgeldes frey. Andere Kinder werden den Erwachsenen gleich geachtet.

9) Alle Fracht-, Bleicher-, Mist- und Gärtner-Wagen, auch hiesige Knochenhauer, Garbereiter und Freischlachter mit ihrem eingekauften Viehe dürfen während der ersten halben Stunde der Thorsperre ohne Erlegung des Sperrgeldes ein- und auspassiren. Sonst aber dürfen zollbare Waaren und Sachen und mit dergleichen beladene Wagen und Karren während der Sperre weder ein- noch ausgelassen werden, und sind zu diesem Ende die Wachen zur sorgfältigen Visitation verpflichtet.

10) Die Wachen haben nur lediglich die Zeichen abzufordern, solche sofort in eine zur Hand habende Büchse zu stecken, und dürfen sich mit Entgegennahme des Geldes schlechterdings nicht befassen.

So wie nun Ein Hochweiser Rath erwartet, daß Jedermann diese Anordnung genau beobachten, sich gegen die Wache und Sperrgeld-Einnehmer ordentlich und bescheiden betragen, und deren Anweisungen ohne Widersetzlichkeit Folge leisten werde, so wird auch den Herren Krieges-Commissariis aufgetragen, gegen die Straffälligen mit allem Ernste zu verfahren.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 17. Maii 1809.

(L. S.)

1796, Jan. 15. Nº. 4.

Notification,

die Entrichtung einer Abgabe von öffentlichen Verkäufen und Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend.

Nachdem Ein Hochweiser Rath, auf gepflogene Communication mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, zur Vermehrung nöthiger Einkünfte des St. Annen Armen- und Werkhauses verordnet hat:

daß in Zukunft von allen öffentlichen Verkaufungen und Auctionen in der Stadt und binnen der Landwehr von Waaren, Meublen, Schiffs-Parten und Immobilien, Ein Viertel von Hundert vom Kaufgelde erleget, und zwar von dem Auctionario und den beeidigten Mak-

lern dem Verkäufer mit den übrigen Auctions-Kosten gekürzet, oder von selbigen eingehoben und monatlich an das St. Annen Armen- und Werkhaus abgeliefert werde, als von welcher Abgabe nur die Leihhaus-Auctionen und diejenigen Meubel-Auctionen, deren Ertrag nicht über 300 Mark, wie auch öffentliche Verkaufungen bey Concursfällen und gerichtlichen Subhastationen befreiet bleiben;

so wird diese Anordnung hiemit zum Behuf ihrer nunmehrigen Einführung, a die publicationis, und zur Nachachtung der Beikommenden, Obrigkeitlich bekannt gemacht. Ita decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo d. 15. Januarii 1796.

(L.S.)

1809, März 11. N°. 5.

Stempel-Taxe und Verordnung für die freie Hansestadt Lübeck und deren Gebiet;

publicirt den 11. März 1809.

Wenn Ein Hochweiser Rath, nach getroffener Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, zur Bestreitung eines Theils der diese Stadt überkommenen schweren Lasten, am heutigen Tage eine Stempel-Taxe und Verordnung publicirt hat; so wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, auch Allen und Jeden, sowohl in der Stadt als im Gebiete derselben, ernstlich anbefohlen, vom 1. May d. J. an solcher Stempel-Taxe und Verordnung bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen in allen Punkten aufs genaueste zu geleben.

Actum et conclusum in Senatu Lubecensi d. 11. Mart. 1809. publicatumque sub Sigillo.

(L. S.)

(30)

§. 1.

Taxe.

I. Nach Stück- und Bogenzahl.

1ste Classe, zu 1 ßl.

No. 1. Kleine hiesige Kalender.

No. 2. Offene Frachtbriefe.

2te Classe, zu 2 ßl.

No. 3. Die hiesigen größern Kalender, mit Ausnahme der Staatskalender.

No. 4. Jedes einzelne Connoissement.

No. 5. Jeder Bogen der Schriften, welche in den bey sämmtlichen Untergerichten, auch der piorum corporum, zu verhandelnden Sachen übergeben werden; mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, welche die Stadt-Kasse, oder ein anderes Departement, in öffentlichen Angelegenheiten bey einem dieser Gerichte zu führen hat.

No. 6. Jede mit diesen Schriften in forma probante übergebene Anlage, ohne Rücksicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist; mit näherer Beziehung auf §. 9.

No. 7. Jeder Bogen von Copien, welche von Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

No. 8. Die vidimirten Copien der ad Acta producirten Documente.

No. 9. Decreta Ampl. Senatus und Bescheide sämmtlicher Gerichte, welche ein bloßes Communicetur oder eine Fristertheilung enthalten.

No. 10. Kanzley-Atteste über geschehene Insinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus sowohl als auswärtiger Gerichte.

No. 11. Atteste öffentlicher Beamten in Privatsachen.

No. 12. Jeder vidimirte Extract Protocolli der sämmtlichen Gerichte, der öffentlichen Departements und Deputationen, wie auch der Notarien, wenn derselbe zum Gebrauch in Privatsachen dienet.

No. 13. Kleine Reisepässe.

No. 14. Gichtzettel.

3te Classe, zu 4 ßl.

No. 15. Hiesige Staatskalender.

No. 16. Jeder Bogen von den beim Niedergerichte eingereichten Appellations-Beschwerden und von allen Schriften, welche extrajudicialiter bey Amplissimo Senatu, oder beim Ober- und Appellations-Gerichte in der Revisions- und Oberrevisions-Instanz, oder auch per modum beneficii Supplicae übergeben werden; jedoch mit der unter No. 5 bemerkten Ausnahme.

No. 17. Jede bey diesen Schriften in forma probante befindliche Anlage, ohne Rücksicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn solche nicht schon an sich dieser Abgabe unterworfen ist; mit Beziehung auf §. 9.

No. 18. Jeder Bogen von Defensions-Schriften bey Inquisiten, aus deren Vermögen die Vertheidigungskosten entrichtet werden.

No. 19. Jeder Bogen von Inventarien, sie mögen Mo- oder Immobilia betreffen, (die Zubringungs-Inventarien nicht ausgeschlossen); imgleichen jeder Bogen der von Auctionarien, Maklern, Amts-Aeltesten oder Notariis ausgefertigten Berechnungen oder Protocolle von Auctionen.

No. 20. Jeder der vier ersten Bogen von vidimirten Notarial-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen. (vid. No. 58). Die übrigen Bogen sind frey.

No. 21. Bescheide und Interlocute sämmtlicher Gerichte, auch Decreta Ampl. Senatus, welche Weisungen oder Bescheide enthalten.

No. 22. Documenta aff- et refixionis, desgleichen Documenta impositi arresti.

No. 23. Tutoria, Curatoria und öffentliche Quitungen.

No. 24. Echt- und Nächstzeugnisse.

No. 25. Nachweisungen und Extracte über Immobilien, Pfandpöste u. dgl. aus dem Obern- und Niedern-Stadtbuche, auch den bey andern Behörden vorhandenen Land- Erbe- und Rentebüchern, aus dem Verlassungsprotocolle und aus Schuld- und Pfandprotocollen.

No. 26. Nachweisungen und Extracte aus Kirchen-Werkhäusern wegen Gräber und Kirchenstühle.

No. 27. Extracte aus Kirchenbüchern; Todtenscheine; Lebensatteste.

No. 28. Loskündigungsscheine der Kanzleiboten, Ansagen zum Pfandprozesse.

No. 29. Geburtsbriefe bey der Kanzley.

No. 30. Lehrbriefe.

No. 31. Kundschaften.

No. 32. Decreta A. S. pure denegatoria in Gnadensachen oder in Sachen voluntariae jurisdictionis.

No. 33. Directoria Actorum bey Inrotulationen.

No. 34. Proclamationsscheine bey verlehnter Leute und Tagelöhner kleinen Hochzeiten.

4te Classe, zu 8 ßl.

No. 35. Der erste Bogen von Subhastations-, Hauspfand-, Einwäldigungs- und Proclamations-Prozessen.

No. 36. Decreta A. S., wodurch Proclamationsprocesse bestätiget werden.

No. 37. Die größeren Reisepässe.

No. 38. Wegebriefe.

No. 39. Vollmachten der Procuratoren und Sachwalter in hiesigen Gerichten.

No. 40. Bürgerzettel, wenn nur die Einwohnerschaft gewonnen wird.

No. 41. Brauereide.

No. 42. Makler-Atteste.

No. 43. Obductionsscheine, ausgenommen bey Untersuchungen gegen Unvermögende.

No. 44. Börsen-Affichen, welche Auctionen und solche Schiffe betreffen, die Fracht suchen.

No. 45. Proclamationsscheine bey der Aemter kleinen Hochzeiten.

No. 46. Concessionsscheine der Wette und anderer öffentlichen Behörden. Vergl. jedoch No. 62.

5te Classe, zu 1 Mark.

No. 47. Seebriefe, Seepässe und Certificate bey der Kanzley.

No. 48. Jedes Exemplar der hieselbst und auswärts affigirten hiesigen Proclamatum, Notificationen oder sonstigen Edictalium.

No. 49. Alle hieselbst ausgefertigte Kanzley- und Notarial-Vollmachten; wie auch auswärts ausgestellte und hier zu gebrauchende Vollmachten, so ferne sie nicht unter No. 39. gehören.

No. 50. Bürgerzettel, wenn Handwerker, oder die ihnen gleich zu achten, das Bürgerrecht gewinnen.

No. 51. Aussprüche.

No. 52. Bürgschafts-Verschreibungen, jedoch mit Anwendung des §. 18; Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Reverse, Verzichte, Transacte und Privatvergleiche; so wie überhaupt alle Verträge und Contracte, welche nicht unter einer andern Rubrik vorkommen.

No. 53. Proclamationsscheine bey andern Hochzeiten, wo die Zahl der Gäste nicht über 30 Personen ist; desgleichen für ansässige Landleute, und für Auswärtige, die sich hier proclamiren lassen.

No. 54. Commissoria Ampl. Senatus und Commissions-Protocolle. Vergl. jedoch §. 11.

No. 55. Schutzscheine.

No. 56. Der erste Bogen kaufmännischer Parere. Die übrigen Bogen sind frey.

No. 57. Subsidiales.

6te Classe, zu 1 Mk. 8 ßl.

No. 58. Jeder Wechselprotest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind; es mögen erste Ausfertigungen oder Duplicate seyn. Vidimirte Abschriften einmal bereits ausgefertigter Proteste sind frey.

No. 59. Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen; die Erkenntnisse, wodurch nach einem interponirten Rechtsmittel ein Bescheid, Interlocut oder Urtel, entweder desselben Gerichts, oder einer niederen Instanz re- oder confirmiret wird.

No. 60. Decreta A. S., welche den Erkenntnissen sub No. 59. gleich sind.

No. 61. Bürgerzettel, wenn das Bürgerrecht von Vornehmeren gewonnen wird.

No. 62. Decreta A. S. und resp. Extracte aus dem Niedern-Stadtbuche in Gnadensachen, oder in welchen eine Bedienung, ein Privilegium, eine Dispensation, Bewilligung, venia aetatis, oder Erklärung zur Kauffrau u. w. dgl. m. ertheilet wird, oder in welchen Adoptionen, Einkindschaften, wechselseitige Schenkungen, Vergleiche rc., imgleichen Curatores absentium, prodigorum, furiosorum s. mente captorum resp. confirmiret und ernannt werden; so wie auch Notarial-Documente über die Einwendung der Oberrevision und die auf Berufungen an die höchste Instanz erlassenen Decrete.

7te Classe, zu 2 Mk.

No. 63. Bodmereibriefe.

No. 64. Briefe an Juristenfacultäten, wenn in Partheisachen auswärts gesprochen wird.

No. 65. Der erste Bogen von Schiffsverklarungen.

No. 66. Decreta A. S., wodurch Notarien angestellt werden.

No. 67. Salvi Conductus.

8te Classe, zu 3 Mk.

No. 68. Extracte Niedern-Stadtbuchs, in welchen Reservationen der Spillgelder und andere auf Gütergemeinschaft sich beziehende Eheverträge bestätiget werden.

No. 69. Proclamationsscheine bey Hochzeiten, wo die Zahl der Gäste über 30 Personen hinausgeht; auch wenn zu Gaste gefahren wird.

No. 70. Die Bedingungen, unter welchen Fremde auf Schutzgeld angenommen werden.

9te Classe.

No. 71. Ein jedes Blatt der hiesigen Anzeigen 3 Pfenninge. Die Beilagen sind frey.

No. 72. Der erste Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten 2 Rthlr.

No. 73. Der erste Bogen von Eheverträgen und väterlichen Dispositionen unter Kindern 2 Rthlr.

No. 74. Der erste Bogen von Testamenten, Codicillen, Fideicommissen, Erbverträgen, Donationibus inter vivos et mortis causa 5 Rthlr; Beilagen oder Nachträge zu letzten Willensverordnungen à 1 Rthlr. Ist in einem Testamente, Codicille u. s. w. eine Beziehung auf ein Geheimbuch enthalten, so wird der erste Bogen mit 10 Rthlr. bezahlt.

II. Nach dem Werthe oder der in den Schriften rc. angegebenen Summe.

No. 75. Cessionsacten (vergl. jedoch §. 18.) und Kauf- oder Tauschbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebiet, auch von Schiffen und Schiffsparten, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, bezahlen 1 per mille, mit der Bestimmung, daß die kleineren Summen unter 500 Mk. für volle 500, und die über 500 Mk. für volle 1000 Mk. gerechnet werden.

Liegt auch bey der Uebernahme eines Grundstücks, es sey städtisch oder bäuerlich, kein eigentlicher Kauf oder Tausch zum

Grunde, wie es z. B. nicht selten bey Hausbriefen vorkömmt, so wird dennoch die Abgabe in obigem Verhältnisse erlegt.

No. 76. Ist bey Kaufcontracten statt oder neben dem Kaufschillinge eine Rente, Grundmiethe u. dgl. stipuliret, so wird diese auf ein zu 3 pCt. belegtes Capital reducirt, und darnach die Abgabe bezahlt.

No. 77. Hypothekwechsel, Obligationen, Schuldscheine und Pfandverschreibungen, auch Depositionsscheine bezahlen ¼ per mille, nach der Bestimmung sub No. 75.

No. 78. Schriftliche Pacht-, Häuer- oder Miethcontracte auf ein Jahr oder auf kürzere Zeit, zahlen von der verabredeten Pacht oder Miethe ¼ pCt. Ist der Contract auf mehrere Jahre geschlossen, so wird für jedes Jahr ¼ pCt. erlegt. Bey Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen. Häuer- oder Miethcontracte, bey denen die Miethe eines Jahres oder die auf ein ganzes Jahr berechnete, wenn gleich auf kürzere Zeit geschlossene Miethe keine 100 Mk. beträgt, sind von der Abgabe frey. Bey vorkommender Berechnung gilt alles, was unter 50 Mk. ist, für volle 50 Mk., und was über 50 Mk. beträgt, für volle 100 Mk. So wird z. B. für einen Contract auf 6 Monate, zu 40 Mk. pr. Monat, 10 ßl., und für einen Contract auf 4 Jahre, zu 120 Mk. fürs Jahr, 20 ßl. Stempelgebühr erlegt.

Eine jede Prolongation ist einem neuen Contracte gleich zu achten, sobald darüber etwas Schriftliches, es sey auf dem alten Contracte, oder in einem besondern Instrumente, aufgesetzt wird.

No. 79. Chartepartien bezahlen für jede Schiffslast 1 ßl.

No. 80. Die Zulags-Rollen der einkommenden Schiffe bezahlen

für ein Schiff von 25 Last und darunter im Ganzen		8 ßl.
= = = = 26 bis 50 Last	1 Mk.	- =
= = = = 51 bis 100 Last	1 Mk.	8 =
= = = = 101 bis 150 Last	2 Mk.	- =
= = = = 151 bis 200 Last	3 Mk.	- =
= = = über 200 Last	4 Mk.	- =

No. 81. Beil- und Meßbriefe von hieselbst gebaueten Schiffen bezahlen für jede Schiffslast 2 ßl.

No. 82. Musterrollen der Schiffe bezahlen

für ein Schiff von 25 Last und darunter .		8 ßl.
= = = von 26 bis 50 Last	1 Mk.	– =
= = = über 50 Last	1 Mk.	8 =

NB. Die Schiffslasten werden immer von der Größe verstanden, wie sie allhier ordnungsmäßig gemessen werden.

§. 2.

Zum Beweise, daß von den in dieser Verordnung benannten Schriften und Aufsätzen ꝛc. die vorgedachte Abgabe entrichtet worden, sind solche in einer Ecke mit einem angemessenen Stempel zu bedrucken und von einem Bürger des Departements mit dessen Namen zu bezeichnen.

Connoissemente, Frachtbriefe, Kalender und Anzeigen sind bloß mit einem Stempel zu versehen.

§. 3.

Ein bey der Ausfertigung verunglückter Bogen, von dem die Abgabe schon entrichtet worden, kann gegen einen neuen für 1 ßl. auf dem Stempel-Büreau umgetauscht werden. Nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen, oder sonst wirklich vollzogen seyn.

§. 4.

Der Regel nach muß gleich bey der Ausfertigung einer dieser Abgabe unterworfenen Schrift oder Aufsatzes die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden, und demnach das Papier des mundi schon mit dem Beweise geschehener Entrichtung versehen seyn. Kann aber solches nicht geschehen, so muß doch, bey der im §. 5. bestimmten Strafe, das Fehlende innerhalb 14 Tagen von Zeit resp. der Vollziehung und Unterschrift des letzten Subscribenten ergänzt und das Document mit dem Beweise entrichteter Gebühr versehen werden.

§. 5.

Wenn von den Schriften, Documenten, oder sonstigen Aufsätzen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, letztere nicht sogleich resp. bey der

Ausfertigung, oder doch innerhalb der im §. 4 nachgelassenen Frist gehörig entrichtet worden, und sie nicht mit dem desfalls erforderlichen Beweise versehen sind; so soll sowohl der Aussteller als auch der Empfänger eines solchen Documents, außer der erlegten oder noch zu erlegenden Stempelgebühr, die vorgeschriebene Abgabe vierfach bezahlen, und außerdem ein Jeder noch vier Reichsthaler erlegen.

§. 6.

Von hiesigen Handwerks-Aemtern dürfen keine Lehrbriefe und Kundschaften anders, als mit dem Beweise geschehener Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe versehen, bey eigener Verantwortlichkeit der Amts-Aeltesten, Inhalts §. 5, ex propriis, ausgegeben werden.

§. 7.

Die Proclamationsscheine zu den Aufgeboten in den Stadtkirchen sind spätestens vor dem zweiten Aufgebot, unter Entrichtung der vorschriftsmäßigen Abgabe, bey dem Spielgräven einzulösen, und dem Küster, in dessen Kirchspiel das Aufgebot geschieht, einzureichen, indem letzterer, bevor solches geschehen, bey Vermeidung der §. 5 bestimmten, von ihm aus eignen Mitteln zu erlegenden Strafe, die zweite Proclamation nicht aufgeben darf. Die Landleute haben die erforderlichen Proclamationsscheine bey der ordnungsmäßigen Behörde abzufordern.

§. 8.

Der Verleger der abgabepflichtigen Kalender darf solche ungestempelt weder selbst verkaufen, noch zum Verkaufe ausgeben, bey Vermeidung der Strafe des §. 5. für jedes Stück.

§. 9.

Wenn die gerichtlich und außergerichtlich zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, (als in Ansehung welcher es lediglich bey der Verfügung des §. 4 verbleibet); so steht zwar den Partheien frey, statt der Bezeichnung dieser Anlagen selbst, sie einzeln oder zusammen mit einem der Taxe (Nr. 5 und 16) und der Zahl der Anlagen angemessenen Umschlagebogen versehen zu lassen; nur muß sodann bey 2 Rthlr. Strafe die Bezeichnung einer jeden Anlage nebst der Rubrik der Schrift, zu welcher sie gehört,

auf der Hälfte des Bogens, worauf die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und der Bogen ganz umgelegt werden.

Von den, den Original-Anlagen beigelegten, nicht vidimirten Abschriften derselben ist keine Abgabe zu bezahlen.

§. 10.

Suppliken, Memoriale, Satzschriften, Beilagen und sonstige Schriftstücke, welchen es an dem erforderlichen Beweise der richtig und zur gehörigen Zeit bezahlten Abgabe fehlt, sollen zwar angenommen werden; doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die etwa noch gar nicht erlegte Abgabe und die im §. 5 bestimmte Strafe zu entrichten. Zu dem Ende haben sämmtliche Gerichte und sonstige obrigkeitliche Behörden auf die bey ihnen vorkommenden Contraventionsfälle genau zu achten, und den Umständen nach entweder die Abgabe nebst der Strafe sogleich ohne alle Rücksicht beizutreiben und dem Stempelbüreau zu berechnen, oder auch ungesäumt dem Praesidi des Stempeldepartements den vorgekommenen Fall anzuzeigen.

§. 11.

Alle öffentliche, in Stadtgeschäften und von obrigkeitlichen Behörden ex officio erlassene Ausfertigungen sind dem Stempel und der Abgabe nicht unterworfen. Dasselbe gilt von unentgeltlichen Expeditionen auf der Kanzley; doch muß in den letzteren das Gratis ausdrücklich bemerkt werden.

Schriftstücke für Partheien, welche das Armenrecht erlangt haben, sind zwar auch vorläufig ohne Stempel anzunehmen und auszufertigen; sie sind jedoch in einer Ecke mit dem Worte: Armensache zu bezeichnen, auch ist über solche Sachen ein genaues Verzeichniß zu halten, und solches alljährlich von den Gerichten dem Stempeldepartement einzureichen. Wird die Gegenparthey in die Kosten verurtheilt, so ist der ganze Betrag des Stempels ebenfalls zu ersetzen und an das competente Gericht, von diesem aber an das Stempelbüreau einzuliefern. Trägt die Parthey, welche das Armenrecht erlangt, ihre Kosten selbst; so muß sie, sobald sie zu besserem Vermögen gelangt, den Belauf des Stempels nachbezahlen.

Obligationen der Stadt-Kassa, so wie alle Contracte mit derselben, auch mit andern öffentlichen Departements, Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sind von dem Stempel und der Abgabe gleichfalls frey.

§. 12.

Bey allen Ausfertigungen bezahlt, der Regel nach, der Aussteller oder der, welcher ein Document für sich ausfertigen läßt, diese Abgabe. Werden mehrere Originale für mehrere Contrahenten ausgefertiget, so bezahlt jeder das Seinige, falls darüber nichts anderes verabredet ist.

Bey öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie salvo regressu derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht, oder der sie rechtlich veranlaßt; z. B. bey Depositionsscheinen der Deponent, unbeschadet seines etwanigen Anspruchs auf Erstattung.

§. 13.

Punctationen und dergleichen vorläufige Verabredungen über abzuschließende Contracte können zwar fürs erste auf ungestempeltem Papier geschrieben werden; sie müssen aber, sobald daraus geklagt werden soll, und auf allen Fall vor der Ausführung des Geschäftes, wenn darüber kein förmlicher Contract entworfen wird, bey Vermeidung der §. 5. bestimmten Strafe, mit demjenigen Stempel versehen werden, welchen der förmliche Contract erfordern würde.

§. 14.

In Ansehung der Contracte über Immobilien ist noch folgendes bestimmt:

1) Jeder Contract, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums veranlaßt wird, es mag die Lieferung und die Bezahlung bestimmt und bedingt seyn, wie sie will, ist als ein Kaufcontract anzusehen, und darnach die Abgabe zu bezahlen.

2) Ein Tauschcontract, wodurch zwey oder mehrere Immobilien gegen einander vertauscht werden, wird wie ein zwiefacher Kaufcontract angesehen.

§. 15.

Finden sich unter dem Nachlasse eines Verstorbenen dieser Abgabe unterworfene Documente und Schriften, welche nach dem 1. May 1809 ausgefertigt worden, und welchen es an dem Beweise gehörig bezahlter Abgabe fehlet; so müssen die Erben oder Administratoren des Nachlasses diese Abgabe, nebst der von dem Erblasser verwirkten Strafe des §. 5. innerhalb

8 Wochen von der Zeit, da sie zuerst Wissenschaft davon erhalten haben, prompt und unweigerlich entrichten, bey Vermeidung doppelter Strafe.

§. 16.

In den Fällen, da die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keinesweges verbunden, dessen Inhalt anzugeben oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern er entrichtet die Abgabe auf seine Gefahr, nach seiner eigenen Angabe, und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern, mit Beifügung des Dati, auf der umgekehrten Seite bezeugt.

§. 17.

Die in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen der Gegenparthey zu communicirenden Copien der Schriften sind von dieser Abgabe frey.

§. 18.

Hat ein Document schon eine Abgabe bezahlt, und es kömmt noch ein anderes gleichfalls zur Abgabe pflichtiges Geschäft in oder auf demselben Documente hinzu, z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft oder Cession, so ist alsdann das Nebengeschäft von der Abgabe frey.

§. 19.

Nicht sowohl nach dem Namen und der Form des Geschäfts, welchen die Interessenten demselben geben, sondern nach dem Wesentlichen desselben wird die Bezahlung der Abgabe beurtheilet. Ist es der verschiedenartigen Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein Geschäft zu zählen ist; so hat das Departement darüber zu entscheiden.

§. 20.

Jede Verurtheilung in die Kosten begreift diese Abgabe stillschweigend unter sich.

§. 21.

Es befreiet hiesige Bürger und Einwohner, auch dieser Stadt Untergehörige nicht, wenn sie ihre, dieser Abgabe unterworfenen Geschäfte auf benachbartem, fremden Gebiete vollziehen, sondern in solchen Fällen muß die Abgabe dennoch bey Strafe des §. 5. erlegt werden.

§. 22.

Würde sich Jemand unterfangen, Schriften und Papiere mit einem nachgemachten Zeichen geschehener Bezahlung dieser Abgabe zu verfälschen, der soll mit der gesetzlichen Strafe des Falsi oder sonst den Umständen nach schwer bestraft werden.

§. 23.

Sachwalter und Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in Sachen, welche sie für andere führen, gehalten; so auch die Notarien bey den von ihnen verfertigten Instrumenten, und söllen solche bey jedem Contraventionsfall die Strafe des §. 5. aus eigenen Mitteln erlegen. Fände sichs, daß sie dieselbe ihren Prinzipalen und Requirenten in Rechnung gebracht hätten; so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders auf das nachdrücklichste bestraft werden.

§. 24.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht nur auf diese Stadt, sondern auch auf deren gesammtes Gebiet.

Register
über die Stempel-Taxe und Verordnung.

H.

J.

K.

L.

T.

U.

V.

W.

Z.

1809, Oct. 13. N° 8.

Nachtrag

zu der unterm 11ten März d. J. publicirten Stempel-Taxe und Verordnung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die unterm 11. März d. J. publicirte Stempel-Taxe und Verordnung einiger Zusätze, Abänderungen und Erläuterungen bedarf; so hat Ein Hochweiser Rath, theils nach vorgängiger Vereinbarung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, theils mittelst verfassungsmäßiger, authentischer Interpretation, hiemit Folgendes verordnet und erkläret:

§. 1.

Der §. 1. der St. T. u. V. No. 1. 3. 15. vorgeschriebene Stempel auf hiesige Kalender ist vor der Hand annoch auszusetzen; wodurch denn auch §. 8. der Stempel-Verordnung einstweilen aufgehoben ist.

§. 2.

Mit dem Stempel der 2ten Classe zu 2 ßl. sind nicht bloß die Schriften, welche bey den Untergerichten eingereicht werden, sondern auch die Exhibita bogenweise zu belegen, welche der Stadt-Casse und andern Departements, auch Commissionen und sonstigen öffentlichen Behörden in Privatsachen übergeben werden.

§. 3.

Die ad No. 6. und 17. entstandenen Zweifel wegen der Anlagen sind dahin zu lösen, daß alle und jede bey mündlichen Anträgen in den Ge-

richten vorkommenden Papiere, falls sie nicht ohnehin dem Stempel unterworfen sind, als Producta oder Anlagen keines Stempels bedürfen; wohingegen die den Schriften, welche in Ampl. Curia oder bey andern Behörden eingereicht werden, beigelegten Anlagen, als solche, falls sie nicht ohnehin schon gestempelt sind, allemal und zwar mit der einzigen §. 9. der St. T. u. V. in fine bestimmten Ausnahme, ordnungsmäßig gestempelt oder in Stempelpapier eingelegt werden müssen.

§. 4.

Sowohl an der Gerichtsstube als bey allen andern Untergerichten sind die Protocoll-Extracte, welche den Partheien im Laufe des Processes mitgetheilt werden, nicht nach No. 12., sondern nach Maaßgabe des Inhalts und nach Vorschrift No. 9. 21. und 59. dem Stempel unterworfen, wohingegen die den Gerichts-Acten beigelegten Protocolle, Bescheide und Urtheile keines Stempels bedürfen. Wenn aber, wie beim Obergerichte, einige Recesse oder Absprüche bloß ad Acta kommen, ohne den Partheien mitgetheilt zu werden: so sind solche mit dem einfachen, gesetzlichen Stempel zu versehen, und die Gebühren bey der Inrotulation jeder Parthey zur Hälfte in Rechnung zu bringen. Beim Niedergerichte ist zur Erleichterung des Geschäftsganges jedes den Schriftsätzen zwischen oder beizulegende Blatt, gleichviel ob darauf eine oder mehrere Registraturen geschrieben werden, im ordentlichen Processe mit dem Stempel zu 8 ßl. und in Fracht- und andern summarischen Sachen mit dem Stempel zu 4 ßl. zu belegen, wovon der Betrag ebenfalls jeder Parthey zur Hälfte bey der Inrotulation in Rechnung zu bringen ist; auch wird nebenbey in Niedergerichtssachen dasjenige, was den Partheien insinuirt wird, allemal mit dem ordnungsmäßigen Stempel versehen. — Directoria actorum, welche ad Acta kommen, sind überhaupt nur dann zu stempeln und dafür die Stempelgebühr jeder Parthey zur Hälfte zu berechnen, wenn nicht von den Partheien selbst gestempelte Directoria eingelöset werden.

§. 5.

Da bey dem Wettegerichte von vielen Aemtern und andern Partheien Bücher producirt werden, wohinein die Protocolle und Absprüche von dem Wetteprotocollisten geschrieben werden, solches aber unläugbar zur Schmälerung der Stempel-Abgabe gereicht; so ist es dem Wetteproto-

collisten zur Pflicht gemacht, allen denen, welche die in ihren eigenen oder ihres Amtes und ihrer Zunft-Angelegenheiten vorkommenden Bescheide in Bücher einschreiben lassen, außerdem noch die nemlichen Bescheide auf dem gesetzlichen Stempelpapier zuzustellen, ohne deswegen ein mehreres als den Ersatz des Stempels und der Copialien zu begehren.

§. 6.

Zur Erleichterung dürftiger Partheien sind in den bey den Untergerichten vorkommenden geringfügigen Sachen, und in allen den Schuldsachen, da der Beklagte, ohne Einreden vorzubringen, nur sein Unvermögen vorschützt und um Zahlungsfrist bittet, nicht weniger in Schuldsachen, welche unter 100 Mark betragen, falls ohne weiteres Verfahren auf erhobene Klage in Contumaciam erkannt wird, die verurtheilenden Erkenntnisse einem Bescheide gleich zu achten und sub No. 21. zu 4 ßl. zu rechnen. Eben dahin gehören auch mandata cum clausula, bedingte Urtheile und wiederholte Zahlungsbefehle.

§. 7.

Wenn im Hause des im Obergerichte dirigirenden Herrn Bürgermeisters oder in den Häusern der Herren des Gerichts, oder im Laufe eines Rechtsstreites in den Gerichten von den Partheien vor dem Protocolle ein Vergleich geschlossen wird; so ist das Protocoll darüber einer jeden Parthey auf dem Papier der 5ten Classe zu 1 Mark, in Gemäßheit No. 52, zu ertheilen, wiewohl mit Ausnahme geringfügiger Sachen, namentlich kleiner Injurien- und Schuldsachen bis zum Betrage von 100 Mark, als worüber das Vergleichungsprotocoll nur mit dem Stempel der 3ten Classe zu belegen ist. Uebrigens sind alle Protocolle über Contracte und Verträge, welche ohne vorgängigen Proceß vor Gericht geschlossen werden, auf demselben Papiere auszufertigen, als wenn die Vereinbarung außergerichtlich getroffen wäre.

§. 8.

So wie unter den No. 19. benannten Rubriken die gerichtlichen Inventarien und Auctions-Protocolle ebenfalls begriffen sind; so gehören auch sub No. 23. die Quitungen gerichtlicher Curatoren und sub No. 52. die Schlußrechnungen bey gerichtlichen Concursen. Die Anlagen solcher

Rechnungen bedürfen jedoch keines Stempels, wenn sie nicht ohnehin dem Stempel unterworfen sind.

§. 9.

Unter öffentliche Quitungen (No. 23.) werden überhaupt nur die von Privatpersonen gegebenen Quitungen, denen eine öffentliche Autorität hinzutritt, verstanden.

§. 10.

Rotuli examinis testium und Protocolle über summarische Zeugenverhöre, sind pr. Bogen mit dem Stempel der 2ten Classe zu 2 ßl., wenn sie bey den Untergerichten aufgenommen werden, und pr. Bogen mit dem Stempel der 3ten Classe zu 4 ßl., wenn sie von der Kanzley ausgefertigt werden, zu belasten.

§. 11.

Cautionsnoteln sind, wenn bloß der Kosten halber, oder wenn pro expensis et reconventione zusammen nur auf 10 Rthlr. cavirt wird, als Protocoll-Extracte nach No. 12. mit 2 ßl., falls aber pro reconventione entweder unbestimmt oder doch für mehr als 5 Rthlr., oder wegen der Folgen eines Arrestes, oder zum Behuf der Aufhebung desselben, oder sonst aus irgend einer andern Ursache als pro expensis et reconventione Caution geleistet wird, gleich Bürgschaftsverschreibungen nach No. 52. mit einem Stempel zu 1 Mk. zu belegen. Zugleich wird der Kanzley und den Gerichten hiemit aufgegeben, demjenigen, der die Sicherheit zu bestellen hat, allemal einen Extract des Protocolls oder Cautionsbuches auf dem gesetzlichen Stempelpapier zuzustellen, gleichviel ob er denselben fordert oder nicht.

§. 12.

Die Atteste hiesiger Kirchen-Beamten über die vollzogene Proclamation oder Trauung gehören in die 3te Classe zu 4 ßl. ad No. 27.

§. 13.

Unter No. 28. gehören auch die Ansagen zum Räumungsprocesse und andere ähnliche von den Kanzleiboten beschaffte Ansagen. Dabey wird den Kanzleiboten bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen, von allen und jeden Kündigungen und Ansagen die Scheine auf Stempelpapier auszufertigen, ohne alle Rücksicht, ob solche von den Partheien gefordert werden oder nicht.

§. 14.

In soferne von Landleuten die Rede ist, giebt es nach der Stempel-Verordnung nur zwey Gattungen von Proclamationsscheinen, nemlich sub No. 34. und No. 53. Was sonst darin von Proclamationsscheinen vorgeschrieben ist, gilt nur von Bürgern und Einwohnern dieser Stadt.

§. 15.

Da bey der Verschickung hieselbst ausgebrachter Proclamatum allemal wenigstens zwey Subsidialschreiben ausgefertigt werden, so ist (ad No. 57.) jedes derselben nur mit dem Stempel der 4ten Classe zu 8 ßl. zu belegen; gleich denn auch alle und jede Anforderungsschreiben nach ergangenen Subsidial- oder sonstigen öffentlichen Schreiben in Partheisachen nur mit dem Stempel der 3ten Classe zu 4 ßl. zu belasten sind.

§. 16.

Die Vidimationen der Notarien gehören nicht ad No. 7, sondern ad No. 20.; wohingegen auch No. 58, wo von Wechselprotesten die Rede ist, nicht auf andere Notarial-Proteste auszudehnen ist, indem letztere ebenfalls unter No. 20. begriffen sind.

§. 17.

Subhastationsschedeln sind mit dem Stempel der 3ten Classe zu 4 ßl. zu versehen.

§. 18.

Actien der Assecuranz-Compagnien und anderer auf Gewinn abzielender, gemeinschaftlicher Unternehmungen gehören unter No. 52., wohingegen die von den Actiennehmern ausgestellten Obligationen, Wechsel oder sonstige Verpflichtung sub No. 77. zu rechnen sind.

§. 19.

Die Zulagsrollen der **ausgehenden** Schiffe sind demselben Stempel unterworfen, welcher sub No. 80. den Rollen einkommender Schiffe aufgelegt ist.

§. 20.

Die Schiffs-Volksrollen, welche an der Kanzley ausgefertigt werden, sind in Ansehung des Stempels den sub No. 82. benannten Musterrollen gleich zu achten.

§. 21.

Wenn gleich nach §. 11. der St. T. u. V. die von obrigkeitlichen Behörden ex officio erlassene Ausfertigungen dem Stempel und der Abgabe nicht unterworfen sind, so ist doch in allen Fällen, da diese Behörden für solche officielle, durch fremde Requisition oder sonst veranlaßte Arbeiten für sich Gebühren berechnen, das ordnungsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen und ebenfalls in Rechnung zu bringen.

§. 22.

Die §. 11. der St. T. u. V. angeordnete Stempelfreiheit in Betreff der Obligationen der Stadt-Kasse und in Ansehung der Contracte mit derselben und mit andern öffentlichen Departements, mit Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, erstreckt sich nicht auf etwanige Processe dieser Behörden, indem letztere dabey, wie andere Privatpersonen, dem Stempel unterworfen sind; gleich denn auch die Extracte Niedern-Stadtbuchs über geschehene Bestätigung der Testamentarien, so wie Tutoria und Curatoria (No. 23.) den Stempel der 3ten Classe zu 4 ßl. erhalten.

§. 23.

Wenn von Bilateral-Contracten, die nach dem Werthe gestempelt werden, z. B. von Kauf- oder Mieth-Contracten, bey der ersten Ausfertigung zugleich mehrere Originale für mehrere Interessenten unterzeichnet werden, so ist zwar nur von einem Exemplare die ordnungsmäßige Gebühr zu entrichten; es sind jedoch die übrigen Exemplare mit dem Stempel der 2ten Classe, also pr. Bogen zu 2 ßl., zu belegen; auch ist auf diesen Exemplaren von Seiten des Departements zu bemerken, daß die gesetzliche Abgabe entrichtet worden. Die Contrahenten haben sich alsdann darüber zu vereinbaren, wer das Exemplar mit dem ordnungsmäßigen Stempel haben soll? Es tragen auch alle Interessenten gleichen Antheil an allen Stempelkosten, falls nichts anderes verabredet worden. Bey späteren Ausfertigungen wird allemal die ganze Abgabe entrichtet; auch ist bey Contracten, die nicht nach dem Werthe gestempelt werden, jedes Original mit dem gesetzlichen Stempel zu belegen.

§. 24.

Alle und jede Policen für Feuersgefahr, Brandkassenscheine, Receptionsscheine in Brandgilden u. dgl., welche von

nun an in dieser Stadt und deren Gebiete geschlossen und unterzeichnet oder ausgestellt werden, sind ebenfalls dem Stempel und der Abgabe, und zwar in der Maaße unterworfen, daß

a) bey den auf keine Zeitfrist beschränkten Versicherungen 1 per mille des versicherten Werthes, und von den auf eine gewisse Zeit bestimmten Assecuranzen ¼ per mille desselben Werthes für jede 3 Monate der Dauer solcher Versicherung, an Stempelgebühr zu erlegen ist. — Bey der Brandgilde vor den Thören wird für ein volles Gebäude 1 Mk., und für ein sogenanntes halbes Gebäude 8 ßl. Stempelgebühr entrichtet.

b) Bey den auf keine Zeit beschränkten Versicherungen ist die Abgabe allemal zu erlegen, so oft ein anderer Versicherter angenommen oder eingezeichnet wird. Bey den auf Zeit geschlossenen Assecuranzen veranlaßt eine Veränderung in der Person des Versicherten oder dem Orte der Gefahr an und für sich keinen neuen Stempel, wenn nur dasselbe Document beibehalten wird. Es ist jedoch im letzten Falle bey einer jeden Prolongation ein neuer Stempel erforderlich.

c) Wenn die versicherte Summe vergrößert wird, so ist zwar allemal ein neuer Stempel nothwendig; es wird jedoch, nach einmal bereits erlegter Abgabe, sodann nur für die hinzugekommene Versicherungs-Summe die Gebühr entrichtet, falls nicht zugleich andere Gründe eintreten, wodurch die Bezahlung der vollen Stempelgebühr veranlaßt wird.

d) Summen unter 500 Mk. sind für volle 500 Mk., und Summen über 500 Mk. für volle 1000 Mk. zu rechnen.

e) Wer die Police oder den Schein ausfertigt, muß das Stempeln besorgen, wohingegen der Versicherte ihm die Auslage zu erstatten hat.

f) Wer eine Police oder einen Schein ohne Stempel ausgiebt oder annimmt, ist der §. 5. der St. T. u. V. bestimmten Strafe unterworfen.

§. 25.

Sobald dem Departement 4 ßl. und darüber zur Zeit bezahlt werden, ist die Abgabe in grobem gangbaren Courantgelde zu entrichten.

§. 26.

Wie nun Ein Hochweiser Rath vertrauensvoll von allen und jeden in der Stadt und deren Gebiet sich aufhaltenden Bürgern und Einwohnern, Untergebenen und Fremden erwartet, daß sie in allen ihren Geschäften der unterm 11. März d. J. publicirten Stempel-Ordnung, so wie dem gegenwärtigen Nachtrage derselben, aufs genaueste nachkommen und zu den in jener Ordnung angedrohten Strafen keinen Anlaß geben werden; so will Derselbe zugleich sämmtliche Gerichte und obrigkeitliche Behörden an die ihnen §. 10. der Stempel-Ordnung vorgeschriebene Aufmerksamkeit in Betreff des Stempels wiederholt erinnern, den angestellten Beamten aber bey eigener höchsten Verantwortlichkeit anbefehlen, nicht allein die Stempelgesetze selbst in ihren Geschäften genau zu befolgen, sondern auch möglichst dafür zu wachen, daß solche von andern befolgt werden. Namentlich aber wird den Herren des Stempel-Departements aufgetragen, bey etwa eintretenden Contraventionsfällen mit den angedrohten Strafen unnachlässig zu verfahren, auch dem Denuncianten, er sey Officiant des Departements oder nicht, die Hälfte der Strafgelder, allenfalls unter Verschweigung seines Namens, zuzusichern.

Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo d. 13. Oct. 1809.

(L.S.)

Register

Register

über den Nachtrag zur Stempel-Taxe und Verordnung.

1809, Aug. 11. N°. 7.

Revidirte Verordnung, den Spielkarten-Stempel betreffend.

Nachdem Ein Hochweiser Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft dahin übereingekommen, daß die Stempel-Abgabe von allen innerhalb dieser Stadt und deren Gebiets zu verbrauchenden Spielkarten erhöhet und künftig von dem angeordneten Stempel-Departement erhoben werden solle; so wird die unterm 16. October 1799. in Betreff des Spielkarten-Stempels erlassene Verordnung hiemit dahin resp. verändert und erneuert.

1) Es darf so wenig in dieser Stadt selbst, als im Gebiete derselben irgendwo, es sey in öffentlichen oder in Privathäusern, mit andern Karten gespielt werden, als mit solchen, die mit dem ordnungsmäßigen Stempel versehen sind, gleichviel, ob die Karten hieselbst oder auswärts verfertigt sind.

2) Der bisher in dem vollen Stadtwappen der Stadt bestandene Stempel wird vom 1. September d. J. an dahin geändert, daß künftig nur das Herzschild dieses Wappens, und zwar wie sonst, dem Carreau-As aufgedruckt wird.

3) Von demselben Tage an ist die bis dahin geltende Abgabe von 2 ßl. auf 4 ßl. für jedes Spiel erhöhet, so daß vom 1. September d. J. an mit keinen Karten gespielt werden darf, von denen nicht die erhöhte Abgabe, nemlich 4 ßl. für jedes Spiel, entrichtet ist.

4) Die Stempelung geschieht von benanntem Tage an im Stempel-Departement, welches vor der Hand auf der Interims-Kanzley, und zwar an jedem Wochentage von 11 bis 12 Uhr, offen ist.

5) Wer am 1. September d. J. annoch Spielkarten vorräthig hat, die mit dem bis dahin gültigen Stempel versehen sind, kann die bereits gestempelten Karten, gegen Erlegung von 2 ßl. für jedes Spiel, außerdem mit dem nunmehro angeordneten Stempel versehen lassen.

6) Kartenmacher und andere Verkäufer von Spielkarten sind ermächtiget, sich die von ihnen erlegte Abgabe von den Käufern ersetzen zu lassen, mithin für jedes mit dem neuen Stempel versehene Spiel 4 ßl. mehr als für ungestempelte Karten zu nehmen.

7) So wenig nun Ein Hochweiser Rath besorgen will, daß irgend ein Bürger, Einwohner oder sonstiger Angehöriger dieser Stadt oder ein in derselben und deren Gebiete sich aufhaltender Fremde durch den hieselbst gänzlich verbotenen Gebrauch anderer als mit dem hiesigen Stempel versehener Spielkarten dieser Verordnung zuwider handeln oder solches, wenn er es verhindern kann, zulassen werde; so ergehet jedoch hiemit die ernstlichste Warnung vor aller und jeder Uebertretung derselben und deren Gestattung. Zugleich wird für den Gebrauch eines jeden ungestempelten oder nicht dieser Verordnung gemäß gestempelten Spieles Karten die unabwendliche Strafe von Zehn Reichsthaler und zwar mit der Bestimmung angedrohet, daß auch diejenigen, welche ein schon gebrauchtes gestempeltes Carreau-As in ein übrigens neues Spiel Karten mischen, derselben Strafe unterworfen seyn, und überall, sowohl in den Kaffe- und Wirthshäusern, als sonst die Wirthe für ihre Gäste verantwortlich und in die angedrohte Strafe verfallen seyn sollen.

8) Zur Aufrechthaltung dieser Verordnung hat Ein Hochweiser Rath den Herren des Stempel-Departements aufgetragen, für deren Publication an den gehörigen Orten, namentlich auch bey den Kartenmachern, Wirthen, Kaffeschenkern, Krügern und Herbergirern zu sorgen, in vorkommenden Uebertretungsfällen mit der obbestimmten Strafe unnachlässig zu verfahren, auch dem Denuncianten, er sey Officiant des Departements oder nicht, die Hälfte der Strafgelder, allenfalls unter Verschweigung seines Namens, zuzusichern.

Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 11. Aug. 1809.

(L. S.)

1809, Oct. 13. No. 8.

Revidirte Verordnung,
die Abgabe von Policen für Seegefahr betreffend.

Wenn Ein Hochweiser Rath, mit Beistimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft, beschlossen hat, die Erhebung der bereits unterm 22. September 1798 verfassungsmäßig angeordneten Abgabe von Policen für Seegefahr nunmehro dem Stempel-Departement zu übertragen; so wird hiemit die an ebenbenanntem Tage erlassene Verordnung dahin erneuert und abgeändert:

1) Von allen und jeden Policen, wodurch die Assecuranz irgend eines Objectes gegen die bey der See- und Flußfahrt vorkommenden Gefahren überhaupt, oder gegen irgend eine ausdrücklich benannte Gefahr, von welcher Art solche auch seyn mag, übernommen wird, hat der Versicherte eine Abgabe in grobem Courantgelde zu erlegen, und zwar für eine Police an

Werth bis	500 Mark Courant inclusive			. . . .	8 Schill.
„	1000	„	„	„	1 Mk.
„	3000	„	„	„	1 „ 8 „
„	6000	„	„	„	2 „
„	10,000	„	„	„	4 „
und über	10,000	„	„	„	6 „

2) Es soll keine Assecuranz für gültig anerkannt, noch in streitigen Fällen in den Gerichten Klage darauf angenommen werden, wenn nicht bey selbiger eine auf die nachbenannte Art beglaubigte, gleich nach Abschluß des Contractes ausgefertigte Police, wovon die jetzt bestimmte Abgabe entrichtet worden, zum Grunde liegt. Auch soll der Dispacheur keine Dispache von Assecuranzen anders aufmachen, als wenn die Versicherung mittelst eben einer solchen Police geschlossen worden ist.

3) Wie nun aus dieser Vorschrift schon von selbst folgt, daß es für eine unerlaubte Defraudation zu halten, wenn Assecuranzen auf vorläufige Scheine und ohne Erlegung der Stempelgebühr geschlossen werden; so wird hiemit noch ausdrücklich verordnet, daß der Assecuradeur, der Assecurat,

der Makler oder wer sonst daran Theil nimmt, diese Verordnung auf die eben angeregte oder irgend eine andere Weise zu umgehen, unbeschadet der vorhin angedrohten Ungültigkeit des Contractes, ein jeder den zehnfachen Ertrag des gesetzlichen Stempels und außerdem noch eine Geldstrafe von 10 Rthlr. büßen solle.

4) Zum Beweise der erlegten Abgabe wird jede der vorgedachten sechs verschiedenen Arten der Policen mit einem besondern Stempel zum Kennzeichen, bis auf welche Summe die Police gültig ist, bezeichnet und durch die eigenhändige Namens-Unterschrift eines zum Stempel-Departement verordneten Bürgers beglaubiget, auch mit einem besondern Buchstaben und fortlaufenden Nummern versehen werden.

5) Der Verkauf der Policen geschieht vom 1. November d. J. an bey der Stempel-Taxe, welche an jedem Wochentage von 11 bis 12 Uhr offen ist; und zwar vor der Hand auf die nämliche Weise, wie solcher bis dahin an der Stadt-Kasse beschafft worden, nemlich gegen baare Bezahlung der Taxe und Entrichtung eines Schillings für die Police. Zwar kann auch künftig eine durch den Stempel und die Unterschrift beglaubigte Police, wenn solche durch einen Schreibfehler oder sonst unbrauchbar geworden, so lange sie noch von keinem Assecuradeur unterzeichnet ist, umgetauscht werden; es sind jedoch in solchem Falle für die neue Police 2 ßl. zu erlegen.

6) So lange noch Policen vorräthig sind, welche von den an der Stadt-Kasse zur Unterschrift ernannten vier Bürgern unterzeichnet worden, sind solche denen von Seiten des Stempel-Departements unterzeichneten Policen gleich zu achten. Auch ist es diesem Departement frey gestellt, künftig nach vorgängiger Bekanntmachung den Verkauf der Policen ganz aufzuheben, und so wie es bey allen andern, einem Stempel unterworfenen Druckschriften geschieht, von denen, welche gestempelter Policen bedürfen, zu fordern, daß die Policen von ihnen dem Departement zur Stempelung und Unterschrift vorgelegt werden.

7) Wenn auf eine Police noch über den bereits gültig gemachten Werth versichert werden soll, so muß selbige durch abermalige Stempelung und Unterschrift für den höheren Werth gültig gemacht und auf

die bereits erlegte Taxe so viel, als die Ordnung erfordert, nachgezahlt werden.

8) Dahingegen wird in dem Falle, wenn auf eine Police nachmals nicht so viel versichert werden sollte, als wofür sie gültig gemacht ist, von der einmal bezahlten Taxe nichts zurückgegeben.

9) Wie nun alle und jede Gerichte und andere obrigkeitliche Behörden hiemit angewiesen werden, in den bey ihnen vorkommenden dazu geeigneten Fällen auf genaue Befolgung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben, so wird insbesondere den Herren des Stempel-Departements aufgetragen, für die Publication derselben zu sorgen und in Uebertretungsfällen mit der angedrohten Strafe unnachlässig zu verfahren, auch dem Denuncianten, er sey Officiant des Departements oder nicht, allenfalls unter Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Strafgelder auszukehren.

Wonach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 13. Oct. 1809.

(L. S.)

1810, Oct. 27. Nº. 9.

Regulativ

für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohnerrecht.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck haben für nothwendig gefunden, nach Anleitung theils bestehender Verordnungen, theils wohlbegründeter Observanz, gegenwärtiges Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohnerrecht entwerfen, und solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich publiciren zu lassen.

1) Wer das Bürger- oder Einwohnerrecht gewinnt, erhält dadurch alle davon verfassungsmäßig abhängige Vortheile, wird aber auch hinwiederum zu allen damit verbundenen persönlichen Leistungen und zur verhält-

nißmäßigen Uebernahme der Steuern und Abgaben verpflichtet. Das allgemeine Wohl erfordert auf der einen Seite, daß Niemand durch Verleihung des Bürgerrechts der bürgerlichen Vorzüge theilhaftig werde, mit welchem dem Gemeinwesen nicht gedient ist, auf der andern Seite, daß Niemand sich dem Bürgerrecht und dadurch den bürgerlichen Lasten entziehe, welcher zu deren Mitleidenschaft gehalten ist.

2) Zum Bürger- oder Einwohnerrecht sind, ohne erschwerende Bedingungen, zuzulassen die ehelichen oder legitimirten Söhne hiesiger Bürger und Einwohner, so lange sie sich nicht anderswo häuslich niedergelassen gehabt, nach erreichter Volljährigkeit oder ausgewirkter Volljährigkeits-Erklärung; für fortwährend minderjährig gelten erklärte Verschwender und andere, welchen unter öffentlicher Autorität die Disposition über ihr Vermögen entzogen ist.

3) Den Eingebornen werden in dieser Hinsicht gleichgeachtet diejenigen Fremden von unbescholtenem Ruf, welche bey hiesigen Kaufleuten, Handwerkern und Herrschaften die letzten sechs Jahre und darüber gedient haben; nur ist von ihnen noch überdies nachzuweisen, daß sie weiter in keiner Unterthans- oder Bürgerpflicht stehen, wofür die zu sistirenden beiden Bürgen namentlich zu haften haben; auch müssen sie das bürgerliche Gewerbe, welchem sie sich hier widmen wollen, angeben.

4) Sonstige Fremde können das Bürger- und Einwohnerrecht nicht erhalten, bevor sie

a) nicht nur mittelst Geburtsscheins und sonst dociren, daß sie nach den Gesetzen ihres bisherigen Wohnorts volljährig, und über ihre Person und ihr Vermögen frey zu disponiren befugt sind, sondern auch

b) von ihrer letzten Obrigkeit einen beglaubigten Dimissionsschein, in Betreff der ihnen obgelegenen allgemeinen Unterthans- oder besonderen Bürgerpflicht, namentlich der Militairpflichtigkeit, wie auch

c) ein dergleichen Zeugniß über ihr zeitheriges Wohlverhalten und das von ihnen betriebene Gewerbe beibringen, und

d) mittelst ihrer beiden Bürgen, auf deren Qualität daher ein sorgfältiges Augenmerk zu richten ist, eine solidarische Caution dahin bestellt haben, daß sie und die Ihrigen dem hiesigen Gemeinwesen und milden Anstalten in den nächsten sechs Jahren nicht zur Last fallen, vielmehr die obliegenden Abgaben richtig abtragen werden.

Den Herren der Kämmerey bleibt es jedoch nachgelassen, von den beiden letzterwähnten Erfordernissen bey Personen von bekanntlich gutem Rufe und Vermögen zu dispensiren.

5) In Ansehung der Zulassung auswärtiger Schiffer zum Bürgerrechte bleibt es bey der Verordnung, nach welcher diese, wegen ihrer gänzlichen Entlassung aus fremden Pflichten, wie auch dafür, daß sie hieselbst eine eigene Haushaltung führen, in die Schiffergesellschaft eintreten, auch alle Abgaben bezahlen werden, zuvor genügende Sicherheit zu bestellen haben.

6) Ohne zum Bürger oder Einwohner angenommen zu seyn und den Bürgereid geleistet zu haben, darf Niemand hieselbst bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben, zum wirklichen Genusse der Rechte eines Mitgliedes hiesiger bürgerlichen Collegien oder Zünfte zugelassen werden, Freizettel oder Certificate an der Zulage und Kanzley erhalten, Immobilien in den Stadtbüchern sich zuschreiben lassen, zum Behuf der Heirath ohne vorgängige Dispensation proclamirt werden. Die Herren der Kämmerey werden überdies alle Aufmerksamkeit darauf richten und nöthigenfalls durch anzuwendende Zwangsmittel dafür sorgen, daß alle, welche ihrer Lage und den bevorstehenden Verordnungen nach das Bürgerrecht zu gewinnen schuldig sind, sich ungesäumt dazu anmelden und nach erfolgter Annahme in nächster Audienz den Bürgereid leisten.

7) Sollte Jemand, welcher das Bürgerrecht zu gewinnen pflichtig und geeignet ist, unter eintretenden besondern Verhältnissen wünschen, davon, wenigstens auf einige Zeit, dispensirt und zum Schutzgenossen, gegen Erlegung eines gewissen Schutzgeldes, zugelassen zu werden, so hat er sich mit seinem desfalsigen Gesuche an Einen Hochweisen Rath zu wenden.

8) Dem Träger-Aeltermann, wie auch andern Aufsehern bey öffentlichen oder Privat-Arbeiten wird befohlen, keinen, welcher ihnen nicht als hiesiger Einwohner oder Eingeborner schon bekannt ist, an der Trave oder sonst arbeiten zu lassen, der nicht seinen Bürgerzettel oder wenigstens einen Erlaubnißschein der Herren des Gerichts, wodurch der Aufenthalt auf eine bestimmte Zeit gestattet wird, ihm vorgezeigt hat.

9) Den Herren des Gerichts wird committirt, die Namen der sich längere Zeit hieselbst aufhaltenden und verdächtig scheinenden Personen den Herren der Kämmerey aufgeben zu lassen, um von solcher Notiz auf den Fall, daß dergleichen Leute zum Bürger- oder Einwohnerrecht sich angeben sollten, Gebrauch zu machen. Hinwiederum werden die Herren der Kämmerey mit der Anzeige der Fremden, die mit dem Gesuche um Annahme als Bürger oder Einwohner abgewiesen sind, den Herren des Gerichts, zum Zweck polizeilicher Aufsicht, an die Hand gehen.

10) Das Bürger- und Einwohnerrecht verlieren, wider ihren Willen, diejenigen, welche

a) ohne vorgängige Anzeige und Abfindung wegen der Abgaben und etwanigen Abzugsgebühren ihren Wohnsitz von hier weg nach einem fremden Gebiet verlegen,

b) sich, mit böslicher Verlassung der Ihrigen, heimlich von hier entfernen und nicht binnen Jahres und Tages zurückkehren oder doch glaubhafte Nachricht von sich geben,

c) durch Urtel und Recht des Bürgerrechts unwürdig erklärt, oder mit beständiger Verweisung oder infamirenden Strafen belegt sind.

11) Ueber die Annahme jedes neuen Bürgers und Einwohners ist an der Kämmerey ein separates, alle dabey vorgekommene wesentliche Umstände und die von den Bürgen besonders übernommenen Verbindlichkeiten vollständig enthaltendes, Protocoll zu führen und darin auch der Tag der erfolgten Eidesleistung nachträglich zu bemerken; das Buch, worin diese Protocolle gesammelt werden, mit dem darüber zu haltenden genauen, die Eingebornen von den Fremden absondernden, alphabetischen Register vertritt die Stelle einer Bürger-Matrikel.

12) Wegen der für die Gewinnung des Bürger- oder Einwohnerrechts zu entrichtenden Gebühren wird, unter Beseitigung der bisherigen mannigfaltigen und auf die jetzigen Verhältnisse größtentheils nicht mehr anwendbaren Bestimmungen, für die Zukunft festgesetzt, daß

1. der Eingeborne oder diesem nach dem §. 3. Gleichzuachtende, wann er

   a) als Rechtsgelehrter, Arzt oder als Mitglied eines der zehn ersten bürgerlichen Collegien Bürger wird, 15 Rthlr. Crt.;

   b) in allen übrigen Fällen aber für das Bürgerrecht 10 Rthlr., und

   c) als Einwohner, in der Regel und in soferne nicht, in Rücksicht auf das zu betreibende sichre und einträgliche Gewerbe, ein Mehreres hergebracht ist, 5 Rthlr. Bürgergeld zu erlegen habe; dagegen aber

2. Fremde, welche zu der itzterwähnten ersten Classe gehören, das Vierfache und als sonstige Bürger und Einwohner das doppelte Bürgergeld bey der Annahme bezahlen müssen.

Ueberdies hat jeder Einheimische als Bürger 1 Rthlr. und als Einwohner einen halben Rthlr., der Fremde aber resp. 2 und 1 Rthlr. Protocollgebühren, die Stempelabgaben ungerechnet, wie auch bey der Eidesleistung die vorgeschriebenen Sporteln zu entrichten.

13) Diese Verordnung soll mit dem 1. December d. J. in volle Wirksamkeit treten.

Actum et conclusum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 27. Oct. 1810.

(L. S.)

1806, März 28. №. 10.

Bekanntmachung,

die Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen betreffend.

Es will Ein Hochweiser Rath, zur Erhaltung der getroffenen Anordnung bey den Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen, hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und erinnert haben, daß, so wie es überhaupt erforderlich ist, den Procuratoren des Obergerichts die Aufträge zu den Verlassungen und Verpfändungen, oder zu Annahmen derselben, gehörig geraume Zeit vor jedesmaliger Audienzsitzung zu ertheilen, also namentlich und insbesondere diejenigen, welche dabey nicht persönlich vortreten, sondern die Anträge und Annahmen allein durch die Procuratoren beschaffen lassen wollen, vorzüglich zur hinreichend zeitigen Aufgabe verpflichtet sind; indem für die Zukunft von den Procuratoren kein Gewerbe dieser Art, falls es am Tage der Audienz noch aufgegeben wird, später als 12 Uhr Mittags angenommen werden darf, mithin jedes jener Gewerbe, in Ansehung dessen der Auftrag später erfolgt, für dasmal von dem Procurator nicht vorgebracht werden kann, und bis zur nächsten Audienz verschoben bleiben muß.

Actum et Conclusum in Senatu d. 28. Martii 1806.

1776, Nov. 1. №. 11.

Auszug

aus der Makler-Ordnung und Taxe vom 1. November 1776, die Gebühren der Makler bey Versteigerungen betreffend.

vom Verkäufer

Oeffentliche Ausrufe, im Schütting oder sonst, von 100 Mk. . . . 8 ßl.

" " von Kramwaaren, nachdem die Bemühung; nur höchstens von 100 Mk. . . . . . . 2 Mk.

Von Wein, Branntwein und Essig, wenn solche im Ausrufe verkauft werden, entrichtet nur der feilhabende Verkäufer ein halb proCentum.

Von Häusern, zu verkaufen im Schütting, von dem ganzen Kauf-Pretio ½ pCt. von dem Verkäufer.

1756, Febr. 6. Nº. 12ª.

Auszug

aus dem gemeinen Bescheide vom 6. Febr. 1756, wegen eigenhändiger Unterzeichnung der Eingaben durch die Concipienten.

Auch wird hiemit verordnet, daß alle zu übergebende sowohl Judicial- als Extrajudicial-Schriften und Supplicate von den Advocatis, die solche gefertigt haben, eigenhändig mit Ausdrückung ihrer Namen unterschrieben, in Entstehung dessen aber sofort wieder zurückgegeben, und darauf kein Bescheid ertheilet, derjenige aber, welcher sich unterfangen wird, die von ihm concipirte Schriften durch andre, welche solche nicht concipiret, fälschlich unterschreiben zu lassen, mit 20 Rthlr. ohnnachläßiger Strafe angesehen werden soll.

1757, Jul. 16. Nº. 12ᵇ.

Auszug

aus dem Anhange zu dem gemeinen Bescheide vom 16. Jul. 1757.

Als nach Publicirung der unlängst durch den Druck bekannt gemachten gemeinen Bescheide, einige vorgekommene Umstände veranlasset, dieselben weiter nachzusehen; so hat E. Hochw. Rath, damit der dadurch intendirte gemeinnützige Endzweck erhalten und befördert werden möge, solche in einigen Passibus zu erläutern dienlich gefunden, und zwar

ad Tit. I. §. 1. so viel die den Concipienten anbefohlene Namens-Unterschrift sowohl der Judicial- als Extrajudicial-Schriften und Supplicatorum betrifft, daß die Verfassere der Schriften, welche bürgerliche Angelegenheiten, und worinnen keine Imploraten oder Beklagte sind, zum Vorwurf haben, gleichfalls die Sachwaltere, welche pro privato contra Senatum die Feder führen, mit Unterzeichnung ihrer Namen zu verschonen, indessen aber in Ansehung derjenigen Schriften, welche a Collegiis contra Collegia, oder a Collegio contra privatum eingebracht werden, es bey der desfalls ergangenen Verordnung sein Bewenden habe.

(C.)

1810, Febr. 21. № 13.

Gemeiner Bescheid,

die zum Betriebe der Advocatur hieselbst vorgängig zu impetrirende Obrigkeitliche Zulassung betreffend.

In Uebereinstimmung mit der bestehenden Einrichtung wegen der Notarien, verordnet Ein Hochweiser Rath, daß zum Advociren hieselbst Niemand ferner zugelassen werden soll, welcher nicht auf sein deshalb ad Curiam zu richtendes Gesuch, nach vorgängiger Untersuchung in Beziehung auf seine Zulässigkeit zu diesem Geschäft, mittelst Decrets die Erlaubniß dazu erlangt und demnächst das Bürgerrecht gewonnen haben werde; wes Endes ein Namen-Verzeichniß der hiesigen Rechtsgelehrten, welche bisher schon als Advocaten anerkannt sind, und in Ansehung deren es mithin jener Legitimation nicht bedarf, den Gerichten mitgetheilt ist. Dagegen bleibt es auswärtigen Partheien bis weiter freigestellt, in ihren hier anhängigen Processen die Eingaben durch fremde Advocaten fertigen zu lassen, falls solche nur durch hiesige Procuratoren eingereicht werden, welche nach Vorschrift des Gemeinen Bescheides vom 12. August 1740. für deren Inhalt verantwortlich sind.

Wie nun sämmtliche hiesige Gerichte über diese Verfügung strenge zu halten und Niemanden zur Advocatur zuzulassen haben, welcher dazu nicht bereits legitimirt ist, oder auf die vorgeschriebene Weise sich legitimiren wird; so werden zugleich die Procuratoren angewiesen, keine von unbefugten Advocaten verfaßte Schriften zu produciren. Auch wird die Straf-Verordnung des Gemeinen Bescheides vom 6. Febr. 1756, nach welcher Niemand von ihm verfertigte Eingaben durch einen andern als Concipienten unterschreiben lassen darf, hiedurch bestätigt und auf diejenigen ausgedehnt, welche sich zu dergleichen fälschlichen Unterschriften hergeben mögten.

Actum et publicatum in Senatu Lubecensi d. 21. Febr. 1810.

(L. S.)

1808, May 20. Nr. 14.

Auszug

aus dem gemeinen Bescheide vom 20. May 1808, die Oberrevision betreffend.

§. 5.

Bey etwanigen Klagen über Attentate, über verzögerte oder verweigerte Justiz oder Nichtigkeiten ist zur Actenversendung, nach vorgängiger Vernehmung des Gegners und beigefügtem Berichte, zu recurriren, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die im Laufe der Verhandlungen in dieser höchsten Instanz erst entstehenden, separat abzuurtheilenden Incidentpuncte, so wie Beschwerden über Attentate des Gegners oder des Unterrichters zu Eines Hochweisen Raths eigner Dijudicatur verstellt bleiben.

1810, Febr. 23. Nr. 15.

Verordnung

wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art und wider das unbefugte Collectiren für fremde Classen-Lotterien.

Um hiesigen Professionisten die selbstgewählten Auswege zum Absatze ihrer Arbeiten in diesen nahrlosen Zeiten nicht zu beschränken, ist das Ausspielen ihrer Fabrikate bisher Obrigkeitlich nachgesehen worden. Da aber diese Nachsicht von der Gewinnsucht mannigfaltig gemißbraucht wird, indem auf diese Weise Gegenstände aller Art zu ganz unverhältnißmäßigen Preisen veräussert, Loose überall mit lästiger Zudringlichkeit umhergetragen und durch veranstaltete Tanzgelage Theilnehmer herbeigelockt werden; so sieht Ein Hochweiser Rath Sich genöthigt, diesem gemeinschädlichen Unwesen ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende wird hierdurch verordnet, daß nach Ablauf von 14 Tagen, von heute angerechnet, keine Veräußerung von Waaren

und Sachen durch Lotterien oder sonstige Glücksspiele ohne vorgängige Obrigkeitliche Erlaubniß, welche in der Stadt bey den Herren der Wette und vor den Thoren bey den Herren des Marstalls nachzusuchen ist, geschehen dürfe. Im Uebertretungsfall sollen die ausgetheilten Loose als ungültig cassirt, die gemachten Einsätze von den Empfängern abgefordert und nebst der zu verspielenden Sache zum Besten der Armen confiscirt, auch die Verspieler überdies nachdrücklich bestraft werden. Ohne Vorzeigung einer Obrigkeitlichen Genehmigung dürfen die Buchdrucker keine Bekanntmachungen und Zettel zu dergleichen Lotterien drucken, auch Wirthe, Krüger und sonstige Privatpersonen keine Ausspielungen bey sich dulden, bey Strafe von 10 Rthlrn., welche bey wiederholter Contravention zu verdoppeln ist.

Zugleich wird das Mandat vom 9. December 1725 erneuert, nach welchem in dieser Stadt und deren Gebiet Niemand sich mit der Collectirung für fremde Classen-Lotterien, ohne dazu von den Herren der Wette erhaltene Concession bey 50 Rthlrn. Strafe befassen darf. Nur von solchergestalt autorisirten Collecteurs sind Bekanntmachungen in die hiesigen Anzeigen aufzunehmen. Auch diese Collecteurs haben sich bey Verlust ihrer Concession des Umhertragens der Loose und alles Hausirens damit gänzlich zu enthalten.

Schließlich wird das Mandat vom 9. April 1785, wodurch das Colligiren für Zahlen-Lotterien bey Vermeidung der darin angedroheten empfindlichen Strafen durchaus verboten ist, alles Inhalts hierdurch bestätigt.

Die Herren der Wette und des Marstalls werden über die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge halten.

Actum et publicatum in Senatu Lubecensi d. 23. Febr. 1810.

(L. S.)

1777, Oct. 23. №. 16.

Revidirte Zoll-Rolle

am Ober-Wasserbaum.

Demnach Ein Hochweiser Rath vor nöthig erachtet, die am Ober-Wasserbaum befindliche, Alters halber aber fast unleserlich gewordene Zoll-Ordnung zu revidiren; als ist, nachdem solche nachstehendermaßen verabfasset worden, selbige zu Jedermanns besserer Wissenschaft zum Druck und gehörigem Anschlag zu befördern beliebet, und wird der Zöllner am Ober-Wasserbaum, darüber beständig zu halten, hiemit angewiesen.

1) Wer den Graben gebrauchet, muß den Zoll bezahlen, wenn die Waare auch gleich den Baum nicht passiret.

2) Güter, so zurückkommen, sind eben also wie die ausgehenden zu verzollen.

3) Den Zoll bezahlet der Eigenthümer der Waare und Güter, oder dessen Commissionair, der solche empfängt, nicht aber der Eigenthümer des Schiffs.

4) Der Zoll muß bezahlet werden, ehe und bevor die Schiffe aus dem Baum passiren.

5) Die Stecknitzfahrer sollen, bey ihrer Ein- und Ausfahrt, jedesmal ordentlich an der Zollbude mit ihren Schiffen anlegen, und der Mißbrauch, daß sie ohn angefragt vorbey fahren, hiedurch gänzlich untersagt und abgestellet seyn. Auch sollen die sämmtlichen Frachtbriefe von einkommenden Gütern unzurückhaltlich an die Zollbude geliefert werden.

6) Soll, nach Beschaffenheit der Waare, die Last zu 12 Schpf. oder 12 Tonnen, und das Faß zu 3 Schpf. oder 3 Tonnen gerechnet werden, welches jedoch nur in Absicht solcher Waaren zu verstehen ist, welche nicht schon in diesem Tarif, der Quantität nach, genau sind bestimmet worden.

Aal, 1 Faß	2 ß	
„ 1 Last	8 „	
Allaun, 1 Faß	2 „	
„ 1 Last, oder 12 Tonnen	8 „	
„ 1 Tonne		8 ₰
Amidom, 1 Ladung	3 mk	
„ 1 Last od. 12 halbe Tonnen	8 „	
Anies, 1 Faß	2 „	
„ 1 Last oder 12 Tonnen	8 „	
Asche, 1 Last	4 „	
Bastendrath, oder Tauen, 1 Schiff	8 „	
Becken (von Messing), 1 Werk oder 7 Schpf.	6 „	
Bier, 1 Last	16 „	
Blau, 1 Last	8 „	
„ 1 Tonne		8 „
Blech, 1 groß Fäßlein		6 „
„ 1 klein Fäßlein		3 „
Bley, 12 Schpf. oder 1 Last	8 „	
„ 1 Schpf.		8 „
Bleyweiß, 1 Tonne		6 „
Branntewein, 1 Orhoft	1 „	
„ 1 Stück	2 „	
Braunroth, 1 Last	8 „	
„ 1 Tonne		8 „
Bürsten, 1 Faß, oder 1000 Pf.	2 „	
Butter, 1 Last	8 „	
„ 1 Tonne		8 „
Calfonium, 1 Last	8 „	
„ 1 Faß	2 „	
„ 1 Tonne		8 „
Coffe, 1 Faß	1 „	4 „
„ 1000 Pf.	2 „	
Corallen, 1 groß Faß	2 „	
Corinten, 1 Last	8 „	
„ 1 Tonne		8 „
„ 1 Both, oder 1000 Pf.	2 „	

Dege-Oehl, 1 Last	8 ß	
„ 1 Faß	1 „	
Dörsche, 1 Last, oder 12 Tonnen	8 „	
Drath, 1 Faß	2 „	
„ 1 Schpf.		8 ₰
Eisen, 1 Ladung, oder 72 Schpf.	3 mk	
„ 1 Last, oder 12 Schpf.	8 „	
„ 1 Schpf, oder 280 Pf.		8 „
„ Canonen, 1 Schpf.		8 „
„ Canonen-Kugeln, 1 Schpf.		8 „
„ Grapen, 1 Last, oder 12 Schpf.	8 „	
„ „ 1 Schpf.		8 „
alt Eisen, 1 Tonne		6 „
Erbsen, 1 Last	10 „	
„ 1 Drömt	1 „	3 „
Essig, 1 Last	6 „	
„ 1 Orhoft	1 „	
„ 1 Terschen		9 „
„ 1 Tonne		6 „
Fässer, ledige, 1 Schiff	6 „	
„ mit Waaren		
„ kleine	1 „	
„ große	2 „	
„ die über 6 Schpf.	4 „	
Farbe, 1 Orhoft	1 „	
„ 1 Tonne		8 „
Färbholz, 1 Sack		6 „
„ 1000 Pf.	2 „	
Federn, 1 groß Faß, oder Sack	2 „	
„ 1 klein Faß, oder Sack	1 „	
Felgen, 1 Last, oder 12 Tonnen	8 „	
Fisch, Rundfisch, 1 Schpf.		8 „
Flachs, 1 Schpf.		8 „
Fleisch, 1 Last, oder 12 Tonnen	8 „	
Flowell, 1 Ball	1 „	
Gallmey, 1 Faß	1 „	

Garn, 1 groß Faß . . . 2 ß
ſ 1 klein Faß . . . 1 ſ
ſ in Kabeln, 1 Last . . . 6 ſ
Gersten, 1 Last . . . 10 ſ
ſ 1 Drömt, oder 12 Scheff. 1 ſ 3 ſ
Glas, Franz., Engl., Frankfurter
1 Korb . . . 1 ſ 6 ſ
ſ Meckl. 1 Schiff, od. 20 Kist. 3 mℓ
ſ 1 Kiste . . . 7½ ſ
ſ Bouteillen, oder Hohlglas
1 Schiff . . . 3 mℓ
ſ 1 Last in Tonnen . . . 6 ſ
ſ 1 Wage . . . 5 ſ
Glätt, 1 Faß 500 Pf. . . . 1 ſ
ſ 1000 Pf. . . . 2 ſ
Glockenspeise, 1 Schpf. . . . 8 ſ
Grütze, 1 Last . . . 6 ſ
Habern, 1 Ladung oder 6 Last 3 mℓ 12 ſ
ſ 1 Last . . . 10 ſ
ſ 1 Drömt . . . 1 ſ 3 ſ
Hagel, 1 Schpf. . . . 8 ſ
ſ 1000 Pf. . . . 2 ſ
Harz, 1000 Pf. . . . 2 ſ
Häute, gesalzene, 1 Last . . . 6 ſ
Hede, 1 Schpf. . . . 8 ſ
Hempf, 1 Schpf. . . . 8 ſ
Hering, 1 Last, oder 12 Tonnen 8 ſ
Holz,
Bodenholz, Stäbe, 1 Schiff . . . 8 ſ
Brennholz, fremdes, 1 Schiff . . . 8 ſ
item Schreibgeld 2 ß
Brennholz, hiesiges, 1 Schiff . . . 6 ſ
item Schreibgeld 2 ß
Bretter, 1 Schiff . . . 8 ſ
Brunsilgenholz, 1 Faß . . . 1 ſ 6 ſ
Dielen, 1 Schiff . . . 8 ß
Holzflöße, 1 Floß . . . 8 ſ
item Schreibgeld 2 ßl.
Kiel zum Schiff, 1 Stück . . . 8 ſ
ſ kleinere . . . 6 ſ
Klappholz, 1 Schiff . . . 8 ſ
Holzkohlen, 1 Schiff . . . 10 ſ
Latten, 1 Schiff . . . 8 ſ

Leiterbäume, 1 Schiff . . . 8 ß
Mastbäume, 1 St. v. 60-80 Fuß . 10 ſ
ſ ſ von 40-60 Fuß . 6 ſ
ſ ſ kleinere . . . 4 ſ
Molden, 1 Schiff . . . 8 ſ
Pumpendreher-Bäume, 1 Stück . 6 ₰
Schiffssparren, 1 Schiff . . . 8 ſ
Sparren, 1 Last . . . 6 ſ
ſ 1 Schiff . . . 8 ſ
Holzwaaren, 1 Schiff . . . 8 ſ
Honig, 1 Last, oder 12 Tonnen 8 ſ
Hopfen, 1 Schpf. . . . 8 ſ
Ingber, 1 Last . . . 8 ſ
Juchten, 1 Schpf. . . . 8 ſ
Kabeln, oder Tauen, 1 Last. 8 ſ
Kalk, 1 Schiff . . . 2 mℓ 4 ſ
ſ 1 Tonne . . . 6 ſ
Kiste, Lade, Koffer, 1 Stück 1 ſ
Kreide, 1 Tonne . . . 6 ſ
Kruken, 1 Schiff . . . 8 ſ
Kümmel, 1 groß Faß . . . 2 ſ
ſ 1 klein Faß . . . 1 ſ
ſ 1 Last . . . 8 ſ
Kupfer, 1 Faß . . . 2 ſ
ſ 1 Schpf. . . . 8 ſ
ſ Platen u. Kessel, 1 Schpf. . 8 ſ
Lachs, 1 Last . . . 8 ſ
Lammfelle, 100 Stück . . . 1 ſ
Leder:
Ochsen-Leder, 1 Schpf. . . . 8 ſ
ſ 1 groß Pack . . . 3 ſ
Bock-, Kalb- u. Ziegen-Leder, 1 Decher 8 ſ
Lein, 1 Schpf. . . . 8 ſ
Leinsaamen, 1 Ladung, oder 108 Tonnen . . . 3 mℓ 6 ß
ſ 1 Tonne . . . 6 ₰
Licht, russische, 1 Schpf. . . . 8 ſ
ſ 1000 Pf. . . . 2 ſ
Loh, ungemahlen, 1 Sack . . . 3 ſ
ſ 1 Schiff . . . 12 ſ

Malz, 1 Drömt . . . . 1 ß 3 ₰
„ 1 Last, oder 8 Drömt . 10 „
„ 1 Schiff, oder 6 Last 3 mk 12 „
Matten, 1 Schiff, oder 7000 St. 8 „
Meede, 1 Faß . . . . 2 „
„ 1 Tonne . . . . 8 „
Mehl, 1 groß Faß . . . . . . 2 „
„ 1 klein Faß . . . . . . 1 „
„ 1 Tonne . . . . 9 „
Merrettig, 1 Tonne . . . . . 6 „
Messing, 1 Faß . . . . . . 2 „
„ 1 Schpf. . . . . . . 8 „
„ 1 Werk, oder 7 Schpf. 6 „
Mumm, Braunschw. 1 Last, oder 12 Tonnen . . . . . 6 „

Oesemund, 1 Schpf. . . . . . 8 „
Oehl, Hampföhl, 1 Piepe oder 1 Faß 2 „
„ 1 Tonne . . . . 8 „
„ 1 Both oder 3 Orhoft . 3 „
Ostindisch Gut, 1 Schpf. . . . . 8 „

Packen, eins über 6 Schpf. . . 4 „
„ unter 6 Schpf. . . . 2 „
Päckellimonien, 1 Both . . 2 „
„ 1 Orhoft . . 1 „
Papier, 1 Schpf. . . . . . . 8 „
„ 1 Ballen . . . . 6 „
Pech, 1 Last, oder 12 Tonnen . 8 „
Pfeffer, 1 Sack . . . . . . 2 „
Pferdehaare, 1000 Pf. . . 2 „
Pflaumen, 1 Faß . . . . . 2 „
„ 1 Sack . . . . . 1 „
„ 1 Tonne . . . . . 8 „
Pommeranzen-Schalen, 1 groß Faß . . 2 „
„ 1 Schpf. . . . . 8 „
Posen, 1 groß Faß . . . . . 2 „
„ 1 klein Faß . . . . . 1 „
„ 1 Tonne . . . . . . 6 „
Pulver, 1000 Pf. . . . . . . 2 „

Reiß, 1 Tonne . . . . 8 ₰
Rocken, 1 Last, oder 24 Sack 10 ß
„ 1 Ladung, oder 5 Last 3 mk 2 „
Röde, 1 groß Faß . . . . . . 2 „
„ 1 Tonne . . . . 8 „
Röde, spanische, 1 Last . . . 8 „
Rosinen, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ macht 1 Tonne 8 „
Rothscheer, 1 Faß . . . . . 2 „
„ 1 Tonne . . . . 8 „
Rundfisch, 1 Faß . . . . . . 2 „

Sack, geringe Waaren, 1 Stück . 6 „
Salpeter, 1 Last, oder 12 Tonnen 8 „
Salz, Franz., Spanisch, grob Boy, 1 Last, oder 18 schmale Tonnen . . . . . . 7 „
„ 1 Schiff . . . . . 2 mk 3 „
„ Lüneburger, 1 Schiff 3 „
„ „ 1 Last . . . 8 „
Salzerde, 1 Last . . . . . . 6 „
Schaufeln, 1 Schiff . . . . 8 „
Schem, 1 Last . . . . 8 „
Schmeer, 1 Last . . . . . . 8 „
Schullen, 1 Pack . . . . . 1 „
Schwefel, 1 Orhoft . . . . 1 „
„ 1 Last . . . . . . 8 „
Sehlspeck, 1 Faß . . . . . . 1 „
Seife, 1 Last . . . . 8 „
„ 1 viertel Tonne . . . . . 3 „
„ 1 Kistel . . . . 8 „
„ 1 halbe Kiste . . . . . 1 „
Sempf, 1 Last . . . . 6 „
Sensen, Sicheln, 1 Faß . . 2 „
„ „ 1 Schpf. . . 8 „
Sewenenne, 1 Schiff . . . . 8 „
Sirop, 1 Faß . . . . 1 „
„ 1 Tonne . . . . 8 „
Speck, 1 Schpf. . . . . . . 8 „
Stahl, in Stangen, 1 Last oder 12 Schpf. . . . . 8 „
„ 1 Bund . . . . . . 1 „ 6 „

Stahl, in Fässern, 1 Centner . . . 3 ₰
ꝛ 1 Schiff, oder 220 Fäßl. 3 mℓ 7 ß
ꝛ 1 Last, oder 33 bis 34 Fäßlein 8 ꝛ
Steingut, 1 Schpf. . . . . . 1 ꝛ
ꝛ 1 Faß. . . . . . 1 ꝛ
Steinkohlen, 1 Last, oder 12 Tonnen . . . . 3 ꝛ
Stein:
Sand- u. Mühlenstein, 1 St. 8 ꝛ
Reinsch. Mühlenstein, 1 St. 10 ꝛ
1 halber Stein . . . . 5 ꝛ
1 Drähling . . . . . 2 ꝛ
Pirmichstein, 1 Stück . . 8 ꝛ
Leichenstein, 1 Stück . . 8 ꝛ
Steine zu Glasofen, à St. oder 2 Last . . . . 8 ꝛ
1 Beischlag mit Gesitz und allem Zubehör, bearbeitet, 4 ꝛ
dito unbearbeitet . . . 2 ꝛ
Bremersteine, große, 1 St. 8 ꝛ
3 Gießsteine machen 2 große 1 mℓ
Schleifstein, 1 Schiff 3 mℓ
Mauersteine, à 1000 St. . 6 ß
Dachpfannen, 1000 Stück 6 ꝛ
Kannengießer-Formen, 1 Last, oder 32 Paar . . . 8 ꝛ
Fliesen, 1 Schiff macht 350 St. große, oder 420 St. kleine . . . . 3 mℓ
— 1 Last, oder 70 St. 8 ꝛ
Stoff, 1 Last . . . . . . 6 ꝛ

Talg, Seifentalg, 1 Last . . 8 ꝛ
ꝛ 1 Schiff . . . 3 mℓ
ꝛ 1 Schpf. . . . . 8 ꝛ
Tarras, 1 Tonne . . . . 8 ꝛ
Theer, 1 Last, oder 12 Tonnen 8 ꝛ
ꝛ 1 Schiff, oder 6 Last 3 mℓ
Terpentin, 1 Orhoft . . . 1 ꝛ
ꝛ 1 Last . . . . . 8 ꝛ

Toback, 1 Schpf. . . . . 8 ₰
ꝛ 1 Orhoft . . . . . . 1 ß
ꝛ 1 groß Faß . . . . 2 ꝛ
Tobacks-Pfeifen, 1 Tonne . . 6 ꝛ
ꝛ 12 Körbe . . 6 ꝛ
Tohn, 1 Faß . . . . 1 ꝛ
Trahn, 1 Orhoft . . . . . . 1 ꝛ
ꝛ 1 Cardehl . . . . . 1 ꝛ 6 ꝛ
ꝛ 1 Last, oder 12 Tonnen 8 ꝛ
ꝛ 1 Tonne . . . . 8 ꝛ

Vitriol, 3 kl. Fässer, oder 1 Schpf. 8 ꝛ
ꝛ 1 groß Faß von 3 Schpf. 1 ꝛ 6 ꝛ
ꝛ 1 dito von 5 bis 7 Schpf. 3 ꝛ

Wachs, 1 Faß . . . . 2 ꝛ
ꝛ 1 Schpf. . . . . 8 ꝛ
Wagenschott, 1 Schiff . . . 8 ꝛ
Wein, 1 Stück, oder 4 Orhoft 4 ꝛ
ꝛ 1 Orhoft . . . . . 1 ꝛ
ꝛ 1 Ladung oder 48 Orhoft 3 mℓ
ꝛ 1 Both, oder 2 Orhoft. 2 ꝛ
ꝛ 1 Piepe, oder $1\frac{1}{2}$ Orhoft 1 ꝛ 6 ꝛ
ꝛ 1 Picadon, oder $1\frac{1}{2}$ Orhoft 1 ꝛ 6 ꝛ
ꝛ 1 Ohm, oder $\frac{2}{3}$ Orhoft . . 8 ꝛ
ꝛ 3 Körbe sind 2 Orhoft . 2 ꝛ
Weinessig, 1 Orhoft . . . . 1 ꝛ
Weitzen, 1 Last, oder 24 Säcke 10 ꝛ
ꝛ 1 Drömt . . . . . 1 ꝛ 3 ꝛ
ꝛ 1 Schiff, oder $4\frac{1}{2}$ Last 2 mℓ 13 ꝛ
Wolle, 1 Faß, oder 1 großer Sack 2 ꝛ

Zerbster Bier, 1 Tonne . . . 6 ꝛ
Zinn, 1 Schpf. . . . . 8 ꝛ
Zucker, 1 Schiff . . . 3 mℓ
ꝛ 1000 Pfund . . . . 2 ꝛ
Zuckerpotten und Formen Schreibgeld für 1000 St. 2 ß.

Publicat. in Camera Lubecensi d. 23. Octobr. 1777.

1765, May 10. Nº. 17ª.

Auszug
aus der Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung vom 10. May 1765, betreffend die Taxation der Gebäude.

Wie nun

2) die Versicherung der Schadloshaltung lediglich auf Häuser, Nebenwohnungen, Buden, Packhäuser, und deren nagelfeste Theile, worunter die Zimmer-, Maurer-, Tischler-Arbeit, Lambris, die nöthige Gläser- und Schmiede-Arbeit, Ofen, wie auch Gipsdecken zu verstehen, geschiehet; nur daß davon und von dieser Assecuranz alle Arten von Ameublement und Meubles, als Paneelen, Tapeten und andre Auszierungen, nicht weniger die auf dem Hause etwa haftende Gerechtigkeiten, gänzlich ausgeschlossen werden: so soll

3) nach geschehener Angabe von den besonders dazu verordneten Zimmer-, Maurer- und Tischler-Aeltesten eine Taxation des Gebäudes überhaupt, nicht aber dessen besondrer Theile, so genau als möglich, geschehen, und was oberhalb der Erde befindlich, nicht aber der Grund, oder was in der Erde, als Keller, gebauet worden, angeschlagen werden: und als die Taxations-Gebühren, wenn die Taxation binnen 2 Jahren geschiehet, von der Assecuranz-Cassa abgehalten werden, und die Taxatoren solchergestalt den Eigenthümern nichts abfordern sollen: so sind diejenigen, welche diese Zeit verstreichen lassen, und sich nach Ablauf 2 Jahre angeben würden, die wegen der Taxation erforderliche Kosten selbst zu tragen schuldig.

1768, Febr. 3. Nº. 17ᵇ.

Auszug
aus dem Anhang zu der Aº. 1765 publicirten Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung.

Da nach Publicirung der beregten Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung bey einigen Artikeln eine Erklärung und Erläuterung hinzuzufü-

gen dienlsam erachtet worden: so hat Ein Hochweiser Rath solche in diesen Anhang bringen und ebenwohl zu jedermanns Nachricht bekannt machen lassen.

Bey dem 2ten Artikel.

Die Versicherung soll auch auf die Paneelen und Tapeten in den Häusern geschehen, wenn solche verlangt wird.

Bey dem 3ten Artikel.

Es sollen die Keller sowohl, als die Häuser selbst in Anschlag kommen, auch zu desto leichterer Berechnung des durch den etwa entstehenden Brand verursachten Schadens bey vorzunehmender Taxation eines Hauses der geschätzte Werth eines jeden Haupt-Theils desselben besonders von den Taxatoribus niedergeschrieben werden, damit die Vergütung hiernach erfolgen könne.

Bey dem 4ten Artikel.

Es soll ein jedes Haus, welches über 20000 Mk. werth, für diese Summa ohne Abzug von 10 Procent versichert werden können; inzwischen bey der Taxation so wenig der Platz und die Lage, als die Gerechtsame des Hauses, nach dem 2ten Artikel in Anschlag kommen, weil sie unverbrennlich, und nur das Verbrennliche taxiret, jedoch hiebey auch nicht auf das kärglichste von den Taxatoribus zu Werke gegangen werden darf.

N°. 18. und 19. s. im Nachtrage zu diesem Anhang S. 325. u. fgg.

Anhang III.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1813 und 1814.

1813, März 27. №. 1.

Bekanntmachung, die Angabe der Fremden betreffend.

Alle Gastwirthe und Herbergirer, wie auch alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, bey welchen Fremde einkehren, werden hiedurch erinnert, den früheren Verordnungen nachzukommen, und am Tage der Ankunft des Fremden, oder doch spätestens am folgenden Tage, Vormittags vor zehn Uhr, eine Liste der bey ihnen eingekehrten Personen, worinnen deren Namen, Character, Profession oder Gewerbe und die Absicht ihres Hierseyns genau angegeben sind, dem ersten Herrn des Stadt-Gerichts einzuliefern.

In Ansehung der schon jetzt in Gasthäusern oder Herbergen sich hier aufhaltenden oder in Bürgerhäusern sich eingemietheten Fremden ist diese Anzeige binnen drey Tagen, von heute angerechnet, zu beschaffen.

Nichtbefolgung dieser Erinnerung zieht Verantwortung und Strafe nach sich.

Lübeck, am 27. März 1813.

Herren des Stadt-Gerichts.

1813, April 6. №. 2.

Bekanntmachung, das unbefugte Schießen vor den Thören betreffend.

Da das zeither überhand genommene Schießen vor den Thören, namentlich das von Knaben und ledigen Burschen vorgenommene, muthwillige Schießen, wodurch Singvögel erlegt, Menschen in Gefahr gesetzt und insbesondere die Uebungen der Freiwilligen vor dem Holstenthore gestört werden, theils den frühern Verordnungen entgegen, theils der öffentlichen Sicherheit und der guten Sache nachtheilig ist; so wird hiemit alles unbefugte Schießen vor den Thören von den Herren des Landgerichts ernstlich, und bey namhafter, allenfalls Gefängnißstrafe, verboten. Zugleich wird den Gerichtsbedienten beim Landgerichte, den Forstbedienten und den Polizeivögten vor den Thören anbefohlen, auf die Vollziehung dieses Verbots aufs

strengste zu wachen, den unbefugten Schützen das Schießzeng abzunnehmen, die bekannten Personen zur Bestrafung anzuzeigen, und die unbekannten zur gefänglichen Haft zu bringen.

Gegeben Lübeck im Landgerichte, den 6. April 1813.

C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

1813, May 28. Nº. 3.

Bekanntmachung,
die Einquartierungs-Steuer betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath in Uebereinstimmung mit dem Bürger-Ausschuß die höchst bedrückte und wahrhaft hülfsbedürftige augenblickliche Lage des Amts und Städtchens Bergedorf anerkannt, und beide es für eine auf eigenes Interesse sich gründende Pflicht geachtet haben, diese Ortschaften rücksichtlich ihrer noch immer fortwährenden ausserordentlichen Kriegs- und Einquartierungs-Lasten durch Vorschüsse an Geld und Lebensmitteln zu unterstützen, auch zugleich beschlossen, daß sowohl diese Vorschüsse als auch die Kosten des hiesigen Militair-Hospitals, so wie der Fourage, Fuhren und anderer Ausgaben, nach dem gewöhnlichen Maaßstabe der Mobiliar-Steuer vertheilt und eingehoben werden sollen; so macht die unterzeichnete Commission auftragsmäßig hiedurch bekannt: daß demzufolge ein Beitrag von 6 mß 4 ß für 100 Francs Taxe der obgedachten Steuer erforderlich, dieser Beitrag auf 2 Wochen vertheilt, und mit der Eincassirung desselben am nächsten Montag den 31sten d. M. der Anfang werde gemacht werden.

Ein jeder Beitragspflichtige wird demnach hiedurch aufgefordert, die ihm zukommende Zahlung an den Cassirer der Einquartierungs-Commission prompt zu leisten.

Lübeck, den 28. May 1813.

Einquartierungs-Commission.

1813, Dec. 21. Nº. 4.

Bekanntmachung,
die Kündigung von Pfandpösten rc. betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kündigungen der Pfandpöste rc. an den Quartal-Abenden in der Stadt und Landwehre, wie vormals, ausschließlich durch die Kanzleiboten besorgt werden.

Lübeck, an der Kanzley, den 21. Decbr. 1813.

1813, Dec. 28. №. 5.

Warnung,
das Stern-Umtragen betreffend.

Der Unfug des Stern-Umtragens auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, mit oder ohne Mummerey, wird hiedurch bey Gefängnißstrafe verboten. Den Wettebedienten ist aufgegeben, den Uebertretern aufzupassen, und sie, unter Wegnahme des Sterns, zur Bestrafung anzuzeigen. Lübeck an der Wette, den 28. Decbr. 1813.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
p. t. Wetteprotocollist.

1813, Dec. 31. №. 6.

Bekanntmachung,
die Ausfertigung der Pässe betreffend.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle Reisepässe, welche bisher von der hiesigen Kanzley ertheilt wurden, künftig von der Polizey-Direction täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Büreau an der Trave, Ecke der Depenau Nr. 424, werden ausgefertigt werden. Die Thorschreiber sind dahin instruirt, nur solche Pässe als gültig anzuerkennen, welche im Polizey-Büreau visirt sind.

Lübeck, den 31. Dec. 1813.

Die Polizey-Direction.

1813, Dec. 31. №. 7.

Bekanntmachung,
den Preis fremder Münzsorten betreffend.

Es wird hiedurch zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß nachstehende fremde und hier der Regel nach nicht gangbare Münzsorten einstweilen und bis auf weitere Verfügung zu den beigesetzten Preisen in Courant, als dem ihrem innern Gehalte völlig entsprechenden Werthe, in allen öffentlichen Kassen werden angenommen werden, nämlich:

1 Franc . . . . zu $10\frac{5}{8}$ ß Cour.;
nach welchem Verhältniß auch alle größere Frankenstücke in Gold oder Silber zu bestimmen sind.
1 holländischer Gulden . . . . „ 21 „ „

1 Laubthaler	zu 62	ß	Cour.
½ dito	: 30	:	:
1 Brabandter Krone	: 60	:	:
½ dito	: 29	:	:
¼ dito	: 14	:	:
1 Piaster	: 54	:	:

Lübeck, den 31. Dec. 1813.

1813, Dec. 31. №. 8.

Bekanntmachung, die Reinigung der Schornsteine betreffend.

Alle hiesige Bürger und Einwohner, so wie auch alle vor den Thören wohnende Landleute und Gärtner werden hiemit an die genaue Befolgung der in dem §. 6. Cap. I. der Lübeckischen Feuer-Ordnung vom Jahre 1761 enthaltenen Vorschriften, des Inhalts:

„Da unreine Schornsteine und Feuer-Mauren allezeit die grösseste Feuers-Gefahr zur Seite haben, so soll ein jeder Hauswirth, er sey Eigenthümer oder Mieths-Mann, so ofte es nöthig, die Auskehr- und Reinigung besorgen; es soll daher solcher Reinigung bey den im Gebrauch seyenden Küchen-Schornsteinen, auch derjenigen, welche durch den zunehmenden Gebrauch des Torfes mehr verunreiniget werden, ferner derjenigen, welche mehr Feuer als andere gebrauchen, als Brauer, Bäcker, Gastwirthe, Schmiede, Färber, Seifensieder, Zinngießer rc., wenigstens jährlich zweimal, bey den Oefen aber und Caminen jährlich einmal, durch die dazu bestellten vereideten Schornsteinfeger, und keine andern, vorgenommen werden. Den Schornsteinfegern wird hiemit der gemessene Befehl ertheilet, diejenigen, welche auf ihre geschehene Anforderung sich hierinnen versäumet, accurat zu verzeichnen, und solches Verzeichniß den Herren der Wette, jährlich gegen Ostern und Michaelis, zu übergeben, welche denn die Contravenienten anzuhalten haben, nicht nur dem Schornsteinfeger sein ordentliches Lohn, als wenn er würklich gefeget hätte, sondern auch eine willkürliche Strafe, solcher Versäumniß wegen, wodurch ihre Mitbürger in Schaden und Unglück gesetzet werden könnten, zu erlegen. Derjenige aber, dessen Schornstein darüber brennen mögte, obgleich es weiter ohne Schaden abgehen würde, soll außer Erstattung der Löschungs-Kosten in 20 Mark Strafe verfallen seyn. Damit auch des Beweises halber, ob ein Schornstein gebrannt habe, gar keine Weitläuftigkeit entstehe, so soll vor zureichend geachtet werden, wenn die Nachbaren, oder auch 2 andre glaubwürdige Personen an Eides statt, wie der Schornstein gebrannt und sie es selbst gesehen, bezeugen, da denn sofort die würkliche Execution der Strafe erfolget, und zwar dergestalt, daß jeder Hauswirth für sein ganzes Haus

und darinnen wohnende Miethsleute zu antworten und die Strafe zu erlegen gehalten, doch daß demselben frey bleibe, an seine Miethere den Regreß zu nehmen. Sollte aber jemand sein ganzes Haus an einen vermiethet haben, und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen, soll der Miether an des Eigenthümers Stelle treten und davor stehen." bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen erinnert: zugleich aber bey gleichen Nachtheilen angewiesen, diejenigen Ofen- und Kamin-Schornsteine, worin sie zur Heizung sich der Oehlkuchen bedienen, und welche nach dem Gutachten Kunstverständiger zur Abwendung von Feuers-Gefahr alle vier Wochen gereiniget werden müssen, monatlich, und zwar durch den dazu bestellten vereideten Schornsteinfeger, kehren zu lassen.

Lübeck an der Wette, den 31. Decbr. 1813.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
p. t. Wetteprotocollist.

1814, Jan. 8. N°. 9.

Verordnung,
die Anmeldung der Fremden betreffend.

Die Erhaltung der innern Sicherheit macht es erforderlich, daß die Polizey von allen jetzt hier anwesenden und ferner ankommenden Fremden, welche nicht zu den durch die Einquartierungs-Commission einquartierten Militair-Personen gehören, unverzüglich Kenntniß erhalte.

Es werden daher alle ebenerwähnte, sich jetzt hier aufhaltende Fremde, sie mögen sich in Herbergen und öffentlichen Gast- oder in Privat-Häusern einlogirt haben, bey Vermeidung unangenehmer Verfügungen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb der nächsten drey Tage in dem von Gerichtswegen angeordneten Polizey-Büreau bey der Trave zwischen der großen Petersgrube und der Depenau Nr. 424 persönlich einzufinden, ihre Pässe oder andere, die unschädliche Absicht ihres Hierseyns nachweisende Papiere daselbst vorzuzeigen, und sich entweder mit einem Erlaubnißschein zu ihrem Aufenthalte versehen zu lassen, oder sich den sonstigen Anordnungen der Polizey-Direction zu unterwerfen.

Zugleich wird jedem Gastwirthe und Herbergirer, wie auch jedem Bürger und Einwohner dieser Stadt zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den bereits früherhin ergangenen Verordnungen gemäß, die bey ihm logirenden oder sich eingemietheten und sonst aufhaltenden Fremden, wenn solche nicht als Militairpersonen durch die Einquartierungs-Commission bey ihm einquartiert sind, gleichfalls binnen drey Tage, von heute angerechnet, im vorgedachten Polizey-Büreau, vermittelst Einreichung einer Liste, die den Namen, den Character oder Profession, und den Tag der Ankunft der bey ihm befindlichen Fremden enthalten muß, anzugeben, auch fernerhin keinen Fremden bey sich zu beherbergen, der nicht durch Vorzeigung eines von der Polizey-Direction ausgegebenen Erlaubnißscheines nachzuweisen vermag, daß er

sich hieselbst aufhalten dürfe. Lautet dieser Schein nur auf eine bestimmte Zeit, so hat der Wirth sofort bey Ablauf dieser Frist den Fremden von sich zu entfernen, und die Polizey hiervon zu benachrichtigen, oder auf eine Verlängerung des Erlaubnißscheins im Polizey-Büreau anzutragen.

Jeder Gast- oder Hauswirth, der obige Anzeige unterläßt, und dieser Verordnung nicht nachkommt, ist für die Folgen seiner Unterlassung persönlich verantwortlich, und ausserdem in eine durch die Polizey-Direction sofort executivisch beizutreibende Geldbuße von zwey Reichsthalern, auch nach Befinden der Umstände in härtere Strafe verfallen.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, soll gegenwärtige Verordnung der hiesigen wöchentlichen Anzeige eingerückt, an öffentlichen Plätzen angeschlagen und in den Wirthshäusern und Herbergen ausgetheilt werden. Lübeck, den 8. Januar 1814.

Herren des Gerichts.

1814, Febr. 15. Nº. 10.

Bekanntmachung, die Anmeldung von Lieferungen und Zahlungen an öffentliche Behörden für Rechnung der Stadt betreffend.

Die unterzeichnete, durch Uebereinkunft zwischen Rath und Bürgerschaft angeordnete Behörde, zur Entgegennahme der Angaben aller von Einzelnen für Rechnung der Stadt oder Commüne Lübeck gemachten Lieferungen oder Zahlungen an öffentliche Behörden, oder für öffentliche Bedürfnisse, namentlich auf Requisition, wie auch zur Ausmittelung deren Belaufs oder Werths, und zur Ertheilung von Bescheinigungen darüber, unter Vorbehalt aller und jeder Rechte, fordert hiemit diejenigen auf, welche in einem oder andern der bemerkten Fälle sind, ihre Angaben binnen vier Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, zu machen. Herr Dr. Binder, wohnhaft in der untern Johannisstraße Nr. 10, wird solche Angaben an jedem Werktage, Vormittags von 12 bis 2 Uhr, entgegen nehmen, und darüber vorläufige Anmeldungsscheine ertheilen. Lübeck, den 15. Febr. 1814.

Liquidations- und Verificirungs-Commission.

1814, Febr. 22. Nº. 11.

Verbot der Hazardspiele.

Nach früheren Verordnungen, insbesondere aber nach Vorschrift der polizeilichen Verfügung Eines Hochedlen Raths vom 11. Nov. 1767, sollen Gastgeber, Wirthe, Kaffe- und

Bierschenker, sowohl in als ausserhalb der Stadt, keine Hazardspiele, sie haben Namen, wie sie wollen, mit Würfeln und Karten, für und um Geld, in ihren Häusern und Schenken dulden, noch weniger durch Reichung der Karten und Würfeln, einigen Anlaß oder Vorschub dazu geben, bey einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldbuße von 50 Rthlrn. Auch die Spielenden selbst sollen mit einer nachdrücklichen Ahndung belegt werden.

Indem nun Herren der Wette diese obrigkeitliche Polizey-Verfügung zu der Betikommenden Wissenschaft und Nachachtung hiemit wiederholt bekannt machen, bemerken Dieselben annoch insbesondere, daß die Entschuldigung eines Wirthes: er habe fruchtlos abgewehrt, und weder Karten noch Würfel zu dem verbotenen Spiele gereicht, nicht angenommen werde, indem dem Wirth solchen Falls zur Obliegenheit gemacht wird, bey oben gedachter Strafe, die Anzeige davon selbst sogleich, oder des andern Tages, bey dem ältesten Herrn der Wette zu machen.

Lübeck an der Wette, den 22. Febr. 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Jud. Actuarius.

1814, Febr. 22. № 12.

Bekanntmachung,
die Auctionen im Stadtgebiete ausserhalb der Landwehre betreffend.

Wenn in Folge Eines Hochedlen Raths Decretes vom 14. d. M. den Landgerichts-Dienern die Haltung der Auctionen im Stadtgebiete außerhalb der Landwehre, mit Ausschluß des Städtchens Travemünde, vorläufig übertragen, und dieselben darauf beeidiget worden; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Lübeck, den 22. Febr. 1814.

Von Landgerichts wegen.

1814, März 1. № 13.

Bekanntmachung,
die Krug- und Höckerey-Gerechtigkeiten betreffend.

Jeder neue Besitzer eines Hauses, er sey Käufer oder Erbe, ist gehalten, die Treibung der bey seinem Hause befindlichen Krug- und Höckerey-Gerechtigkeiten, gegen eine ad aerarium publicum zu erlegende Abgabe, zu erneuern.

Diesemnach nun werden alle diejenigen, welche dieser ihrer Obliegenheit annoch nicht nachgekommen sind, hiemit aufgefordert, die bey ihren Häusern befindlichen Krug- und Höckerey-Gerechtigkeiten, bey Verlust der fernern Uebung derselben, innerhalb 4 Wochen a dato

dieses Erlasses, an der Wette zu erneuern, und auf sich schreiben zu lassen. Lübeck, an der Wette, den 1. März 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Jud. Gew. Actuarius.

1814, März 22. N°. 14.

Bekanntmachung,
die Pegelung der zwischen hier und Travemünde fahrenden Prahmen und Böte betreffend.

Da zufolge bestehender Verordnung vom 18. Sept. 1799, wegen des Ueberladens der zwischen hier und Travemünde fahrenden Schauer- und anderer Prähme, Ballast-, Sand- und Bierboote, ein gewisser Pegel für dieselben festgesetzt und zugleich verordnet ist, daß die Schauer- und Dollen-Prähme in der Mitte zehn Zoll, Ballast-, Sand- und Bierboote aber acht Zoll auf der Trave aus dem Wasser bleiben, und so hoch, wenn sie völlig zugeladen, der Bord hervorragen müsse, als zu deren leichtern Wahrnehmung an den Prähmen und Böten in der Mitte auf beiden Seiten drey Nägel eingeschlagen und durch einen langen weißen Strich mit Oelfarbe der Pegel sichtbar angedeutet werden solle, auch der Hafenmeister, Bäumer, Trägeraltermann und Lootsencommandeur, unter eigener Verantwortlichkeit, auf die verordnete Pegelung achten, und die Contravenienten zur Bestrafung anzeigen müssen; so wird solches den Beikommenden hiemit aufs Neue zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Lübeck an der Wette, den 22. März 1814.

1814, März 31. N°. 15.

Bekanntmachung,
die Erlegung von Accise und Mahlgeld für Korn betreffend.

Inhalts des 6ten Artikels der Verordnung vom 12. Febr. d. J.

„dürfen die Müller bey unabbittlicher Dienstentsetzung kein Korn mahlen oder schroten, wovon nicht vorschriftmäßig Accise und Mahlgeld, zufolge der beizubringenden Quitungen, entrichtet sind.“

Wenn nun gleichwohl Manche in der Meinung beharren, daß diese Vorschrift die Müller auf der Struck- und Loh-Mühle nicht treffe; so wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: daß den Müllern auf den Struck- und Loh-Mühlen ausdrücklich untersagt ist, Korn, was ihnen aus hiesiger Stadt zugebracht wird, zu mahlen, wenn ihnen nicht die Quitungen der bezahlten Accise und des entrichteten Mahlgeldes darüber abgeliefert werden.

Demnach werden künftig weder Mehl noch Graupen frey in die Stadt passiren dürfen, wobey nicht der Accise-Zettel, welcher von dem Müller, mit seinem Namenszeichen versehen, zurückgegeben worden, am Comptoir des Einnehmers am Thor vorgezeigt wird.

Lübeck, den 31. März 1814.

Consumtions-Accise-Departement.

1814, May 2. No. 16.

Bekanntmachung, die Stadtlotterie betreffend.

Ein Hochedler Rath hat Sich nach desfalsiger Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Ehrl. Bürgerschaft bewogen gefunden, unter öffentlicher Garantie des Staats, hieselbst eine Stadtlotterie zuzulassen. Die contractmäßige Direction derselben, unter Aufsicht und Mitwirkung des Finanz-Departements, ist den Herren L. J. Riesser, J. H. Zadich und H. Wollheim übertragen worden. Ueber die Einrichtung dieser Klassen-Lotterie wird der nächstens zu publicirende Plan weitere Auskunft geben. Lübeck den 2. May 1814.

Das Finanz-Departement.

1814, May 2. No. 17.

Taxa des für die Reihefuhr von den Reisenden zu erlegenden Fuhrlohns vom 1. May bis zum 1. Nov. 1814.

Für jedes Pferd per Meile	1 mk	8 ß
Für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaise per Meile	—	8
Für eine Kutsche oder Chaise per Meile	—	12
Für eine Fuhr nach Hamburg mit und ohne Wagen mit 2 Pferden	24	—
Für eine Fuhr nach Travemünde mit und ohne Wagen mit 2 Pferden	7	—
Für die Rückfahrt von dort am selbigen Tage	3	8

Das zu erlegende Sperr- und Fährgeld muß jedoch von dem Reisenden bezahlt werden.

An den Fuhrknecht:

Auf einer Station von 2 bis 3 Meilen für 2 Pferde	—	12
„ „ „ für 4 Pferde	—	16
Auf einer Station von 3 bis 4 Meilen und etwas darüber für 2 Pferde	—	16
„ „ „ für 4 Pferde	—	24

Lübeck an der Wette, den 2. May 1814.

1814, May 20. №. 18.

Bekanntmachung, den Theerhof betreffend.

Wenn nunmehro, nach beschaffter Reparatur des hiesigen Theerhofes, die zur Abwendung von Feuersgefahr und sonstigen Mißbräuchen unterm 4. Jan. 1725 von Einem Hochedlen Rathe erlassene revidirte Theerhofs-Ordnung, ihrem ganzen Inhalte nach wiederum in Kraft getreten ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, zugleich aber, in Folge des 5. §. gedachter Ordnung, nach welchem bey Confiscation und anderweitiger Strafe das Schlagen, Wracken und Lagern des Pechs und Theers einzig und allein auf dem hiesigen Theerhofe beschafft werden soll, allen denjenigen, welche annoch Pech oder Theer in ihren Häusern oder Magazinen gelagert haben, bey Vermeidung der gedachten Strafe, anbefohlen: die genannten Artikel unverzüglich und spätestens innerhalb 8 Tagen a dato dieses Erlasses nach dem Theerhofe transportiren zu lassen. Lübeck an der Wette, den 20. May 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Jud. Gew. Actuarius.

1814, May 26. №. 19.

Bekanntmachung, die Acciseabgabe von Wein u. dgl. betreffend.

Wenn das Departement der Consumtions-Accise die begründete Besorgniß hegt, daß der 4te Abschnitt der die Accise-Abgabe betreffenden Verordnung, vom 12. Febr. d. J., dahin von Einigen mißverstanden worden, als wenn jede über ein Oxhoft betragende Quantität Weins, die hier in der Stadt zur Consumtion verkauft wird, von der Abgabe der Consumtions-Accise frey sey; so wird durch diese öffentliche Bekanntmachung jener Irrthum dahin berichtiget: daß ohne Rücksicht auf das Quantum von allem Wein, Wein-Branntwein, Wein- und Frucht-Essig und Mineral-Wasser, die tarifmäßige Accise-Abgabe bezahlt werden müsse, sobald diese Artikel hier in der Stadt consumirt werden sollen. Lübeck den 26. May 1814.

Consumtions-Accise-Departement.

1814, Jun. 1. №. 20.

Bekanntmachung, die Anmeldung von Reclamationen bey der französischen Behörde in Hamburg betreffend. (Vergl. oben Bekanntmachung des Senats №. 68.)

15tes Armee-Corps.

Der Höchstcommandirende Herr General, in der Absicht, den verschiedenen bestehenden Behörden, und insbesondere den Einwohnern, alle und jede Erleichterung, sowohl zur Angabe

ihrer Reclamationen, Beweisen von Schuldforderungen und Ansprüchen für Entschädigungen aller Art an die französische Regierung, als auch zur Erlangung der Bezahlung der Privat-Schulden von Militairpersonen, von den Mitgliedern der Tribunäle und Gerichtshöfe, und von den Angestellten bey der Civil- und Militair-Verwaltung, an die Hand zu geben; hat folgende Entscheidung genommen:

Artikel 1. Von diesem Augenblick an müssen alle Reclamationen für Lieferungen, die sowohl in Hamburg als in dem Gebiete, welches vormals die 32ste Militair-Division ausmachte, für den Dienst der franz. Regierung geleistet worden, so wie alle Ansprüche für irgend eine Art von Entschädigung, schriftlich, in franz. Sprache und mit Anzeige der Wohnung des Reclamirenden, an den Herrn Chevalier Monnay, Commissaire Ordonnateur, welcher nach dem Abmarsch der Armee noch in Hamburg bleibt, gerichtet werden; sie müssen mit vidimirten Abschriften der Belege, von der Civilbehörde bescheinigt, begleitet seyn. — Die Originalpapiere bleiben in den Händen der Reclamirenden.

Artikel 2. Der Herr Chevalier Monnay wird einen ausführlichen Empfangschein über die verschiedenen Reclamationen ausstellen; er wird sie der Natur der Sachen gemäß ordnen, sie in ein Register eintragen und sie nach und nach denen Fächern der Staatsverwaltung zusenden, zu welchen sie gehören, um darüber zu schließen, was recht und billig ist.

Artikel 3. Derselbe Ordonnateur wird den Reclamirenden das Fach der Staatsverwaltung, an welche ihre Reclamationen gerichtet worden, so wie auch den Tag der Absendung anzeigen.

Artikel 4. Alle Reclamationen für Privatschulden, sie mögen entweder von Militairpersonen, oder von Mitgliedern der Gerichtsverwaltung, oder endlich von Angestellten bey Administrationen gemacht worden seyn, müssen ebenfalls an den Herrn Ordonnateur Monnay gerichtet werden; dieser Ordonnateur wird sogleich den Herrn General en chef damit bekannt machen, welcher bis zu dem Augenblick seiner Abreise, und selbst während der Reise, die nöthigen Maaßregeln nehmen wird, daß demselben Genüge geleistet werde; und in dem Fall, daß es unmöglich wäre, die Zahlung der Schulden auf der Stelle zu bewirken, wird der Herr Ordonnateur Monnay die Reclamationen an die Klassen der Staatsverwaltung gelangen lassen, zu welchen sie gehören, und er wird denen dabey interessirten Partheien Nachricht darüber geben, so wie es in dem hieroben angeführten zweiten und dritten Artikel erklärt ist.

Wenn die Schuldner sich noch nach dem Abmarsch der Armee in Hamburg befinden sollten, so wird der Herr Ordonnateur Monnay sich ins Mittel schlagen, daß sie entweder bezahlen, oder Sicherheit leisten; — er wird darüber gleichfalls der Regierung Bericht ertheilen.

Artikel 5. Alle in Gegenwärtigem angeführten Reclamationen und Ansprüche wegen Forderungen müssen bis zum 30sten kommenden Monats Juny eingereicht seyn.

Artikel 6. Die gegenwärtige Entscheidung soll in französischer und deutscher Sprache gedruckt, sowohl den Militair-Behörden, als auch den Civil-Behörden zugeschickt, und auf Betreibung des Herrn Ordonnateur en chef des Armee-Corps überall angeschlagen werden, wo es nöthig seyn wird.

Im Hauptquartier zu Hamburg, den 20. May 1814.

Für den Herrn General en chef, der Chef des Generalstabes,

Unterzeichnet: de Longuerue.

Schreiben des Herrn Commissaire Ordonnateur Monnay an Einen Hochedlen Rath der Stadt Lübeck.

Liquidations-Büreau. Hamburg, den 22. May 1814.

Meine Herren!

Ich beehre mich ungesäumt, Ihnen mehrere Exemplare eines Beschlusses zu übermachen, den Se. Excellenz, der Herr General en chef, Graf Gérard, am 20. d. M. erlassen hat. Die Verfügungen, welche dieser Beschluß enthält, stehen mit dem Interesse Ihrer Untergehörigen in sehr naher Verbindung, und ich bitte Sie, sie davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Es geht aus demselben hervor, daß die Reclamationen jeglicher Art, welche die constituirten Behörden, so wie die Einwohner der Stadt Hamburg und des Gebiets, welches vorher die 32ste Militair-Division ausmachte, zu machen haben mögten, an mich, in meine Wohnung, Cassamacherreihe Nr. 186 in Hamburg, gerichtet werden müssen, um in Ansehung derselben das weiter erforderliche wahrzunehmen. — Die Briefe und Packete, welche mir mit der Post überschickt werden, müssen postfrey an mich gelangen. — Ich lasse in meinen Büreaux Register eröffnen, worin die Reclamationen, nach Maaßgabe ihrer Ankunft, werden eingetragen werden. — Alle werden eine Ordnungsnummer erhalten. — Den dabey interessirten Partheien wird ein Benachrichtigungsschein über die Ankunft und die Einschreibung der Reclamationen zugestellt werden. — Die Untersuchung derselben wird so schleunig, als möglich, vor sich gehen, und dabey nach den Grundsätzen der strengsten Gerechtigkeit verfahren werden. Sollten die Reclamationen nicht hinlänglich mit Beweisstücken versehen seyn, oder sollte ich sonst einiger Auskunft bedürfen, um dem Ministerium genügende Aufklärung zu ertheilen, so werden diese Beweise und Nachrichten von den constituirten Behörden und von den Einwohnern verlangt werden, welche selbige beizubringen ersucht werden. Nach der successiven Untersuchung der verschiedenen Reclamationspapiere, und nachdem sie geeignet befunden worden, der Regierung vorgelegt werden zu können, werden sie an die belkommenden Ministerien gesandt und den Civil-Behörden oder auch den Einwohnern davon Kenntniß gegeben werden.

Ich werde sehr geneigt seyn, meine Herren, alle Reclamationen anzunehmen, jedoch wünsche ich, so viel als möglich, daß mir nur begründete zugeschickt werden, um nicht eine

kostbare Zeit zu verlieren, und zu vermeiden, daß die Untersuchung der begründeten Reclamationen durch die Einsendung von Papieren, die nicht in gehöriger Form abgefaßt oder unzulässig sind, nicht aufgehalten oder verspätet werde. — Es ist auch zu wünschen, daß sie deutlich und bestimmt abgefaßt seyen, um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen.

Ich habe die Ehre, Sie, meine Herren, zu ersuchen, dem Beschlusse Sr. Excellenz, des Herrn Generals en Chef, sowohl, als diesem Schreiben die nöthige Publicität zu geben, und mir den Empfang derselben besonders zu melden.

Geneigen Sie die Versicherung meiner hohen Achtung anzunehmen.

Der Commissaire Ordonnateur,
Chevalier Monnay.

In Beziehung auf die von E. Hochedlen Rathe am 1sten d. M. erlassene Aufforderung zur Angabe aller Forderungen und Ansprüche, die in den zugleich publicirten Erlassen der französischen Behörden zu Hamburg bemerkt sind, bey dem Herrn Chevalier Monnay in Hamburg, erbieten Unterzeichnete sich, die vorschriftsmäßige Beförderung dieser Angaben an denselben zu besorgen, und werden die deshalb nöthigen Instructionen und Documente, vom nächsten Dienstag, den 7ten d. M. an, täglich, Mittags zwischen 12 und 2 Uhr, im Hause Nr. 49 in der untern Johannisstraße, entgegen nehmen. Lübeck, den 3. Junius 1814.

N. Carstens. J. F. L. Frister, Lt.

Da die Herren Lt. Frister und Notarius Carstens die unterzeichnete Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet, den Einwohnern der Stadt und deren Gebietes ihre Hülfe anzubieten, um die Angaben bey dem Herrn Monnay, zu Hamburg, in der vorgeschriebnen Form, und in französischer Sprache, zu beschaffen; so wird hiedurch bekannnt gemacht, daß zu diesem Zwecke, und bey ihnen, die von der Liquidations-Commission gesammelten und aufbewahrten Originalbescheinigungen über die an dieselbe bereits gelangten Anmeldungen, durch den angestellten Buchhalter, Herrn Havemann, werden verabfolgt werden, der überhaupt Jedem, von dem es begehrt wird, seine Originalbelege, gegen Quitung, wieder zustellen wird.

Lübeck, den 3. Junius 1814.

Liquidations- und Verificirungs-Commission.

1814, Jul. 3. Nº 21.

Bekanntmachung, das Aufziehen der Bürgergarde betreffend.

Da die Thorwachen nicht länger durch Königlich-Schwedische Truppen besetzet bleiben, nach Anzeige des Herrn Obristlieutenants von Hallencreutz, Commandanten hieselbst, an Einen

Hochedlen Rath, Welcher dem gemäß vor der Hand, wie auch zu dem bevorstehenden Einzuge unsrer heimkehrenden, zur hanseatischen Legion gehörenden Krieger, das der Reihe nach eintretende Aufziehen der Compagnien der durch den Beschluß des Raths und der Bürgerschaft errichteten Bürgergarde angeordnet hat; so wird dies hiemit bekannt gemacht, und Jeder, dem in den einzelnen Compagnien die Ansage geschieht, aufgefordert, sich an dem Versammlungsorte jeder Abtheilung, nämlich in der Catharinen-Kirche, pünktlich zu stellen, und der weitern Anweisung zu folgen.

Lübeck, den 3. July 1814.

Im Auftrage Eines Hochedlen Raths

Die Bewaffnungs-Commission.

1814, Jul. 26. N° 22.

Bekanntmachung, den Dienst der Bürgergarde betreffend.

Von Seiten der unterzeichneten Behörde wird hiedurch, vorzüglich für den Fall der Feuersgefahr, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß Jeder, dem in seiner Compagnie für den folgenden Abend die Wache angesagt wird, laut der auf den Wachtzetteln enthaltenen Anweisung, verpflichtet ist, wenn die Lärmtrommel geschlagen wird, unverzüglich in der Catharinen-Kirche sich einzufinden. Ueberdieß hat die darauf folgende Compagnie, sobald auch in ihrem Bezirke die Lärmtrommel geschlagen wird, ebendaselbst sich zu stellen.

Lübeck, den 26. Julius 1814.

Die Bewaffnungs-Commission.

1814, Jul. 30. N° 23.

Weitere Bekanntmachung, die Anmeldung von Reclamationen bey der französischen Behörde in Hamburg betreffend. (Vergl. oben Bekanntmachung des Senats Nr. 81.)

Der Ritter Monnay, Commissaire Ordonnateur des Kriegswesens, im Begriff, Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister die genaue Aufgabe dessen vorzulegen, was den Unterlieferanten, Agenten, und verschiedenen Gemeinden in Beziehung auf Lieferungen, welche sie für Rechnung der mit den Militairversorgungsdiensten in der vormaligen 32sten Division,

während der Jahre 1811, 1812, 1813 und 1814 beauftragten Unternehmern oder Verwaltungsbehörden gemacht haben, zukommt, fordert gedachte Gemeinden, Agenten und Unterlieferanten auf, ihm einen doppelt ausgefertigten Etat zuzusenden, welcher

1) die Größe der gemachten Lieferungen,
2) den Belauf der gesammten Schuld,
3) die darauf erfolgten abschläglichen Zahlungen,
4) den auf die gesammte Rechnung noch schuldigen Rückstand

darstellen muß.

Der Ordonnateur bemerkt den Reclamanten, daß sie weder die Verwaltungs-Epochen noch die Gesellschaften, für welche sie Lieferungen gemacht haben, mit einander vermischen dürfen. Diese Gesellschaften sind folgende:

Jacques und Croop in den beiden ersten Monaten von	1811,
Marks und Friedländer	1811,
Friedländer und Comp.	1812,
Dubrusle und Galesloot	1813,
Maes	1813,
Magazin-Aufseher und Agenten der Generaldirection des Kriegsproviantwesens	1812, 1813, 1814.
Olry, fürs Militairfuhrwesen	desgl.
Boubée, für die directen Transporte	desgl.

Schon sind dem Ordonnateur Reclamationen in Beziehung auf vorliegenden Gegenstand zugekommen; sie sind jedoch nicht hinlänglich nach den verschiedenen Dienst-Epochen und Gesellschaften gesondert, und müssen vielmehr auf die vorbeschriebene Weise eingerichtet werden, so daß z. B. die Gesellschaft von Marks und Friedländer nicht mit der von Friedländer & Comp. verwechselt werden darf.

Da man in Frankreich beschäftigt ist, die General-Rechnungen aufs Reine zu bringen, und da den Gesellschaften und Verwaltungs-Behörden hinsichtlich der gemachten Lieferungen abschlägliche Zahlungen bewilligt werden könnten; so werden die Agenten, Unter-Lieferanten und Gemeinden einsehen, wie wichtig es sey, dem Minister die nöthige Auskunft zu ertheilen, damit er jenen Gesellschaften und Verwaltungsbehörden zur Pflicht mache, sie an den Vertheilungen der Gelder nach Verhältniß ihrer Forderungen und der von ihnen beschafften Lieferungen Theil nehmen zu lassen.

Hamburg, den 25. Julius 1814.

Der Commissaire Ordonnateur
Ritter Monnay.

1814, Aug. 9. №. 24.

Bekanntmachung,
den Dienst der Bürgergarde betreffend.

Es wird hiedurch, in Folge des von Rath und Bürgerschaft genehmigten Planes über die Einrichtung der Bürgergarde, und in Gemäßheit der am 2. vor. Monats von Einem Hochedlen Rathe publicirten Verordnung, allgemein bekannt gemacht, daß das Schicken von Stellvertretern für den Wachtdienst durchaus mißbräuchlich ist, und von den Herren Capitaines nicht gestattet werden kann. Lübeck, den 9. August 1814.

Die Bewaffnungs-Commission.

1814, Sept. 2. №. 25.

Bekanntmachung,
das verbotene Halten von Schweinen in der Stadt betreffend.

Ungeachtet der Verordnungen, welche, sogar bey Strafe der Confiscation, das den Nachbaren unleidliche, und selbst wegen Verunreinigung der Luft allgemein schädliche Aufziehen und Mästen der Schweine in dieser Stadt verbieten, ist dennoch solches seit einiger Zeit wieder eingerissen. Um nun solchen ferneren Uebertretungen vorzubeugen, ist nicht nur den Wetteknechten eingeschärft worden, in Ansehung dieses Gegenstandes ihrer Pflicht nachzukommen; sondern es werden auch alle und jede hiesige Bürger und Einwohner hiemit ernstlich erinnert, keine Schweine weiter in dieser Stadt zu halten, da man sonst bey Uebertretung dieses so gemeinnützigen Verbots sich genöthiget sieht, zu strengeren Ahndungen, als den in den neuern Zeiten üblichen, ja selbst zu der in den gedachten Verordnungen bestimmten Strafe seine Zuflucht zu nehmen. Actum Lübeck an der Wette, den 2. Sept. 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1814, Sept. 2. №. 26.

Bekanntmachung,
die Bürgergarde betreffend.

Sämmtlichen Herren Capitaines der nach den Gassen eingetheilten vierzehn Compagnien sind nunmehr die Probe-Uniformen zugestellt worden, und werden die Mitglieder der Bürgergarde hiedurch aufgefordert, solche bey jenen Herren in Augenschein zu nehmen. Jeder

bey dem Capitaine seiner Compagnie, und nach diesen Mustern, die aus einfachen blauen Röcken bestehn, dergleichen sich verfertigen, oder diejenigen, welche sie schon besitzen, abändern zu lassen, auch die dazu gehörigen Schirm-Mützen sich anzuschaffen.

Lübeck, den 2. Sept. 1814.

Bewaffnungs-Commission.

1814, Sept. 6. Nº 27.

Bekanntmachung, die Waffenübungen der Bürgergarde betreffend.

Mit Vorbehalt näherer Anordnungen über die unumgänglich erforderliche Fortsetzung der Waffen-Uebungen der Bürgergarde, wird hiedurch bekannt gemacht, daß von Morgen an täglich einige Stunden an den Wachen, unter den angestellten Exercierlehrern, diese Uebungen werden vorgenommen werden, und zwar am Burgthor und am Hürterthor Vormittags von 9 bis 11 Uhr, am Holsten- und Mühlenthor hingegen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, welche Stunden jeder zu den Wachen Commandirte regelmäßig einzuhalten hat, indem es nicht erlaubt ist, während derselben sich zu entfernen.

Neben dieser täglichen Uebung für diejenigen, welche die Wachen beziehn, werden, unter denselben Exercierlehrern, jeden Sonntag-Vormittag von 10½ bis 12½ Uhr, in der Catharinen-Kirche und in der Börse, Exercierstunden gegeben, womit nächsten Sonntag, den 11. dieses, der Anfang gemacht wird, in der Hoffnung, daß, auch ohne specielle Aufforderung, aus allen Compagnien recht Viele diese dargebotene Gelegenheit benutzen werden.

Lübeck, den 6. September 1814.

Bewaffnungs-Commission.

1814, Sept. 7. Nº 28.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Garnison hieselbst betreffend.

Diejenigen, welche Neigung und Geschick haben, in der Garnison, welche hier errichtet werden soll, Dienste zu nehmen, werden hiedurch aufgefordert, Morgen, Donnerstag, den 8. dieses Monats, präcise 12 Uhr, an der Kanzley (im Paulsenschen Hause hinter dem Markte) sich anzugeben, und zu stellen, wo sie die nähern Bedingungen erfahren werden. Lübeck, den 7. September 1814.

Verordnete Commissarien.

1814, Oct. 5. №. 29.

Notification, die Entrichtung öffentlicher Gefälle betreffend.

Sämmtlichen der Stadtkasse mit Abgaben irgend einer Art verpflichteten Bewohnern der Stadt und des Gebiets, wird hiemit zur Nachachtung angezeigt, daß der Kassenverwalter vermöge seiner Instruction ermächtiget und verbunden ist, jeden Schuldner öffentlicher Gefälle, der auf die an ihn ergangene Rechnung und darauf erfolgte Warnung, seine Schuld an der Kasse nicht berichtiget, sofort gerichtlich zu belangen, der säumige Bezahler mithin die ihm zu verursachenden Gerichtskosten sich selbst beizumessen hat.

Lübeck im Finanz-Departement, den 5. October 1814.

C. Steche,
p. t. Protocollist am Finanz-Departement.

1814, Oct. 8. №. 30.

Bekanntmachung, die Waffenübungen der Bürgergarde, wie auch das Anschaffen der Gewehre nebst Zubehör betreffend.

Neben der regelmäßigen Fortsetzung der Waffenübungen an den Wachen, wird, zumal da die Anzahl derjenigen, die dazu täglich commandirt werden, jetzt vermindert ist, das Eintreten der Compagnien, der Reihe nach, und einer Jeden vereinigt, nunmehr erfordert. Es werden also jeden Sonntag, von 10½ bis 12½ Uhr, Vormittags, zwey Compagnien commandirt werden, sich in der Börse und in der Catharinen-Kirche zum Exercieren zu stellen, und wird morgen mit der 1sten und 8ten Compagnie der Anfang gemacht, mit Vorbehalt weiterer Anordnungen für andere Tage.

Der 26ste Paragraph der Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen enthält die Vorschrift:

„Jeder Dienstpflichtige ist verbunden, Waffen nebst Zubehör aus der Waffen-Niederlage zu nehmen, und dafür den Werth bey der Bewaffnungskasse zu deponiren. Im Fall seines Absterbens, oder nachdem er das befreiende Alter erreicht hat, und wenn er sodann von dieser Befreiung Gebrauch machen will, oder nachdem er sonst aus gesetzlichen Gründen ausgetreten ist, müssen die Waffenstücke in gutem Zustande wieder zurückgeliefert werden, gegen Wiedererstattung von Zweidritteln des vorhin deponirten Werthes."

Dem gemäß werden die Unteroffiziere und Gardisten hiedurch aufgefordert, sich unverzüglich bey dem Herrn Capitain Schwartz, Adjutanten der Bürgergarde, in der Hüxstraße Nr. 83,

zu melden, und ihre Namen einschreiben zu lassen, der hiernächst, an einem der folgenden Tage, die Gewehre, nebst Patrontaschen und Koppeln, gegen Bezahlung ausliefern wird.

Lübeck, den 8. October 1814.

Bewaffnungs-Commission.

1814, Oct. 11. Nº. 31.

Anzeige
der Liquidations- und Verificirungs-Commission.

Die Anmeldungsscheine über die gemachten Angaben, in Folge der Bekanntmachungen vom 15. Februar und 16. April d. J., können nunmehr, in so weit sie nicht bereits vertheilt worden, nächsten Donnerstag, den 13., und Montag, den 17. dieses Monats, Vormittags, zwischen 11 und 1 Uhr, im Hause des Herrn Senators Keusch, große Petersgrube Nr. 418, abgeholt werden. Der Besitz eines Anmeldungsscheins wird Jedem zum Zeugnisse dienen, daß er seine Angabe binnen vorgeschriebener Frist gemacht, und die darüber eingelieferten Beweisstücke bey dem Protocolle zurückgelassen habe. In Ermangelung solcher Beweisstücke oder Bescheinigungen, kann, der Androhung vom 16. April d. J. gemäß, auf die Angabe keine weitere Rücksicht genommen werden. Den Einzelnen hingegen, welche dergleichen Documente beigebracht haben, wird die unterzeichnete Behörde, mit Untersuchung derselben beschäftigt, über die daraus hervorgehende genügende oder nicht genügende Bewahrheitung der Angabe das Nöthige zugehn lassen, welches daher von Jedem, der jetzt einen Anmeldungsschein erhält, abzuwarten ist. Lübeck, den 11. October 1814.

Liquidations- und Verificirungs-Commission.

1814, Oct. 14. Nº. 32.

Bekanntmachung,
die vierzehntägigen Beiträge zu der Bewaffnungs-Kasse betreffend.
(Vergl. oben Bekanntmachung des Senats Nº. 94.)

Vorstehender Bekanntmachung gemäß, wird nächsten Montag den 17. dieses mit Ausbringung der Zettel in den Compagnien, über die Ansätze der Einzelnen, so wie mit Einkassirung der dadurch bestimmten Beiträge, der Anfang gemacht werden, und zwar durch nachbemerkte Kassirer:

Jacob Christian Florian, für die 1ste, 2te und 3te Compagnie;
Johann Diedrich Behrens, für die 4te, 5te 6te und 7te Compagnie;

Nicolaus Jacob Koop, für die 8te, 9te und 10te Compagnie;
Hans Joachim Spöhnmann, für die 11te, 12te, 13te und 14te Compagnie.

Jeder Zahlende kann seine Beiträge für längere Zeit, bis auf ein halbes Jahr, auf einmal leisten, und wird besonders für diesen Fall ersucht, die geschehene Zahlung in den eingerichteten Büchern eigenhändig zu bemerken. Lübeck, den 14. Oct. 1814.

Bewaffnungs-Commission.

1814, Oct. 15. № 33.

Bekanntmachung,

die Rückzahlung der an die französische Regierung geleisteten Cautionen betreffend. (Vergl. oben Bekanntmachung des Senats № 97.)

Der Herr Ritter Monnay, Commissaire Ordonnateur der Armeen Sr. Allerchristlichsten Majestät, in besonderm Auftrage zu Hamburg, eröffnet hiedurch Allen, welche dabey interessirt sind, die Verfügungen einer Depesche, welche er von Sr. Excellenz dem Herrn Baron Louis, Minister-Staatssecretair der Finanzen, in Betreff der Rückzahlung der Cautionen erhalten hat. Der Minister äußert sich folgendermaßen:

„Es ist Grundsatz, daß kein Angestellter, kein Beamter, kein Kassenführer, welcher zufolge des von ihm verwalteten Amts hat Caution leisten müssen, Rückzahlung bekommen kann, bevor er nicht bescheinigt hat, daß er quitirt sey.

„Alle Rechnungsbeamten der von Frankreich getrennten Departements müssen, um quitirt zu werden und demnächst die Rückzahlung ihrer Caution nach Maaßgabe des 23sten Artikels des Friedenstractats zu erlangen, ihre Rechnungen, mit den nöthigen Rechtfertigungs-Belegen in gewöhnlicher und instructionsmäßiger Form versehen, einreichen.

„Der 23ste Artikel des Friedenstractats lautet, wie folgt: Die Besitzer cautionspflichtiger Stellen, welche keine Gelder unter Händen haben, erhalten ihre Rückzahlung nebst den Zinsen bis zum vollständigen Abtrag in Paris und zwar in fünf Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Tractats angerechnet, jährlich ein Fünftheil.

„In Ansehung derer, welche Kassen verwalten, beginnt diese Rückzahlung spätestens sechs Monate nach geschehener Einreichung ihrer Rechnungen, den einzigen Fall des Unterschleifs ausgenommen. Eine Abschrift der letzten Rechnung wird der Regierung ihres Landes zugestellt, zur Nachricht und Festsetzung des Anfangspuncts der weitern Rechnung."

Der Ordonnateur zweifelt nicht, daß alle Rechnungsbeamte, von denen der zweite Abschnitt des 23sten Artikels des Friedenstractats handelt, ihre sämmtlichen Administrationsrechnungen abgelegt und Quitungen erhalten haben, wie deren in dem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers-Staatssecretairs der Finanzen gedacht wird. Er fordert sie auf,

ihm gehörig beglaubigte Abschriften der fraglichen Quittungen einzusenden, um sie den Reclamationen beizufügen. Sobald alle diese Documente beisammen sind, will der Ordonnateur sämmtliche sich auf Cautionen beziehende Reclamationen auf einmal Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Staatssecretair der Finanzen einsenden, und zugleich die buchstäbliche Vollziehung des 25sten Artikels des am 30. May d. J. zwischen allen Mächten geschlossenen Friedenstractats nachsuchen.

Der Ordonnateur ersucht wiederholt alle Reclamanten, in ihrer Correspondenz die Nummer, unter der ihre Reclamation registrirt ist, zu bemerken, um Nachsuchungen und Zögerungen zu vermeiden und den Gang der Geschäfte zu beschleunigen.

Hamburg, den 10. October 1814.

Der Commissaire Ordonnateur der Armeen des Königs,
in besonderm Auftrage zu Hamburg.

Ritter Monnay.

1814, Oct. 21. Nº 34.

Bekanntmachung,
die Einimpfung der Schutzblattern betreffend.

Auf Anzeige des Herrn Physici, daß ein Fremder an sehr bösartigen natürlichen Blattern allhier krank darnieder liege, sehen Herren der Wette sich veranlaßt, zur Warnung und Vorkehrung, solches den hiesigen Bürgern und Einwohnern bekannt zu machen; zugleich aber alle Beikommende, namentlich aber Eltern und Vorgesetzte dringend aufzufordern, der ihnen, ihren Kindern und Angehörigen drohenden Lebensgefahr, durch schleunige Einimpfung der in ihren Wirkungen so segensreichen Schutzblattern, abzuwehren; mit der Zusicherung, daß die hiesigen Aerzte gerne mit vereinter Thätigkeit dahin wirken werden, den Wünschen eines Jeden, zur Beförderung dieses edlen Zwecks, zu begegnen.

Lübeck, an der Wette, den 21. October 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1814, Oct. 22. Nº 35.

Bekanntmachung,
betreffend Nachforschungen wegen des Schicksals von Individuen, welche im französischen Militairdienste gestanden. (Vergl. oben Bekanntmachung des Senats Nº 98.)

Der Herr Ritter Monnay, Commissaire Ordonnateur der Armeen Sr. Allerchristlichsten Majestät, beeilt sich, verschiedene Verfügungen eines bey ihm eingegangenen Schreibens Sr.

Excellenz, des Grafen Dupont, Minister-Staatssecretairs des Krieges, zur Kenntniß der Familien zu bringen, welche in den Französischen Corps und Regimentern Anverwandte gehabt haben, oder noch haben.

Der Minister schreibt, daß ihm von solchen Familien, welche mit Recht über das Schicksal mancher Militairpersonen unruhig sind, Gesuche in großer Anzahl zugesandt worden; diese Gesuche können jedoch keinen Erfolg haben, weil sie nicht in gehöriger Form, unzusammenhängend, unregelmäßig abgefaßt sind, und gar nicht die Nachweisungen enthalten, wodurch die Ausforschungen erleichtert und befriedigende Resultate herbeigeführt werden können.

Damit Se. Excellenz, der Herr Minister-Staatssecretair des Kriegs, in den Stand gesetzt werde, die nöthigen Nachforschungen anzuordnen, um zu erfahren, was aus jenen Militairpersonen geworden ist, ist es erforderlich, in den Gesuchen folgendes zu bemerken;

nämlich:

Namen und Vornamen des Militairs, die seines Vaters und seiner Mutter, seinen Geburtsort und den Namen des Departements, worin er belegen; die Zeit seines Abmarsches und seiner Aufnahme in einem Armeecorps; den Namen und die Nummer des Corps, wozu er damals gehört hat; das Datum der letzten Nachrichten, welche man von jenem Militair erhalten hat, und ob man glaubt, daß er in Kriegsgefangenschaft gerathen sey; im letzten Fall muß das Corps, in welchem er damals diente und sein Rang bestimmt angezeigt werden. — Glaubt man endlich, daß er in einem Hospital verstorben sey, so ist dies Hospital zu bezeichnen, auch die muthmaßliche Zeit seines Todes anzugeben.

Die Familien werden einsehen, daß es nur dann, wenn sie bestimmte und richtige Nachweisungen geben, möglich seyn wird, mit Erfolg Nachforschungen anzustellen; widrigenfalls wird der gewünschte Zweck nicht erreicht werden. Es giebt sogar Personen, welche dem Minister ihre Wohnungen anzuzeigen vergessen. Hr. Friedrich Lahr nebst dessen Geschwistern befinden sich in diesem Falle. Der Ordonnateur hat Briefe für sie erhalten; er ersucht sie, solche in seiner Kanzley abzuholen; er würde sie ihnen bereits zugesandt haben, wenn die Obrigkeiten ihren Aufenthalt hätten aufgeben können. Hamburg den 17. Oct. 1814.

Der Commissaire Ordonnateur der Armeen des Königs, in besonderm Auftrage zu Hamburg.

Ritter Monnay.

1814, Oct. 29. N°. 36.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung von Soldrückständen an die in französ. Seedienst Gestandenen. (Vergl. oben Bekanntmachung des Senats N°. 102.)

Mehrere aus dem französischen Dienste verabschiedete Seeleute sind in den Bezirk der vormaligen 32sten Division und in die benachbarten Ortschaften zurückgekommen, ohne den Be-

lauf ihres rückständigen Soldes erhalten zu haben. Der Herr Commissaire Ordonnateur der Armeen Sr. Allerchristlichsten Majestät war kaum von diesem Umstande unterrichtet, als er sich beeilte, ihn zur Kenntniß Sr. Excellenz des Herrn Minister-Staatssecretairs des Seewesens zu bringen, welcher die Bezahlung der mit gehörig aufgemachten Berechnungen versehenen Seeleute verordnete; diese sind völlig befriedigt, und ist solches eine abgemachte Sache. Es sind jedoch Seeleute ohne dergleichen Soldberechnungen zurückgekehrt, und haben an den geleisteten Zahlungen keinen Theil genommen. Der Ordonnateur hat zu ihren Gunsten aufs neue dem Minister geschrieben, und ihm ein Namenverzeichniß der letztgedachten Seeleute, nebst der Anzeige der französischen Häfen, in denen sie angestellt gewesen, eingesandt; überdieß hat er Se. Excellenz ersucht, den Herren See-Präfecten die nöthigen Befehle zur Anfertigung regelmäßiger Soldberechnungen für alle dabey interessirte Theile zugehen lassen zu wollen. Der Minister-Staatssekretair des Seewesens hat diesen Vorschlag günstig aufzunehmen geneigt. Hier ist ein Auszug des Erlasses Sr. Excellenz vom 10. d. M.:

„Um Sie in den Stand zu setzen, den Anträgen der Seeleute Genüge zu leisten, deren Berechnungen nicht haben aufgemacht werden können, ist für jeden der französischen Häfen, aus welchem diese Seeleute gekommen sind, eine Abschrift des Ihrem Schreiben vom 17. Sept. beigefügten Verzeichnisses ausgefertigt worden.

„Ich habe den Herren See-Präfecten bey der Einsendung des sie betreffenden Verzeichnisses empfohlen, die fraglichen Abrechnungen ohne Verzug anfertigen und baldmöglichst an mich gelangen zu lassen, damit ich, sobald alle beisammen sind, sie Ihnen zusenden könne."

Indem der Ordonnateur diese Verfügungen zur Kenntniß der Seeleute bringt, bittet er sie, alle weitere Schritte und Briefwechsel in dieser Angelegenheit einzustellen. Sobald die Rechnungen, deren Anfertigung der Minister vorgeschrieben hat, bey ihm eingegangen seyn werden, wird er sie durch die öffentlichen Blätter davon benachrichtigen; alsdann können sie sich einfinden und ein jeder die Zahlung dessen, was ihm beikommt, sogleich entgegen nehmen, wie solches bereits in Ansehung der mit regelmäßigen Abrechnungen zurückgekehrten Seeleute Statt gehabt hat. Sollten inzwischen noch Seeleute vorhanden seyn, welche sich gar nicht bey dem Herrn Kriegscommissair Geraudon, der den Geschäften eines Revüen-Inspectors vorsteht, und zu Hamburg auf den Großen Bleichen Nr. 342 wohnt, gemeldet haben; so haben sie sich bey ihm einzufinden, ihre Berechtigungs-Documente aufzuweisen und sich einschreiben zu lassen. Die in den Städten Danzig, Stralsund, Rostock u. s. w., wie auch in Bremen, Lübeck und andern Orten der vormaligen 32sten Division wohnhaften Seeleute können, um Reisen und Kosten zu vermeiden, ihre Papiere einem Bevollmächtigten in Hamburg einsenden. Dieser Bevollmächtigte muß mit einer gesetzmäßigen Vollmacht abseiten der Seeleute versehen seyn, welche nur alsdann für gültig erkannt wird, wenn sie durch die

Obrigkeiten des Aufenthaltsorts der Aussteller visirt und beglaubigt ist. Dieser Weg wird, welches der Ordonnateur so sehr wünscht, den Seeleuten die Kosten möglichst ersparen.

Hamburg, den 26. October 1814.

Der Commissaire Ordonnateur der Armeen Sr. Allerchristlichsten Majestät in besondern Auftrage zu Hamburg.

Ritter Monnay.

1814, Nov. 4. — N°. 37.

Taxa

des für die Reihefuhr von den Reisenden zu erlegenden Fuhrlohns, vom 1. Nov. d. J. bis zum 1. May k. J.

Für jedes Pferd pr. Meile	1 mℓ 4 ß
Für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaise, pr. Meile	– : 8 :
Für eine Kutsche oder Chaise, pr. Meile	– : 12 :
Für eine Fuhr nach Hamburg, mit und ohne Wagen mit 2 Pferden . .	24 : – :
Für eine Fuhr nach Travemünde, mit und ohne Wagen mit 2 Pferden .	6 : – :
Für die Rückfahrt von dort am selbigen Tage	3 : – :

Das zu erlegende Sperr- und Fährgeld muß jedoch von dem Reisenden bezahlt werden.

An den Fuhrknecht:

Auf einer Station von 2 bis 3 Meilen:	für 2 Pferde	– : 12 :
	für 4 Pferde	– : 16 :
Auf einer Station von 3 bis 4 Meilen und etwas darüber:	für 2 Pferde	– : 16 :
	für 4 Pferde	– : 24 :

Publicatum Lübeck, an der Wette, den 4. Novbr. 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1814, Nov. 8. — N°. 38.

Bekanntmachung

wegen der an die französische Regierung geleisteten Cautionen.

Alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche an die französische Regierung wegen geleisteter Cautionen Ansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert, an einem der folgenden Tage, nämlich:

Donnerstags den 10ten
Freitags den 11ten
Montags den 14ten
Dienstags den 15ten } dieses Monats,

Vormittags zwischen 11 und 1 Uhr, sich an hiesiger Kanzley einzufinden, um von verschiedenen daselbst abschriftlich niedergelegten Actenstücken, welche in Betreff jener Angelegenheit neuerdings eingegangen sind, und auf die ferner darin zu nehmenden Maaßregeln Einfluß haben, Kenntniß zu nehmen.

Lübeck, an der Kanzley, den 8. Novbr. 1814.

1814, Nov. 16. №. 39.

Bekanntmachung,
die Stadtschuld und die Zinsenzahlung für dieselbe betreffend.

Seit der glücklich wiedererlangten Selbstständigkeit dieser Stadt hatte die Administration kein angelegeneres Bestreben, als durch Herstellung der gänzlich zerrütteten Finanzen den Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger wiederum genügen zu können. Diese Verpflichtungen wurden ungeachtet der seit 1806 erfahrenen vernichtenden Bedrückungen pünctlich erfüllt, bis zu dem verhängnißvollen Zeitpunkte der gewaltsamen Vereinigung mit Frankreich, während welcher die Stadt fast aller ihrer Einkünfte beraubt war, und jede Zinsen- oder Capital-Zahlung schlechterdings unmöglich wurde. Auch noch in diesem Jahre hat die Stadt, als unabwendliche Folge der Zeitumstände, erschöpfende Lasten tragen, ausserordentliche Anstrengungen machen und bedeutende Einflüsse entbehren müssen.

Es leuchtet von selbst ein, daß diese die Stadt betroffene Schicksale nicht ohne Einfluß auf ihre Gläubiger bleiben können; indessen werden diese in den nachfolgenden, von Rath und Bürgerschaft in Beziehung auf die Stadtschuld vorläufig genommenen Beschlüssen, mit deren Ausführung das Finanz-Departement beauftragt ist, eine wesentliche Beruhigung und den unverkennbaren Beweis von der auf ihre Befriedigung gerichteten Sorgsalt finden.

1) Die Stadt erkennt alle von der Stadtkasse früherhin contrahirten Anleihen an.
2) Sie kann zwar für itzt keine Capital-Zahlungen leisten und daher bis auf weiteres keine Kündigung von Capitalien annehmen oder Compensationen mit den von ihr vor 1814 contrahirten Verbindlichkeiten gestatten. Man ist jedoch mit Veranstaltungen zu successiven Capital-Abträgen und insbesondere mit Herstellung der Schuldentilgungs-Kasse nach einem erweiterten Plane beschäftigt.
3) Für die Jahre 1811 bis 1813 incl., während welcher die Stadt unter französischer Herrschaft war, werden noch zur Zeit Zinsen weder bezahlt noch versprochen. Die vor 1811 verfallenen, aber nicht abgeforderten Zinsen werden den Capitalien zugeschrieben und vom nächsten Jahre an gleich denselben verzinset.

4) Von allen freiwillig angeliehenen Capitalien werden für itzt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der dafür verschriebenen Zinsen, die im Laufe dieses Jahres verfallenen oder fällig werdenden eines vollen Jahres Zinsen mit zwey von Hundert bezahlt, ohne sich zu einer desfalsigen Nachzahlung der über 2 pCt. hinaus stipulirten Zinsen zu verpflichten. — Auch für die gezwungenen Anleihen wird, so bald es irgend thunlich ist, auf die diesjährigen Zinsen 1 pCt. gezahlt werden.

Durch fortgesetzte Ersparungen und Vermehrung der Einkünfte, so weit solche ohne Beeinträchtigung des wesentlichsten Staatszwecks anwendbar sind, wird man hoffentlich dahin kommen, diese Zinsenzahlung schon für das nächste Jahr zu verbessern und den Verhältnissen angemessen, anderweitig zu bestimmen.

5) Die diesjährige Zinsenzahlung ist der angeordneten Schulden-Regulirungs-Commission, unter der Direction des Finanz-Departements übertragen. Diese wird damit unverzüglich den Anfang machen und wegen der Zeit und Folgeordnung der Zahlungen, so wie wegen desjenigen, was zum Zweck der Zinsenerhebung zu beobachten ist, das Erforderliche bekannt machen.

Lübeck, im Finanz-Departement, den 16. November 1814.

1814, Nov. 17. №. 40.

Bekanntmachung
über die Fortsetzung der Waffenübungen der Bürgergarde.

Da die an den Sonntag-Vormittagen Statt gefundenen Waffenübungen zweier jedesmal commandirten Compagnien der Bürgergarde nun Alle, der Reihe nach, getroffen haben, für die Folge aber, zur bessern und schnellern Erreichung des Zweckes, namentlich auch durch jedesmalige Anstellung aller Exerzierlehrer bey Einer Compagnie, eine angemessene Anordnung nothwendig wird; so ist nunmehr verfügt:

daß täglich Eine der 14 nach den Gassen eingetheilten Compagnien und zwar diejenige, aus welcher eine Abtheilung die Wachen bezieht, vor der Hand Nachmittags von 2 bis 4 Uhr an den Werktagen, Sonntags aber von 10½ bis 12 Uhr Vormittags, in der Catharinen-Kirche, zu den Waffenübungen sich stelle.

Nächsten Sonntag, den 27sten dieses, wird die erste Compagnie den Anfang machen. Für die damit beginnende Erste Reihe, so wie künftig immer für die Compagnien, welche an den Sonn- oder Festtagen die Reihe trifft, wird nach wie vor durch Zettel zu den Waffenübungen gefordert werden. Mit dem nächsten Wieder-Eintreten der ersten Compagnie hingegen wird, an allen Werktagen, um 1 Uhr allein durch die Trommel die Zusammenberufung zu der Waffenübung geschehn. Die zu den Wachen Commandirten werden auch ferner durch besondere Zettel commandirt, stellen sich zu der bestimmten Zeit, und sind nicht

verpflichtet, an der vorher Statt findenden Waffenübung Theil zu nehmen; übrigens wird das Exerzieren an den Wachen selbst auch ferner fortgesetzt werden.

Die für Officiere und Unterofficiere seit einiger Zeit besonders Statt gefundenen Waffenübungen, Morgens von 8–9 Uhr, werden vor der Hand eingestellt.

Lübeck, den 17. Novbr. 1814.

Bewaffnungs-Commission.

1814, Nov. 18. №. 41.

Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für die Stadtschuld betreffend.

Wann die angeordnete Commission zur Regulirung der Stadtschuld mit der durch Rath und Bürgerschaft beschlossenen diesjährigen Zinsenzahlung, wie auch mit Liquidirung der vor 1811 verfallenen Zinsen beauftragt ist; so bringt sie zur Erledigung dieses Auftrags folgendes zur allgemeinen Wissenschaft:

1) Die Commission hält ihre Sitzungen im Rathhause jeden Dienstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr, und fängt damit am 25. d. M. an. In den drey ersten Sitzungen wird man sich ausschließlich mit den Forderungen hiesiger Kirchen, milden Stiftungen, Testamente und Corporationen beschäftigen; die Anmeldungen von Privatpersonen und Auswärtigen können daher erst vom 6ten künft. Monats an angenommen werden.

2) In Gemäßheit Publicandi vom 16. d. M. werden zuvörderst die einjährigen Zinsen der **freiwilligen** Anleihen berichtigt; sobald es demnächst thunlich ist, wird, nach vorgängiger Bekanntmachung, zu der vorgeschriebenen Zinsenzahlung für die **gezwungenen** Anleihen fortgeschritten.

3) Um Ueberhäufung und Unordnung zu vermeiden, werden von den freiwilligen Anleihen zuerst die bis Johannis d. J. inclusive verfallenen eines vollen Jahres Zinsen mit 2 pCt. bezahlt, und wird demnächst, nach desfalsiger Bekanntmachung, mit gleichmäßiger Zahlung für die von Johannis bis Ende d. J. fälligen Zinsen unaufhältlich fortgefahren.

4) Gleichzeitig mit der Zinsenzahlung geschieht die Liquidirung der vor 1811 verfallenen Zinsen, deren Betrag dem Capital zugeschrieben und vom nächsten Jahre an mit demselben gleich verzinset wird.

5) Für diesmal können nur gegen Producirung der Original-Schuldverschreibungen Zinsen gezahlt werden. Wer deren mehrere zu produciren hat, wird durch Beifügung einer Designation seine Abfertigung beschleunigen. Die producirten Obligationen können, wenn darauf Zinsenrückstände zuzuschreiben sind, erst in der nächsten Sitzung, gegen Zurückgabe des darüber ausgestellten Empfangscheins, wieder entgegengenommen werden.

6) Nur gegen Quitung, wozu gedruckte Formulare bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königstraße Nr. 109) abzufordern sind, werden Zinsen bezahlt. Diese Quitungen für Kirchen, Stiftungen, Testamente und Corporationen, welche keine öffentlich anerkannte Rechnungsführer haben, müssen von den Vorstehern selbst, für Pupillen von beiden Vormündern, und von Frauen mit ihrem Curator unterschrieben werden. Die Quitungen Auswärtiger hat der hiesige Empfänger der Zinsen mit zu unterzeichnen. Die Curatoren Abwesender haben ihr Curatorium zu produciren.

Lübeck, den 18. November 1814.

Schulden-Regulirungs-Commission.

1814, Nov. 23. Nº 42.

Bekanntmachung,

die Besichtigung der Schornsteine rc. betreffend.

Wenn die in Folge des 1sten §. der Feuerordnung von Anno 1761 Obrigkeitlich angeordnete Besichtigung der Schornsteine und anderer Werk- und Feuerstäten seit mehreren Jahren nicht gehalten worden; so ist solche nunmehr dem Brand-Director Reme und dem Mauermeister-Aeltesten Meintz, mit Zuziehung der Schornsteinfeger, aufgetragen, wobey für diesesmal zugleich eine sorgfältige Untersuchung der Malz-Darren, in freiwilliger Begleitung des Brauer-Aeltesten, Herrn Johann Peter Schröder, statt haben wird.

Es werden dem zufolge sämmtliche Bürger und Einwohner dieser Stadt von unterzeichneter Behörde aufgefordert, vorgedachten Männern mit aller Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, um ihnen dieses, die allgemeine Ruhe und Sicherheit bezweckende Geschäft so viel thunlich, auf alle mögliche Weise zu erleichtern.

Das Brand-Assecuranz-Casse-Departement.

1814, Nov. Nr. 43.

Instructionen für den Dienst der Bürgergarde.

Publicirt durch die Bewaffnungs-Commission im November 1814.

---

§. 24. der Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen, vom 21. Sept. 1814.

„Ueber die Pflichten sämmtlicher Offiziere und Unteroffiziere, „der Adjutanten ꝛc. sollen besondere Dienst-Instructionen durch „die Bewaffnungs-Commission bekannt gemacht werden.“

Vorbemerkungen:

1. Es wird nicht nur im Allgemeinen auf die nächstens vollständig erscheinende Wacht-Ordnung verwiesen, sondern es werden auch Abänderungen oder Erweiterungen der nachstehenden Instructionen, je nachdem Zeit und Erfahrung dergleichen ergeben dürften, vorbehalten.
2. Alle Offiziere, auch die Feldwebel und Unteroffiziere, haben die allgemeine Verpflichtung, eine genaue Dienstkunde, imgleichen vollständige Bekanntschaft mit den für die Bürgergarde vorhandenen und weiter ergehenden Verordnungen, insbesondere mit den Dienst-Instructionen der Untergebenen, sich zu erwerben, eigne größte Pünktlichkeit im Dienst, und eine mit ernster Leutseligkeit verbundene unpartheiische Dienststrenge auszuüben.

I.

Dienst-Instruction für die Unteroffiziere.

§. 1.

Jedem Unteroffizier wird eine Anzahl Gardisten der Compagnie zugetheilt, die seine Korporalschaft bilden, und seiner besondern Aufsicht, in Beziehung auf den Dienst, übergeben sind.

§. 2. Von dieser ihm überwiesenen Mannschaft besitzt er eine genaue Liste, nach vorgeschriebenem Muster, welches er auszufüllen, und nach Umständen zu berichtigen hat.

§. 3. Jeder ihm zugewiesene Gardist muß ihm von den, dessen Dienst betreffenden, Veränderungen ungesäumt Nachricht geben, namentlich von Reisen, Krankheiten, Wohnorts-Veränderungen, Eintritt des befreienden Alters, wenn davon Gebrauch gemacht wird, oder sonstiger verordnungsmäßigen Ursache der Ausnahme vom Dienste.

§. 4. Einer der Unteroffiziere, und zwar in der Regel derjenige, den der Feldwebel zu seinem Gehülfen erhält, ist verpflichtet, genaue Quartierlisten über die ganze Compagnie zu führen, wozu dasselbe Muster, dessen im zweiten Paragraphen gedacht ist, gebraucht werden kann, und wodurch alle Wohnorts-Veränderungen, nämlich durch Umziehen in der Compagnie selbst, oder auch durch Hinein- oder Herausziehen, sorgfältig bemerkt werden. Die übrigen Unteroffiziere haben ihm hierüber jede erforderliche Auskunft zu geben und Hülfe zu leisten.

§. 5. Die außerordentlichen Ansagen des Feldwebels zum Aufziehen befördert er persönlich in seiner Korporalschaft, und zwar also, daß er dabey jeden Gardisten selbst zu sprechen sucht. Ueberhaupt hat er, auf Anordnung des Hauptmanns, oder des an dessen Stelle commandirenden Offiziers, Ansagen oder Nachfragen in seiner Korporalschaft nach Erforderniß vorzunehmen, und das Nöthige dabey zum Bericht aufzuzeichnen.

§. 6. Er hat darauf zu sehen, daß in dem Bezirke seiner Korporalschaft kein Dienstpflichtiger der Theilnahme an dem Dienst in der Bürgergarde sich entziehe, und diejenigen in solchem Bezirke Wohnenden, welche, nach Vorschrift des 9ten Paragraphen der Verordnung vom 21sten September 1814, zu den 14tägigen Beiträgen an die Bewaffnungs-Kasse verpflichtet sind, dem Capitain aufzugeben.

§. 7. Mit den Regeln der Exerzierordnung und deren Ausübung macht er sich auf das Genaueste bekannt, vorzüglich durch fleißige Benutzung der für Offiziere und Unteroffiziere besonders angeordneten Waffenübungen; wie er denn auch denen, wozu die Compagnie commandirt wird, regelmäßig beiwohnt, und mit seiner erlangten Kenntniß und Fertigkeit dabey, so wie bey dem Exerzieren auf den Wachen, Hülfe leistet.

§. 8. Er hat sorgfältig darauf zu sehen, daß Uniformen und Waffenstücke seiner Korporalschaft beständig vorschriftsmäßig (§. 30. jener Verordnung) und in gutem Stande erhalten werden, von bemerkten Vernachlässigungen dem Capitain, den übrigen Offizieren und dem Feldwebel, Anzeige zu machen, auch letzterem insbesondere über den Bestand der Waffenstücke seiner Korporalschaft jederzeit Auskunft zu geben. Daneben hat er über Uniformen und Waffenstücke, welche den notorisch Dürftigen in seiner Korporalschaft gereicht werden, die Aufsicht zu führen.

§. 9. Wenn er bey dem Aufziehen der Mannschaft, die eine Wache besetzet, commandirt, und alsdann an den Wachen selbst, hat er die Befugnisse und Pflichten eines commandirenden Offiziers, mit gleicher Verbindlichkeit, dem Capitain von vorgefallenen Unordnungen oder Vergehungen, weshalb er Verweise ertheilen, und selbst vorläufig Arrest verfügen kann, Anzeige zu machen.

§. 10. Die Unteroffiziere tragen an dem vorschriftsmäßigen blauen Ueberrock zwey Epauletten von blauem Tuche, mit goldnen Tressen eingefaßt, ferner einen Säbel in einer über der Schulter hängenden, mit dem Lübeckischen Wappen versehenen, Koppel; an der Schirmmütze oben eine goldne Litze, und unten eine schmale goldne Tresse. Ihre Patrontaschen sind kleiner, als die der Gardisten. Sie tragen überdieß Büchsen, oder kleinere Gewehre.

2.

Dienst-Instruction für die Feldwebel.

§. 1. Der Feldwebel schreibt die Zettel zum Wachtdienst und (erforderlichen Falls) zu den Waffenübungen aus, läßt sie vom Capitain unterschreiben, und besorgt, daß sie der dadurch angesagten Mannschaft gehörig zukommen.

§. 2. Wenn in außerordentlichen Fällen die Compagnie schnell zu versammeln ist, so sagt er es den Korporalen an, welche wiederum in ihren Korporalschaften die Gardisten zusammenberufen.

§. 3. Bey jedem Aufziehn der ganzen Compagnie, oder eines Theils derselben, hat er sich einzufinden, und die Namen der Commandirten aufzurufen, die etwa Ausgebliebenen zu bemerken, und dem Hauptmann aufzugeben.

§. 4. Sind die Wachen aus seiner Compagnie besetzet, so begiebt er sich nicht nur am andern Morgen, sondern auch eine Stunde vor der Ablösung durch die folgende Compagnie, an die Hauptwache, um die Rapporte zu sammeln, auch der Wachtordnung gemäß zu befördern, und in das Compagnie-Wachtbuch einzutragen, nach vorgeschriebenem Muster.

§. 5. An die Compagnie gelangende Befehle trägt er, nach Anweisung des Hauptmanns, in das dazu bestimmte Ordrebuch.

§. 6. Jeden Monat fertigt er den Haupt-Rapport über die Compagnie, nach dem vorgeschriebenen Muster, den er von dem Capitain unterzeichnen läßt, und sodann an den Major des Bataillons befördert.

§. 7. Er hält überdieß eine genaue Compagnie-Controlle, nebst der darin begriffenen Commandir-Rolle, nach ebenfalls vorgeschriebenem Muster, wobey er sorgfältig darauf zu sehen hat, daß kein Mitglied der Compagnie vor dem Andern durch öfteren Dienst belastet werde.

§. 8. Um die in den vorstehenden beiden Paragraphen bemerkten, ihm obliegenden Pflichten genau erfüllen zu können, hat er die Korporale, nöthigenfalls durch den Capitain, strenge dazu anzuhalten, daß ihm Jeder die in seiner Korporalschaft vorfallenden Veränderungen unverzüglich meldet, die er alsdann sofort anmerkt.

§. 9. Vierteljährig fertigt er eine Uebersicht aller in der Compagnie vorhandenen unentgeltlich gelieferten Uniformen, und der (nach Vorschrift des 26sten Paragraphen der Verordnung vom 21sten September 1814, im 2ten Absatze) bey den Unteroffizieren befindlichen Gewehre für die Dürftigen, nebst besonderer Bemerkung des Zugangs oder Abgangs in den zwey Monaten. Diese Uebersicht hat er dem Capitain einzureichen.

§. 10. Unter seinem besondern Befehl, nächst dem des Hauptmanns, steht der Trommelschläger, der sich nach Erforderniß bey ihm stellen muß, zur Besorgung aller Gewerbe.

§. 11. Es steht ihm frey, zur bessern Ausrichtung seiner Obliegenheiten und Schreibereien, einen zu seiner Erleichterung bereitwilligen Unteroffizier (allenfalls auch Gardisten) der Compagnie, den er zu den Feldwebelgeschäften tauglich hält, zu seinem Gehülfen, und als Stellvertreter in vorkommenden Fällen, zu wählen, den er dem Capitain zur Bestätigung vorstellt, für den er aber verantwortlich ist.

§. 12. Er und sein Gehülfe sind vom Wachtdienste frey.

§. 13. Alle bemerkte Unordnungen und Dienstvergehen seiner Untergebenen, nämlich der Unteroffiziere und Gardisten, hat er dem Capitain, oder dem dessen Stelle vertretenden Offizier, nothwendig anzuzeigen, auch kann er deshalb, wiewohl unter gleicher ungesäumten Anzeige, vorläufigen Arrest erkennen.

§. 14. Im Fall des Verreisens auf länger als 24 Stunden hat er dem Hauptmann, oder dem Offizier, der an dessen Stelle commandirt, Anzeige davon zu machen.

§. 15. Der Feldwebel trägt den vorschriftsmäßigen blautuchenen Ueberrock, nebst Mütze und Kokarde, die Mütze oben mit einer goldnen Litze, und unten mit einer schmalen goldnen Tresse versehen; an der rechten Schulter eine goldne Contre-Epaulette, den Säbel in einer mit dem Lübeckischen Wappen versehenen Koppel, und an dem Säbel ein port d'epée, von rother Seide mit silbernen Frangen.

3.

Dienst-Instruction der Premierlieutenants und Secondelieutenants.

§. 1. Der Premierlieutenant geht dem Capitain bei dessen Geschäften zur Hand, und commandirt, in dessen Ermangelung oder Abwesenheit, die Compagnie, wobey ihm alsdann der älteste Secondelieutenant zu Hülfe kommt, wie denn überhaupt die Secondelieutenants nöthigenfalls, gleich dem Premierlieutenant, zutreten müssen.

§. 2. Sie haben daher, besonders der Premierlieutenant, mit den Pflichten des Capitains sich bekannt zu machen, weshalb auch der Premierlieutenant sich selbst eine Commandir-Rolle hält, um des Hauptmanns Stelle desto leichter vertreten zu können.

§. 3. Die Secondelieutenants sind dem Premierlieutenant, und Erstere einander, nicht untergeordnet, in sofern nicht dem Einen oder Andern das Commando aufgetragen worden, oder zugefallen ist; wobey alsdann dem commandirenden Premierlieutenant, oder Secondelieutenant, die andern Secondelieutenants allerdings subordinirt sind.

§. 4. Sie richten vorzügliche Aufmerksamkeit auf Uniformen und Waffen der Compagnie, und zeigen es dem Hauptmann an, wenn sie etwas Vorschrifts- oder Ordnungswidriges wahrnehmen.

§. 5. Ueberhaupt müssen sie alle zu ihrer Kenntniß kommenden Unordnungen oder Vergehungen im Dienste, welche ihre Untergebenen sich zu Schulden kommen lassen, dem Haupt-

mann nothwendig anzeigen; auch können sie deshalb unter Umständen, wiewohl unter gleicher Verpflichtung zur unverweilten Anzeige, vorläufigen Arrest auf der Stelle erkennen.

§. 6. Wie sie selbst die Waffenübungen emsig fortzusetzen haben, so finden sie sich regelmäßig bey denen ein, welche für die Compagnie angeordnet sind; wobey sie sich die ihnen unentbehrliche Fertigkeit eines guten Commando für den Gebrauch der Waffen, und für die damit verbundenen Bewegungen, mehr und mehr zu verschaffen suchen, und bey Anweisung der Unteroffiziere und Gardisten hülfreiche Hand leisten.

§. 7. Wer verreisen will, muß zuvor dem Capitain, oder dem dessen Stelle vertretenden Offizier, davon die Anzeige machen.

§. 8. Im Fall einer Behinderung des Bataillons-Adjutanten, muß der Secondelieutenant, den der Major des Bataillons dazu ernennt, die Stelle des Bataillons-Adjutanten vertreten.

§. 9. Die Uniform der Lieutenants besteht in dem vorschriftsmäßigen blauen tuchenen Ueberrocke, nebst der Schirmmütze und Kokarde. Die Abzeichen sind: für den Premierlieutenant auf der rechten Schulter eine goldne Epaulette mit Frangen, und auf der linken eine Contre-Epaulette, für die Secondelieutenants zwey goldne Contre-Epauletten. Alle Lieutenants haben oben an der Mütze eine goldne Litze, und unten eine breite goldne Tresse mit Roth eingefaßt. Der Säbel wird in einer mit dem Lübeckischen Wappen im doppelten Adler versehenen Koppel über der Schulter getragen.

4.

Dienst-Instruction für die Capitaine.

§. 1. Die schriftlichen Befehle, welche der Capitain von dem Major seines Bataillons, oder von dem dessen Stelle vertretenden Hauptmann empfängt, läßt er in chronologischer Ordnung in ein dazu bestimmtes Orderbuch durch den Feldwebel eintragen, in welchem auch der mündlich an ihn gelangenden Befehle kurze Erwähnung geschieht; er sorgt demnächst für deren schleunige und pünktliche Ausführung.

§. 2. Am ersten Tage jeden Monats läßt er durch den Feldwebel den Haupt-Rapport an den Major, nach dem vorgeschriebenen Muster anfertigen, und er befördert denselben unter seiner eigenhändigen Unterschrift, welcher, bey eigener Verantwortlichkeit, eine genaue Prüfung der Richtigkeit vorhergehen muß.

§. 3. Bey Paraden seiner Compagnie führt er, wenn der Major nicht gegenwärtig ist, das Commando.

§. 4. Als Chef der Compagnie liegt dem Capitain insonderheit ob, sich mit allen Verhältnissen derselben genau bekannt zu machen, und auf der einen Seite für das Interesse derselben väterlich zu sorgen, auf der andern aber auch über die strengste Dienstordnung zu wachen.

§. 5. Zu dem Ende liegt ihm namentlich ob, über die richtige und genaue Führung der Compagnie-Controlle durch den Feldwebel nach dem vorgeschriebenen Muster zu wachen, dieselbe von Zeit zu Zeit nachzusehen, und sich zu überzeugen, daß alle Mitglieder seiner Compagnie ohne Partheilichkeit auf gleiche Weise zum Dienste, imgleichen diejenigen, welche davon, wegen befreienden Alters, oder sonst verordnungsmäßig, ausgenommen sind, zu den 14tägigen Beiträgen an die Bewaffnungs-Kasse, nach Vorschrift des 9ten Paragraphen der Verordnung vom 21sten September 1814, angezogen werden.

§. 6. Zur Erhaltung strenger Ordnung ist eine genaue Aufsicht über die einzelnen Korporalschaften unerläßlich. Er theilt zu dem Ende jedem Unteroffizier einen genauen Auszug aus der Compagnie-Controlle mit, und hält darüber, daß alle in den einzelnen Korporalschaften vorfallenden Veränderungen durch die Unteroffiziere dem Feldwebel sofort angezeigt werden. In den Compagnien, die noch nicht in Korporalschaften eingetheilt worden, ist damit nun ungesäumt zu verfahren.

§. 7. Bey jeder Parade seiner ganzen Compagnie, oder eines Theils derselben, namentlich zum Beziehen der Wachen, findet sich der Capitain persönlich ein, sieht darauf, daß Jeder verordnungsmäßig in vorgeschriebener Uniform, ohne willkührliche Abweichungen, und mit eigenen Waffen, erscheine, (in so weit nicht Dispensation wegen Dürftigkeit eingetreten), revidirt die Waffen, so wie die Montirungsstücke, und wacht über die nöthige Erhaltung derselben.

§. 8. An den Major seines Bataillons befördert er unverzüglich genaue Listen derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Gardisten, welche mit Uniformen, und resp. mit Gewehren, noch nicht versehen sind, unter besonderer Anführung der Gardisten, die sich in notorischer Dürftigkeit befinden.

§. 9. Wenn seine Compagnie die Wache bezogen hat, besucht er, sowohl bey Tage, als in der Nacht, die Wache, um nachzusehen, ob sich die gehörige Mannschaft auf der Wache befinde, und Alles in Ordnung sey. Er wacht über die Erstattung der vorgeschriebenen Rapporte, nach dem gegebenen Muster, und über die Eintragung derselben durch den Feldwebel ins Wachtbuch. — Bey Gelegenheit der nächtlichen Runde sieht er zugleich nach, ob auf der Feuerwache Alles wach und in gehöriger Ordnung ist.

§. 10. Bey den angeordneten Waffenübungen der Compagnie ist er der Erste auf dem Platze, um durch eigenes Beispiel den guten Geist in seinen Untergebenen zu erwecken und die Liebe zur Sache zu fördern, wie er denn auch strenge darauf hält, daß die für die Offiziere und Unteroffiziere jetzt besonders angeordneten Waffenübungen von denen, die zu seiner Compagnie gehören, regelmäßig fortgesetzt werden. Durch eigene, unverzügliche und völlige Ausbildung im Exerzieren und Commandiren sucht er sich selbst die zur Unterweisung Anderer unentbehrlichen Fähigkeiten zu erwerben.

§. 11. In seiner Compagnie vorfallende Zwistigkeiten sucht er in Güte zu schlichten, Dienstvergehungen aber, die zu seiner Kunde gelangen, darf er unter keinem Vorwande unge-

rügt lassen. Zu dem Ende ist er nicht nur befugt, den ihm Untergeordneten Verweise zu ertheilen (jedoch mit der Schonung, daß nur Mitglieder der Bürgergarde dabey zugegen sind, welche, in Beziehung auf den, der den Verweis erhält, einen gleichen oder höheren Grad bekleiden), sondern er kann auch sofort bis zu 12stündigem Arreste, oder bis zu 2 Thalern an Gelde, oder endlich durch erschwerten Dienst, bestrafen, muß aber von der erkannten Strafe dem Major des Bataillons sofort Meldung thun. (§. 55. der Verordnung vom 21. Sept. 1814.)

§. 12. Auf die Nachricht von entstandenem Feuer läßt er sogleich, daferne seine Compagnie, nach Vorschrift der hiebey angeschlossenen besondern Instruction, an der Reihe ist, den Tambour schlagen, verfügt sich selbst auf den Sammelplatz, schickt einen Unteroffizier ab, um über die Stärke des Feuers und die Größe der Gefahr Nachricht einzuziehen, und erwartet übrigens die Befehle des Majors.

§. 13. Von etwaniger Behinderung im Dienste, durch Krankheit oder Abwesenheit, macht er dem Obersten, oder in dessen Ermangelung, der Bewaffnungs-Commission, desgleichen dem Major seines Bataillons, und dem Premierlieutenant seiner Compagnie, unverzügliche Anzeige; worauf Letzterer seine Stelle vertritt.

§. 14. Die Uniform des Capitains ist die der übrigen Offiziere. Die Abzeichen sind: zwey goldne Epaulettes mit Frangen.

5.

Beilage.

Instruction der Capitaine, für Feuersgefahr.

1) Für den Fall entstehenden Feuers sind täglich zwey Compagnien der Bürgergarde in besonderem Dienste.

2) Es findet deshalb jeden Monat ein Wechsel statt, von jetzt an, und zwar auf folgende Weise:

Die Reihe trifft, für den Monat November, die 1ste Jäger-Compagnie und die 8te Compagnie; für December: die 1ste und 9te Compagnie u. s. f., also daß die 2te Jäger-Compagnie und die 14te Compagnie den Beschluß machen, und dann wieder jene zuerst genannten beiden Compagnien eintreten.

3) Die Compagnien, welche die Reihe trifft, haben die Verbindlichkeit, sobald die Sturmglocke gezogen oder die Lärmtrommel geschlagen wird, sich unverzüglich zu versammeln, und zwar ist für die 1ste Jäger-Compagnie und für die ersten sieben Compagnien die Catharinen-Kirche, für die 2te Jäger-Comp. und die letzten sieben Compagnien (die 8te bis 14te) die Börse Versammlungsort.

4) Von jeder Compagnie marschiren unverzüglich einige Abtheilungen nach dem Orte des Feuers, wo sie die Zugänge besetzen, und müssige Zuschauer abwehren; andere Abtheilungen patrouilliren nach Umständen, um auf Ruhe und Ordnung zu halten. Einige bleiben

als Reserve an den Versammlungsorten zurück, oder werden nach Bedürfniß an die Wachen beordert, um dieselben zu verstärken, falls etwa Spritzenleute u. a. dort abgehn müßten. Der Major im Dienste des Tags (du jour) hat das Commando über beide Compagnien. (Die von der Garnison Commandirten erhalten die Ordnung in der Straße selbst, wo das Feuer ist.)

5) Die für Feuersgefahr besonders verpflichteten Verlehnten, und die zu dem bestehenden Retter-Corps Gehörigen, leisten Hülfe bey dem Feuer selbst, und sind also vom Dienst bey den eintretenden Compagnien, ohne Unterschied des Grades, den sie darin bekleiden, alsdann ausgenommen.

6) Sollte die Feuersgefahr außerordentlich Ueberhand nehmen, oder an mehrern Orten zugleich Feuer entstehn, so werden sogleich neben den aufgezogenen Compagnien diejenigen, welche für den nächsten Monat eintreten, durch die Appelltrommel zusammenberufen.

6.

Dienst-Instruction für die Majore.

§. 1. Der Major empfängt alle Befehle vom Obersten, in dessen Ermangelung oder Behinderung, von der Bewaffnungs-Commission. Alle ihm schriftlich zugehenden Befehle läßt er durch die Bataillons-Adjutanten in ein bestimmtes, vom Auditeur paginirtes Ordre-Buch tragen, und demnächst befördern.

§. 2. Inhalts §. 39. der Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen, vom 21. September 1814, kann er das Bataillon nur auf Ordre der von E. Hochedlen Rathe dazu beauftragten Bewaffnungs-Commission versammeln.

§. 3. Als Chef des Bataillons liegt ihm besonders die Aufsicht über Alles ob, was die zu demselben gehörigen Compagnien betrifft. Er empfängt von jeder Compagnie zu Anfang jeden Jahres, die namentliche Compagnie-Controlle, am 1sten jeden Monats aber einen Haupt-Rapport (nach den vorgeschriebenen Mustern), läßt den letztern von dem Bataillons-Adjutanten in das Compagnie-Controllen-Buch eintragen, und sendet sodann das Original ohne Verzug dem Obersten. — Er vergleicht selbst von Zeit zu Zeit die Compagnie-Rollen mit den Rapporten.

§. 4. Bey bedeutenderen Paraden eines Theiles des Bataillons findet sich der Major, wenn irgend möglich, selbst ein, und hat das Commando, wenn der Oberst nicht gegenwärtig ist. Er überzeugt sich durch eigene Nachsicht von der Beschaffenheit der Waffen und der Montirungs-Stücke, und macht die Capitaine auf etwa sich findende Mängel aufmerksam.

§. 5. Dem Major steht es frey, wenn durch einen Theil seines Bataillons die Wachen besetzt sind, dieselben während des Tages als Major im Dienste (du jour) und Nachts als Haupt-Runde zu visitiren. Er empfängt zu dem Ende Parole und Feldgeschrey.

§. 6. Bey entstehenden Vacanzen in den einzelnen Compagnien sorgt er für die verordnungsmäßige Wiederbesetzung derselben.

§. 7. Die Fahne des Bataillons wird in der Wohnung des Majors aufbewahrt; er ist für deren Erhaltung verantwortlich.

§. 8. Die Waffenübungen seines Bataillons, und dessen einzelner Compagnien, sucht er durch seine Gegenwart, so viel möglich, zu befördern.

§. 9. Er sucht die Anschaffung von Uniformen und Gewehren, nebst Zubehör, in seinem Bataillon nach allen Kräften zu beschleunigen, und läßt deshalb jetzt gleich von den Capitains der Compagnien desselben genaue Listen derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Gardisten anfertigen, welche mit Uniformen und resp. mit Gewehren noch nicht versehen sind, mit besonderer Anführung der Gardisten, die sich in notorischer Dürftigkeit befinden. Die Listen werden der Bewaffnungs-Commission zur weitern Verfügung zugestellt.

§. 10. Auf die Erfüllung der Dienstpflichten der Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons hat der Major ganz besonders zu achten. Zu dem Ende wird er vorfallende Unordnungen jedesmal mit Ernst rügen und etwa unter vier Augen verweisen. Im Wiederholungsfall ist er befugt, einen Verweis in Gegenwart mehrerer oder aller Offiziere des Bataillons zu ertheilen; dafern auch dieß fruchtlos bleiben sollte, meldet er es zur ernsteren Bestrafung, oder zur Rüge bey der Bewaffnungs-Commission, dem Obersten.

§. 11. Dienstvergehen der Gardisten, Unruhen, Zänkereien, Trunkenheit, und andre Unordnungen im Dienste, kann er sofort mit 24stündigem Verhafte, fünf Thalern Geldstrafe, oder erschwertem Dienste bestrafen; er muß jedoch davon dem Auditeur unverweilt die Anzeige machen. (§. 55. jener Verordnung.)

§. 12. Von dem Auditeur empfängt der Major die Liste derer, welche, zu Geldstrafen verurtheilt, dem Erkenntnisse keine Folge geleistet, und verfügt deren Verhaftung ohne allen Verzug binnen 24 Stunden nach der Anzeige; und zwar also, daß jeder halbe Thaler Geldstrafe mit 12stündigem Arreste abzubüßen ist. (§. 52. der Verordnung.)

§. 13. Bey entstandenem Feuerlärm begiebt sich der Major im Dienste sofort, nebst seinem Adjutanten, auf den angewiesenen Sammelplatz, führt das Commando über beide die Reihe treffenden Compagnien, läßt antreten, empfängt den Rapport der vorhandenen Gefahr, und macht dem zufolge seine Anordnungen, von denen er sogleich dem Obersten, oder dem dessen Stelle vertretenden Major, und dem Präses der Bewaffnungs-Commission, Anzeige macht. Ist der Major im Dienste nothwendig verhindert, so vertritt der auf ihn Folgende (des folgenden Bataillons) seine Stelle.

§. 14. Die Majore sind, halbjährig mit einander wechselnd, Mitglieder der angeordneten Bewaffnungs-Commission, und zur regelmäßigen Theilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften und Geschäften dieser Behörde verbunden. (§. 37 der Verordn.)

§. 15. Von etwaniger Behinderung im Dienste, durch Krankheit oder Abwesenheit, macht er dem Obersten, oder dem dessen Stelle vertretenden Major, ohne Verzug Anzeige, von dem sodann verfügt wird, daß der älteste Hauptmann des Bataillons den Dienst wahrnehme.

§. 16. In Ermangelung, wie auch im Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Obersten, vertreten die Majore abwechselnd dessen Stelle, Jeder höchstens auf drey Monate, womit der Major des ersten Bataillons den Anfang macht.

§. 17. Die Uniform der Majore ist wie die der übrigen Offiziere. Als Abzeichen tragen sie lange blautuchene, mit einer goldnen Tresse besetzte Beinkleider, ferner Sporen, den Säbel an langem Gehenke, und Crepinen an den beiden goldnen Epauletten.

7.

Dienst-Instruction der Bataillons-Adjutanten.

§. 1. Der Bataillons-Adjutant hat im Allgemeinen, in Ansehung der Kenntniß und genauen Beobachtung der für den Dienst der Bürgergarde vorhandenen Verordnungen und Vorschriften, so wie in Ansehung des Benehmens gegen die im Dienst ihm Untergebenen, dieselben Pflichten, als die übrigen Offiziere.

§. 2. Er steht zunächst unter dem Befehl des Majors seines Bataillons, oder des dessen Stelle vertretenden Hauptmanns, und hat dem Major in allen Dienst-Obliegenheiten desselben, womit er sich auf das Genaueste bekannt machen muß, Hülfe zu leisten.

§. 3. Er ist für das Bataillon, was der Feldwebel für die Compagnie ist. Insbesondere hat er in der genauesten Ordnung zu halten:

1. die Compagnie-Controllen, welche er zu Anfang jeden Jahres aus jeder Compagnie des Bataillons vollständig erhält (mit Ausnahme der darin begriffenen Commandir-Rollen) und worin er, nach den monatlichen Rapporten, alle Veränderungen nachträgt, von deren Richtigkeit er sich thunlichst zu überzeugen sucht, worauf er jene Controllen von dem Major visiren läßt, und sie an den Obersten befördert.
2. Ein Ordrebuch, worin alle an das Bataillon gelangenden Befehle eingetragen werden.
3. Ein Register für die in seinem Bataillon sich ereignenden Straffälle, welches, mit Bemerkung alles Wesentlichen, nach einem bestimmten Muster zu führen ist.

§. 4. Bey dem Aufziehn oder der Parade des Theils seines Bataillons, der die Wachen bezieht, findet er sich jedesmal ein, namentlich um Parole und Feldgeschrey zu empfangen, und dem Major zu überbringen.

§. 5. Ueber die Waffenübungen des Bataillons hat er die Mit-Aufsicht zu führen; daher er sich auch bey denen der einzelnen Compagnien desselben regelmäßig einfindet, und mit den Regeln der Exerzier-Ordnung, theoretisch und praktisch, sich genau bekannt macht, auch die Uebungen der Unteroffiziere besonders befördert.

§. 6. Er achtet mit darauf, daß die Feldwebel seines Bataillons ihre Rapporte richtig und vorschriftsmäßig abfassen, auch zur gehörigen Zeit einreichen, und rügt Unrichtigkeiten oder Zögerungen bey den Hauptleuten der Compagnien, nöthigenfalls bey dem Major.

§. 7. Wird ein Offizier seines Bataillons mit Arrest belegt, so macht er demselben davon die Anzeige, begleitet ihn an den Ort des Arrestes, nämlich die Offizierstube der Hauptwache der Bürgergarde, wobey er sich dessen Säbel geben läßt, und solchen dem Major überbringt. Nach verflossener Arrestzeit stellt er dem Offizier den Säbel wieder zu.

§. 8. Die Bataillons-Adjutanten vertreten, der Reihe nach, die Stelle des Adjutanten der gesammten Bürgergarde (Ober-Adjutanten), wenn derselbe krank oder verhindert ist, und müssen sich daher mit dessen Pflichten genau bekannt machen.

§. 9. Bey entstehendem Feuer begiebt sich der Adjutant des Majors im Dienste schleunigst auf den Lärmplatz, um demselben Hülfe zu leisten. Die Adjutanten der übrigen Bataillons finden sich entweder ebenfalls ein, oder halten sich doch zu Hause, um nöthigenfalls herbeigerufen werden zu können.

§. 10. Wenn er auf länger als 24 Stunden verreiset, so hat er es dem Major anzuzeigen, und zu veranlassen, daß während seiner Abwesenheit Einer der Secondelieutenants des Bataillons seinen Dienst versehe.

§. 11. Die Uniform der Bataillons-Adjutanten ist wie die der Secondelieutenants; doch tragen sie in der Regel, zumal bey großen Paraden, ein goldnes Achselband auf der rechten Schulter, den Säbel an langem Gehenke, und Sporen.

8.

Dienst-Instruction für den Adjutanten der gesammten Bürgergarde. (Ober-Adjutanten.)

§. 1. Der Ober-Adjutant steht unter dem unmittelbaren Befehl der Bewaffnungs-Commission, insbesondere des Obersten der Bürgergarde (oder des dessen Stelle vertretenden Majors) und hilft diesem in allen Dienst-Obliegenheiten.

§. 2. Als Militairperson kommt er mit seiner Sachkunde für alle den Dienst der Bürgergarde betreffenden Gegenstände und erlassenen Anordnungen, namentlich auch den Majoren, den Bataillons-Adjutanten und den Capitainen zu Hülfe, ertheilt sein Gutachten, wird nach Erforderniß zu den Berathungen der Bewaffnungs-Commission gezogen, und nimmt unablässig auf Alles Bedacht, was zur zweckmäßigen Einrichtung und Verbesserung des Dienstes gereicht, weshalb er mit seinen Vorschlägen gehört wird.

§. 3. Ihm ist die Aufsicht über die Waffen-Niederlage zunächst übertragen, weshalb er ein genaues Register aller darin befindlichen Waffenstücke, Munition und Uniformen, führt, auf deren Erhaltung sorgfältig achtet, und jederzeit darüber die nöthige Auskunft giebt.

§. 4. Denen, die sich als Bürger oder Einwohner melden, verabfolgt er die Gewehre nebst Zubehör aus der Waffen-Niederlage, für den festgesetzten Preis; auch sorgt er dafür, daß sie sich die vorschriftsmäßigen Uniformen anschaffen, und daß sie in den Waffen

hinlänglich geübt werden; worauf er ihnen die Bescheinigung darüber ertheilt, daß sie in diesem Allen ihrer Verpflichtung genügt haben.

§. 5. Täglich begiebt er sich zum dirigirenden Herrn Bürgermeister, um Parole und Feldgeschrey zu holen, die er dem Obersten überbringt, auch denen mittheilt, welchen es nach der Wacht-Ordnung gebührt.

§. 6. Bey jeder Parade einer Abtheilung der Bürgergarde findet er sich ein, um dem commandirenden Offizier bey der Stellung derselben, und bey dem, was der Dienst sonst erfordert, zu Hülfe zu kommen.

§. 7. Die Waffen-Uebungen, sowohl einzelner Compagnien, als auch an den Wachen, befördert er durch seine Gegenwart und persönliche Anweisung, nach Vorschrift der Exerzier-Ordnung; wie er denn überhaupt, namentlich auch durch die unter seiner Leitung stehenden Exerzierlehrer, die größte Sorgfalt anwendet, damit Offiziere, Unteroffiziere und Gardisten, in der Führung der Waffen und in den militärischen Bewegungen wohl geübt, und in der erlangten Fertigkeit erhalten werden; weshalb er insbesondere die Offiziere und Unteroffiziere selbst fleißig unterrichtet und in den Stand zu setzen sucht, bey dem allgemeinen Unterrichte gute Hülfe leisten zu können. Die halbjährigen allgemeinen Waffenübungen hat er, neben dem Obersten, den Majoren und den Bataillons-Adjutanten, ganz besonders zu leiten.

§. 8. Der Ober-Trommelschläger und die Trommelschläger stehen zunächst unter seiner Aufsicht, und hat er darauf zu achten, daß von Ersterem die neu Angenommenen gehörig unterrichtet werden. Was bey dem Musikchor wahrzunehmen ist, hat er ebenfalls zunächst zu besorgen.

§. 9. Bey dem Aufziehen oder dem Dienste der wegen entstandenen Feuers, oder zur Erhaltung öffentlicher Ruhe, eintretenden Compagnien beweiset er sich nach allen Kräften thätig, durch Unterstützung der commandirenden Offiziere, und durch Rapporte an die ihm vorgesetzten Behörden.

§. 10. Er sorgt für die zweckmäßige Einrichtung einer Central-Verwaltung alles dessen, was den Dienst der gesammten Bürgergarde betrifft, bey dem Obersten, oder dem dessen Stelle vertretenden Major, namentlich durch Sammlung der von den Bataillons-Adjutanten eingelieferten Compagnie-Controllenbücher und Generalberichte, aus denen er die alle drey Monate der Bewaffnungs-Commission vorzulegenden Uebersichten fertigt. Ueberhaupt hat er auf den gesammten Dienst der Bürgergarde die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten, auch eingeschlichene Fehler und Unordnungen den Behörden anzuzeigen.

§. 11. Die täglichen Ordres der Bewaffnungs-Commission über das Aufziehen der Mannschaft aus den Compagnien zu den Wachen werden von ihm den Capitainen zugefertigt, und regelmäßig in das dazu bestimmte Buch eingetragen.

§. 12. Er darf nicht verreisen, insbesondere keine Nacht von der Stadt sich entfernen, ohne zuvor dem Präses der Bewaffnungs-Commission, und dem Obersten, Anzeige davon gemacht zu haben. In Fällen, da er durch Abwesenheit oder auch durch Krankheit behindert wird, hat er dafür zu sorgen, daß die Bataillons-Adjutanten seinen Dienst, der Reihe nach, versehen.

§. 13. Ueber seine Hülfe bey den Bewaffnungs-Einrichtungen im Gebiete der Stadt werden nähere Bestimmungen vorbehalten.

§. 14. Die Uniform des Ober-Adjutanten ist wie die der Capitaine, übrigens mit den Abzeichen der Bataillons-Adjutanten.

9.

Dienst-Instruction für den Obersten der Bürgergarde.

§. 1. Der Oberst, dem die allgemeinen Pflichten der Offiziere der Bürgergarde obliegen, ist das Haupt derselben, führt den Oberbefehl für deren Dienst, und hat daher ganz vorzüglich mit allen die Bürgergarde betreffenden Verordnungen und Dienst-Instructionen sich bekannt zu machen.

§. 2. Selbst Mitglied der Bewaffnungs-Commission, sorgt er für die genaue und schleunige Ausrichtung der von derselben ausgehenden Anordnungen für den Dienst, die deshalb in der Regel unmittelbar an ihn gelangen, und von ihm an die Majore befördert werden.

§. 3. Wiewohl er das Obercommando führt, so wird doch, um die gesammte Bürgergarde, mehrere Bataillons, oder eines derselben, zusammen zu berufen, zuvor, Inhalts des 39sten Paragraphen der Verordnung vom 21sten September 1814, schriftliche Ordre Eines Hochedlen Raths an die Bewaffnungs-Commission erfordert.

§. 4. Der Ober-Adjutant, nämlich der Adjutant der gesammten Bürgergarde, ist ihm zunächst, für alle Dienst-Ausrichtungen, zur Beihülfe zugeordnet, und hat ihn dabey mit seiner Sachkunde vorzüglich zu unterstützen.

§. 5. Bey dem Obersten ist die Central-Verwaltung des ganzen Dienstes, in welche Alles zusammenfließt, was denselben angeht, und wodurch namentlich die von den Bataillons-Adjutanten geführten Compagnie-Controllen-Bücher, alle General-Rapporte und sonstige von den Bataillons kommende Berichte, gesammelt werden, damit vierteljährige Uebersichten für die Bewaffnungs-Commission daraus gefertigt werden können.

§. 6. Für den Wachtdienst werden ihm täglich Parole und Feldgeschrey aus dem Hause des dirigirenden Herrn Bürgermeisters, durch den Ober-Adjutanten, gebracht, die er öffnet, und durch diesen den Beikommenden mittheilen läßt. Er empfängt die Rapporte von den Wachen, und befördert solche an den dirigirenden Herrn Bürgermeister.

§. 7. Er sucht von Zeit zu Zeit persönlich über die Beobachtung der Dienst-Vorschriften, und über den Fortgang der Waffenübungen sich zu unterrichten, auch überall zweckmäßig darauf zu wirken; wie er denn überhaupt alle bemerkten oder ihm einberichteten Mängel rügt, und abzuändern bedacht ist, und, nach Vorschrift des 54sten und 55sten Paragraphen der allgemeinen Verordnung, die Befugniß zu Verweisen und zu Strafen des bestimmten Grades hat.

§. 8. In Fällen der Abwesenheit, oder Krankheit, sorgt er dafür, daß einer der Majore, die darin der Reihe nach wechseln, seine Stelle vertrete.

§. 9. In Ansehung des nach dem 27. Paragraphen jener Verordnung ihm obliegenden Oberbefehls über die bewaffnete Mannschaft im Gebiete der Stadt, werden nähere Bestimmungen erfolgen.

1814, Dec. 9. No. 44.

Bekanntmachung, das Stern-Umtragen betreffend.

Der Unfug des Stern-Umtragens auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, mit oder ohne Mummerey, wird hiedurch bey Gefängnißstrafe verboten. Den Wettebedienten ist aufgegeben, den Uebertretern aufzupassen, und sie, unter Wegnahme des Sterns, zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck an der Wette, den 9. Dec. 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

1814, Dec. 19. No. 45.

Bekanntmachung, die Zinsenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend.

Mit dem Abtrage von 2 pCt. auf die bis Ende Juny d. J. verfallenen einjährigen Zinsen von den freiwilligen Anleihen wird noch in dieser und der nächsten Woche an den dazu bestimmten Tagen fortgefahren, vom 5ten künftigen Monats an aber zu einem gleichmäßigen Abtrage auf die vom 1. July bis Ende Decembers d. J. fälligen Zinsen fortgeschritten werden. Die vier ersten Sitzungen sind wiederum der Befriedigung von Kirchen, milden Stiftungen und Corporationen ausschließlich gewidmet, und können daher Privatpersonen erst vom 17. Januar an zur Hebung kommen. Lübeck, den 19. Dec. 1814.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1814, Dec. 29. No. 46.

Verbot wider das Ausschütten von Unrath und Steingraus in die Trave.

Da es sich befunden, daß, mehrmals ergangenen Verboten zuwider, Unrath und Steingraus in die Trave geschüttet worden, als wird ein Jeder bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung hiedurch wiederholt gewarnet, keinen Unrath noch Graus in die Trave zu werfen; demjenigen aber, der bey künftigen Uebertretungsfällen den Herren der Wette den Thäter mit Zuverlässigkeit namhaft machen wird, so daß derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden kann, eine angemessene Belohnung unter Verschweigung seines Namens hiemit zugesichert.

Lübeck an der Wette, den 29. Dec. 1814.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

Nachtrag

Nachtrag zum Anhang II.

1809, Oct. 13. № 18.

Verordnung
wegen einer außerordentlichen monatlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden.

Da die vier Landschaften Kirchwerder, Neuengamme, Altengamme und Curslack durch die seit einigen Jahren sie betroffenen Kriegslasten der Einquartierung und andere Leistungen, beträchtliche Anleihen zu machen genöthigt gewesen, für deren Verzinsung und allmähligen Abtrag zu sorgen ist; so haben Wir Bürgermeister und Räthe beider freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, um dem erwähnten Bedürfnisse thunlichst abzuhelfen, und die Beiträge der Einzelnen auf eine möglichst gleichmäßige und angemessene Weise zu vertheilen, imgleichen auch für Fälle, da ähnliche unabwendliche Lasten die Vierlande noch künftig treffen sollten, Folgendes verordnet,

§. 1. Es soll eine eigne Kriegs-Kasse in jedem Kirchspiele der Vierlande errichtet werden.

§. 2. Diese Kriegs-Kasse ist mit der gewöhnlichen Land-Kasse, deren Einkünfte aus den sogenannten Höftleute-Geldern bestehen, nicht zu verbinden; vielmehr wird es bey diesen alten, und vor den gegenwärtigen Kriegszeiten gewöhnlichen Höftleute-Geldern, die zu des Landes gemeinsamen Bedürfnissen überhaupt erforderlich sind, wie auch bey der Art und Weise der Einhebung derselben, abgesondert und unverändert zur Zeit noch gelassen.

§. 3. In jedem Kirchspiele befindet sich die Kriegs-Kasse bey dem Landvogte. Sie wird verschlossen gehalten, und der Schlüssel wird dem ältesten Höftmann anvertrauet. Sie wird ferner mit einem Kassabuche versehen.

§. 4. Diese Kasse darf nicht anders geöffnet oder verschlossen werden, als in Beiseyn des Landvogts und sämmtlicher Höftleute. Diese haben überdies dabey zuzuziehen:

im Kirchwerder und in der Neuengamme zwey Hufner, zwey Käthner und zwey Einwohner; von jeder Klasse die beiden Aeltesten;

in der Altengamme und in der Curslack hingegen einen Hufner, einen Käthner und einen Einwohner; von jeder Klasse den Aeltesten. — Sind einer oder mehrere der Aeltesten jener Eingesessenen durch Altersschwäche behindert, dem Geschäfte vorzustehen, so werden die im Alter Nächstfolgenden zugezogen.

§. 5. In Gegenwart aller §. 4. bemerkten Personen muß auch das eingehobene Geld in die Kasse gelegt, Eingabe und Ausgabe im Kassabuche bemerkt, und der halbjährige Abschluß der Rechnung gehalten werden.

§. 6. Das Geld, welches in dieser Kasse, nach Ablauf von sechs Monaten, sich gesammelt findet, wird zu keinem andern Zweck angewandt, als zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der Landesschulden, welche durch die Kriegslasten in den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809 erwachsen sind, oder noch ferner entstehen dürften; wie denn überhaupt nur zu Ausgaben, in Beziehung auf Kriegsleistungen.

§. 7. Jeder Einwohner des Landes, er sey ansässig oder nicht, ist dieser Kriegssteuer unterworfen, nur mit Ausnahme der notorisch Armen, die ihren Unterhalt von milden Gaben der übrigen Einwohner beziehen.

§. 8. Befreiet sind jedoch von der Steuer: die Prediger, Organisten und Schullehrer, wie auch der Zöllner zum Zollenspieker, imgleichen die beiden herrschaftlichen Pächter zu Riepenburg und zum Zollenspieker; nämlich alle diese für ihre Personen und in sofern sie kein eigenthümliches Land besitzen. Jedoch sind sie sämmtlich wegen des Vermögens, welches ihnen durch Erbschaft oder Verheirathung zu Theil wird, ebenfalls der gegenwärtigen Steuer unterworfen.

§. 9. Die Kriegssteuer haben ferner zu entrichten:

1) Alle diejenigen, welche, obwohl sie nicht im Amte wohnen, dennoch eigenthümliche Besitzungen in demselben haben, und zwar von diesen Besitzungen.
2) Von dem Lande der Prediger und Organisten die ganze Gemeine jeden Kirchspiels.
3) Von dem Lande, welches von Seiten beider Städte verpachtet ist, die Amts-Kasse.

§. 10. Die Abgaben selbst bestehen in folgenden:

1) Von jedem Morgen bedeichten Landes monatlich 3 ßl.
2) Von jedem Morgen unbedeichten Landes monatlich $1\frac{1}{2}$ ßl.
3) Die Käthner bezahlen von ihren Höfen, im Verhältniß deren Größe, gleichfalls nach Morgenzahl; und zwar, wenn solche binnen Deichs liegen, für den Morgen monatlich 3 ßl, und wenn sie außerhalb Deichs liegen, die Hälfte.
4) Jeder Eigenthümer eines Gehöftes oder Kathens bezahlt hiernächst, nach Maasgabe der Annehmungs- oder Kaufsumme, von 100 Mk. monatlich 1 Pf.; jedoch werden die Kapitalien, womit die Grundstücke erweislich beschwert sind, davon abgezogen.
5) Von allen belegten Kapitalien, worunter auch die Gelder der Unmündigen mit begriffen sind, werden von 100 Mk. monatlich 6 Pf. bezahlt.
6) Alle Eingesessenen, die als Kaufschläger mit Korn und andern Waaren handeln, bezahlen von jeden 100 Mk., welche sie im Handel gebrauchen, monatlich 6 Pf. — Sie werden dieserhalb einer Schätzung unterworfen, welche von Vögten und Höft-

leuten, unter Zuziehung der §. 4. gedachten Hufner, Käthner und Einwohner, vorzunehmen ist. Hält der solchergestalt Geschätzte die Schätzung für zu hoch, so muß er seine mindere Angabe vermittelst körperlichen Eides vor dem Amte bestärken.

7) Von dem Vieh, Haus- und Ackergeräth, nebst andern Mobilien, wird nicht besonders gesteuert, wenn solche Stücke im Kauf- oder Annehmungs-Preise mit begriffen sind. Fände sich aber keine besondere Summe dafür berechnet, so werden auch dafür von 100 Mk. monatlich 6 Pf. erlegt. Diejenigen, in deren Kauf- oder Annehmungs-Contracten nichts über das Mobiliar enthalten, und die also weiter nichts dadurch erworben haben, als was Erd- und Nagelfest ist, sind in Ansehung ihres Mobiliar-Gutes der Schätzung unterworfen, womit es eben so gehalten wird, wie sub No. 6. verordnet worden.

8) Die Einwohner und Altentheils-Leute, welche keine Grundstücke besitzen, sind ihres Vermögens halber, nach Anleitung der sub No. 6. enthaltenen Vorschriften, zu schätzen. Die Wittwen solcher Einwohner, die kein Altentheil zu genießen haben, jedoch Vermögen besitzen, oder Gewerbe treiben, steuern nach Verhältniß.

9) Dienstboten erlegen von ihrem Lohne halbjährig 1 ßl., oder jährlich 2 ßl., von jedem Thaler; welche Steuer ihnen von ihren Brodherren an ihrem Lohne gekürzet, und von Letzteren der Kasse entrichtet wird.

§. 11. Würde es entweder bey dem Schlusse der ersten Rechnungen, oder schon früher sich ergeben, daß die Summe, welche durch diese Steuern gehoben wird, zu ihren Zwecken unzureichend wäre, so sollen dieselben nach Erforderniß der Umstände, und nach Lage der steuernden Personen, erhöhet werden.

§. 12. Falls Jemand überwiesen würde, daß er durch einen falschen Eid sein Vermögen überhaupt, und besonders in Ansehung belegter und ausstehender Gelder, unrichtig angegeben hätte, so ist er schuldig, das betrüglich zurückbehaltene dreifach zu ersetzen, mit Vorbehalt der Obrigkeitlichen Bestrafung. Falls auch nur erst nach dem Ableben eines Steuernden sich ergeben würde, daß unrichtig gesteuert worden, so muß dennoch der Belauf des zu wenig bezahlten, aus dem Nachlasse des Verstorbenen, und von dessen Erben entrichtet werden; wogegen keinerley Vorwand oder Verjährung schützen kann. Damit auch, in dieser Hinsicht, allem etwanigen Betruge desto mehr vorgebeugt werde, soll bey sich ereignenden Sterbfällen kein Erbtheilungs-Vergleich und keine Versteigerung zu Stande kommen, auch kein Annehmungs- oder Kauf-Contract errichtet, noch für gültig gehalten werden, wenn nicht der Vogt des Kirchspiels, nebst dem Höftmann der Bauerschaft, dabey zugezogen worden.

§. 13. Jeder Steuernde ist schuldig, die Steuern, zur Verfallzeit, in dem Hause des Vogtes seines Kirchspiels einzuliefern. Gegen die Säumigen wird nach vorgängiger Warnung auf acht Tage, mit der Pfändung auf landübliche Weise verfahren.

§ 14. Von dem Ertrage und von der Verwendung dieser Steuern ist Uns jährlich von den Vögten und Höstleuten, nebst den zugezogenen Hufnern, Käthnern und Einwohnern, und zwar durch die Beamten des Amts Bergedorf, ausführliche Rechenschaft abzulegen.

Und wie Wir gegenwärtige Steuer-Verordnung hiemit zur Wissenschaft der Beikommenden gebracht, und allen Eingesessenen der Vierlande deren pflichtmäßige Beobachtung befohlen haben wollen, so wird den verordneten Beamten Unsers Amtes Bergedorf aufgetragen, über deren strenge Befolgung zu wachen.

Gegeben in Unsern Raths-Versammlungen, Lübeck den 18. August, und Hamburg den 13. October 1809.

1808, Sept. 23. — N°. 19.

Mandat,

die in Bergedorf zu erhebende außerordentliche Kriegs-Steuer und außerordentliche Vermögens-Steuer von einem Quart-Procent betreffend.

Da es unter dem Drange der Umstände unvermeidlich ist, außerordentliche Steuern für das Städtchen Bergedorf anzuordnen, theils um die demselben zur Last fallenden außergewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, theils um denjenigen Einwohnern, welche unverhältnißmäßige Naturalleistungen übernehmen müssen, durch regelmäßige Vergütungen zu Hülfe zu kommen; so haben Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg beschlossen und verfügt, daß eine außerordentliche monatliche Kriegs-Steuer und eine außerordentliche Vermögens-Steuer von einem Quart-Procent nach Maaßgabe der darüber abgefaßten beiden Verordnungen in Bergedorf gehoben werden sollen, und werden diese Verordnungen, welche Wir nach vorkommenden Umständen zu modificiren oder wieder aufzuheben Uns vorbehalten, hiedurch zur Wissenschaft der Beikommenden gebracht, um sich darnach zu achten, und die ihnen obliegenden Steuern pflichtmäßig darzubringen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Lübeck den 20sten und Hamburg den 23sten September 1808.

Verordnung
wegen einer in Bergedorf zu erhebenden außerordentlichen monatlichen Kriegssteuer.

Art. 1. Der außerordentlichen monatlichen Kriegssteuer sind alle und jede Einwohner in Bergedorf unterworfen, die zur städtischen Commune gehören oder bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben.

Art. 2. Die Contribuenten sind in drey Klassen zu vertheilen:

Die erste Klasse begreift ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes alle diejenigen, deren reines jährliches Einkommen, es sey von liegenden Gründen, Capitalien, Renten, Erwerb oder Verdienste auf 1000 Mk. Cour. oder darüber angeschlagen und geschätzt werden kann. — Sie haben (außer der unter heutigem dato ausgeschriebenen Vermögenssteuer) für das simplum dieser monatlichen Steuer monatlich 2 per mille, das ist, von jedem Eintausend Mark des jährlichen reinen Einkommens monatlich Zwey Mark, und so verhältnißmäßig mehr, zu entrichten.

Art. 3. Die zweite Klasse begreift diejenigen, die ein Gewerbe oder bürgerliche Nahrung für eigene Rechnung treiben, oder einem ordentlichen Gewerbe vorstehen. Und sind dahin zu rechnen: Hauslehrer, Gesellschafterinnen, Haushälterinnen, kleine Krämer, Handlungsdiener, Apothekergehülfen, Künstler, Professionisten, Amtsgenossen, Handwerker, Schiffer, Fuhrleute, Kaufschläger, Höcker, Gast- und Schenkwirthe; insoferne die in diese Klasse gehörigen Contribuenten nicht in Betracht ihres jährlichen Einkommens in die erste Klasse zu setzen sind. — Die Contribuenten dieser zweiten Klasse sind, mit Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Wohlhabenheit, für das simplum der Steuer auf 8 ßl., 12 ßl. oder 1 Mk. monatlich anzusetzen.

Wittwen und unverheirathete Frauenspersonen, die nicht in Betracht ihres Einkommens in die erste Klasse gestellt werden können, die aber in Betracht ihres Standes, Gewerbes oder Nahrung in diese zweite Klasse gehören, sind verhältnißmäßig auf die Hälfte, mithin auf 4 ßl., 6 ßl. oder 8 ßl. monatlich anzusetzen.

Für diejenigen Contribuenten, die in anderer Einwohner Dienst, Lohn und Brod stehen, muß die Steuer von dem Lehr-, Dienst- und Brodherrn entrichtet werden.

Art. 4. Die dritte Klasse begreift Arbeitsleute, Tagelöhner, Handwerks-Gesellen, Lehrbursche (jedoch sind die Lehrburschen in den beiden ersten Jahren ihrer Lehrzeit frey), Knechte, Mägde, Ammen, und überhaupt alle und jede, die nicht bekanntlich arm, und bey der Armen-Anstalt eingeschrieben sind.

Die Contribuenten dieser dritten Klasse sind verhältnißmäßig auf 4 ßl. oder 6 ßl. monatlich, die Wittwen und unverheiratheten Frauenspersonen aber auf die Hälfte, mithin auf 2 ßl. oder 3 ßl. monatlich für das simplum der Steuer anzusetzen.

In Ansehung derer Contribuenten, die in anderer Einwohner Dienst, Lohn und Brod stehen, muß die Steuer von dem Lehr-, Dienst- und Brodherrn entrichtet werden.

Art. 5. Diejenigen Einwohner in Bergedorf, die im bürgerlichen Nexu in Lübeck oder Hamburg stehen, und in Lübeck oder Hamburg ordentlich, andern Bürgern gleich, contribuiren, sind, insoferne sie nicht in Bergedorf bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben, von dieser Kriegssteuer frey.

Jedoch sind sie in Ansehung der Grundstücke, die sie in Bergedorf besitzen, und die zu der städtischen Commune gehören, zu der Kriegssteuer mit zuzuziehen, und nach Maaßgabe des Ertrags, wozu ihre erwähnten Grundstücke geschätzt werden können, nach den Modalitäten, die für die Contribuenten der ersten Klasse festgesetzt sind, für diese Kriegssteuer anzusetzen. — Ihre Bedienten und Hausgenossen, die nicht im bürgerlichen Nexu stehen, sind der Kriegssteuer unterworfen. Sie sind nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse in eine der drey Klassen zu begreifen; und die Brod- und Dienstherren haben, ungeachtet ihrer persönlichen Befreiung, die Steuer für sie zu entrichten.

Art. 6. Die sämmtlichen Ober- und Unter-Beamte sind von dieser Kriegssteuer frey. Ebenfalls die Prediger, die Schullehrer und Schullehrerinnen. Jedoch sind sie in Ansehung der Grundstücke, die sie in Bergedorf besitzen, und die zu der städtischen Commune gehören, zu der Kriegssteuer mit zuzuziehen, und nach Maaßgabe des Ertrags, wozu ihre erwähnte Grundstücke geschätzt werden können, nach den Modalitäten, die für die Contribuenten der ersten Klasse festgesetzt sind, für diese Kriegssteuer anzusetzen.

Art. 7. Falls die, nach Maaßgabe der vorstehenden 5ten und 6ten Artikel von der Kriegssteuer eximirte Personen in Bergedorf bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben; so sind sie für ihre Personen, Angehörigen und Bediente der Kriegesteuer unterworfen, gleich andern Bergedorfer Bürgern und Einwohnern; jedoch in Ansehung der Beamten mit der Einschränkung, daß bey der Taxirung nach dem Einkommen, die Amts- und Dienst-Einkünfte nicht mit in Anschlag gebracht werden sollen.

Art. 8. Jeder Contribuent kann zum Behuf der Compensation alles das in Gegenrechnung bringen, und bey Entrichtung der Kriegssteuer abziehen, was er für sich wegen übernommener Lieferungen, Fuhren und Einquartierung, nach der bestehenden Norm und Taxe, an Vergütung jedesmal zu fordern hat.

Art. 9. Die Taxirung der Contribuenten, die Erhebung der Steuer, auch die Berechnung, Verwaltung und Verwendung der Steuer, nach Maaßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift, wird E. E. Rath zu Bergedorf mit Zuziehung der Achtmänner aufgetragen. — Der Rath zu Bergedorf hat jährlich regelmäßig, und so oft er ausserdem von den Herren Obern gefordert wird, von allem, was die Erhebung und Verwaltung der Steuer angeht, insbesondere über den Ertrag der Steuer und dessen Verwendung, den Her-

ren Visitatoren oder andern Commissarien pflichtmäßig und umständlich Bericht zu erstatten, Rechnung abzulegen und die in Beziehung auf die Steuer zu führenden Bücher vorzulegen.

Art. 10. Falls nach erfolgter Taxirung der Contribuenten Jemand in Verhältniß zu seinem Vermögen und Einkommen zu der Steuer zu hoch angesetzt seyn sollte; so hat er sich deshalb gewissenhaft, vermittelst körperlich oder schriftlich, nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, geleisteten Eides, gegen den Rath und Achtmänner von Bergedorf zu erklären und eine Herabsetzung der Taxe zu verlangen. — Frauenspersonen haben sich in diesem Fall mit Beistand ihrer Curatoren zu erklären. Für Abwesende, Unvermögende und Unmündige haben deren Administratoren, Curatoren und Vormünder die erforderliche Erklärung auf ihren körperlich oder schriftlich geleisteten Eid gewissenhaft zu machen.

Art. 11. Falls ein gegründeter wahrscheinlicher Verdacht entstehen sollte, daß irgend Jemand durch eine unrichtige falsche Erklärung die Herabsetzung seiner Taxe bewirkt oder zu bewirken versucht hätte; so behalten die Herren Obern sich vor, deshalb eine nähere Untersuchung nach Befinden der Umstände zu veranlassen.

Art. 12. Falls nun irgend jemand früher oder später überwiesen werden sollte, daß er für sich oder seine Curanden und Pflegebefohlnen durch eine unrichtige falsche Erklärung eine Herabsetzung der Taxe bewirkt oder zu bewirken versucht hätte; so soll derselbe nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände ernstlich bestraft, und diejenige Summe, die an der Steuer zu wenig bezahlt seyn mögte, dreifach zu ersetzen angehalten werden. Und zwar sollen die Curatoren, Vormünder und Administratoren, die eine unrichtige Erklärung solchergestalt gemacht haben würden, den dreifachen Belauf des zu wenig Bezahlten ex propriis entrichten. Der dreifache Ersatz dessen, was zu der Steuer zu wenig entrichtet worden, soll auch dann eintreten, wenn sich die Unrichtigkeit der gemachten Erklärung nur erst nach dem Ableben des Contribuenten ergeben würde, und es soll deshalb keine Verjährung vorgewendet werden können.

Art. 13. Die Kriegs-Steuer soll vom 1. October d. J. 1808 an zu rechnen erhoben und berechnet werden. Und behalten Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg sich wegen der Dauer dieser Abgabe die weitere Bestimmung vor.

Art. 14. Der Ansatz zu dieser Steuer in den drey verschiedenen Klassen der Contribuenten bestimmt das monatliche Simplum. Falls aber der Ertrag der Steuer nicht zureichend befunden werden sollte für die bestimmten Zwecke; so soll die Steuer nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände und Bedürfnisse erhöht werden; weshalb Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg sich die weitere Verordnung vorbehalten.

Beschlossen in Unsrer Raths-Versammlung. Lübeck den 20sten und Hamburg den 23sten September 1808.

Eides-Formular für einen Contribuenten zu der monatlichen Kriegs-Steuer, der Herabsetzung begehrt.

Demnach E. E. Rath des Städtchens Bergedorf die von mir in Gemäßheit der Verordnung vom d. J. zu entrichtende monatliche Kriegesteuer auf gesetzt hat, ich mich aber, nach genauer Berechnung meines reinen jährlichen Einkommens, hiedurch zu hoch angesetzet finde; so versichere ich hiedurch vor Gott und feierlich, daß ich nach solcher gewissenhaften Erwägung nicht mehr als monatlich zu entrichten vermag, mit dem Versprechen, falls mein Einkommen sich vermehren sollte, solches getreulich anzuzeigen, und demgemäß gebührend steuern zu wollen. So wahr mir Gott helfe.

Für Vormünder, so wie für Curatoren von Abwesenden oder Unvermögenden ist dieses Eides-Formular behufig abzuändern.

Verordnung

wegen einer in Bergedorf in Verbindung mit der unter heutigem dato angeordneten monatlichen Kriegs-Steuer zu erhebenden außerordentlichen Vermögens-Steuer von Ein Quart-Procent.

Art. 1.

Alle und jede Einwohner in Bergedorf, die zur Städtischen Commune gehören, oder daselbst bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, sollen innerhalb zwey Monaten, von Zeit der Publication dieser Verordnung, von ihrem gesammten Vermögen und Haabe, sowohl von Immobilien nach dem vollen wahren Werth; den der Rath in Bergedorf mit Zuziehung der peritorum, die dazu besonders in Eid genommen werden sollen, auszumitteln hat; jedoch nach Abzug der Summe, womit sie beschwert sind, als auch von Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, Gold- und Silbergeräthe, belegten Geldern, sie mögen in oder außerhalb Bergedorf belegt seyn, Waaren und ausstehenden Schulden; gewissenhaft auf ihren, nach dem dieser Verordnung beigefügten Eides-Formular, körperlich oder schriftlich geleisteten Eid, Ein Quart-Procent vom Capital, das ist, von jedem Hundert Mark des Vermögens, Vier Schillinge entrichten.

Art. 2. Die Beamten, und diejenigen Einwohner in Bergedorf, die in Lübeck oder Hamburg im bürgerlichen Nexu stehen, und daselbst ordentlich, andern Bürgern gleich, contribuiren, sollen, ungeachtet sie sonst, soferne sie keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe in Bergedorf treiben, von den Abgaben in Bergedorf frey sind, dennoch von den Grundstücken, die sie besitzen, und die zur Städtischen Commune gehören, Ein Quart-Procent von dem vol-

ten wahren Werth dieser Grundstücke, nach Abzug der Summe, womit sie beschwert sind, innerhalb zwey Monat, von Zeit der Publication dieser Verordnung, entrichten. Der Werth der Grundstücke ist von dem Rathe in Bergedorf, mit Zuziehung der peritorum, die dazu in Eid genommen werden sollen, auszumitteln.

Art. 3. Für Frauenspersonen, Minderjährige, Unvermögende und Abwesende haben deren Curatoren, Vormünder und Administratoren, auf ihren geleisteten Eid gewissenhaft, diese Vermögenssteuer zu entrichten.

Art. 4. Wenn irgend ein Contribuent früher oder später überführt werden sollte, daß er diese Vermögenssteuer nicht richtig, und nicht nach dem vollen wahren Belauf seines Vermögens entrichtet hätte; so soll er den dreifachen Belauf dessen, was an der Steuer zu wenig bezahlt worden, zu entrichten angehalten, und überdies nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände ernstlichst bestraft werden. — Falls auch nur erst nach dem erfolgten Ableben eines Contribuenten sich ergeben würde, daß die Vermögenssteuer nicht richtig bezahlt worden; so soll dennoch der Belauf dessen, was zu wenig bezahlt wäre, aus dem Nachlaß des Verstorbenen, und von dessen Erben beigetrieben werden, und dagegen in keinem Fall die Verjährung vorgeschützt werden können.

Art. 5. Jeder Contribuent ist berechtigt, zum Behuf der Compensation alles das in Gegenrechnung zu bringen, und bey Entrichtung der Vermögenssteuer abzuziehen, was er für sich wegen übernommener Fuhren, Lieferungen und Einquartierung nach der bestehenden Norm und Taxe an Vergütung zu fordern hat.

Art. 6. Die Erhebung dieser ausserordentlichen Vermögenssteuer, so wie die Berechnung und Verwendung des Ertrags, zu eben den Zwecken, wie es in Ansehung der monatlichen Kriegssteuer verordnet worden, ist dem Rathe in Bergedorf mit Zuziehung der Achtmänner aufgetragen.

Art. 7. Der Rath in Bergedorf hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Erhebung dieser Vermögenssteuer angesetzten Termins von zwey Monaten, von allem was die Erhebung dieser Steuer angeht, insbesondere über den Ertrag der Steuer und dessen Verwendung den Herren Visitatoren oder andern Commissarien Bericht zu erstatten, Rechnung abzulegen, und so oft es verlangt wird, die in Beziehung auf diese Steuer zu führenden Bücher vorzulegen.

Art. 8. Falls der Ertrag dieser Vermögenssteuer, in Verbindung mit der monatlichen Kriegssteuer, für die bestimmten Zwecke nicht zureichend befunden werden sollte; so soll die Vermögenssteuer nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände und Bedürfnisse weiter erhöht werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung. Lübeck den 20sten und Hamburg den 23sten September 1808.

Eides-Formular für einen Contribuenten zu der außerordentlichen Vermögens-Steuer.

Ich Unterzeichneter versichere und schwöre zu Gott, daß ich mein gesammtes Vermögen, nach Vorschrift des 2ten Artikels der für Bergedorf erschienenen ausserordentlichen Vermögenssteuer-Verordnung mit Sorgfalt berechnet und geschätzet habe, und dem gemäß von jedem Hundert Mark desselben Vier Schilling gewissenhaft entrichte. So wahr mir Gott helfe.

Für die Vormünder, so wie für Curatoren von Abwesenden oder Unvermögenden ist das Formular behufig abzuändern.

Alpha-

Alphabetisches Register.

G.

H.

J.

K.

L.